

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1859)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlingsitzung : 1859

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung. 1859.

### Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 3. Mai 1859.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 30. Mai nächsthin, einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, welche zur zweiten Berathung vorgelegt werden:

- 1) Gesetz über Einbürgerung der Landsassen und Heimathlosen;
- 2) Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen;
- 3) Dekret, betreffend Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe.

b. Solche, die schon früher vorgelegt, jedoch nicht in Behandlung genommen worden sind:

Gesetz über den Mißbrauch der Presse.

Tagblatt des Großen Rathes 1859.

c. Solche, die neu vorgelegt werden:

- 1) Dekret, betreffend Aufhebung der litt. d des § 11 des Gesetzes über die öffentlichen Wahlen vom 7. Oktober 1851;
- 2) Dekret, betreffend Aufhebung der Stelle eines Arbeitslehrers (Dekonom) an der Taubstummenanstalt Friesenberg;
- 3) Gesetz über Aktiengesellschaften;
- 4) Gesetz über ordnungsmäßige Instandstellung der Grundbücher und der Brandtitel;
- 5) Dekret über Herabsetzung des Ohmgeldes auf dem Bier.

#### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Betreffend endliche Erledigung der Beschwerde gegen die Wahl des Herrn Botteron.

b. Der Direktion der Justiz und Polizei:

Betreffend Strafnachlaß und Strafumwandlungsgesuche.

c. Der Direktion der Finanzen:

Betreffend Passation der Staatsrechnung von 1858.

d. Der Forst- und Domänendirektion:

Betreffend Kantonnementsverträge.

e. Der Militärdirektion:

- 1) betreffend Entlassung und Beförderung von Staatsoffizieren;
- 2) betreffend Kreditbegehren für das außerordentliche Aufgebot;
- 3) betreffend den erheblich erklärten Anzug über Beseitigung der Aermelweste bei den Truppen.

f. Der Baudirektion:

Betreffend Beiträge an Straßenbauten.

C. Wahlen.

- 1) Eines Präsidenten, Vicepräsidenten und Stellvertreters des Vicepräsidenten des Großen Rathes.
- 2) Eines Präsidenten des Regierungsrathes.
- 3) Eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: sämtliche Vorträge und die Wahlen.

Mit Hochschätzung!

Der Grobtrathspräsident:  
**Riggele.**

P. S. Die Tit. Mitglieder des Großen Rathes sind ersucht, die ausgetheilten Gesetzesentwürfe zur Sitzung mitzubringen.

## Uebersicht

der Staatsrechnung vom Jahre 1858.

### Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

	Budget für 1858.	Rechnung für 1858.	
	Fr.	Fr.	Rp.
Waldungen	242,570	287,832.	43
<i>NB.</i> In der Rechnung pro 1858 ist inbegriffen: der Verlust der Holzspeditions-Anstalt mit Fr. 2445. 61.			
Domänen	57,600	52,949.	39
	300,170	340,781.	82

B. Kapitalien.

Zins des Kapitalfonds der Hypothekar-Kassa	} 254,835	249,093.	62
Zins des Kapitalfonds des innern Zinsrodels			
Zins des Kapitalfonds der Domänen-Kassa	47,400	46,248.	—
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliqui-dationsschuld	40,400	43,863.	67
Zins des Kapitals der Kantonalbank-obligationen	1,280	1,177.	23
Uebertrag:	343,915	349,015.	00

Budget für 1858.      Rechnung für 1858.

	Fr.	Fr.	
Uebertrag:	343,915	349,015.	00
Zins und Gewinn des Kapitalfonds der Kantonalbank	185,000	200,090.	—
Zins des Kapitalfonds der Salzhand-handlung	16,000	16,000.	—
Zins des Kapitals in der Staatsapo- theke	870	800.	—
<i>NB.</i> Das Betriebskapital der Staats- apothek ist durch Beschluß des Re- gierungsrathes vom 15. Feb. 1858 festgesetzt worden auf Fr. 20,000. —			
Zinse von der Brandver- sicherungsanstalt auf den Zahlungen der Kantonskassa	" 6,494.	95	
nach Abzug der ihr zu gut kommenden Zinse auf den eingegangenen Brandversicherungsbet- trägen	" 2,403.	64	4,091. 31
Zins von der Schuld der Zwangsar- beitsanstalt zu Thorberg			660. —
Zinse auf dem Guthaben bei der Holz- speditionsanstalt			4,991. 54
Zinse und Marchzins von Centralbahn- aktien, welche die Kantonskassa aus ihren vorräthigen Geldern zu Händen von beteiligten Gemeinden und Kor- porationen zum voraus acquirirte			2,701. 26
Zins von den bei der Depositenkassa de- ponirten Fr. 50,000			2,000. —
Signau-Lichterswylmoosentsumpfung- gesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse	Fr. 2,276.	21	
Bätterkinden-Moosentsum- pfungsgesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse	" 1,508.	18	
Schönbühl-Moosentsum- pfungsgesellschaft, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse	" 6,045.	06	
Arräumung zwischen Un- terseen und dem Briens- zersee, die auf den Vor- schüssen des Staats be- rechneten Zinse	" 2,459.	43	
Gürbeforrektion, erste Ab- theilung, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse	" 9,242.	63	
Gürbeforrektion, dritte Ab- theilung, die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse	" 15.	73	
Jätzwyl-Mirchel-Moos- entsumpfungsgesellschaft die auf den Vorschüssen des Staats berechneten Zinse	" 96.	70	
	Fr. 21,643.	94	
Abzuziehen: Zinse und Marchzins auf dem Entsumpfungsanleihen	" 7,376.	81	14,267. 13
Uebertrag:	545,785	594,616.	24

	Budget für 1858. Fr.	Rechnung für 1858. Fr. Rp.
Uebertrag:	545,785	594,616. 24
Fraubrunnen-Moosentumpfungesellschaft, auf dem restanzlichen Guthaben des Staats berechneten Zinse pro 1858 à 4 %		388. 18
Zinse und Marchzinsse von der ausgestellten Obligation von Lieutenant Zbinden, als Amtsbürge des gewes. Amtschreibers Zbinden in Laupen		260. 70
Zinse von der von Herrn Glatthardt, gew. Amtschaffner von Oberhasle, ausgestellten und abbezahlten Obligation für schuldige Brandversicherungsbeiträge und direkte Steuern		16. 33
Zins von dem von der Thalschaft Lauterbrunnen noch schuldig gew. und bezahlten Bodenzins		5. 60
Zinse von einem von den Bürgen des Heinrich Zybach, gew. Rechtsagent in Weiringen, restanzlichen schuldigen Kapitals		39. 20
Zinse auf den der Kantonalbank gemachten Vorschüssen		2,346 97
		<u>597,673. 22</u>
Abzuziehen: Zinse auf dem Guthaben der ausgelösten Aktionäre der Belp-Sunziken und Kiesen-Zabergbrücke		1,427 20

## II. Ertrag der Regalien.

Salzhandlung	700,000	759,418. 48
Postregal, eigentümliche Entschädigung	249,252	160,493. 12
Bergbauregal	8,500	17,941. 22
Fischerzinsse	4,000	4,793. 73
Jagdpatente	17,000	18,486. 75
	<u>978,752</u>	<u>961,133. 30</u>

## III Ertrag der Abgaben.

### A. Indirekte Abgaben.

Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde	275,000	275,000. —
Ohmgeld	673,000	802,602. 70
Patent- und Konzessionsgebühren	185,000	184,132. 30
Stempel	113,400	121,826. 69
Amtsblatt	9,000	8,127. 01
Handänderungs- und Einregistrationsgebühren	124,000	136,061. 88
<i>NB.</i> In der Rechnung pro 1858 ist begriffen Fr. 2. 20 Wisagegebühren.		
Kanzlei- und Gerichtsemolumente	52,000	54,862. 34
Bußen und Konfiskationen	15,000	18,462. 72
Militärsteuern	40,000	44,974. 10
Erbs- und Schenkungsabgaben	90,000	84,585. 39
	<u>1,576,400</u>	<u>1,730,635. 13</u>

### B. Direkte Abgaben.

Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils	935,500	960,235. 11
Grundsteuer des neuen Kantonstheils (Sura)	184,800	186,070. 40
	<u>1,120,300</u>	<u>1,146,305. 51</u>

## IV. Verschiedenes.

	Budget für 1858. Fr.	Rechnung für 1858. Fr. Rp.
Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geislichkeitsbefoldungen	1,335	1,307. 85
Staatsapotheker, Gewinn in 1858		2,247. 52
Unabgelöste Bodenzinse im Kanton Luzern	—	— —
Bodenzins von der Thalschaft Lauterbrunnen	—	94. 20
	<u>1,335</u>	<u>3,649. 57</u>
Summe alles Einnehmens	4,522,742	4,778,751. 35
Mehr als die Budgetbestimmung		256,009. 35

## Ausgeben.

### I. Allgemeine Verwaltungskosten.

	Budget für 1858. Fr.	Rechnung für 1858. Fr. Rp.
A. Großer Rath	50,000	49,120. —
B. Regierungsrath.		
Befoldungen	36,800	34,389. 03
Kredit für unvorhergesehene Ausgaben	28,000	27,816. 80
C. Taggelder für Ständeräthe und für Absendungen von Kommissarien	3,000	3,355. 40
D. Staatskanzlei.		
Befoldungen, Büroaufkosten und Unvorhergesehenes, Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	47,040	47,417. 86
E. Regierungstatthalter und Amtsverweser.		
Befoldungen	66,500	66,496 07
Büroaufkosten	6,500	7,142. 68
Beholungskosten	6,500	7,681. 03
Miethzinsse für Audienzlokalien	650	753. 40
F. Amtschreiber.		
Befoldungen	25,574	25,574. —
Miethzinsse für Kanzleilokalien	392	355. 01
	<u>270,956</u>	<u>270,101. 28</u>

### II. Direktion des Innern.

Kosten des Direktorialbüreaus	21,600	22,759. 13
Volkswohlthätigkeit	27,000	19,347. 13
Gesundheitswesen	7,000	6,523. 76
Militärpensionen	4,300	4,275. 16
Statistisches Büreau.		
<i>NB.</i> Die Ausgaben für dasselbe im Jahr 1858 befinden sich unter den Kosten des Direktorialbüreaus mit Fr. 1561. 55.		

Uebertrag: 59,900 52,905. 18

	Budget für 1858. Fr.	Rechnung für 1858. Fr. Rp.
Uebertrag:	59,900	52,905. 18
Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantonsheils, nach § 85 der Staatsverfassung	579,000	561,709. 89
Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32 litt. b, §§ 46 und 47 des Armengesetzes	231,800	212,737. 24
	<u>870,700</u>	<u>827,352. 31</u>

### III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Kosten des Direktorialbüreaus	12,100	11,712. 60
Zentralpolizei	34,000	29,522. 46
Justiz- und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken	74,300	66,801. 23
Estrafanstalten	156,000	134,917. 71
<i>NB.</i> In der Rechnung pro 1858 befindet sich die Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg, welche früher unter dem Armenwesen des alten Kantonsheils verrechnet wurde mit Fr. 27,155.05 und die Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf " 3,000. —		
Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten	5,000	4,000 —
Kirchenwesen. Büreaufkosten, Konsekrationskosten, Taggelber und Reisevergütungen	700	976. 25
Protestantische Geistlichkeit	492,331	491,119. 88
Katholische Geistlichkeit	115,130	115,040. 45
Synodalkosten	1,500	1,098. 67
Lieferungen zum Dienste der Kirche	5,468	6,047. 86
	<u>896,529</u>	<u>861,237. 11</u>

### IV. Direktion der Finanzen.

Kosten des Direktorialbüreaus	6,000	5,998. 87
Kantonsbuchhaltereie und Kantonskassa	24,100	24,174. 87
Amtschaffner. Gehalte und Büreaufkosten	24,500	23,071. 48
Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	7,000	6,873. 51
Zins der Zehnt- und Bodenzinsliquidationsschuld	73,555	74,849 —
Zins der Nydeckbrückenschuld	7,350	7,350 —
Staatsanleihen für Eisenbahnen, Unkosten und Zinse auf demjenigen von Fr. 2,000,000 zu 4½ % in Basel	10,450	10,450. —
Passivschuldigkeit. Quartzehnten von Wynau	320	325. 42
Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	13,000	13,181. 50
Telegraphenwesen	200	200. —
	<u>166,475</u>	<u>166,474. 65</u>

### V. Direktion der Erziehung.

Kosten des Direktorialbüreaus	9,100	9,255. 31
Hochschule und Subsidianstanalten	107,980	104,862. 38
Kantons- und Sekundarschulen	161,154	158,532. 85
Primarschulen	322,696	334,733. 95
Schulinspektorate	17,800	17,058. —
Uebertrag:	<u>618,730</u>	<u>624,442. 49</u>

	Budget für 1858. Fr.	Rechnung für 1858. Fr. Rp.
Uebertrag:	618,730	624,442. 49
Spezial-Anstalten. Normal-Anstalten, Lehrerinnenseminar in Hindelbank, Bildung von Lehrerinnen im Jura, und für Bildung reformirter französischer und katholischer deutscher Lehrer; Wiederholungs- und Fortbildungskurse; Taubstummenanstalten	65,740	58,882. 69
Synodalkosten	1,000	591. 60
	<u>685,470</u>	<u>683,916. 78</u>

### VI. Direktion des Militärs.

Kanzlei- und Verwaltungskosten	71,934	68,540. 96
Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Miliztruppen	137,088	135,549. 39
Unterricht der Truppen	267,530	253,738. 97
Garnisonsdienst in der Hauptstadt	20,735	20,552. 38
Zeughaus; Unterhalt und neue Anschaffungen	86,000	89,153. 96
Landjägercorps	209,500	210,603. —
	<u>792,787</u>	<u>778,138. 66</u>

### VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Kosten des Direktorialbüreaus	47,000	44,201. 15
Hochbau. Neubauten	25,000	34,984. 90
Strassen- und Brückenbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	564,000	553,039. 44
Wasserbau; gewöhnlicher Unterhalt und Neubauten	60,000	59,869. 55
Entsumpfungen und Eisenbahnen	38,200	23,181. 98
	<u>744,200</u>	<u>715,277. 02</u>

### VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Obergericht und dessen Kanzlei	83,560	81,151. 08
Amtsgerichtspräsidenten, Amtsgerichte, Amtsgerichtsschreiber, sammt den Audienz- und Büreaulokalien und den Büreaufkosten der Amtsgerichtspräsidenten	120,630	120,312. 59
Staatsanwaltschaft	19,400	19,304. 11
Geschwornengerichte	20,000	16,859. 46
	<u>243,590</u>	<u>237,627. 24</u>
Summe alles Ausgebens	<u>4,670,707</u>	<u>4,540,125. 05</u>
Minder als die bewilligten Kredite		<u>130,581. 95</u>

**Bilanz pro 1858.**

	Budget- bestimmung.	Rechnungs- resultate.
	Fr.	Fr. Rp.
Totalsumme Einnemens wie hievor	4,522,742	4,778,751 35
Totalsumme Ausgebens wie hievor	4,670,707	4,540,125 05
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung		238,626 30
Ueberschuß der Ausgaben, nach den Budget- und Nachtragskrediten		147,965 —
Ueberschuß der Einnahmen, laut Rechnung wie oben		238,626 30
Besseres Resultat der Rechnung gegen das Budget und die Nachtragskredite		386,591 30

**Vermögensetat auf 31. Dez. 1858.**

I. Rechnungsrestanzen.		
Aktivrestanzen	3,530,991 76	
Passivrestanzen	123,636 76	
		3,407,355 —
II. Kapitalfonds in Handlungen für den Staat.		
Holzspeditionsanstalt für die Stadt Bern	13,000 —	
Kantonalbank	3,500,000 —	
Staatsapothek	20,000 —	
Salzhandlung	400,000 —	
Bergwerke	25,256 40	
Schreibmaterialienhandlung	10,000 —	
		3,968,256 40
III. Zinstragende Staatskapitalien.		
a. Hypothekarkasse, Staatseinschüsse und Kantonalbankobligationsrestanzen	6,765,976 16	
b. Innerer Zinsrodel	644,990 27	
c. Domainekassa	1,306,153 94	
		8,717,120 37
IV. Zweifelhafte Debitoren		62,633 09
V. Vermögen in Gebäuden, Pachtgütern und freien Staatswaldungen.		
a. Gebäude und Pachtgüterkapital	9,760,622 71	
b. Forstkapital	15,389,819 09	
		25,150,441 80
VI. Zehnt- und Bodenzins- und Ehrschazablösungskapitalien.		
a. Zehntkapitalkonto	450,788 77	
b. Bodenzinskapitalkonto	341,295 20	
c. Ehrschazkapitalkonto	330 74	
d. Kapitalabtretungen von Privatberechtigten	62,647 62	
		854,962 33
VII. Geräthschaftenkonten. Dem Staate angehörende Mobilien, Effekten, Werkzeuge ic.		
	3,616,876 49	
		45,777,645 48

Abzuziehen: Passivvermögen  
Glasholzerkapital 7,246 38  
Zehnt- und Bodenzinsliqui-  
dationschuld.

1. Vergütung an Privatberechtigte	Fr. 652,174 —	
2. Rückerstattungen an frühere Loskäufer "	953,623 20	
3. Abtretungen von Privatberechtigten "	83,333 44	
		1,689,130 64
		1,696,377 02
Reines Vermögen des Staats auf 31. Dezember 1858		44,081,268 46
Die Ueberschußrechnung der laufenden Verwaltung fordert vom Kapitalvermögen des Staats:		
1. Den restanzlichen Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben vom Jahr 1857		131,305 14
2. Den Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahr 1858		238,626 30
		369,931 44
Restanz des Generalkapitalkontos auf 31. Dezember 1858		43,711,337 02

**Bilanz über das Staatsanleihen.****Debitoren.**

1. Außerordentliche Ausgaben, welche durch das vom Großen Rathe am 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 bewilligte Anleihen von Fr. 1,700,000 bestritten werden sollen.		
An solchen sind laut Rechnungen vom 1. September 1853 bis 31. Dezember 1858 verrechnet worden:		
A. Außerordentliche Neubauten, infolge Wasserverheerungen	154,094 30	
B. Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen im Emmenthal	35,730 59	
C. Tiefverlegung des Brienzerses Schleußendau in Unterseen	162,802 82.	
D. Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	641,625 95	
E. Beitrag an die Neubildung desselben	75,000 —	
F. Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	162,380 04	
G. Entsumpfung des Seelandes Borarbeiten	79,520 59	
H. Lavannes-Vögingen-Straße (Neuchenette-Viel-Straße)	484,176 87	
		1,795,331 16
An obige Ausgabe für die Lavannes-Vögingen-Straße hat die Ueberschuß-Rechnung der laufenden Verwaltung beigetragen	95,331 16	
Summe Verwendung des Anleiheus		1,700,000 —
		Ueberschuß: 1,700,000. —
		45

	Fr.	Fr.	Rp.
Uebertrag:		1,700,000.	--
II. Zinse und Kosten des Anleiheus,			
welche nebst der Amortisation des Kapitals, aus den jährlichen Steuerquoten bis dahin bestritten worden sind.			
Zinse	233,263		57
Kosten	5,296		42
	238,599		99
III. Rechnungsrestanz.			
Die Restanz des Rechnungsgebers des Staatsanleiheus auf 31. Dezember 1858 beträgt		53,311	02
		1,991,911	01

Kreditoren.

I. Staatsanleihen.

Das auf Beschlüssen des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1755 und 27. Februar 1857 beruhende Anleihen beträgt 1700 Scheine 1,700,000 --

Hievon wurden zurückbezahlt

1855	100	Scheine	Fr. 100,000
1856	120	"	" 120,000
1857	120	"	" 120,000
1858	160	"	" 160,000
	500	Scheine	500,000 --

Stand des Anleiheus auf 31. Dezember 1858 1200 Scheine 1,200,000 --

II. Steuerquoten.

An solchen sind bis 31. Dezember 1858 behufs Verzinsung und Amortisation des Anleiheus verrechnet worden.

Laut Staatsrechnung pro 1854 vom alten Kanton	131,157	02
der Antheil des Jura steht noch aus mit Fr. 29,146.		
Laut Staatsrechnung pro 1855 vom alten Kanton	131,087	17
vom neuen Kanton	29,130	48
Laut Staatsrechnung pro 1856 vom alten Kanton	136,528	86
vom neuen Kanton	30,339	75
Laut Staatsrechnung pro 1857 vom alten Kanton	136,246	69
vom neuen Kanton	30,277	04
Laut Staatsrechnung pro 1858 vom alten Kanton	136,754	20
vom neuen Kanton	30,389	80
	791,911	01
	1,991,911	01

**Bilanz**

über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken pro 31. Dezember 1858.

	Debitoren.		Kreditoren	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Bätterkinden, Moos, Entsumpfungsgesellschaft	39,212.	74		
Marräumung zwischen Unterseen und dem Brienzensee	70,467.	41		
Schönbühlthal-Moos-Entsumpfungsgesellschaft	161,437.	66		
Gürbeforrektion. Erste Abtheilung	261,768.	11		
Gürbeforrektion. Dritte Abtheilung	1,466.	02		
Stagnau - Lichterswyl - Moosentsumpfungsgesellschaft	64,485.	48		
Jäzswyl-Michel-Moosentsumpfungsgesellschaft	11,560.	21		
Kreditoren des Entsumpfungsanleiheus			405,000.	--
Vermögensetat des Staats; Rubrik Aktivrechnungsrestanzen			205,397.	63
			610,397.	63
			610,397.	63

## Erste Sitzung.

Montag den 30. Mai 1859.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Carlin, Chopard, Girard, Meier, Moser, Niklaus; Riggeler und Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Batschelet, Botteron, Brechet, Brügger, Bühler, Büssberger, Chevrolet, Corbat, Engemann, Fankhauser, Feune, Ffischer, Fleury, Flück, Froidevaux, Gerber, Girardin, Guenat, v. Gunten, Hoffmeyer, Imboden, Jmer, Ingold, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jakob; Klays, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Lehmann, Joh. U.; Lehmann, Dantel; Leuenberger, Loviat, Marquis, Marti, Morel, Müller, Johann; Müller, Jakob; Deubray, Ballain, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Röthlisberger, Johann; Rothenbühler, Rysler, Schild, Schmalz, Schori, Fried.; Schräml, Schürch, Seiler, Seßler, Slegenthaler, Spring, Sterchl, Stettler, Streit, Hieronimus; Theurillat, Wagner, Wüthrich und Zeffiger.

Der Herr Vizepräsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren! Der Herr Präsident des Großen Rathes, welcher durch anderweitige Geschäfte heute und vielleicht auch morgen verhindert ist, den Verhandlungen beizuwohnen und dessen Abwesenheit daher entschuldigt wird, hat im Einverständniß mit der Regierung für angemessen gefunden, den Großen Rath auf heute zusammenzuberufen. Aus dem Traktandenverzeichnis haben Sie entnommen, welche Geschäfte zu erledigen sind, und wenn dasselbe auch nicht so reichhaltig zu sein scheint, wie in früheren Sitzungen, so enthält es doch einige Gesetzesentwürfe, die Ihre Aufmerksamkeit längere Zeit in Anspruch nehmen. Ich bitte Sie also um Ausdauer und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Angezeigt werden:

1) Eine auf gerichtlichem Wege dem Präsidium des Großen Rathes übermittelte Zuschrift der Korporation des vereinigtsten Familiengutes der Bürger von Thun, welche angezeigt, daß sie gegen den Beschluß des Regierungsrathes, betreffend die Ausscheidung der Gemeindegüter von Thun, beim Großen Rathe Beschwerde führen werde und damit das Gesuch verbindet, die Vollziehung des fraglichen Beschlusses möchte einstweilen verschoben werden. Das Gesuch, von welchem im Protokolle Notiz genommen wird, wird dem Regierungsrathe zur Begutachtung überwiesen.

2) Vorstellungen aus dem Oberaargau und der Bürgergemeinde Bern, betreffend das Gesetz über die Einbürgerung der Heimathlosen und der Landsassen.

Mühlethaler stellt mit Rücksicht auf die große Zahl der vorliegenden Geschäfte und auf die dem Großen Rathe dafür nur kurz zugemessene Zeit die Ordnungsmotion, täglich zwei Sitzungen zu halten und zwar in dem Sinne, daß jeweilen um 12 Uhr abgebrochen, Nachmittags fortgeföhren und das Taggeld auf beide Theile der Sitzung vertheilt würde.

Der Herr Vizepräsident bekämpft diese Ordnungsmotion mit Hinweisung auf die Erfahrung, stellt übrigens den Entscheid dem Großen Rathe anheim.

Die Ordnungsmotion des Herrn Mühlethaler bleibt in Minderheit.

## Tagesordnung:

Vortrag des Regierungsrathes, betreffend die am 9. Mai v. J. im zweiten Wahlgang erfolgte Wahl des Herrn Ad. Botteron, Wirth in Laufen, gegen welche eine von Herrn Notar J. Scholer daselbst unterzeichnete Einsprache vorliegt, die sich im Wesentlichen darauf stützt, es seien in der Gemeinde Dittingen Stimmen zu Gunsten des Herrn Botteron durch Bestechung angeworben worden.

Der Regierungsrath stellt, gestützt auf das Ergebnis der gerichtlichen Untersuchung und auf den Entscheid der Polizeikammer des Obergerichts, welche das Vergehen der Wahlbestechung, jedoch ohne Theiligung des Gewählten und seines Gegenkandidaten, als erwiesen annimmt, sowie im Hinblick auf frühere Vorgänge (Wahl des Herrn Mühenberg in Spliez und des Herrn Thomann in Huttwyl) den Antrag:

es sei die Wahl des Herrn Botteron zum Mitgliede des Großen Rathes zu kassiren und der Regierungsrath zu beauftragen, eine neue Wahl anzuordnen.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Es handelt sich hier noch um eine rückständige Wahl und zwar aus dem Amtsbezirke Laufen, nämlich um die Wahl des Herrn Botteron, der bei der Konstituierung des Großen Rathes provisorisch als Mitglied dieser Behörde anerkannt wurde. Der Grund, warum diese Wahl neuerdings zur Sprache kommt, liegt darin, daß eine Beschwerde dagegen eingelangt war, die auf Wahlbestechung lautete. Die Beschwerde wurde der kompetenten Behörde zur Untersuchung überwiesen, deren Resultat nun darin besteht, daß die Wahlbestechung konstatirt ist und zwar sowohl von Seite der einen als der andern Partei, nur mit dem Unterschiede, daß bei den Einen die Bestechung in Wein, bei den andern in Geld bestand. Einzelne Personen wurden denn auch, gestützt auf das Gesetz gegen Wahlbestechung von 1846, verurtheilt, freigesprochen wurde dagegen von jeder Theilnahme: das gewählte Mitglied und auch Herr Scholer, welcher die Beschwerde eingeleitet hatte. Nun fragt es sich, was geschehen soll. Es sind nur zwei Gesetze, die hier in Betracht kommen: das eine vom Jahr 1846 über Wahlbestechung. Dieses spricht sich aber nur darüber aus, was gegen den geschehen soll, welcher der Bestechung schuldig ist, aber durchaus

nicht darüber, ob eine Wahl kassirt werden soll oder nicht. Auch das Wahlgesetz von 1851 enthält keinen Paragraphen, der unmittelbar anwendbar wäre. Wir nahmen deshalb die Praxis zu Hülfe und fanden zwei Fälle; der eine betrifft den Wahlkreis Spiez, der andere den Wahlkreis Huttwyl. In beiden Fällen war die Wahlbestechung konstatiert, in beiden Fällen wurde das gewählte Mitglied des Großen Rathes freigesprochen, aber beide Male beantragte der Regierungsrath die Kassation der Wahl und kassirte der Große Rath dieselbe wirklich. Der Regierungsrath hat nun keinen Grund, hier eine neue Praxis anzunehmen, um so weniger, als es sich um Wahlen handelt, deren Richtigkeit Allen am Herzen liegen muß, und die man eher zu streng schützen soll, als man bei deren Untersuchung und Anerkennung zu lax sein dürfte. Es ist zwar sehr fatal für den Wahlkreis, so lange Zeit nächher eine neue Wahl vornehmen zu müssen. Auch für das betreffende Mitglied ist es sehr fatal, sich einer Neuwahl zu unterwerfen. Die Sache ist um so fataler, als die Bestechung in einer ganz kleinen Gemeinde vorfiel, die nicht mehr als etwa 70 Stimmen abgibt und das Gesamtergebnis nicht geändert worden wäre. Gleichwohl glaubte der Regierungsrath mit Rücksicht darauf, daß Wahlen, die mit Bestechung verbunden sind, sich gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßen, daß in solchen Fällen immer auf Kassation angetragen und dieselbe vom Großen Rathe beschlossen wurde, auch hier ganz gleich verfahren zu sollen, und ich habe die Ehre, Ihnen diesen Antrag zur Genehmigung zu empfehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Entlassungsgeſuch des Herrn Kommandant Walthard in Bern, gestützt auf das zurückgelegte fünfzigste Altersjahr.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Militärdirektion geht dahin, dem Herrn Walthard die verlangte Entlassung aus dem Militärdienste in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste zu ertheilen.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

### Wahlen.

#### 1. Eines Präsidenten des Großen Rathes.

Von 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Oberst Kurz	121 Stimmen.
„ Carlin	4 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Oberst Kurz, gegenwärtiger Vizepräsident, welcher mit Verdankung dieses neuerwiesenen Zutrauens sich der bewährten Nachsicht der Versammlung empfiehlt.

#### 2. Eines Vizepräsidenten des Großen Rathes.

Von 133 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Riggeler, Fürsprecher	102 Stimmen.
„ Carlin,	12 „
„ Blösch, alt-Reg.-Rath	11 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Riggeler, gegenwärtiger Präsident.

#### 3. Eines Statthalters des Vizepräsidenten.

Der Herr Vizepräsident erwidert auf die an ihn gerichtete Anfrage, ob der gegenwärtige Statthalter wieder wählbar sei, diese Frage sei in der sechsundvierziger Periode einmal entschieden worden und zwar in bejahendem Sinne.

Von 130 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Revel	80 Stimmen.
„ Blösch	10 „
„ Ganguillet	10 „
„ Seßler	6 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist also Herr Revel, gegenwärtiger Statthalter.

#### 4. Eines Präsidenten des Regierungsrathes.

Von 128 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Regierungsrath Migg	79 Stimmen.
„ „ Scherz	29 „
„ „ Kurz	8 „
„ „ Kilian	6 „

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Erwählt ist somit Herr Migg, gegenwärtiger Vizepräsident

#### 5. Wahl eines Gerichtspräsidenten von Konolfingen.

Vorgeschlagen sind:

a. Von der Amtswahlversammlung:

Herr Gottlieb Obrist, Amtsnotar und Amtsrichter in Hochstetten.  
„ Jakob Hofer, Amtsnotar in Wyl.

b. Vom Obergerichte:

Herr Rudolf Leuenberger, Fürsprecher in Burgdorf.  
„ Johann Amftuz, Fürsprecher und Suppleant des Obergerichts in Bern.

Von 128 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Obrist	124 Stimmen.
" Leuenberger	4 "
" Hofer	— "
" Amstutz	— "

Erwählt ist also Herr Obrist.

### Militärwahlen.

Es werden nach dem Vorschlage des Regierungsrathes und der Militärdirektion im ersten Wahlgange ernannt:

1. Zum Kommandanten der Infanterie des Auszuges:

Herr Morgenthaler in Burgdorf, Major im Bataillon Nr. 19, mit 82 Stimmen von 91 Stimmenden.

2. Zu Majoren der Infanterie des Auszuges:

Herr J. F. Gugelmann in Langenthal, Aidemajor im Bataillon Nr. 37, mit 71 Stimmen von 89 Stimmenden, und

Herr N. Iseli in Bern, Hauptmann im Bataillon Nr. 19, mit 63 Stimmen von 86 Stimmenden.

### Gradertheilung an Beamte der Militärdirektion.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr

1. dem ersten Sekretär der Militärdirektion, Herrn Hauptmann S. Liechti, der Majorsgrad,
2. dem gegenwärtigen Garnisons- und Oberfeldarzte, Herrn Dr. Groß, sowie
3. dem Kantonskriegskommissär, Herrn Hauptmann Brand, der Majorsrang ertheilt.

### Wahl eines Kommandanten der Kavallerie.

Mit 91 Stimmen von 98 Stimmenden wird nach dem Vorschlage des Regierungsrathes und der Militärdirektion im ersten Wahlgang erwählt:

Herr Major Dietler in Harberg.

### Wahl eines Kommandanten der Scharfschützen.

Mit 82 Stimmen von 95 Stimmenden wird nach dem nämlichen Vorschlage im ersten Wahlgang erwählt:

Herr J. Imobersteg, Major, in Bern.

Endlich wird ebenfalls im ersten Wahlgange nach dem Vorschlage der nämlichen Behörden zum Major der Infanterie der Reserve befördert:

Herr Jakob Stocker von Boltigen, Hauptmann im Bataillon Nr. 89, mit 83 Stimmen von 98 Stimmenden.

Vortrag der Baudirektion, betreffend Erhöhung des Staatsbeitrages für den Straßenbau von Guggersbach nach Rysfenmatt.

Der Regierungsrath beantragt, es möchte dieser Staatsbeitrag für alle drei Sektionen des fraglichen Baues in Bestätigung der von ihm der Gemeinde Guggisberg am 11. Dezember 1852 ertheilten Zusicherung, auf Fr. 26,000, als die Hälfte der Deviskosten, erhöht werden, doch mit folgenden Bedingungen:

- 1) daß der für den ganzen Straßenbau berechnete Staatsbeitrag von Fr. 26,000 auch alle von der Gemeinde Guggisberg bei dieser Korrektur ausgeführten oder allfällig noch vorkommenden Extraarbeiten in sich fassen soll, und
- 2) daß, abgesehen von der beförderlichen Vollendung des Baues, die auf den Beitrag noch zu leistenden Abschlagszahlungen je nach den Baufrediten wenigstens auf die Jahre 1859 und 1860 vertheilt werden sollen.

Dieser Antrag wird vom Großen Rathe ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag der Militärdirektion, betreffend die Abschaffung der Aermelweste.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, den Entschluß über die ihm durch Grobathesbeschuß vom 9. März l. J. zur Untersuchung überwiesene Frage: ob nicht die Aermelweste bei den Scharfschützen und der Infanterie abzuschaffen sei, — auf so lange zu verschieben, bis die Bundesversammlung sich über die dermal hängige Frage wegen Abänderung der Bekleidung des Heeres ausgesprochen haben werde.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung vorzüglich mit Rücksicht darauf, um nicht Aenderungen, die eine Störung in der Uniformirung des Militärs hervorrufen könnten, einzuführen.

Mühlethaler unterstützt den Antrag ebenfalls und wünscht, daß die Regierung bei den Bundesbehörden den Antrag stelle, einen Waffenrock mit kurzen Schößen einzuführen und die Aermelweste beizubehalten, jedoch mit halbwoollenem Tuche, so daß sie für den Soldat bequem wäre, ohne ihn zu belästigen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

Fr. Fassbind.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 31. Mai 1859.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Carlin, Chopard, Ganguillet, Indermühle in Amsoldingen, Meier, Moser, Niklaus; Niggeler, Prudon und Roth in Niederbipp; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Chevrolet, Corbat, Engemann, Fleury, Flück, Girardin, Guenat, v. Gunten, Gyger, Haag, Hoffmeyer, Imboden, Imer, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jakob; Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Lehmann, Johann Utr.; Loviat, Marquis, Müller in Weissenburg, Müller in Sumiswald, Ballain, Baullet, Probst, Revel, Riat, Rohrer, Röthlisberger, Gustav; Schmalz, Schori, Friedrich; Seiler, Siegenthaler, Theurillat, Wagner, Wenger, Wyder und Zeffiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt mehrere aus den Gemeinden Renan und Convers eingelangte Vorstellungen an, welche das Gesuch um Bewilligung eines Kredites für den Straßensbau von Renan nach Convers enthalten, und macht darauf aufmerksam, daß oft Bittschriften einlangen, deren Unterschriften nicht legalisirt sind.

### Tagesordnung:

Gesetzesentwurf über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathöverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 446 ff.)

Steiner, Müller. Ich erlaube mir, eine Ordnungsmotion zu stellen. Wenn dieselbe nicht zulässig sein sollte, so bitte ich die Versammlung, sie durch Unkenntniß des Reglementes zu entschuldigen. Das vorliegende Geschäft ist ein ungemein wichtiges, und es ist gegen alle Übung, derartige Geschäfte an einem Dienstage zu behandeln. Der Hauptgrund aber, warum ich die Behandlung des Gesetzesentwurfs über

Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen zu verschieben wünsche, ist der: ich glaube, es sei ein Verstoß gegen das Reglement, über Vorstellungen zu verhandeln, bevor ein Antrag des Regierungsrathes vorliegt. Nun liegen 24 Vorstellungen von Gemeinden aus dem Oberaargau, 26—30 aus dem Oberlande und eine Anzahl aus andern Gegenden vor, und nun soll man zur Berathung schreiten, ohne dieselben der mindesten Beachtung zu würdigen? Ich frage: ist es konstitutionell, ist es reglementarisch, eine solche Zahl von Gemeindevorstellungen zu übergehen und einfach zu progrediren?

Herr Vizepräsident. Ich glaube, wenn Herr Steiner ein Exemplar des Großrathesreglementes verlangt hätte, so würde er ein solches von der Staatskanzlei erhalten haben. Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, ist folgende. Ich glaube nicht, daß es reglementsgemäß sei, daß Bittschriften, die auf ein vorliegendes Geschäft Bezug haben, zum voraus erledigt werden müssen. Es wurde bisher auch nie so gehalten, daß wegen solcher Bittschriften die Behandlung eines Gesetzes verschoben worden wäre. Auf diese Weise könnte man die Verschiebung jedes Gesetzes bewirken. Man brauchte nur eine Bittschrift einzugeben, um die Verschiebung zu veranlassen. Das liegt nicht im Sinne des Reglementes. Uebrigens hat der Regierungsrath die Vorstellungen, welche gestern angezeigt wurden, noch behandelt, nicht in der Weise, daß er über jede derselben einen besondern Bericht erstattet hätte, sondern indem er einen nochmaligen Entscheid in der Sache faßte. Eine Verschiebung aus dem angegebenen Grunde wäre weder reglementsgemäß, noch verfassungsgemäß. Dagegen wurde mir mitgetheilt, es sei gestern von mehreren Seiten der Wunsch geäußert worden, das Gesetz möchte heute nicht vorgenommen werden, weil es Dienstag ist. Im Einverständnisse mit der Regierung setzte ich den Gegenstand an die Tagesordnung. Hätte aber gestern Jemand hier den Wunsch ausgesprochen, die Berathung zu verschieben, so hätte ich darüber abstimmen lassen. Es ist reglementsgemäß erlaubt, einen Antrag auf Abänderung der Tagesordnung zu stellen. Sie werden entscheiden.

Herr Vizepräsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Auf die Erklärung des Präsidiums habe ich sehr wenig zu erwidern. Die Vorstellungen, von denen die Rede ist, sind erst vor wenigen Tagen eingelangt, namentlich wurde diejenige, welche infolge der Versammlung in Langenthal entstand, erst gestern eingereicht. Nachdem ich erfahren, daß die Berathung des Gesetzes über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen auf die Tagesordnung von heute gesetzt worden, ersuchte ich den Herrn Regierungspräsidenten gestern noch, eine Sitzung zu halten, damit der Regierungsrath Gelegenheit habe, sich über die eingelangten Vorstellungen auszusprechen. Die Sitzung fand statt. Der Regierungsrath konnte die Sache nicht mit größerer Sorgfalt behandeln, als es wirklich geschah. Was den Gegenstand selbst betrifft, so glaube ich, dieses Gesetz werde zu langen Berathungen Anlaß geben. Man könnte heute allfällig den ersten Abschnitt erledigen. Ich sehe nicht ein, was der Große Rath heute sonst behandeln könnte, denn die Mitglieder der Regierung, welche als Referenten bezeichnet sind, haben sich eben nach der festgesetzten Tagesordnung einzurichten. Es wäre zweckmäßig, die nichtgedruckten Vorstellungen zu verlesen, wenn die Versammlung es wünscht.

### Abstimmung:

Für Verschiebung  
Für Festhaltung der Tagesordnung

24 Stimmen.  
78

Die Verlesung der Vorstellungen wird nicht verlangt.

Herr Berichtsratter. In Betreff der Eintretensfrage kann ich mich sehr kurz fassen. Das Gesetz über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen beruht auf der Pflicht, welche der Bund den Kantonen auferlegt hat, auf der Pflicht, diese Einbürgerung vorzunehmen und zwar nach Mitgabe des Bundesgesetzes von 1850. Aus diesem Grunde wurde Ihnen der in Frage stehende Entwurf vorgelegt. Die Nothwendigkeit, zu dieser schwierigen Arbeit zu schreiten, ist anerkannt; der Entwurf wurde denn auch vom Großen Rathe in erster Berathung mit einigen Modifikationen genehmigt. Sobald ein Bundesgesetz und die Erlassung eines solchen Gesetzes vorschreibt, kann keine Rede mehr davon sein, als bedürfen wir desselben nicht, also wolle man nicht darauf eintreten. Man hat sich nun zu fragen: was ist seit der ersten Berathung geschehen? Eine Anzahl Gemeinden versammelten sich und reichten Vorstellungen gegen dieses Gesetz ein. Liegt darin ein Grund, heute nicht einzutreten? Nein, und zwar aus einem doppelten Grunde: erstens weil keine Vorstellung auf Nichteintreten schließt, zweitens weil alle Abänderungen, welche durch die betreffenden Vorstellungen verlangt werden, der Art sind, daß sie bei der artikelweisen Berathung des Gesetzes behandelt und denselben Rechnung getragen werden kann. Ich schliesse daher mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Gesetzesentwurfs eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Gygar. Daß wir heute diesen Gegenstand behandeln, verdanken wir einem Paragraphen der Verfassung, welcher sagt, jedes bleibende Gesetz müsse zweimal beraten werden. Wenn wir diesen vorsichtigen Paragraphen nicht hätten, so wäre durch die erste Berathung und die Art und Weise, wie sie stattfand gegenüber den Bürgergemeinden des alten Kantons großes Unrecht geschehen, ein Unrecht, das durch einen andern Beschluß nicht wieder gut zu machen, sondern bleibender Natur gewesen wäre, nämlich das Unrecht, daß man Leute, die kein Recht dazu haben, zum Genusse der Bürgernutzungen hingesezt hätte. Ich war durch die Art und Weise, wie die erste Berathung hier stattfand, überrascht, indem ich die Tragweite der Abänderungen, welche der Regierungsrath über Nacht vorschlug, auf den ersten Blick nicht ermessen konnte. Da es sich nun um die zweite Berathung handelt, so erlaube ich mir, auf Nichteintreten anzutragen. Wenn ich mich dabei über einzelne Artikel des Gesetzes ausspreche, so wird die Versammlung mich entschuldigen, denn ohne solche zu berühren, könnte ich meinen Schluß nicht begründen. Nach dem vorliegenden Entwurfe sollen alle Heimathlosen und Landsassen in unserm Kanton eingebürgert werden, zweitens soll es unentgeltlich geschehen, drittens mit Einräumung der Bürgernutzungen. Das sind die Gründe, aus denen ich auf Nichteintreten antrage. Es liegen Vorstellungen von 27 — 28 Gemeinden des Oberaargaus vor, ferner eine Vorstellung von Thun, solche von ungefähr 20 Gemeinden des Oberlandes, ferner eine solche von Bern. Wie ich in öffentlichen Blättern las, fand man den Ton, in welchem einzelne Vorstellungen abgefaßt sind, theilweise etwas bedenklich. Man muß aber das nicht so genau nehmen, wenn Jemand, der in seinem Recht ist, sich gegen Eingriffe in dasselbe wehrt. Die Bürgergemeinden, welche Vorstellungen einreichten, haben die Hoffnung, die gesetzgebende Behörde werde nach richtiger Prüfung der Sache zu andern Schlüssen gelangen. Verfassung und Gesetzgebung unsers Kantons verlangen, daß das Bürgergut vom allgemeinen Gute ausgeschieden werde. Schon die Verfassung von 1831 und das Gemeindegesetz von 1833 schreiben dies vor, ebenso die Verfassung von 1846 und das Gemeindegesetz von 1852. Ueberdies garantirt die Verfassung den Bürgergemeinden ihr Gut als Privateigenthum; folglich ist es nicht mehr der Staat, der darüber unbedingt verfügen kann. Er hat allerdings das Oberaufsichtsrecht über die Verwaltung dieses Gutes, aber nicht das Verfügungsrecht. Er kann weder

etwas davon nehmen, noch Andere in die Benutzung einsehen ohne das Einverständnis der betreffenden Korporationen. Die Bürgergüter waren längst ein Zanfappel im Kanton. Es besteht eine Art Eifersucht gegenüber den Gemeinden, die solche besitzen. Man sagt, da wo große Bürgergüter bestehen, sei Alles arm, dieselben seien der Ruin der Gesellschaft. Ich bin nicht dieser Ansicht, sondern halte dafür, daß die Bürgergüter, wenn sie zweckmäßig benutzt werden, sehr wohlthätig wirken, namentlich auch dadurch, daß die Leute veranlaßt werden, der Landwirthschaft obzuliegen. Nun ein Wort über die Last der Heimathlosen und Landsassen. Diese Last gehört dem ganzen Kanton. Ich will nicht untersuchen, inwiefern der Jura seine Pflicht erfüllt hat; ich will gerne dem, was er gethan, Rechnung tragen. Es wird ihm aber wohl noch etwas zukommen bezüglich solcher Heimathlosen, die erst seit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton heimathlos geworden sind. Wenn wir mit einer Last zu thun haben, welche dem ganzen Kanton gehört, so sollen wir nicht sagen: wir laden sie ab, diese oder jene Gemeinde soll sie tragen; nein, die Last soll so gleichmäßig als möglich auf den ganzen Kanton vertheilt werden. Daß es eine Last des ganzen Kantons ist, sahen wir bisher aus dem Budget. Der Staat verwendete bisher jährlich eine Summe von 30,000 Fr. für die Landsassen, welche Summe nun wegfällt. Wenn es sich um die Nutzungen selbst handelt, so bin ich in dieser Beziehung mit den Vorstellungen aus dem Oberaargau und der Gemeinde Bern nicht einverstanden. Ich möchte nicht egoistisch zu Werke gehen, sondern den Heimathlosen und Landsassen das volle Bürgerrecht geben, mit den Nutzungen, aber dafür verlange ich ein Aequivalent vom Staate. Eigentlich sollten die Heimathlosen und die Landsassen selbst zahlen. Bekanntlich gibt es Landsassen, die Vermögen besitzen. Man sollte daher einen Vorbehalt in das Gesetz aufnehmen in dem Sinne, daß, wenn die Betreffenden Vermögen haben oder solches ihnen innerhalb einer gewissen Reihe von Jahren zufällt, sie einen Beitrag zu leisten haben. Ich möchte keine hohe Summe festsetzen, man könnte vielleicht bis auf 200 Fr. herabgehen. Sodann wäre ein Maximum der Einkaufssumme festzusetzen, ungefähr 500 Fr.; auf 4000 Heimathlose und Landsassen würde es im Ganzen eine Summe von 2 Millionen Franken ausmachen. Dieses Opfer wäre nicht zu groß im Verhältnisse zur Last, welche den Gemeinden auferlegt wird. Dadurch würde die Bevölkerung befriedigt. Hätte der Staat dabei wirklich Schaden? Ich glaube nicht. Wenn man den Zins von 2 Millionen berechnet, so macht es kaum mehr aus, als für die Landsassen früher bezahlt wurde. Ich erinnere an das, was der Staat eingezahlt hat, indem er den Landsassenfond zu Handen zog. Hätte man diesen Fond allmählig vermehrt, so wäre vielleicht jetzt so viel Geld beisammen, um einen großen Theil der Landsassen einbürgern zu können. Was die Vertheilungsart betrifft, so bin ich mit den Schlüssen der eingelangten Vorstellungen in dieser Beziehung nicht einverstanden, aber anders, als es im vorliegenden Entwurfe vorgeschlagen wird, wünschte ich die Vertheilung doch vorzunehmen. Namentlich wünsche ich, daß alle Bürger gezählt werden, abgesehen davon, ob sie in ihrer Heimathgemeinde wohnen oder nicht. Denn es ist wahrhaft kein Grund vorhanden, Bürger, welche auswärts wohnen, nicht in Betracht zu ziehen. Ferner bin ich der Meinung, daß alles bürgerliche Vermögen in Berechnung gezogen werden soll. Es wäre unbillig, die Vertheilung ohne Rücksicht auf das Vermögen vorzunehmen, armen Gemeinden gleichviel Leute jener Klasse, die man schon lange in den Wäldern herumgehegt hat, zuzutheilen, wie reichen. Es wäre vielleicht zweckmäßig, noch eine vierte Klasse aufzustellen in der Weise, daß in Gemeinden, wo kein Bürgergut besteht, das Vermögen der Einwohnerschaft nach dem Steuerregister in Mitleidenschaft gezogen würde. Ich komme nun zum Schlusse und stelle den Antrag, es sei auf den Entwurf, wie er aus der ersten Berathung hervorging, nicht einzutreten. Damit soll nicht gesagt sein, es sei überhaupt in die Sache nicht einzutreten, vielmehr weiß ich, daß dieselbe erledigt

werden muß; nur gegen den Vorschlag der Regierung muß ich mich ausdrücken. Der Entwurf sollte, geknüpft auf den Grundsatz, daß der ganze Kanton, so weit es zulässig erscheint, in Mitleidenschaft zu ziehen sei, umgearbeitet werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß dem Jura neue Individuen zugewiesen werden sollen, aber wenn der Staat eine Schuld zu tragen hat, so soll der Jura daran auch Theil nehmen. Der zweite Grundsatz läge in der Festsetzung einer Einkaufssumme zu Gunsten der Bürgergemeinden. Drittens wäre die Gesamtzahl aller Bürger, abgesehen davon, wo sie wohnen, in Betracht zu ziehen, sowie alles bürgerliche Vermögen. Endlich könnte man eine vierte Klasse aufstellen für solche Gemeinden, wo kein Bürgergut besteht, wo jedoch die vermöglichen Einwohner ebenfalls nach Mitgabe des Steuerregisters beizutragen hätten.

Mühlethaler. Da die Eintretensfrage auf der Waage liegt, so erlaube ich mir zwei bescheidene Fragen an den Herrn Berichterstatter. Er sagte im Eingangsrapporte, daß die im Jura eingebürgerten Heimathlosen mit obrigkeitlicher Beihilfe eine Erlöse erhielt. In der Vorstellung obergerichtlicher Gemeinden heißt es, der Staat habe damals ein Opfer von 40,583 Fr. a. W. oder 58,800 Fr. n. W. gebracht. Nach dem Verhältnisse von  $\frac{2}{11}$  zu  $\frac{1}{11}$  würde es für den ganzen Kanton eine Summe von 226,300 Fr. treffen, auf den Kopf Fr. 87. 50. Ich frage: ist es richtig, daß der Staat damals so viel für den Jura bezahlte? Ferner möchte ich den Herrn Berichterstatter fragen, ob er es nicht billig finde, daß man für den alten Kanton eine verhältnißmäßig gleiche Summe verwende.

Fischer. Der Herr Berichterstatter erklärte im Eingangsrapporte, wenn man auch Abänderungen am vorliegenden Gesetzesentwurf vorzunehmen wünsche, so sei es doch nicht der Fall, deswegen nicht einzutreten; es sei eigentlich nichts Neues seit der ersten Berathung vorgefallen, nur eine Anzahl Bittschriften sei eingelangt, deren Besuch bei der artikelweisen Berathung zur Sprache gebracht werden könne. Auf den ersten Blick sollte man in der That meinen, diese Behauptung sei richtig, indessen wenn man nur einigermaßen die Verhältnisse in's Auge faßt, so muß man sich bald überzeugen, daß, wer die Grundlagen des in Frage stehenden Gesetzes nicht für richtig hält, wer wesentliche Abänderungen, wie die von Herrn Gygis angedeuteten, wünscht, nicht auf die Berathung des Entwurfs, wie er vorliegt, eintreten kann, nicht eintreten soll. Die Bestimmung des Beteiligungsverhältnisses der Gemeinden hat auf alle wichtigen Artikel des Gesetzes Einfluß. Es handelt sich eben um die Frage: will man die Grundlagen des Gesetzes, oder will man sie nicht? Herr Gygis erklärte mit vollem Rechte, daß die Grundlagen des Gesetzes sind: Einbürgerung ohne Staatsbetheiligung, mit Gewährung der vollen Bürgernutzungen, mit Ausschluß des Jura. Wer diese Grundlagen nicht annehmen will, ist gezwungen, gegen das Eintreten zu stimmen. Der Einwurf, keine petitionirende Gemeinde habe auf Nichteintreten angetragen, kann hier nicht maßgebend sein. Die Gemeinden wissen wohl, daß sie nicht im Großen Rathe sitzen, daß es aber Aufgabe ihrer Vertreter ist, die nöthigen Schlüsse zu ziehen. Ich könnte also diese Einwendung nicht gelten lassen, ebensowenig die Bemerkung, daß man bei der ersten Berathung allfällige Einwendungen hätte machen können. Ich gebe zu, daß es besser gewesen wäre, damals schon diese Einwürfe zu erheben. Aber es ging mir, wie Herrn Gygis, ich hatte damals die nöthigen Materialien nicht bei der Hand, um die Tragweite einzelner Bestimmungen des neuen Entwurfs zu beurtheilen; in der Presse fand keine gründliche Besprechung statt, man war damals nicht gehörig vorbereitet. Dessenungeachtet ließ ich mir die Akten mittheilen, in der Hoffnung, einen ausführlichen und gründlichen Rapport zu finden, welcher deutlich und mit vollständigen Belegen erkläre, warum der Jura nicht in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Aber es fand sich kein solcher Rapport vor und ich erhielt keinen Aufschluß.

Ferner wäre es wünschenswerth gewesen, aus einem solchen Rapporte Auskunft über die Basis des Gesetzes erhalten zu können. Man darf sich daher wahrhaft nicht verwundern, wenn einzelne Mitglieder, nachdem sie die Sache etwas näher untersucht, Bedenken tragen, darauf einzugehen; man darf ihnen deshalb keine feindselige Absicht in die Schuhe schieben. Es wären sicher schon früher dieselben Einwürfe erhoben worden, wenn man die Sache besser gekannt hätte. Soviel zur Rechtfertigung derjenigen, welche gegen das Eintreten stimmen. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir ebenfalls, einige Gründe anzuführen, warum mir die Basis, auf welcher das Gesetz beruht, verfehlt erscheint. Ich will zwar gerne zugeben, daß die Stellung der Regierung in dieser Sache ziemlich schwierig war, und daß, wie man es auch hätte angreifen mögen, Schwierigkeiten entstehen mußten. Wir sind nämlich im Kanton Bern bezüglich des Bürgerrechts in eigenthümlicher Lage. In der ganzen Schweiz gilt dasselbe noch immer als staatsrechtliche Basis. Es war dies auch bei uns, allein dieses Verhältniß wurde durch die neuere Gesetzgebung wesentlich verändert, indem die Einwohnergemeinden in den Vordergrund traten, das Bürgerrecht in den Hintergrund gedrängt wurde. Daher war es hier schwierig für die Regierung, hier nach Grundsätzen des bürgerlichen Systems zu handeln. Deßungeachtet könnte ich unmöglich der Ansicht beipflichten, daß man wegen dieser Schwierigkeit so rücksichtslos verfahren, gleichsam mit der Waldsäge alles durchschneide und die Last einfach auf andere Schultern lege. Ich gebe zu bedenken, wohin es führt, wenn man sich einmal auf einen solchen Boden eingelassen hat, nur aus Gründen der Inkonvenienz eine solche Maßregel durchzuführen, wie sie hier vorgeschlagen wird. Mit dem gleichen Recht oder Unrecht (wie man es nennen will), mit dem man nun die Landsassen und Heimathlosen abladet, könnte man in zehn oder mehr Jahren die Frage aufwerfen: und die Rotharmen, warum will man sie dem Staate zur Last lassen, bürgerliche man sie lieber da ein, wo sie sind! Ich kehre, so weit es das Rechtsprinzip betrifft, nicht die Hand dafür um. Wie man das Eine macht, kann man auch das Andere machen. Das beweist Ihnen, wie gefährlich der Boden ist, auf den man sich einlassen will. Ich halte also dafür, wenn wir zur Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen schreiten wollen, wie es in der That Vorschrift des Bundesgesetzes ist, so soll es nur gegen eine angemessene Betheiligung des Staates, durch eine angemessene Einkaufssumme geschehen, wobei ich nicht begreifen kann, daß die Landsassen, welche Vermögen haben, nicht betheiligt sein sollten. Die Grundlage des Gesetzes ist also verfehlt, sofern nicht eine finanzielle Betheiligung des Staates vorgesehen ist. Ich komme zu einem zweiten Grunde und zwar zu einem Punkte, der einigermaßen deifater Natur ist und leicht verdreht werden kann, wenn man nicht Gelegenheit hat, die Akten gehörig studiren zu können. Es wurde nämlich erst diesen Morgen die Hauptschrift ausgeheilt, welche die tatsächlichen Verhältnisse beleuchtet, aus denen Jeder seine Schlüsse ziehen kann, und Punkte hervorhebt, die bisher vielen Leuten nicht bekannt waren. Wenn ich über das Verhältniß des alten Kantons zum Jura, auf welches ich zu sprechen komme, vielleicht etwas anführe, das nicht ganz richtig sein sollte, so bitte ich um Nachsicht. Sie wissen, daß schon der erste Entwurf den Antrag enthielt, der Jura solle nicht betheiligt werden, daß hingegen die allgemeynen Landleute von Interlaken dieser Gegend verbleiben. Die obere Gegenden sollen dieselben vorweg übernehmen, und dennoch bei der allgemeinen Betheiligung in Mitleidenschaft gezogen werden. Ich konnte diesen Unterschied nicht recht begreifen. Es schien mir, das Raisonnement der Regierung sei vollständig richtig, wenn sie sagt, die allgemeynen Landleute von Interlaken bleiben der dortigen Gegend, weil sie ihr und nicht dem ganzen Kanton angehören; ebenso richtig war die Voraussetzung, daß diese Gegend auch bei der Betheiligung der übrigen Landsassen mitbetheiligt sein soll. Aber ich habe nicht begriffen und begreife zur heutigen Stunde noch nicht, daß man nicht das

gleiche Raisonnement gegenüber dem Jura geltend macht. Wenn ich die Akten bei der Hand gehabt, wenn ich sie gehörig hätte studiren können, wenn dem Großen Rathe ein gründlicher Rapport von der Regierung vorgelegt worden wäre, so könnte man die Gründe eines solchen Verfahrens allfällig prüfen. Ich habe durchaus nichts gegen den Jura, aber ich kann den erwähnten Unterschied nicht begreifen. Die allgemeinen Landleute im Jura, welche nach der französischen Gesetzgebung das allgemeine Landrecht haben, wie die allgemeinen Landleute in Unterlaken, sind eingebürgert, zum Theil mit Staatsbetheiligung, zum Theil durch eigene Beiträge und durch solche von Gemeinden. Gegenwärtig handelt es sich um die Landsassen des ganzen, nicht nur des alten Kantons, und daß dieselben nicht eben so gut dem Jura, wie dem alten Kantone gehören, ist mir noch nie bewiesen, wohl nur behauptet worden. Infolge der französischen Revolution wurden alle Einwohner im Jura zu jurassischen Landleuten gemacht, später wurde dieses Verhältnis durch die bernische Gesetzgebung wieder abgeändert. Die Einen erhielten das Bürgerrecht, weil man ihre Abstammung kannte, die Andern erhielten es sonst. Man stellte sie auf die gleiche Linie, wie die Angehörigen des alten Kantons. Von diesem Momente an schien es mir, beide Kantonsheile stehen bezüglich der allgemeinen Heimathlosen und Landsassen auf der gleichen Linie, und der Jura solle bei der Vertheilung dieser Last so gut in Mitleidenschaft gezogen werden als wir. Es spricht dafür noch ein anderer Grund. Sie wissen, daß die Landsassen auf sehr verschiedene Weise entstanden sind, sogar zum Theil durch Einkauf in die Korporation, indem die Regierung sich von Fremden eine Summe zahlen ließ. Das war in der That bequem, das Geld in die Tasche zu stecken und die Nachkommen der Betreffenden später Andern aufzubürden. Kinder, deren Eltern nicht bekannt waren, wurden ebenfalls in die Landsassenkorporation aufgenommen, sogenannte Findelkinder. Nun gab es solche Kinder im ganzen Kantone. Die Landsassenkammer war für jurassische Findelkinder so gut da, wie für solche des alten Kantons. Ich wiederhole: ich kenne die Akten zu wenig, um mit vollständiger Sachkenntniß zu urtheilen, aber durch das Gesagte glaube ich bewiesen zu haben, daß die Landsassenkammer ein allgemeines Institut sei. Ich könnte daher nie und nimmer die Ansicht gelten lassen, daß der Jura nicht in die Betheiligung gezogen werden soll. Ich komme zum Schlusse auf die zwei Hauptgründe zurück, die mich bestimmen, gegen das Eintreten zu stimmen. Erstens soll der Staat unter allen Umständen einen Theil der Last übernehmen, ebenso fällt ein Theil den betreffenden Gemeinden und den einzubürgernden Landsassen und Heimathlosen zu, sofern letztere Vermögen besitzen, wie es seiner Zeit bei der Einbürgerung jurassischer Heimathloser geschah. Zweitens finde ich, der Jura soll, wie andere Kantonsheile, wie das Oberland mit seinen allgemeinen Landleuten, mitbetheiligt sein. Aus diesen Gründen könnte ich unmöglich zum Eintreten stimmen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur, auf einige Hauptpunkte, welche im Laufe der bisherigen Diskussion angeregt wurden, zu erwiedern. Zunächst muß es allerdings überraschen, daß nun plötzlich der Antrag auf Nichteintreten gestellt wird, während von Seite aller Petitionen ohne Unterschied, von deren Unterzeichnern man voraussetzen muß, sie haben wohl erwogen und überlegt, wie weit sie gehen dürfen, das Eintreten in keiner Weise angefochten wird. Alle fanden, daß dasjenige, was sie verlangen, bei der Behandlung einzelner Artikel berücksichtigt werden könne; sie sahen ein, daß ein Beschluß auf Nichteintreten die Sache wenig fördern würde. In der That ist denn auch die Grundlage der vorliegenden Beschwerden nicht diejenige, welche mehrere Redner andeuteten, sondern der Schwerpunkt liegt darin, daß ohne Mitwirkung der Bürgergemeinden von Staates wegen Bürger gemacht werden sollen. Das ist die Achse, um die sich alles dreht, darin liegt die Hauptschwierigkeit, aber das ist auch der Punkt, den wir nicht ändern können. Es liegt weder in der

Hand der Gemeinden, noch in der Hand des Staates, noch in der Macht der Einzubürgernden, dieses System zu ändern. Nicht nur das Bundesgesetz über Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen macht hier Regel, sondern die Bundesverfassung, welche dem Bunde die Einbürgerung überträgt. Infolge dessen erklärte der Bund: es werden zu Bürgern gemacht alle diejenigen, welche bisher heimathlos und Landsassen waren. Also das können wir unmöglich ändern, und das ist doch der Hauptpunkt, gegen den sich alles wendet. Einmal diese Leute zu Bürgern gemacht, hat die Regierung das volle Recht zu sagen: wer gibt Euch das Recht, Leute, die einmal Bürger sind, im nämlichen Augenblicke wieder des Bürgerrechts zu berauben? Man täuscht sich, wenn man glaubt, durch die Verschiebung könne etwas erzielt werden. Diese Opposition kommt mir vor, wie derjenige, welcher eine schmerzhaft Operation zu bestehen hat. Er tritt zum Tische hin, geht wieder weg und sagt: ich kann es noch nicht! aber mit der vollen Ueberzeugung, in einem halben Jahre müsse er die Operation doch bestehen. Wir müssen Hand an's Werk legen. Der Kanton Bern, welcher namentlich bei Erlassung der Bundesverfassung mitwirkte und dazu handbot, diesen barbarischen Verhältnissen ein Ende zu machen, der Kanton Bern steht nun in der Reihe der Letzten. Allerdings hatte er auch seine Gründe dafür, aber die Sache weiter zu verschieben, könnten wir nicht verantworten; auch der Schwierigkeit würden wir dadurch nicht entinnen. Nun komme ich auf einige Haupteinwürfe, welche erhoben wurden, zunächst in Bezug auf den Jura. Ich bin der Ansicht, daß keinem Landesheile Unrecht geschehen, jedem Recht werden soll. Nach meiner innigsten Ueberzeugung und nach genauer Untersuchung der Akten muß ich erklären, daß ich es für Unbilligkeit und Ungerechtigkeit hielte, wenn man den Jura wieder in Mitleidenschaft ziehen würde. Wie man von anderer Seite bereits bemerkte, wurden bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern im Jura die Bürgerrechte wieder hergestellt, und da müssen wir zwei Hauptabtheilungen unterscheiden. Zunächst wurden wieder in ihr Bürgerrecht eingesetzt alle diejenigen, welche ursprünglich in einer jurassischen Gemeinde Bürger waren. Zweitens wurden dem Jura als Bürger zugetheilt alle Beamten des früheren Fürstbischofs und ihre Nachkommen. Es waren dies keineswegs Jurassier, sondern größtentheils Deutsche, meist Badenfer. Ferner wurden diesem Landesheile diejenigen zugetheilt, welche Niederlassungs- und Wohnungsrecht und ein Grundstück im Kantone besaßen. Dann blieb aber eine große Zahl solcher übrig, die kein eigentliches Domizil hatten. Kurz als die erste Masse eingebürgert war, kamen diejenigen, welche einen Toleranzschein hatten, und es waren nahezu 3000 Köpfe, die nirgend eine Heimath hatten, die trotz der französischen Gesetzgebung heimathlos waren. Was geschah nun mit diesen? Man könnte wirklich auf den Gedanken kommen zu fragen: wenn der Kanton Bern ein neues Glied erhielt, warum nahm er die Betreffenden nicht als allgemeine Bürger des Kantons an? Man faßte indessen die Sache nicht so auf, sondern trotzdem daß der Jura ein Glied des ganzen Kantons bildet, betrachtete man diese Heimathlosen rein als Privatgut des Jura. Man ging dabei sehr einfach zu Werke. Man bürgerte die Leute da ein, wo sie waren, die Gemeinden mußten ihr Kontingent übernehmen. Dabei zeigte es sich dann aber, daß einzelne mehr, andere weniger erhielten; der mit der Einbürgerung beauftragte Kommissär hatte also den Ueberschuß zu vertheilen. Bruntrut wollte nichts davon, in Biel konnte derselbe etwas anbringen, nachdem eine Gemeinde des Amtsbezirks Laufen (Duggingen) einen Theil übernommen hatte. Es war eine administrative Klugheit des Regierungskommissärs v. Wattenwyl, der sich; zwar sehr bescheiden, rühmte, er habe einzelne Gemeinden vorerst isolirt und auf diese Weise einen gewissen Erfolg erzielt. Die Gemeinden vernahmen aber doch, daß höchst ungleich gehandelt wurde. Es gab einen Augenblick, wo das ganze künstliche Gebäude der Einbürgerung im Jura von einem Ende zum andern zusammenzufallen drohte. Da

griff Herr v. Wattenwyl zu dem Mittel, die Einzubürgernden eine Obligation etwa im Betrage von 600 Fr. unterschreiben zu lassen, bis zu deren Bezahlung die Betreffenden von den Bürgernutzungen ausgeschlossen waren; nach Bern aber schrieb er, es seien dies werthlose Obligationen, die er nur habe unterzeichnen lassen, um der Hauptschwierigkeit zu entgehen. Was sagte der Justizrath zu diesem Verfahren? Es ist mir leid, daß das Schriftlein, auf welches man heute so großen Werth legt, nichts davon enthält. Es ist eben ein Schriftlein, das ein Advokat für eine gewisse Sache machte. Die eine Meinung im Justizrath ging dahin, man kenne keine solche Bürger im Kantone, das Verhältniß sei nicht ein regelmäßiges; eine andere Meinung gab dies allerdings zu, fragte aber, wohin es führen würde, wenn man die so klug eingeleitete Unterhandlung abbräche. Trotzdem daß der Justizrath es grundsätzlich verwarf, Bürger ohne Bürgernutzungen zu haben (noch zur heutigen Stunde sind diese Obligationen nicht bezahlt und wir hatten noch vor zwei Jahren einen Fall, wo zwei Kinder von Büren aus der Gemeinde Bruntrut hin und her gejagt wurden, weil deren Großvater die seiner Zeit unterzeichnete Obligation noch schuldig sei), ich sage, ungeachtet der Justizrath dieses Verfahren mißbilligte, trat man auf die Sache ein und ließ man es gehen. Der Jura mußte 3000 Heimathlose annehmen. Die Gemeinden leisteten Beiträge daran im Betrage von über 100,000 Fr. und der Staat that ebenfalls etwas, aber das ist sozusagen nichts. Denn in der verrechneten Summe sind enthalten: alle Reisen, alle Gratifikationen, goldene Tabakdosen, silberne Theeservices, und die ganze Ausgabe des Staates, welche als eigentliche Entschädigung an die Gemeinden betrachtet werden kann, beträgt nach einem Rapporte, der im Jahre 1822 hier im Großen Rathe erstattet wurde, Fr. 27,000 a. W. Verschweigen darf ich dabei fast nicht, wenn es sich darum handelt, genau zu sagen, wie es herging, daß bei jener Einbürgerung laut Bericht des Herrn v. Wattenwyl noch 162 Personen, welche dem alten Kantone gehört hätten, dem Jura übergeben wurden. Noch weniger dürfen wir verschweigen, daß Leute, denen das Bürgerrecht von Bern gehörte (ich fand, daß der Sohn eines Landvogtes auf diese Weise eingebürgert wurde, wogegen aber die betreffende Gemeinde remonstrirte), unter die Landsassen aufgenommen wurden. Wenn Herr Fischer also von einer Einkassumme spricht, die zu schenken wäre, so glaube ich, wir dürfen es gar wohl bei dem bewenden lassen, was der vorliegende Entwurf sagt. (Der Redner zitiert hier den § 20 des Entwurfs.) Für diejenigen Fälle von Heimathlosigkeit, welche dem Jura speziell zur Last fallen, bleibt derselbe auch ferner verantwortlich, aber ein Zurückgreifen auf frühere Verhältnisse, nachdem der Jura alles gethan hat, was ihm oblag, wäre um so weniger gerechtfertigt, weil derselbe seither die Last des alten Kantons mittragen half. Was wäre natürlich gewesen? Daß der alte Kanton im Jahre 1816 auch liquidirt hätte. Aber er behielt seine alte Einrichtung, etwa auf seine Rechnung? Nein, auf Rechnung des ganzen Kantons. Und was kostete dies seit 1815? Nicht weniger als 1,900,000 Fr. Wenn Sie im Verhältnisse von  $\frac{1}{4}$  zu  $\frac{1}{4}$  das Betreffniß des Jura berechnen, so ergibt sich eine Summe von ungefähr 300,000 Fr. Und trotzdem soll er nochmals in Mitleidschaft gezogen werden. Ich glaube dadurch bewiesen zu haben, daß wir geradezu ungerecht handeln würden, wenn wir den Jura noch einmal in Betheligung ziehen würden. Uebergehend zur allgemeinen Frage, finden wir immer wieder als Hauptgedanken: man thue den Bürgergemeinden unrecht, es handle sich um ein Privatgut. Worin wird ihnen zu nahe getreten? Darin, daß man ihnen Leute als Bürger gibt, aber dafür können wir nichts. Einmal Bürger, sind sie eben Theilhaber an dem Privatgut der Gemeinde. Wir sagen durchaus nicht, daß es nicht Privatgut sei, wir sagen nur: Einer, der Bürger ist, ist Theilhaber an diesem Gute; wir haben nicht das Recht, Einen zum Bürger zu machen, und ihm die Nutznießung des Bürgergutes mit dem gleichen Federstrich wieder zu entziehen. Es scheint mir, die

Bürgergemeinde wolle nur den Namen „Bürger“ hergeben. Uebrigens wollen wir untersuchen, ob sie sich wirklich zu beklagen habe. Noch im Jahre 1826 hat die Regierung, der damalige Kleine Rath, die fraglichen Genüsse von Holz und Feld nicht als mit dem Bürgergut zusammengehörend erklärt, sondern als Grundlage des Güterbesitzes und des Wohnsitzes. Auch ist Ihnen gar wohl bekannt, daß sich nach und nach die Sache immer mehr bürgerlich reglementirte, daß die ursprüngliche Grundlage immer mehr verschwand und sich immer mehr die bürgerliche Bestimmung geltend machte. Die Erinnerung daran lebt im Volke. Sie werden sich aus den Dreißigerjahren erinnern, daß eine etwas bedrohliche Demonstration in Betreff der Rechtsamelosen stattfand. Wir befinden uns auf dem Punkte, wo diese Nutzungen einen bürgerlichen Charakter haben. Die Bürgergemeinden haben aber mittlerweile einen Substitut an den Einwohnergemeinden erhalten, einen Substitut, der jenen alles abgenommen hat, was Geld kostet, das Schulwesen, das Armenwesen, die Ortspolizei etc., und ihnen im Wesentlichen nur das ließ, was Einkommen bringt, so daß die Bürgergemeinden in unserm Kantone wesentlich günstiger stehen als anderwärts, als in den Kantonen Waadt, Luzern, Schaffhausen, wo die Last auf der Bürgergemeinde ruht. Sobald ein Defizit entsteht, oder eine Telle bezogen werden muß, werden dort von Staates wegen alle Nutzungen eingestellt, bis der Ausfall gedeckt ist. Vergleichen Sie die Lage unserer Bürgergemeinden damit. Die ganze Ortsverwaltung mit ihren steigenden Bedürfnissen für die Zukunft ruht nicht auf ihnen, auf der Einwohnergemeinde. Wir haben das Beispiel hier in Bern. Während die Bürger ganz ruhig im Genuße ihrer Nutzungen leben, müssen die Einwohner teilen, jene sehen ganz gemüthlich zu, während die Beschwerden über die Tellen für das Bundesrathhaus u. s. w. immer größer werden. In den andern Kantonen müssen die Bürgergemeinden die Armenpflege tragen, hier, sobald die Einbürgerung stattgefunden hat, kommt die Einwohnergemeinde und sagt zur Bürgergemeinde: ich nehme Euch die Last ab und stehe mit der Ortsarmenpflege, mit der Schulpflege ein, Ihr habt nichts anderes zu thun, als den Bescheidenden den Namen „Bürger“ zu geben. Glauben Sie nicht, daß die neuen Bürger wegen der Bagatelle von Nutzungen, die es ihnen in einzelnen Gemeinden treffen mag, gerade beimkommen werden, um ein Klaster Holz, ein Stücklein Land zu erhalten, wenn sie anderwärts ihr Auskommen finden. Die Bürgergemeinden haben also nicht Ursache, sich zu beklagen. Ich möchte es ihnen wohl gönnen, daß der Staat einen Beitrag leisten würde, obschon er dadurch neue Nutzungen schaffen würde, und in dieser Beziehung schien es mir allerdings, die Ausgabe von zwei Millionen wäre nicht gerechtfertigt. Wo eine große Schüssel steht, setzt man ein paar Leute mehr hinzu, wo eine kleine Schüssel, ein paar weniger, und wo gar keine Schüssel, gar keinen. Uebrigens kann diese Frage im Laufe der Berathung entschieden werden. Nur davor möchte ich warnen, die Einzubürgernden wieder Obligationen unterschreiben zu lassen; es wären werthlose Obligationen, und ich könnte aus der Armenpflege mehr als ein Beispiel von Jurassiern anführen, die in Verlegenheit kamen, weil die erwähnten Obligationen nicht bezahlt waren. Wenn man den Vorschlag der Regierung als Waldsäge bezeichnete, so habe ich nichts dagegen. Es fehlt oft an solchen Waldsägen, um ganz verrostete Knöpfe zu durchschneiden, und obschon es im Anfang stoßen mag, so habe ich doch das gute Bewußtsein, daß die Maßregel im Interesse der Bürgergemeinden liegt. Ueberall gab es Anstände. Wenn man den Gemeinden einen Staatsbeitrag anbieten würde, so würden sie sagen, es sei viel zu wenig, und man hätte ganz die gleichen Unannehmlichkeiten. Um zu zeigen, wie merkwürdig oft argumentirt wird, mache ich auf das Botum des Herrn Gygax aufmerksam, der auf der einen Seite das Bürgergut als Privatgut bezeichnete, auf der andern Seite aber erklärte, die Last der Einbürgerung müsse auf die allgemeine Steuerkraft vertheilt werden. Wie kommt das? Während man auf der einen Seite das Privatgut der Bürgergemeinden schonen will,

will man das Privatgut des einzelnen Bürgers belasten. Ich glaube daher, es liege kein Grund vor, nicht einzutreten. Es hiesse nichts anderes, als eine Schwierigkeit in eine Zeit zu verschieben, die vielleicht ungünstiger ist als die Gegenwart; es wäre nichts anderes, als den ganzen Kanton und seine Vertreter in der Bundesversammlung neuen Ausstellungen und Reklamationen auszusetzen. Die ganze Pandorabüchse reduziert sich, wie bereits gesagt, auf den Satz: es werden alle Heimathlosen und Landsassen ohne Mitwirkung der Bürgergemeinden zu Bürgern gemacht. Das ist die Mixtur, welche nicht mundet, die wir aber nehmen müssen.

v. Werdt. Es mag sehr gewagt sein, namentlich von meiner Seite, gegenüber einem solchen Redner, wie der Herr Präopinant, aufzutreten. Da ich indessen auch gegen das Eintreten bin, so halte ich mich verpflichtet, meine Gründe anzugeben, und ersuche die Versammlung, es mit meinen Ausdrücken nicht genau zu nehmen. Ich habe keine Person, nur die Sache im Auge und will Niemanden verletzen. Ich stelle mich auf den verfassungsmässigen Boden und frage: was sagt der § 69 der Verfassung? Er lautet also: „Den Gemeinden, Bürgerchaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privateigenthum gewährleistet. Ihnen steht ausschließlich die Verwaltung desselben zu. Der Ertrag wird ferner seiner Bestimmung gemäss verwendet. Alle Korporationsgüter stehen unter der Aufsicht des Staates. Diese soll im ganzen Staatsgebiete gleichmässig ausgeübt werden.“ Nach § 71 sind alle Bürger vor dem Gesetze gleich, der Staat anerkennt keine Vorrechte des Ortes, der Geburt, der Personen und Familien. Endlich erklärt der § 83 alles Eigenthum als unverleßlich. Gegen diese klaren Bestimmungen verstößt sich nach meiner Ansicht der vorliegende Entwurf, welcher nach § 7 die unentgeltliche Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen und deren unentgeltliche Einsetzung in die Nutzungen vorschreibt. Das ist nach meinem Dafürhalten ein Eingriff in das nach § 69 der Verfassung den Bürgergemeinden garantierte Eigenthum. Wenn das gemeine Wohl die Abtretung von Privateigenthum erfordert, so geschieht es nach § 83 gegen vollständige Entschädigung. Die Bestimmung des § 7 tritt um so greller hervor, nachdem man die einschlagenden Artikel des ursprünglichen Entwurfes gelesen hat, die aus mir unbegreiflichen Gründen und nach meiner Auffassung unbilliger Weise gestrichen wurden. Es steht denn auch mit §§ 69, 71 und 83 der Verfassung im Widerspruch, welche überdies vorschreibt, daß die öffentlichen Lasten auf alle Staatsbürger gleichmässig vertheilt werden sollen. Der vorliegende Entwurf fordert die Einsetzung Unberechtigter in den Genuß privatrechtlich anerkannter Korporationsgüter. Ich kann nicht begreifen, daß die Last einzig den Bürgergemeinden auferlegt werden soll. Der Staat streicht einfach seine bisherige Ausgabe von 30,000 Fr., während es nicht schwer fallen dürfte nachzuweisen, daß ein großer Theil der Schuld, warum die Landsassenkorporation so anwuchs und so viele Heimathlose entstanden, dem Staate zur Last fällt wegen mangelhafter Handhabung der Fremdenpolizei und Nichtvollziehung von Gesetzen. Die daraus entstandenen Folgen können daher nicht den Bürgergemeinden zugeschrieben werden, alle Staatsbürger sollen dieselben mittragen helfen. Nicht die Zahl der Ortsbürger, sondern die Zahl der Einwohner soll bei der Vertheilung als Grundlage gelten. Ich halte dafür, der Staat sei nicht berechtigt, durch einen Nachspruch die Heimathlosen und die Landsassen den Bürgergemeinden zuzuwenden und die privatrechtlichen Nutzungen derselben dafür in Anspruch zu nehmen. Deshalb stelle ich den Antrag, heute in die zweite Berathung nicht einzutreten, sondern eine Kommission zu ernennen mit dem Auftrage, alles, was neu vorgebracht wurde, hauptsächlich von Herrn Regierungspräsident Schenk, das mir und wahrscheinlich noch vielen andern Mitgliedern der Versammlung völlig unbekannt war, zu untersuchen und dann Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen.

Herr Berichterstatter. Ich hätte nicht erwartet, daß man einen Antrag auf Nichteintreten stellen würde. Vorerst fand ich es auffallend, daß einzelne Redner erklärten, sie seien bei der ersten Berathung überrascht worden. Zu welcher Zeit ging der Entwurf aus der Berathung des Regierungsrathes hervor? Es war am 24. Februar 1858; hierauf wurde derselbe gedruckt, den Mitgliedern des Großen Rathes mitgetheilt und blieb in Ihren Händen bis am 17. Dezember gleichen Jahres, also zehn Monate. Und jetzt sagt man, die Versammlung sei mit der Vorlage des Entwurfes überrascht worden. Es scheint fast, daß gewisse Mitglieder der Versammlung die vom Regierungsrathe vorgelegten Entwürfe für nichts halten, daß sie jeweilen warten, bis gewisse Broschürlein erscheinen, die einseitige und unrichtige Darstellungen der Verhältnisse enthalten, daß sie überhaupt warten, bis die Presse sich des Gegenstandes bemächtigt hat. Wenn man sich nicht die Mühe gibt, die Entwürfe vorher zu untersuchen, sich die Akten vorlegen zu lassen, wenn man wartet, bis ein Fürsprecher, welcher die Vorstellungen der obergeraunischen Gemeinden und diejenige der Stadt Bern verfaßt hat, mit ganz verschiedenen Schlüssen auftritt, indem die eine Vorstellung die Zahl der Einwohner als Basis annehmen will, während die andere verlangt, daß die Zahl der Ortsbürger als solche gelten soll und zwar ohne Betheiligung des Bürgergutes, wobei nur das hervorgehoben ist, was man gegen den Jura ausbeuten kann, ich sage, wenn man seine Aufmerksamkeit auf solche Broschürlein beschränkt, dann gestaltet sich allerdings die Sache anders. Das hätte ich indessen nicht erwartet. Nun frage ich: wurden solche Gründe angeführt, welche den Antrag auf Nichteintreten rechtfertigen könnten? Ich behaupte, nein. Welche Folge hätte das Nicht-eintreten? Zunächst die Rückweisung an die Regierung. Diese würde Ihnen kaum einen Entwurf gegen ihre Ueberzeugung bringen, sondern erklären: beschließen Sie bei den einzelnen Artikeln, was Sie wollen, wir legen Ihnen dann eine neue Redaktion vor. Herr Fischer verlangt eine finanzielle Betheiligung des Staates. Wurde diese Frage nicht schon bei der ersten Berathung angeregt? Nach dem Bundesgesetze müssen wir die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen vornehmen, aber der Kanton ist nicht genöthigt, die Eingebürgerten sofort in die Nutzungen eintreten zu lassen. Nun fragt es sich: wollen Sie diesen Leuten den Genuß der Nutzungen gestatten? Herr Fischer ist damit einverstanden, aber gegen eine Einkaufssumme. Es ist nun nichts leichter, als diesen Punkt bei dem betreffenden Paragraphen zu erledigen; in fünf Minuten ist die Redaktion gemacht. Handelt es sich hier um eine Grundlage des Gesetzes? Es ist eine Modifikation, über deren Annahme oder Verwerfung Sie entscheiden werden. Als ein Grund, nicht einzutreten, kann es nicht betrachtet werden, sonst müssen wir auf die Berathung jedes wichtigen Gesetzes verzichten, denn über jeden Entwurf gibt es abweichende Meinungen. Ganz auffallend ist es, daß bei der ersten Berathung, die zehn Monate nach der Ausheilung des Entwurfes stattfand, Niemand den Antrag auf Nichteintreten stellte. Was den Jura betrifft, so werde ich am Schlusse meines Vortrages die Verhältnisse dieses Landestheiles und deren Entwicklung berühren, um bei der artikelweisen Berathung auf diesen Gegenstand nicht mehr zurückkommen zu müssen. Man läßt die Mitglieder des Großen Rathes glauben, der Jura bleibe ganz unberührt, während derselbe nach § 20 für alle Fälle von Heimathlosigkeit, welche ihm speziell zur Last fallen, verantwortlich bleibt. Es wird sich also einfach fragen, ob der Jura zur Zeit, als die Liquidation in seinen Gemeinden stattfand, dasjenige geleistet habe, was ihm zukam, und ob es billig und gerecht wäre, denselben weiter in Mitleidenschaft zu ziehen, als es der Entwurf verlangt. Herr Gyar wünschte, daß der ganze Kanton in Mitleidenschaft gezogen werde. Das ist ein Punkt, der bei § 3 seine Erledigung finden kann. Ein Grund, nicht einzutreten, liegt auch hierin nicht, denn durch den Beschluß, auf die Berathung nicht einzutreten, ist die Frage nicht gelöst. Ebenso verhält es sich mit dem vom nämlichen Redner

vorgeschlagenen Einkaufsgelbe. Herr Gygax möchte ferner das ganze Bürgergut in Mitleidenschaft ziehen. Dieser Punkt ist im § 11 des Entwurfs regulirt. Er wünscht überdies, daß da, wo kein Bürgergut besteht, die reichern Einwohner mitbetheiligt werden. Auch hierin liegt kein Grund, nicht einzutreten. Die Herren Gygax und v. Werdt beriefen sich auf die Verfassung. Es ist ganz merkwürdig, wie verschieden in dieser Hinsicht die Begriffe sind. Auf der einen Seite sagt man, es handle sich um Privateigenthum, das nicht berührt werden dürfe, auf der andern Seite will Herr Gygax ein Minimum und Maximum des Einkaufsgeldes festsetzen. Entweder oder: entweder haben wir kein Recht, den Gemeinden die vollständige Einbürgerung zu befehlen, es ist eine Verletzung der Verfassung, dann haben wir auch nicht das Recht, denselben zu sagen, um welchen Preis eine Bürgergemeinde die Last übernehmen soll. Aber alle Kantone, die sich damit zu befassen hatten, gaben ihre Weisungen. Man muß konsequent sein, und wenn dieses System richtig ist, so ist die Folge davon, daß man nicht zum Ziele kommt. Etwas stark scheint mir der Vorschlag des Herrn v. Werdt, welcher dahin geht, die Last auf die Einwohnergemeinden zu wälzen. Es ist dies eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man darauf Rücksicht nimmt, aus welchen Leuten die Landsassenkorporation besteht, und wer diese Zustände verschuldet hat. Sind es die Einwohner- oder die Bürgergemeinden? Früher war es üblich, Leute, die in irgend einer Gemeinde angefaßen waren und Niemanden zur Last fielen, zu dulden, ohne daß man es mit der Handhabung der Polizei genau nahm. So war ein Mann in einer Gemeinde des Kantons sieben Jahre lang Verwalter eines Landgutes, ohne daß eine Anzeige an die Polizei gemacht worden wäre. Nach und nach entstand für die Gemeinde eine Last daraus. In welchem Jahre gelangte die Einwohnergemeinde zu ihrer Existenz; wann übernahm sie die Ortspolizei? Es geschah im Jahre 1833. Vorher war es die Bürgergemeinde, welche die Verwaltung führte, und wenn Sie die Verhältnisse der Landsassen untersuchen, so finden Sie, daß damals die Last bereits vollständig war; mit Ausnahme einiger Findelkinder, die nachträglich hinzukamen, vergrößerte die Landsassenkorporation sich nur durch die natürliche Vermehrung. Wenn also zur Zeit von 1833 die Last schon vollständig war, und nun die Bürgergemeinde, auf welche die Verantwortlichkeit mangelhafter Handhabung der Polizei fällt, die unschuldige Einwohnergemeinde dafür haftbar machen will, so scheint mir dies etwas stark. Die Heimathlosen haben sich seit dem berührten Zeitpunkt gar nicht vermehrt, ihre Zahl verminderte sich im Gegentheil um ungefähr 60 Köpfe; die Landsassen vermehrten sich, einige Findelkinder abgerechnet, auf dem Wege der natürlichen Reproduktion. Es ist nicht billig, daß alle Lasten auf die Einwohnergemeinden gewälzt werden, während die Bürgergemeinden durch ihre eigene Schuld ihre Existenz für die Zukunft nicht zu retten wußten, weil sie zu engherzig waren, die Aufnahme neuer Bürger zu erleichtern. Infolge der Ausscheidung der Gemeindegüter wurden solche Vermögensthelle, die ihrer Bestimmung nach zur Bestreitung öffentlicher Ortslasten gewidmet waren, den Bürgergemeinden zugetheilt, welche die Nidel des Ganzen erhielten. Es gibt Ortschaften, in welchen die Bürgergemeinde früher alle Lasten zu tragen hatte, ein Jahr nach vollzogener Ausscheidung hatte die Einwohnergemeinde bereits ein Budget von 1500 Fr. zu tragen. Und nun will man die Einwohnergemeinde für das Verschulden der Bürgergemeinde verantwortlich machen, während die Bürgergemeinden zugeben müssen: wir waren nicht mehr lebensfähig, wir konnten uns nicht entschließen, die Zahl der Bürger zu vermehren. Durch die Ausscheidung übernimmt die Einwohnergemeinde alle Lasten im Schulwesen, für Kirchen, Wege, Ortspolizei u. s. f., die Bürgergemeinde nimmt das vorhandene Korporationsgut für sich und sagt: du, Einwohnergemeinde, bist gut zum Zahlen, wir Bürger behalten die Nutzungen! Ich glaube, genugsam dargezogen zu haben, daß die erhobenen Einwendungen den Antrag auf Nichteintreten nicht zu begründen vermögen, da die einzel-

nen Punkte bei den betreffenden Artikeln erledigt werden können. Sodann würde das Nichteintreten keinen Zweck haben, indem keine bestimmten Beschlüsse des Großen Rathes vorlägen und man dem Regierungsrathe nicht zumuthen kann, gestützt auf die hier geäußerten Ansichten, welche sich oft sehr widersprechen, ein neues Gesetz zu entwerfen, ohne eigentlich zu wissen, was der Große Rath will. Auch die Niederlegung einer Kommission scheint mir nicht geeignet, die Sache zu fördern. Der Sturm hat sich gelegt, die Ansichten haben sich aufgeklärt. Es sind hauptsächlich zwei Artikel, welche längere Beratungen veranlassen werden: die Frage der Nutzungen und die Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen auf die Gemeinden; das Andere ist Nebensache. Eine Kommission könnte unmöglich noch in dieser Sitzung Bericht erstatten, wenn sie die Akten gehörig untersuchen will. Es wäre eine Verschiebung. Wir sind aber bereits fast die Letzten in der Schweiz, welche die Einbürgerung vornehmen. Uebrigens würden in der Kommission die Ansichten so weit auseinandergehen als im Großen Rathe. Es ist sonderbar, daß man einen Entwurf erst bei der zweiten Berathung an eine Kommission weisen will. Erlauben Sie mir nun, einen Blick auf die Verhältnisse des Jura zu werfen. Im Januar 1858 wurde der vorliegende Entwurf im Regierungsrathe vorherberathen, Herr Blösch nahm auch Theil daran. Kein Mitglied des Regierungsrathes, welcher doch meistens aus Vertretern des deutschen Kantonsraths besteht (ich war der einzige Vertreter des Jura in dieser Behörde, gehe aber von der Ansicht aus, wir sollen in solchen Dingen das Interesse des ganzen Kantons im Auge haben), erhob Reklamationen in Bezug auf die Stellung des Jura. Auch bei der ersten Berathung des Gesetzes im Großen Rathe erhob Niemand Einsprache. Nun ist es auffallend, daß auf eine ganz einseitige Darstellung hin alles in Feuer und Flammen geräth. Werfen wir einen Blick auf die Entwicklung dieser Verhältnisse. Nach der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern mußte eine Frist bestimmt werden, um denjenigen, welche nicht der Schweiz angehören wollten, Gelegenheit zu geben, ihre Sachen zu liquidiren. Beim Abschlusse des Pariser Friedens wurde zu diesem Zweck eine Frist von sechs Jahren festgesetzt. Als dieser Termin bald zu Ende war, ernannte die Regierung von Bern zu Erledigung dieser Verhältnisse eine Kommission, welche den Namen „Eberbergische Toleranz-Revisionskommission“ hatte und aus den Herren v. Dießbach von Laupen, Oberst Fellenberg, v. Wattenwyl von Peterlingen, v. Sinner, Auditor, und v. Wattenwyl, nachheriger Regierungskommissär, bestand. Der zum Präsidenten dieser Kommission bezeichnete Rathsherr Gatschet lehnte ab, worauf Herr v. Wattenwyl (Regierungskommissär) zum Präsidenten ernannt wurde. Letzterer machte nun im Auftrage der Regierung eine Reise in den Jura, um die Verhältnisse zu untersuchen und ein vollständiges Tableau der Heimathlosen aufzunehmen. Er fragte sich, ob auch für diesen Landesheil eine sogenannte Landsassenkorporation, wie eine solche im alten Kantonsheile bestand, zu errichten sei. Herr v. Wattenwyl fand dies nicht zweckmäßig, und statt sich mit dem eigentlichen Zwecke seiner ersten Reise zu begnügen, progredirte er weiter, um durch Anwendung aller Mittel die Heimathlosenfrage im Jura zu reguliren. Er verfuhr dabei nach folgenden Grundsätzen. Zuerst nahm er eine Anzahl Gemeinden bezirksweise zusammen, isolirte sie, und erst wenn er mit diesen fertig war, kam die Reihe an andere. Die Heimathlosen sollten da eingebürgert werden, wo sie waren, mit der Modifikation, daß man die Gemeinden, welche durch die Einbürgerung weniger belastet wurden als andere, zu bewegen suchte, den mehr belasteten eine Entschädigung an Geld zu leisten. Wo sich Widerstand zeigte, wurde ein Beitrag des Staates in Aussicht gestellt. Das war der Plan, den Herr v. Wattenwyl, ohne Auftrag dazu zu haben, auszuführen suchte. Er spricht sich in seinem Berichte darüber aus, wie folgt: „Der Erfolg dieser ersten Reise, deren Zweck eigentlich nur die Aufnahme der Verzeichnisse und der Erhaltung der Verhältnisse der betreffenden Fremden war, übertraf wirklich meine Erwartung, allein die Ueberzeugung, daß bei den dama-

ligen Verhältnissen der eingeschlagene Plan einzig geeignet sei, eine Last, wie diejenige der Landsassen, von der Regierung zu wälzen, ermutigte mich, eine zwar große Verantwortlichkeit über mich zu nehmen, und wo es ohne Opposition ging u., sogleich zur Einbürgerung zu schreiten.“ Nach dem ersten Verzeichnisse betrug die Zahl der im Jura einzubürgernden Personen 2861 Köpfe, also eine größere Zahl als diejenige ist, um deren Einbürgerung es sich gegenwärtig im alten Kantone handelt. Was geschah weiter? Der Regierungskommissär v. Wattenwyl machte den Versuch, die ausgemittelten Heimathlosen in den leberbergischen Amtsbezirken einzubürgern. Da sich aber in einzelnen Bezirken, besonders in Courtelary, großer Widerstand zeigte, machte er seinen Anfang mit Freibergen und sagt darüber in seinem Berichte: „Nachdem ich ferner auf meiner Durchreise zu Courtelary und St. Immer einerseits den Gemeindevorstehern und anderseits den störrischen und trogigen Heimathlosen schickliche Vorstellungen gemacht, begab ich mich nach Saignelegier, wo ich am 10. dieß die bereits sehr weit vorgerückte Liquidation bald beendigt hatte und den Anlaß benutzte, den versammelten Maires die, von ihnen gewürdigte, Zufriedenheit der Regierung mit dem guten Beispiel, so sie den übrigen Aemtern gegeben, und dem guten Geist, so sie belebt, zu bezeugen. Von einer Entschädigung der überladenen Gemeinden durch diejenigen, welchen nur wenige oder keine Heimathlosen zugefallen, war hier keine Rede u.“ Dann heißt es weiter: „Nichtsdestoweniger werde ich aber seiner Zeit darauf antragen, zu Gunsten der Gemeinde Saignelegier über einen mäßigen Theil des Credits auf die Staatskasse zu disponiren.“ Er bezeugte also den dortigen Gemeinden seine besondere Zufriedenheit, denen er wahrscheinlich als Oberamtmann bekannt war. Ob dieselben wirklich etwas von dem in Aussicht gestellten Staatsbeitrag erhalten haben, ersah ich aus den Akten nicht. Nun kommt er nach Bruntrut, wo es viel schwieriger war. Es heißt darüber im Berichte des Kommissärs: „Zu Bruntrut ward die Arbeit am 16. begonnen, nachdem die Gemüther Tags zuvor gehörig präparirt worden waren. E. W. werden sich nämlich erinnern, daß die Stadt beschloffen hatte, nur auf ganz inadmissible Grundlagen eintreten zu wollen, indem sie für jede Familie, deren Aufnahme in ihr Bürgerrecht sie zugeben würde, eine besondere Entschädigung fordern und wegen derselben unterhandeln wollte, da sonst überall der Grundsatz befolgt worden, nur für die Ueberzahl zu entschädigen.“ Die Beiträge, welche die Gemeinden leisteten, belaufen sich auf mehr als 100,000 Fr., laut Bericht dieses Kommissärs. Ich führe dieß nur an, um zu zeigen, wie es sich mit den in der erwähnten Broschüre enthaltenen Angaben verhält. Herr v. Wattenwyl kam hierauf nach Biel, wo er ebenfalls auf Schwierigkeiten stieß. Schon vorher wurde mit der Gemeinde Duggingen unterhandelt bezüglich der Aufnahme von 13 Familien oder 77 Köpfen. Woher diese kamen, wird nicht gesagt, aber es ist nicht wahrscheinlich, daß zu jener Zeit 77 Dugginger in Biel gewesen seien. Die Stadt Biel ließ sich bereden, einen Beitrag von 4000 Fr. zu leisten, die betreffenden Familien unterzeichneten Obligationen bis zum nämlichen Betrage. „Auf meiner Rückreise, sagt Herr v. Wattenwyl, ward zu Delsberg, nicht ohne Widerstand, ein zwischen der Stadt Biel und der Gemeinde Duggingen abgeschlossener und dann wieder von Duggingen verworfener Vertrag zu Stande gebracht, kraft welchem 13 zu Biel wohnhafte Familien, zusammen 77 Köpfe stark, Bürger von Duggingen werden, wozu ich über die L. 4000 hinaus, so Biel in baarem Geld bezahlt, und zirka L. 1000 Accessorien, Kosten u. (und für andere L. 4000 verpflichten sich noch zu Gunsten von Duggingen die 13 Familien durch Schuldittel) L. 400 aus meinem Kredit verheissen mußte.“ Die Aussteuerung dieser Familien betrug also 5<sup>15</sup>/<sub>77</sub> Fr. per Kopf. Auch in andern Gemeinden zeigten sich Schwierigkeiten. Eine derselben verlangte eine Entschädigung von Fr. 16,000 für die Einbürgerung der ihr zugetheilten Heimathlosen, aber man wies solche Ansprüche einfach von der Hand. Herr v. Wattenwyl sah sich dennoch

genöthigt, bei der Regierung anzuklopfen, welche das Dekret von 1820 erließ, wodurch alle diese Verhandlungen und Operationen, die im Justigrathe mißbilligt worden, ihre Bestätigung erhielten, aber wie? Um dem Regierungskommissär eine Waffe in die Hand zu geben und mittels derselben die Resistenz der Stadt Bruntrut, später derjenigen von Biel, wie auch der sämmtlichen Gemeinden des Amtes Courtelary und einiger Gemeinden des Bezirks Münster zu brechen. In diesem Dekrete heißt es:

„1. Die durch Unfern Regierungskommissär getroffenen Verabredungen, um denen Heimathlosen des Leberbergs Bürgerrechte zu verschaffen, sind bestätigt.“

„2. Denjenigen Familien, welche noch nicht definitiv von den resp. Städten und Gemeinden aufgenommen sind, werden, nach denen bisher befolgten und auf Analogie des obbenannten Konfordsais sich stützenden Grundsätzen, Bürgerrechte angewiesen, und diejenigen, von denen der längste Aufenthalt seit 1803 nicht bewiesen werden kann oder zweifelhaft wäre, sollen denen weniger belasteten Gemeinden zugetheilt werden, ohne daß die vorerwähnten Verordnungen vom April und September 1816 geltend gemacht werden können.“

„3. Ein gleiches wird geschehen:

a. Mit denen aus dem Kanton gewiesenen, falls sie gezwungen zurückkommen sollten.“

b. Mit denen, deren Schicksalsbestimmung verschoben bleibt, bis man das Resultat der, zu Anerkennung ihrer ursprünglichen Heimathrechte anzuhaltenden Unterhandlungen mit andern Staaten und Kantonen weiß, falls diese Unterhandlungen fruchtlos sein sollten.“

c. Mit denen, welche allfällig auf den Verzeichnissen, die die Gemeinden unter ihrer Verantwortlichkeit vollständig aufnehmen sollten, ausgelassen werden oder die in diesem Zeitpunkt eben landesabwesend gewesen wären.“

d. Mit denen endlich, welche ungeachtet der Vorweisung ihrer, von untergeordneten Behörden erteilten Heimathscheine, von ihren resp. Regierungen dennoch nicht anerkannt würden, selbst auch wenn sie auf diese Scheine eine Niederlassungsbewilligung im Kanton erhalten hätten.“

Alle diese Leute (fährt der Redner fort) mußte der Jura einbürgern, und nachdem dieß geschehen, nachdem man ihm alle möglichen Fälle von Heimathlosigkeit auf den Rücken geworfen, nachdem, ungeachtet der Protestation vieler Gemeinden, 886 Familien mit 2522 Köpfen im neuen Kantonsstheil ein Bürgerrecht erhalten, ist noch beizufügen, daß derselbe Regierungskommissär bei jener Gelegenheit 162 Personen, welche dem deutschen Kantonsstheil angehörten, in den Jura einschmuggelte. Er sagt darüber in seinem Berichte selbst: „Ich bitte nur noch Hochdieselben zu bemerken, daß L. 3985 von obiger Summe verwendet worden, um die Einbürgerung von 162 Köpfen, welche dem alten Kanton zugefallen wären, im Leberberg zu bewirken.“ Nach diesen Vorgängen kann ich nicht begreifen, daß ein Staatsmann behaupten kann, der Jura habe nicht das Seinige geleistet; daß ein Broschürschreiber solches sagt, wundert mich nicht. Der Bericht des Regierungskommissärs sagt weiter: „Habe ich das Glück gehabt, als außerordentlicher Kommissär den Auftrag der hohen Regierung zu Dero Zufriedenheit zu erfüllen, wie mehrere Reskripte die Zusicherung davon enthalten, so ist es eine angenehme Pflicht für mich, hier anzuerkennen, daß ich das Gelingen dem Zutrauen und der Unterstützung, die ich von Oben herab genossen, wie der Mitwirkung der bestellten Kommission und der Herren Oberamtmänner, nicht weniger aber dem uneigennütigen und humanen, aus Dero Auftrag bereits von mir belobten Benehmen der Leberbergischen Gemeindebehörden, welches mit dem störrischen Betragen einzelner Heimathlosen kontrastirte, schuldig bin. Meine süßeste Belohnung finde ich dann in dem Bewußtsein, einer, meistens ohne eigene Schuld, unglücklich gewordenen, mitunter verfolgten, überhaupt dankbaren Klasse von Menschen zu einer ordentlichen Existenz verholfen zu haben.“ Die Behauptung, es seien keine Heimathlosen gewesen, fällt also dahin,

auch im Hinblick auf das Dekret von 1820. In der sogenannten Vorstellung, welche eingereicht wurde, behauptet man ferner, die einzubürgernden Heimathlosen kommen aus der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern her. Das ist wieder eine Entstellung. Nach den vorliegenden Akten fand im Jahre 1826 eine Unterhandlung zwischen dem Zentralpolizeidirektor v. Wattenwyl und dem französischen Großboischafter v. Reynval statt, um sich über den bürgerlichen Stand von ungefähr 700 Köpfen aus Altfrankreich herkommender Personen zu verständigen, welche sich bei der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern dort befanden und keinen Gebrauch von dem ihnen durch den Pariser Traktat eingeräumten Rechte gemacht hätten. Dem Jura blieben davon 103 Köpfe, während die andern als französische Bürger anerkannt wurden. Man spricht in einer andern Vorstellung von einer Einkaufssumme, welche der Jura erhalten habe. Was hat er erhalten? Es wurden im Ganzen L. 40,231 auf die Einbürgerungsangelegenheit verwendet. Allein wir finden in der amtlichen Rechnung nur L. 28,345 als Kosten der eigentlichen Einbürgerung verrechnet. Zieht man von der ersten Summe die Gratifikationen an Regierungsbeamte und die Büroaufkosten mit L. 7195 ab und rechnet man zu letztem Betrage noch L. 3985 für die Einbürgerung der erwähnten 162 dem alten Kantonsheil angehörenden Heimathlosen, so bleiben noch L. 29,051, oder nach dem Berichte der Regierung 27,000. Diese Summe wäre noch um L. 4000 zu reduzieren, indem der amtliche Bericht sagt: „daß an obige Kosten noch von Gemeinden und Partikularen für eine Summe von L. 4690 an Beiträgen entrichtet worden sei.“ Aber ich will annehmen, es seien wirklich L. 27,000 dem Jura zu gut gekommen, und frage dann: wenn der Jura seine Heimathlosen und Landsassen auf diese Weise eingebürgert und versorgt hat, war es dann gerechtfertigt, daß man von diesem Landesheile noch  $\frac{2}{11}$  des Steuerbetrages forderte, welcher für die Landsassen des alten Kantons verwendet wurde? Es wäre dem alten Kantone Glück zu wünschen, wenn er seine Heimathlosen und Landsassen mittels eines Kostenaufwandes von 27,000 Fr. einbürgern könnte; aber man hat es eben nicht gethan. Man ließ die Landsassenkammer hier fortbestehen und gab seit der Zeit der Einbürgerung der Heimathlosen im Jura für die Landsassen des alten Kantons 1,900,000 Fr. aus, an welche Summe der Jura wenigstens 250,000 Fr. beitrug. Wir hätten Ihnen dies nicht vorgerechnet, wenn, wie bei der ersten Berathung, dem Jura nicht so illoyale Zumuthungen gemacht worden wären. Herr v. Wattenwyl sagt in seinem Berichte weiter, daß für die Einbürgerung der jurassischen Heimathlosen eine Ausgabe von mehr als Fr. 250,000 dem Staate aufgefallen wäre, wenn sie auf dessen Kosten geschehen wäre, daß ihre Versorgung in der Landsassenkorporation des alten Kantons den Staat jährlich mehr als Fr. 20,000 gekostet hätte. Der Bericht fügt aber bei: „Weit schwieriger aber und mit größern Kosten verbunden wird die Lösung der nämlichen Aufgabe im alten Kanton sein, wenn die hohe Regierung sich einmal über die dabei zu befolgenden Grundsätze wird ausgesprochen haben, worüber einige vorläufige Anträge hinter Hochdenselben liegen.“ Daß die Gemeinden große Opfer brachten, geht aus einem andern bei den Akten liegenden Berichte hervor, wo es heißt: „Es werden aber Gn. Gnaden die über die L. 16,000 hinaus für die Leberbergische Liquidation verlangten L. 5000 oder zusammen L. 21,000 unbedeutend finden müssen, wenn Sie bedenken: 1) daß damit eine Zahl von 228 Köpfen Heimathloser (worunter nur 226 ganz freiwillig Angenommene begriffen sind) definitiv eingebürgert ist; 2) daß die Gemeinden, welche ihr proportionelles Quantum von Heimathlosen nicht hatten und die Vertheilung derselben nach Maßgabe der Bevölkerung zu verhindern wünschten, sich gegen die überladenen Gemeinden für eine Summe von L. 57,857 verpflichtet und noch zirka L. 10,000 für Ankauf von Bürgerrechten aufgeopfert haben, nachdem sie bei 1400 Köpfen ohne Entschädigung eingebürgert hatten, und dies alles, ohne daß ein Gesetz oder Beschluß der

Regierung sie dazu verpflichtete, die vielen andern Unkosten und Opfer nicht gerechnet, welche die Gemeinden mit dieser Liquidation hatten. (Das Amt Courtelary einzig hatte deren für L. 3451. S. 7).“ Wie kann nun Herr Fischer, der lange in der Regierung saß, sich ein so unklares Bild von der Sache machen und die jurassischen Heimathlosen mit den allgemeinen Landleuten von Interlaken vergleichen, als wären dieselben größtentheils Bürger des Landes gewesen? Der Jura ist nicht schuld, daß man ihn getrennt behandelt hat. Das Dekret vom 20. Juni 1820 zeigt Ihnen, wie er seine Aufgabe gelöst hat, indem es im Eingange desselben heißt: „In Erwägung endlich, daß die große Mehrzahl der leberbergischen Städte und Gemeinden diese unglückliche Menschenklasse bereits, zu unserer vollkommenen Zufriedenheit, versorgt haben, daß also nunmehr jede Ausnahme gegen diese Gemeinden ungerecht wäre u.“ Sehr klug wäre es von Seite der Regierung gewesen, zu jener Zeit auch im alten Kantone aufzuräumen. Für uns war die Liquidation eine erzwungene; man kann nicht sagen, daß sie auf Kosten des ganzen Landes geschehen sei, denn die 27,000 Fr., welche darauf verwendet wurden, betrafen nur einzelne Fälle. Von einer eigentlichen Einkaufssumme kann nicht die Rede sein. Ich behaupte also, der Jura hat mehr geleistet, als er hätte leisten sollen. Wie bei der ersten Berathung, hätte ich indessen kein Wort von dem Beitrage gesagt, welchen derselbe an die Unterhaltung der Landsassenkorporation geleistet hat, wenn nicht die fraglichen L. 40,000 hervorgehoben worden wären, um die Vertreter des alten Kantons auf Irrwege zu bringen und den Jura hineinzuführen. Was für eine Handlungsweise wäre es, wenn man dem Jura, nachdem er außer den ihm angehörenden Heimathlosen noch 162 dem alten Kanton angehörende eingebürgert, vorwerfen würde, er habe seine Pflicht nicht gethan? Will man ihm noch eine Brigade deutsche Heimathlose zuschicken, um dort französisch zu lernen? Es ist so stark, daß der Redaktor der mehrfach erwähnten Broschüre es selbst fühlte. Im vorbeigehen bemerke ich, daß es nicht besonders angenehm für den Referenten ist, wenn man hier von heute auf morgen Akten einschmuggelt. Der Verfasser der Broschüre sagt: „Was den Jura anbelangt, so kann ihm wohl kaum die Uebernahme neuer Heimathloser oder Landsassen zugemuthet werden; allein auf der andern Seite wäre es unbillig, wenn er die mildernden Bestimmungen, welche das Bundesgesetz gestattet, und die in anderer Form auch bei der Einbürgerung der jurassischen Heimathlosen in Anwendung gebracht wurden, dem alten Kanton vorenthalten wollte.“ Das sagt Herr Gustav König, der Verfasser beider Vorstellungen. Ich will Sie nicht länger aufhalten. Der Jura hat seine Liquidation vorgenommen, im alten Kantone schreckte man davor zurück. Für seither entstandene Heimathlosigkeitsfälle bleibt der Jura ebenfalls verantwortlich. Der vorliegende Entwurf trägt das Gepräge der Wahrheit und Gerechtigkeit für Alle, und ich bin überzeugt, die Versammlung wird den Standpunkt, welchen sie bei der ersten Berathung einnahm, heute festhalten, während man seiner Zeit im Jura ganz willkürlich verfuhr. Ich empfehle Ihnen das Eintreten in den Entwurf und dessen artikelweise Behandlung.

#### Abstimmung.

Für das Eintreten	107 Stimmen.
Dagegen	40 "
Für sofortiges Eintreten	100 "
Für Ueberweisung an eine Kommission	43 "
Für artikelweise Berathung	Handmehr.

Das Präsidium spricht den Wunsch aus, daß die Diskussion mit der wünschbaren Ruhe stattfinden möchte, mit der Bemerkung, es verstoße gegen die den Petenten schuldige Achtung, wenn der Herr Berichterstatter die eingelangten Vorstellungen nur als Broschürlischreiberei bezeichnet habe.

### § 1.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen zur Genehmigung und erwiedert auf die Anträge des Herrn Vizepräsidenten nur, er habe den petitionirenden Gemeinden in keiner Weise zu nahe treten wollen, sondern bei seiner Rüge nur die heute ausgetheilte Broschüre im Auge gehabt.

Gygar. Ich möchte hier sogleich von den Ausnahmen Gebrauch machen, von welchem das Bundesgesetz spricht, indem man die Last der Gemeinden nicht größer machen soll, als es nach dem Bundesgesetze nothwendig ist. Nun kann nach Art. 3 desselben die Einbürgerung unterlassen werden: „1) bei Männern über 60 und bei Weibern über 50 Altersjahren; 2) bei solchen, welche eine kriminelle oder entehrende Strafe erlitten haben, bis zur eingetretenen Rehabilitation.“ Ich möchte nicht päpstlicher sein als der Papst.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, der Antrag des Herrn Gygar könne hier nicht berücksichtigt werden, sondern bei den §§ 6 u. ff. Hier handelt es sich nur um den Grundsatz und den Etat der Ausscheidung, in einem der folgenden Abschnitte ist dann von der Einbürgerung und ihren Wirkungen die Rede, und können Anträge, wie derjenige des Herrn Gygar Berücksichtigung finden.

Gygar zieht seinen Antrag zurück.

Der § 1 wird durch das Handmehr genehmigt.

### § 2.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

### § 3.

Herr Berichterstatter. Dieser Artikel gab bei der ersten Berathung zu einer ziemlich einläßlichen Erörterung Anlaß, indem man es unbillig fand, daß Heimathlose, die nun infolge mangelhafter Handhabung der Ortspolizei dem Lande zur Last fallen, ausschließlich den Bürgergemeinden zugetheilt werden sollen. Wie bei der ersten Berathung, muß ich auch jetzt, nach neuer Untersuchung der Verhältnisse, an der Ansicht festhalten, welche diesem Paragraphen zu Grunde liegt. Vorerst kann man von keiner andern Gemeinde ein Bürgerrecht verlangen als von der Bürgergemeinde. Wenn man sodann die Entwicklung der Landsassenkorporation nach den im Staatsarchive befindlichen Akten untersucht, so findet man, daß das ganze Uebel seinen Grund in der Zeit hat, wo die Bürgergemeinde die Polizei zu handhaben und die Ortsverwaltung zu führen hatte. Die Einwohnergemeinde trat erst im Jahre 1833 an die öffentlichen Funktionen, zu einer Zeit, wo die Last bereits vollständig

war, wie ich Ihnen bereits zeigte. Die Zahl der Heimathlosen, welche sich zuerst auf 197 belief, ist nun auf 80 reduziert. Hätte man seiner Zeit dasjenige vermieden, was Herr v. Wattenwyl mit richtigem Blicke nicht für den Jura einführen wollte, die Bildung einer Landsassenkorporation für den alten Kanton, so hätte man diesem einen sehr großen Dienst erwiesen. Seit 1833 gab es sehr selten einen Fall, wo durch das Verschulden der Einwohnergemeinde Heimathlose oder Landsassen entstanden wären. Die Polizei war viel wachsamere als vorher, und wenn man die thatsächlichen Verhältnisse mit unparteiischem Blicke untersucht, so sieht man, daß die Bürgergemeinde sich nicht beklagen kann. Uebrigens geht der Ursprung der Heimathlosigkeit auf so viele Jahre zurück, daß es sehr schwer halten würde, das Verschulden einzelner Gemeinde nachzuweisen. Ich empfehle Ihnen den § 3, wie er vorliegt.

Gygar. Ich bin so frei, die Streichung der Schlussstelle der Ziffer 3 zu beantragen, welche also lautet: „in Betreff welcher die Spezialbestimmung des § 20 vorbehalten wird.“ Wenn das Verhältniß bleibt, wie es vorgeschlagen wird, so wird man diesen Paragraphen schon finden; dagegen möchte ich nicht für die Zukunft mit dem Jura besondere Rechnung führen und zwei Klassen von Heimathlosen haben, sondern alle im ganzen Kanton gleich behandeln, weshalb die vorgreifende Stelle gestrichen werden soll. Was die Heimathlosen selbst betrifft, so werde ich bei § 20 einen bezüglichen Antrag stellen. Ich glaube nämlich, die Heimathlosigkeitsfälle, welche seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern entstanden sind, fallen dem ganzen Kanton zur Last; der Jura hat seiner Zeit seine Pflicht gethan. Damit man mir später nicht sagen kann, ich hätte es schon bei § 3 anbringen sollen, stelle ich hier den erwähnten Antrag.

Straub. Ich finde in diesem Paragraphen eine Undeutlichkeit, die unter Umständen zu Ungerechtigkeiten gegen einzelne Lokaltäten führen kann. Ich setze den Fall, ein Landsasse wüßte, welcher Gemeinde er seiner Herkunft nach als Bürger angehört, aber er verschweigt es, um ein besseres Bürgerrecht zu erhalten. Ich wünsche, daß der Herr Berichterstatter irgend eine Andeutung gebe, wie in solchen Fällen zu verfahren sei, denn es wäre nicht billig, daß z. B. ein solcher Landsasse, welcher nach Oberhasle gehörte, auf die angeedeutete Weise das Bürgerrecht von Bern erhalten könnte. Einzelne Gemeinden müßten darunter leiden.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, man sollte den Schlusssatz beibehalten. In erster Linie ist auszumitteln, welche Heimathlosen und Landsassen in die allgemeine Liquidation fallen, dann werden diejenigen ausgeschieden, welche nach andern Bestimmungen zu behandeln sind, und diese letztern fallen unter den § 3. Sobald man findet, der Jura habe seine Pflicht gethan, so ist es nicht billig, daß er in die allgemeine Liquidation hineingezogen werde; deshalb muß man einen Vorbehalt zu seinen Gunsten machen und werden hier spezielle Bestimmungen für die neu-entstandenen Heimathlosigkeitsfälle vorbehalten. Es ist nothwendig, daß darüber etwas gesagt werde, damit für die Zukunft nicht Zweifel entstehen. Im Berichte der Zentralpolizei vom 10. Februar 1857 sind 18 Personen als solche bezeichnet, welche dem Jura zugetheilt werden sollen. Ich mache Sie auf den § 26 aufmerksam, nach welchem später zum Vorschein kommende Heimathlose nach den Grundsätzen dieses Gesetzes successiv in die Gemeinden eingetheilt werden sollen. Wenn später solche Fälle entdeckt werden, so werden sie durch das Loos auf die Gemeinden vertheilt. Was die Bemerkung des Herrn Straub betrifft, so ist es schwer dieselbe zu berücksichtigen. Jeder Heimathlose wird in eine bessere Gemeinde zu kommen suchen, aber es wird nicht möglich sein, den Wünschen aller zu entsprechen. Der Regierungsrath wird nach vorausgegangener Untersuchung durch eine Spezialkommission, sowie durch die Justizdirektion, die Sache entscheiden. Im

Gesetze selbst können nur die allgemeinen Grundsätze angegeben werden. Indessen werde ich im Laufe der Berathung einen Antrag stellen über die Befugniß der Gemeinden, ein Wort mitzusprechen, da der Entwurf nichts darüber enthält.

#### Abstimmung:

Für den § 3 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für die Ziff. 3 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Gygar	Mehrheit.

#### § 4.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### § 5.

Ofeller zu Wichtrach stellt den Antrag, von denjenigen einzubürgernden Heimathlosen und Landsassen, welche ein anständiges Vermögen besitzen, eine verhältnißmäßige Einkaufssumme zu verlangen.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß es sich hier nur um die Ertheilung des Staatsbürgerrechts handle, wofür der Bezug einer besondern Gebühr im vorliegenden Falle nicht wohl zulässig sei, da auch die andern Kantone dasselbe unentgeltlich ertheilten.

Ofeller zu Wichtrach zieht seinen Antrag zurück.

Der § 5 wird durch das Handmehr genehmigt.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

#### Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen in nachstehender Weise entsprochen:

1. Den in der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg und in der Rettungsanstalt Landorf enthaltenen Brüdern Eduard und Christian Zutter von Uetendorf wird der noch ausstehende Theil ihrer respektiven Strafen in Verweisung aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft von gleicher Dauer unter der Bedingung der Auswanderung umgewandelt.

2. Dem wegen Diebstahls peinlich zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilten Gottlieb Stämpfli von Moosseedorf und der wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verurtheilten Anna Barbara Wiedmer von Heimiswyl wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest ihrer Strafen erlassen.

3. Dem wegen Diebstahls zu zwei Jahren Ketten verurtheilten Andreas Nyffeler von Huttwyl wird der am 16. Juni nächsthin eintretende letzte Viertel seiner Strafe erlassen.

4. Der am 19. August 1850 wegen Kindesmordes zu 11 Jahren Ketten verurtheilten Marie Wiedmer von Langnau wird der Rest ihrer Strafe erlassen.

5. Dem wegen Todschlages und Mißhandlung zu zwei Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Kantonsverweisung verurtheilten Joseph Ferrari von Gubiasco, Kantons Tessin, wird der Rest der Zuchthausstrafe in Kantonsverweisung von dreifacher Dauer umgewandelt, welche Verweisung derjenigen beizufügen ist, die dem Ferrari bereits durch das Urtheil auferlegt worden.

6. Dem wegen Diebstahls zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilten Christian Ammann von Guggisberg wird der am 10. Juli nächsthin eintretende letzte Viertel der Strafe erlassen.

7. Dem wegen Raubes zu sechs Jahren Ketten verurtheilten Bendicht Gehri von Seedorf wird der Rest der Strafe erlassen.

8. Dem wegen Diebstahls und Amtsverweisungsübertretung zu sechs Jahren Ketten verurtheilten Johann Maurer von Bolligen wird der Rest der Strafe erlassen.

9. Dem Samuel In der mühle, gew. Bintenwirth, und dem Johann Hirsig, Jäger und Fischer, beide von Amsoldingen, wegen Diebstahls peinlich ein jeder zu Zuchthaus und drei Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Verweisung erlassen.

10. Den wegen Schlägerei zu ein Jahr Gefangenschaft und nachheriger achtzehnmönatlicher Kantonsverweisung verurtheilten Stanislas Monnat, Auguste und Justin Crevoiserat, alle drei Uhrenmacher von Bémont, werden die letzten vier Monate ihrer Gefängnißstrafe erlassen.

11. Dem wegen Hehlerei zu neun Monaten Zuchthaus verurtheilten Friedrich Lütli von Lüzelsfluh wird der letzte Viertel der Strafe erlassen.

12. Dem Friedrich Dehrli von und zu Nahrsmühle wird die wegen Nachtrugs auferlegte einjährige unabkäufliche Leistung aus dem Amt Interlaken in Eingrenzung in die Gemeinde Altmühle von gleicher Dauer umgewandelt.

13. Die der Elisabeth Schlatter von Signau, nunmehrige Ehefrau des J. J. Leibundgut, Messerschmied in der Thalstatt zu Herrenschwanden, wegen Entwendung außer einer bereits ausgehaltenen vierzehntägigen Gefangenschaft auferlegte einjährige Verweisung aus dem Amte Bern wird in Eingrenzung in die Gemeinden Bremgarten und Kirchlindach von gleicher Dauer umgewandelt.

14. Die der Margaretha Dännler geb. Schild zu Weiringen wegen Ehrverletzung auferlegte dreimonatliche Leistung wird in Eingrenzung in die Gemeinde Weiringen von gleicher Dauer umgewandelt.

15. Dem Louis Sigandet von Genevez, wegen Mißhandlung zu fünf Jahren Ketten verurtheilt, wird der letzte Fünftel seiner Strafe erlassen.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Christian Käß, Landsaß, Zimmermann, mit dem Gesuch um Nachlaß eines Viertels der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Kettenstrafe.

2. Niklaus Pauli von Guggisberg, wohnhaft zu Flammatt, wegen Entwendung zu zehn Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

3. Mathäus Frank, heimathlos, wegen Diebstählen am 19. Oktober 1854 zu 16 Jahren Ketten verurtheilt.

4. Johann Gempeler von Frutigen, im November 1857 wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt.

5. Der wegen Betrugs zu 2½ Jahren Zuchthaus und vier Jahren Verweisung verurtheilte Rudolf Spycher von König mit dem Gesuch um Nachlaß des Restes der ihm infolge Umwandlung seiner Zuchthausstrafe auferlegten Kantonsverweisung.

6. Jakob Brügger von Thörigen und Elisabeth Solberger von Wynigen mit dem Gesuch um Umwandlung der ihnen wegen Betrugs auferlegten Einsperrung in Verweisung.

7. Elisabeth Zeller, Landsafin, sonst wohnhaft in Bern, wegen Dirnenlebens zu zwei Jahren Verweisung aus dem Amtsbezirke Bern verurtheilt.

8. Joh. Jakob Leist, gewesener Negotiant von und zu Oberbipp mit dem Gesuch um Umwandlung der ihm wegen Pfandverschleppung auferlegten zweimonatlichen Einsperrung in Amts- oder Kantonsverweisung.

9. F. Laef, Buchdrucker in Bern, wegen Widerhandlung gegen das Pressegesetz zu Fr. 10 Buße verfällt, mit dem Gesuch um Nichtvollziehung des gegen ihn erlassenen Urtheils oder aber um Nachlaß der Buße.

Das abermals eingelangte Strafnachlaßgesuch des Louis Boitrol von Genevez wird vom Regierungsrathe mit dem Antrage auf Abweisung vorgelegt, von Herrn Bernard zur Berücksichtigung empfohlen, jedoch verschoben.

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 1. Juni 1859.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Carlin, Chopard, Flück, Indermühle, Amtsnotar; Meier, Moser, Niklaus, und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Bähler, Daniel; Botteron, Burri, Christen, Corbat, Engemann, Fleury, Gfeller, Christian; Girardin, v. Grünigen, Guenat, v. Gunten, Hoffmeyer, Hourlet, Imboden, Ingold, Jos, Kalmann, Kaiser, Karlen, Jakob; Kehrl, Klave, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Lehmann, Joh. U.; Loviat, Müller, Johann; Müller, Jakob; Nägeli, Ballain, Baullet, Probst, Brudon, Schmalz, Schmid, Schori, Friedrich; Siegenhaler, Streit, Benedikt; Theurillat, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Wyder, Zeeffiger und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsafien.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 180 ff.)

Die §§ 6 und 7 werden zusammen behandelt.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Der § 6 enthält den Grundsatz, daß den Heimathlosen der im § 1 genannten beiden Klassen durch Einbürgerung in die Gemeinden ein Ortsbürgerrecht ertheilt werde. Dieser Grundsatz kann keine Abänderung erleiden, sonst würde man sich gegen das Bundesgesetz verstoßen. Was den § 7 betrifft, so sind die eingelangten Vorstellungen der Bürgergemeinden hauptsächlich gegen denselben gerichtet; es ist für die Bürgergemeinden der Kardinalpunkt. Ich will in Kürze andeuten, welche Systeme dabei in Frage kommen. Vorerst haben wir das Bundesgesetz von 1850, welches den Grundsatz aufstellt, daß die Landsafien und Heimathlosen eingebürgert werden sollen und zwar so, daß sie nicht nur ein allgemeines Kantonsbürger-

recht, sondern auch ein Gemeindebürgerrecht erhalten. Die Bundesversammlung stellte zu diesem Ende gewisse Beschränkungen auf, indem sie es den Kantonen freistellte, Männer über 60 Jahren, Weiber über 50 und Kriminalisirte einzubürgern oder nicht. Die mit dem Ortsbürgerrechte zusammenhängenden Rechte und Vortheile wurden den Eingebürgerten durch das Bundesgesetz ebenfalls zugesichert, jedoch mit der Beschränkung, daß die Kantone nicht gehalten sind, denselben sofort den Eintritt in die Nutzungen zu gewähren, wohl aber den ehelichen nach der Einbürgerung gebornen Kindern derselben. Auf der andern Seite haben die Kantone ebenfalls freie Hand, diese Beschränkungen aufzustellen oder nicht. Ihrem Ermessen ist es anheimgestellt, zu entscheiden, ob solche mit ihrer Organisation, mit der Einrichtung der Gemeinden im Einklang stehe oder nicht. Wenn daher in einzelnen Vorstellungen behauptet wird, der vorliegende Entwurf gehe weiter als das Bundesgesetz und enthalte eine Verletzung desselben, so ist es unrichtig. Es steht den Kantonen vollkommen frei, die fraglichen Beschränkungen aufzustellen oder nicht. Sie sehen denn auch, daß diese Verhältnisse von den Kantonen verschiedenartig geregelt wurden. Die Vorstellungen enthalten ebenfalls ganz verschiedene Vorgehen. Die einen Petenten verlangen, daß den Einzubürgerten unter keinen Umständen der sofortige Eintritt in die Nutzungen gestattet werde, mit andern Worten, daß man von der Besugniss Gebrauch mache, welche das Bundesgesetz einräumt. Andere geben zu, es sei besser, nicht zwei verschiedene Arten von Bürgern zu haben. Es entspricht natürlich unserer Gemeindeorganisation besser, nicht Bürger ohne Nutzungsberechtigung zu haben. Daher schlagen die Betreffenden vor, das Bürgerrecht soll den Heimathlosen vollständig ertheilt werden, jedoch gegen eine bestimmte Einkaufssumme als Entschädigung. Diesen Ansichten gegenüber steht der Entwurf, nach welchem das Bürgerrecht unentgeltlich und mit sofortigem Eintritt in die Nutzungen ertheilt werden soll. Das sind die vier Systeme, welche in Frage kommen. Die Frage, ob die Last der Einbürgerung der Bürger oder der Einwohnergemeinde zufallen soll, steht mit § 8, nicht mit § 7, in Verbindung; dort wird vom Bürgergute die Rede sein. Wenn man nun, abgesehen von den verschiedenen Konsequenzen, fragt: was ist zweckmäßig? welches dieser Systeme liegt im Interesse des Staates, im Interesse der Gemeinden, im Interesse einer gesunden Organisation? so wird man finden, das Beste sei die sofortige Einbürgerung. Denn alle, die das Gemeinwesen kennen, werden sich fragen: kennt unsere Verfassung, unsere Gesetzgebung Halbbürger, d. h. Bürger ohne Nutzungsrecht? Das ist die Frage, welche wir zu erörtern haben. Wir haben zu untersuchen, ob es zu unserer Gesetzgebung, zu unserer ganzen Organisation passe, Halbbürger zu freieren. Als es sich um die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura handelte, wurde eine Beschränkung aufgestellt, nach welcher die Betreffenden so lange nicht in die Nutznießung der Gemeindegüter traten, bis die früher erwähnten Obligationen, welche die Eingebürgerten zu unterschreiben hatten, bezahlt waren. Das Protokoll des Justizrathes selbst sagt darüber, es sei eine Klasse von Bürgern aufgestellt worden, „welche das Gesetz im Grunde nicht kennt“; ebenso kommt darin die Stelle vor, „daß keine fernere Art von Bürgern aufzustellen sei als solche, welche das Gesetz kennt.“ Man wird damit einverstanden sein, daß es besser ist, das Bürgerrecht vollständig zu ertheilen. Nun bietet sich die Frage: wollen wir den Heimathlosen und Landsäßen das volle Bürgerrecht unentgeltlich oder gegen eine Entschädigung ertheilen? Wenn Sie einen Blick auf die Art und Weise werfen, wie sich im Jura diese Verhältnisse entwickelten, so sehen Sie, daß infolge beschränkter Bürgerrechte Einzelner in den Gemeinden Zwist und Schwierigkeiten entstanden. Jetzt kommen freilich fast keine solche Fälle mehr vor. Die Obligationen der Einen wurden gestrichen, diejenigen der Andern mit ein paar Franken erledigt. Nach dem Entwurfe, wie er heute vorliegt, soll kein Einkauf stattfinden, und ich glaube, dieses System lasse sich gewiß reutfertigen. Man überzeugt sich bald, daß die Last der Heimath-

losen und Landsäßen durch mangelhafte Handhabung der Ortspolizei entstanden ist. Wie ich früher bemerkte, beträgt die Zahl der einzubürgernenden Heimathlosen nur 80 Köpfe; viel größer ist die Zahl der Landsäßen. Ich zeigte Ihnen bei der Erörterung der Eintretensfrage, daß zur Zeit, als die Einwohnergemeinde die Verwaltung der Ortspolizei übernahm, die Last bereits da war, daß sie sich seither nicht wesentlich vermehrte, es sei denn auf natürlichem Wege. Der Gesetzgeber hat daher nur die Folgen eines Verschuldens als Basis zu nehmen, eines Verschuldens, das, wie die Nothwendigkeit der Reform im Armenwesen, theilweise den burgerlichen Korporationen zur Last fällt, weil sie sich nicht zu entwickeln vermöchten, wie in andern Kantonen, um lebensfähig zu bleiben und ihr Fortbestehen für die Zukunft möglich zu machen. In andern Kantonen, wo die Bürgergemeinden die Ortsverwaltung haben, müssen sie alle damit verbundenen Lasten tragen, aber im Kt. Bern sind es die Einwohnergemeinden, welche den Eingebürgerten die im Bundesgesetze bezeichneten Vortheile geben müssen, nämlich die Gemeinds-, Kirchen- und Schulgenossigkeit und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, und zwar unentgeltlich, infolge unserer Gesetzgebung im Armenwesen. Das ist keine kleine Last, ohne Beitrag der Bürgergemeinden. Nun sollen die letztern nichts anderes geben als den Antheil an ihren Nutzungen. Ist dieser Umstand wichtig genug, um gegenüber einer gesunden Organisation unsers Gemeinwesens noch ein Menschenalter hindurch eine solche Anomalie fortbestehen zu lassen? Ich glaube, man stelle sich die Last, welche für die Bürgergemeinden daraus entsteht, etwas zu groß vor. Nach einem Verzeichnisse, welches das Landsäßenbureau aufnahm, befinden sich unter den Einzubürgern 547 Familienhäupter, mit 1399 Kindern. Ich ließ ein Tableau anfertigen, um zu sehen, wie viele derselben nach den bestehenden Nutzungsreglementen sofort in die Nutzung eintreten können. Für die Nachkommenschaft hat die Bundesgesetzgebung schon gesorgt; das Opfer, um welches es sich handelt, beschränkt sich auf die gegenwärtige Generation. Es würde sich also um 547 Familien handeln, von denen jedoch nicht alle sofort ihre Nutzungen in Anspruch nehmen würden. Ausgenommen wären vorerst alle diejenigen, welche sich anderwärts etablirt haben. Diese werden nicht sofort der Nutzung wegen ihren bisherigen Wohnort verlassen, um in ihre Bürgergemeinde zu ziehen. Sie sehen ja gegenwärtig, daß die Leute, ungeachtet der Nutzungen, welche ihnen die Heimathgemeinde bieten mag, dahin ziehen, wo sie Verdienst und Auskommen finden, und daß die Zahl der Einwohner meistens diejenige der an ihrem Heimathorte wohnenden Bürger übersteigt. Ich habe z. B. drei gute Bürgergemeinden, und dennoch dachte ich nie daran, wegen der Nutzungen, die sie mir gewähren könnten, dorthin zu ziehen. Oder glauben Sie, daß ich wegen ein paar Klafter Holz oder wegen einiges Pflanzlandes meine Laufbahn ändern würde? Man übertreibt also die Sache. Aber auch Andere unter den Eingebürgerten können nicht sofort in die Nutzungen eintreten. Nehmen Sie an, es wären tausend Personen sofort nutzungsbeerechtigt, so bedenken Sie auf der andern Seite, daß hier durch einen solchen Akt eine gesunde Gemeindeorganisation beibehalten wird, daß die Last, welche die Bürgergemeinden erhalten, sicher nicht eine große ist, daß die Einwohnergemeinden die Hauptlast mitzutragen haben. Ich möchte an die Großmuth derjenigen appelliren, welche bisher einer vollständigen Einbürgerung nicht zugeneigt waren, und bin überzeugt, daß sie wegen der allfällig eintretenden Beschränkung in den Nutzungen den Großen Rath nicht hindern werden, daß der Große Rath großmüthig genug sein wird, im Interesse eines geregelten Zustandes, einer guten Administration und einer wohlverstandenen Humanität, die Maßregel, um die es sich handelt, mit dem Geiste der Zeit in Einklang zu bringen. Ich glaube, Sie werden nach Prüfung aller dieser Gründe sich über die materiellen Interessen, welche hier in Frage kommen, zu erheben wissen, im Interesse des Staatswohles und einer Klasse von Menschen, die auch einige Berücksichtigung verdient.

Steiner, Müller. Die Einbürgerung der Heimathlosen ist durch das Bundesgesetz zur absoluten Nothwendigkeit geworden. Es hätte vielleicht dem Geiste unserer Armengesetzgebung besser entsprochen, wenn man den Heimathlosen ein Kantonsbürgerrecht ertheilt und die weitere Entwicklung abgewartet hätte. Indessen steht das heute nicht in Frage, es hat sich denn auch in der Mitte dieser Versammlung keine Stimme gegen die Einbürgerung erhoben. Wären die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 bei der frühern Berathung nicht gestrichen worden, so hätte sich hier wahrscheinlich kein Mensch gegen den Vorschlag der Regierung erhoben. Herr Regierungspräsident Schenk behauptete zwar gestern mit großer Bestimmtheit, mit der Einbürgerung sei absolut der Eintritt in die Nutzungen verbunden. Das ist unrichtig. Bezüglich der künftigen Generation schreibt das Bundesgesetz es vor, aber bezüglich der gegenwärtigen Generation hat der Große Rath freie Hand; er kann den sofortigen Eintritt in die Nutzungen verweigern oder gewähren. Ob die Behörde aber freie Hand habe, gegen den Willen der Gemeinden die Eingebürgerten sofort in die Nutzungen eintreten zu lassen, diese Frage zu erörtern überlasse ich kompetentern Personen. Ich wiederhole, wären die bezeichneten Paragraphen nicht gestrichen worden, so hätte man sich ohne Murren unterzogen. Nun aber, da jede mildernde Bestimmung gestrichen ist, so entsteht die Frage: wer hat das Entstehen der Heimathlosen und Landsassen verschuldet? Sind es die Gemeinden oder wer ist es? In den seltensten Fällen sind es die Gemeinden. Ein ausnahmeweises Verhältnis besteht vielleicht bezüglich der Gemeinde Bern in Betreff des sogenannten Pastardentreglementes von 1780, das Anno 1848 mit seinen Folgen aufgehoben wurde, indem die Betreffenden eingebürgert wurden, so daß diese Differenz ausgeglichen ist. Wäre noch ein Ueberbleibsel vorhanden, so ist die Gemeinde Bern noch immer da, um das zu thun, was ihr nach dem § 3 des vorliegenden Gesetzes zugemuthet werden kann. Der § 3 trägt den Verhältnissen in der Weise Rechnung, daß für die Bürgergemeinden eine sehr schwere Last entsteht. Ich bin bei der frühern Berathung gegen denselben aufgetreten, jedoch ohne Erfolg und will aus Respekt vor der Versammlung heute nicht mehr auf das damals Angebrachte zurückkommen. Ich möchte aber daran erinnern, daß wir das Gesetz nicht für die Vergangenheit, sondern für die Zukunft machen. Bis jetzt wurde im Laufe der einläßlichen Diskussion kein einziger Fall angeführt, aus dem sich ergeben hätte, daß die Bürgergemeinden am Entstehen der Heimathlosen und Landsassen schuld wären. Uebrigens soll nach § 3 mit aller Strenge des Rechtes ausgeschieden werden, was denselben zur Last fallen kann, und man sollte glauben, dies genüge. Man kann fragen: trägt der Staat die Schuld an der Last, um die es sich nun handelt? Da kann man unbedingt sagen, daß dies der Fall sei, insofern mangelhafter Handhabung der Polizei, von ungenügender Beaufsichtigung der Verheirathung hiesiger Weibspersonen mit Fremden u. s. w. Man sah in letzter Zeit, daß trotz des Widerwillens der Gemeinden große Flüchtlingsmassen im Kantone geduldet und gefüttert wurden. Sollten nun, wenn eine Last daraus entsteht, die Gemeinden dafür haftbar gemacht werden? Es sind zahlreiche gesetzgeberische Erlasse, aus welchen hervorgeht, daß die Einbürgerung Sache des Staats ist. Ich erinnere nur an das Dekret vom 15. Februar 1826 betreffend die allmältige Einbürgerung der Landsassen, wodurch die Landsassenkammer ermächtigt wurde, jährlich eine Anzahl Jünglinge in Gemeindebürgerrechte einzukaufen. Unglücklicherweise griff die Regierung von 1831 ein und die Einbürgerung wurde unterbrochen. Gestern wurde auch an die 40,000 Fr. a. W. erinnert, welche seiner Zeit für die Einbürgerung im Jura ausgegeben wurden, was eine gewisse Aufregung hervorrief. Ich möchte aber den Jura mit der Bemerkung beruhigen, daß keine der eingelangten Vorstellungen dahin schließt, daß die Personalbetheiligung auf den Jura ausgebeutet werde, sondern man verlangt nur die finanzielle Betheiligung. Der Herr Berichterstatter sprach gestern von einer Broschüre, die hier eingeschmuggelt worden sei. Da ich ein Mitglied der Gemeinde Bern bin, so muß ich diesen Vorwurf

zurückweisen. Die Broschüre wurde in üblicher Form den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt. Man kann übrigens die Verbreitung solcher Eingaben durch den Umstand entschuldigen, daß die Regierung durchaus keinen einläßlichen amtlichen Bericht über das in Berathung liegende Gesetz dem Großen Rathe vorgelegt hat. Dieser Uebelstand wurde schon bei der ersten Berathung gerügt, und der Herr Berichterstatter wird sich nicht beschweren können, wenn die Gemeinden sich zu behelfen suchen. Da er ein Argument der Vorrede der fraglichen Broschüre entnahm, so wird die Einseitigkeit der darin enthaltenen Darstellung nicht so groß sein. Der Staat hat ferner die Last dadurch anerkannt, daß er jährlich 30,000 Fr. für die Landsassenkorporation verwendete. Es befremdete denn auch sehr, daß nach beendigter erster Berathung des Gesetzesentwurfs über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen am folgenden Tage Herr Regierungsrath Dr. Lehmann hier bei Behandlung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen erklärte, gestern habe der Staat auf den Landsassen 30,000 Fr. erspart, die nun zu andern Zwecken verwendet werden können; es ist die Rente eines Kapitals von 750,000 Fr. Kein Kanton in der Eidgenossenschaft hat seine Heimathlosen in der Weise eingebürgert, wie der Kanton Bern es nach dem vorliegenden Entwurfe thun soll. Entweder möchte man von der im Bundesgesetze eingeräumten Befugniß Gebrauch und räumte den Eingebürgerten nicht sofort das Nutzungsrecht ein, oder wenn man es denselben einräumte, dann leistete der Staat den Gemeinden eine Entschädigung. Es fragt sich ferner: trägt der Staat allein die Schuld? Man kann sagen, daß auch die Heimathlosen ein Theil der Schuld trifft, vielleicht weniger die gegenwärtige Generation als die frühern, und zwar von Seite der Männer durch Eintritt in fremde, verbotene Kriegsdienste, von Seite der Weiber durch leichtsinnigen Umgang mit Landesfremden, durch sittenloses Zusammenleben. Hat nun der Staat die Folgen von Fehlritten früherer Generationen ohne weiteres auszuwischen? Ich sage, nein, das liegt einzig in höherer Hand. Es ist schön, solche Uebelstände gutzumachen, aber sollen wir es in einer Weise thun, daß wir gegenüber einem Dritten, hier gegenüber den Gemeinden, Ungerechtigkeiten begehen? Die Landsassen brüsten sich als Angehörige des alten Kantons, und doch wie groß ist die Zahl derer, die fremder Herkunft sind; wie groß ist die Zahl fremder Eindringlinge und der Nachkommen solcher? Warum, frage ich, diese Leute nun bevorzugen vor den alten Angehörigen des Kantons, vor den Nachkommen der Geschlechter, deren Väter, mögen sie im letzten Dörfchen des Kantons ihren Wohnsitz gehabt haben, mit ihrem Blut den Boden des Vaterlandes erkämpft haben? Soll man diese alten Einwohner des Kantons benachtheiligen zu Gunsten der Eindringlinge? Viele Landsassen hätten sich längst einbürgern können; warum haben sie es nicht gethan? Aus Spekulation, und sie haben gut spekulirt. Ist hat derjenige, welcher ein altes hergebrachtes Recht zu vertheidigen hat, einen schweren Stand gegenüber dem, welcher auf das Einfache ausgeht. Den Heimathlosen soll werden, was das Bundesgesetz vorschreibt, aber weiter zu gehen, verstoßt gegen die Rechte der Gemeinden. Die 24 Vorstellungen aus den untern Gemeinden, die 26 aus dem Oberlande, diejenigen der Stadt Bern und aus andern Landestheilen verdienen so gut Berücksichtigung als die Petition der Landsassen. Als man zur ersten Berathung des Gesetzes schreiten wollte, hatte die Petition der Landsassen von einem Tag zum andern, gleichsam über Nacht, beim Regierungsrathe die Wirkung, daß plötzlich wichtige Aenderungen vorgeschlagen wurden. Ich frage daher: verdienen nicht auch die Gemeinden, welche beschwerend aufzutreten, Berücksichtigung? Ich fasse das Angebrachte in folgende Sätze zusammen. Drei Parteien stehen sich gegenüber: der Staat, welcher die schwerste Schuld an den bestehenden Zuständen trägt, er soll nach dem vorliegenden Entwurfe leer ausgehen; die Heimathlosen, welche ein bedeutender Theil der Schuld trifft, auch sie sollen nichts beitragen, sie werden noch gehäßt und begünstigt; die dritte Partei,

die schuldlose, soll der Sündenbock sein, soll alles tragen. Ist das der Geist der Gerechtigkeit, der jedes Gesetz vom ersten bis zum letzten Paragraphen durchdringen soll? Nein. Ich komme zu einem weiteren Hauptpunkte und frage: entspricht der vorliegende Entwurf dem Systeme der neuen Armen- und Niederlassungsgesetzgebung? Es gibt zwei Kategorien von Gemeinden, solche mit rein bürgerlicher und solche mit örtlicher Armenpflege. Erstere werden ihre bedürftigen Zugehörigen erhalten in- und außerhalb der Gemeinde. Anders verhält es sich mit der viel größeren Kategorie der Gemeinden mit örtlicher Armenpflege. Hier bieten sich vor allem aus zwei Fälle dar. Soll der arme Zugehörige verpflegt werden vom Bürgerort oder vom Wohnort? Vom Bürgerort in- und außerhalb desselben? Ersteres hat keine Inkonvenienz, letzteres macht ein Loch in den Grundsatz der örtlichen Armenpflege, ist eine Inkonsequenz mit dem Armengesetz, ein Verstoß gegen dasselbe. — Vom Wohnort? Dann muß entweder Wegweisung des armen Zugehörigen vom bisherigen Aufenthalte- und Eingrenzung in den neuen Bürgerort erfolgen, was eine beispiellose Härte zur Folge hätte, oder aber ohne diese Wegweisung und Eingrenzung entsteht Unbilligkeit, indem die einen Gemeinden ungerecht begünstigt, die andern ungerecht belästet würden. Die einen Gemeinden erhielten nebst ihrem Betreffnis noch dasjenige anderer Gemeinden, während diese vielleicht leer ausgingen. Wie sich die Ausführung machen wird, wird man erst aus den Vollziehungsverordnungen des Regierungsrathes erfahren. Auch bei der Berathung des Armengesetzes wußte man nie recht, wie es kommen werde, bis die Vollziehungsverordnung erschien. Am schwersten werden die 53 Gemeinden mit rein bürgerlicher Armenverwaltung betroffen. Herr Regierungspräsident Schenk sagte gestern, die Armenpflege sei den Bürgergemeinden abgenommen worden; dieß ist richtig in Bezug auf die Gemeinden mit örtlicher Armenpflege, aber denjenigen mit bürgerlicher Armenpflege kommt keine Erleichterung zu gut, sie werden ihre Zugehörigen erhalten, und vielleicht noch eine beträchtliche Zahl solcher, die andern Gemeinden zugetheilt wurden, verpflegen helfen. Der Anschluß dieses Gesetzes an die Armengesetzgebung ist also kein so systematisch richtiger, daß die Ausführung desselben nicht neue Unbilden für die Gemeinden mit sich bringen wird. Dieß ist kein Hinderniß gegen das Eintreten in das Gesetz, aber Grund genug, um dabei Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit eintreten zu lassen. Eine fernere Hauptfrage ist diese: ist es zweckmäßig, daß der Staat sich in keiner Weise bei der Einbürgerung theiligt, und daß dieselbe mit sofortiger Einräumung aller Nutzungsrechte vor sich gehe? was namentlich mit Beziehung auf die Zukunft ins Auge zu fassen ist. Ich glaube die Folge werde die sein, daß in Zukunft — was geschehen wird? Läßige Polizeibeamte des Staates, Regierungsstatthalter von etwas phlegmatischer Natur, werden auf die Anzeige, es halte sich da oder dort in einem Wald eine Bande Vaganten auf (denn wir werden nicht immer die gegenwärtigen Zeiten haben, wo Arbeit und Verdienst so reichlich vorhanden sind) nicht sehr achten, und nicht sehr thätig einschreiten, jeder Sporn fehlt dem Staatsbeamten, da nicht mehr der Staat, sondern die Gemeinden die Last zu tragen haben. Läßige Polizei wird geübt werden, statt daß der Staat die Gemeinden kräftigst unterstützen sollte. Diese werden ihre Bürgerregister immer offen auf dem Tische zu liegen haben, immer offen und liniert, um neue Einbürgerungen einzutragen, womit die sofortige Einreihung in den Bürgernutzen verknüpft wäre. Was hat letzteres für eine Folge? Wird diese Maßregel nicht gleichsam die Wirkung haben einer Einfuhrprämie auf den Artikel „Vagantität und Landstreicherei“, während alle andern Kantone einen Einfuhrzoll darauf setzen? Ist es nicht schon gefährlich genug, daß das Findelkind Vollbürger wird, was wir freilich nicht ändern können? Der Große Rath hat zwar schon mit richtigem Takt den frühern § 19 abgeändert, den ich nie begreifen konnte. Am humansten wäre es freilich gewesen zu bestimmen, das Findelkind falle dem Herrn oder Bauer zur Verpflegung auf, vor dessen Haus

oder in dessen Hof dasselbe ausgesetzt werde. Eine Dirne hätte in solchem Falle nur nöthig gehabt, sich nach einem Bauernhause umzusehen, wo viele Kömmer aufgehängt, oder von wo man mit der größten Brente in die Käseerei fährt. Als in den zwanziger Jahren die Bande der Klara Wendel in Luzern in Gefangenschaft war, fragte ein Rathsherr einen der Chefs der Bande: wie kommt es, daß ihr in allen Kantonen herumvagirt, nur im Kanton Bern nicht? Der Betreffende antwortete: in Bern besteht eine Polizei, in andern Kantonen nicht. Nun frage ich: kommen wir nicht durch dieses Gesetz gegenüber andern Kantonen in die Lage, in der sich dieselben früher gegenüber Bern befanden? Man braucht ja nur die Nase in das berner Gebiet hineinzustechen, um sofort Bürger von Thun, Bern u. s. w. zu werden. Es wird heißen: der berner Mug ist ein sonderbarer Geselle, früher wußte er das Ungezielter von seinem Felle fern zu halten, jetzt nimmt er es wieder auf und prämirt es gleichsam. Ich komme zu einem letzten Punkte, der zwar untergeordneter Natur ist, der aber Einfluß auf die Diskussion hat. Von verschiedenen Seiten wurden Gründe der Humanität für die sofortige Einbürgerung mit vollem Bürgergenuß angeführt. Man ging aber dabei sehr einseitig zu Werke, man gedachte nur der armen Heimathlosen und Landsassen, aber nicht der armen Familien von Burgern, deren Rechte nun verkürzt werden. Man gedachte nicht solcher, die nur deshalb nicht verarmen, weil sie noch gewisse Nutzungen beziehen; man dachte nicht daran, daß, was man den Heimathlosen gibt, man den Andern entzieht. Man gedachte nicht des alten armen Mannes, der alten armen Frau, denen man die Nutzungen entzieht, welche sie als wohlhabenderes, unantastbares Recht betrachten. Man dachte nicht daran, daß man die Rechte dieser Leute über den Haufen wirft. Der Tisch der Bürgernutzungen ist dicht besetzt, es ist kein Platz für neue Schaaren von Eindringlingen, und es wird schele Blicke absetzen, wenn solche kommen. Das Gesetz wird in seinen Folgen erst bekannt werden, wenn es vollzogen werden soll. Die bisherige Aufregung wird eine viel größere Ausdehnung gewinnen. Warum adoptiren wir nicht die klugen Bestimmungen des Bundesgesetzes? Warum lassen wir nicht eine neue Generation mit den Burgern aufwachsen, bevor wir sie diesen gleichstellen? Es wird dann nicht mehr schele Blicke absetzen, die Bürger werden dann, ohne die neu Eingebürgerten zu beneiden, dieselben an ihren Familientisch ziehen. Die Bestimmungen dieses Entwurfes werden schwer empfunden werden von allen, deren Bürgernutzung beschränkt, wo das Klavier Holz infolge des Eintrittes neuer Bürger zum halben, das Pflanzland ebenfalls vermindert wird, namentlich im Oberlande; Unwillen und Protestationen werden erfolgen, mit einem Worte, man kann nicht geben, ohne auf der andern Seite zu nehmen. Zudem haben unsere Humanitätsprediger übersehen, daß die vermöglichen Landsassen in die reichen Ortschaften kommen, die unvermöglischen dagegen in arme Gemeinden. Es müßte bei der Vertheilung nicht mit menschlichen Dingen zugehen, wenn dieß nicht der Fall wäre. Wir haben schon trappante Beispiele. Ich kenne einen Mann, der mit seinem Grundbesitz in Fraubrunnen angefessen war, der ohne Grund seinen Wohnsitz verließ und sich hieher begab; er schloß einen Scheinvertrag ab für eine Wohnung und hat Aussicht, das Bürgerrecht da zu erhalten, wo er wohnt. Es ist ihm nicht genug, im Amte Fraubrunnen Grundbesitzer zu sein, er will Stadtherr werden. Ist es zweckmäßig, solches Treiben zu begünstigen? Die Landsassen reden von Beeinträchtigung im Bürgerrechte. Was fehlt ihnen eigentlich daran? Nichts als der materielle Antheil an den Nutzungen. Es hat eine eigene Bewandniß mit den Humanitätsgrundsätzen. Ich halte es damit so, daß ich, wenn ich nicht selbst für eine Sache in die Tasche lange, lieber schweige. Andere verstehen es anders. So wurde bei der ersten Berathung von Abgeordneten solcher Gegenden, welche die Last nicht sehr fühlen werden, vorzugsweise der Standpunkt der Humanität vertheidigt. Mir fällt dabei das Beispiel des heil. Krispinus ein, von dem man sagt, er habe Andern Leder genommen, um

den Armen Schutze daraus zu machen. Er wird milder beurtheilt, daß er den Reichen nahm; hätte er den Armen genommen, so wäre das Urtheil über ihn viel strenger. Hier will man auch den Armen beeinträchtigen. Wenn es sich also darum handelt, dem Schuldlosen eine Last aufzulegen, den Schuldigen leer ausgehen zu lassen, wenn die Vollziehung diese Unbilligkeit noch vermehren muß, wenn die Unzweckmäßigkeit dieses Systems augenfällig und am Ende nur falsche Humanität im Spiele ist, so soll der Große Rath doch den zahlreichen Vorstellungen der Gemeinden Rechnung tragen. Ich habe schon bei der ersten Berathung den Antrag gestellt, bei § 6 von den mildern Bestimmungen des Art. 3 des Bundesgesetzes Gebrauch zu machen und nicht einzubürgern: Mannspersonen über 60 und Weiber über 50 Jahre, ebenso solche, die eine kriminelle oder eine entehrende Strafe erlitten haben bis zu ihrer Rehabilitation. Letztere namentlich wären eine unangenehme Last für die Gemeinden. Es ist daher besser, dieselben ausserben zu lassen. Ich zeigte schon früher, daß diese Beschränkung im Interesse einer gerechten Vertheilung liegt. Gemeinden, die alte Leute bekommen, von denen keine Nachkommenschaft zu erwarten ist, sind offenbar begünstigt gegenüber den Gemeinden, welche junge Leute zu Bürgern erhalten, die eine zahlreiche Nachkommenschaft haben. Bei § 7 stelle ich ferner den Antrag in erster Linie, daß der Staat bei der Einbürgerung sich vermittelst einer Entschädigung an die Gemeinden zu beteiligen habe; in zweiter Linie statt des § 7 die Bestimmungen der §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des ursprünglichen Entwurfes aufzunehmen. Dieselben lauten also:

## § 7.

„Die Einbürgerung in eine Gemeinde gewährt dem Eingebürgerten alle Rechte und Vortheile, welche sich an den Besitz des Ortsbürgerrechts knüpfen, mit Ausnahme des Antheils an dem allfällig vom Gemeindegut durch Ueberlassung oder Zuthellung unmittelbar herrührenden Bürgernutzungen (Art. 4 des Bundesgesetzes). Er erhält also unter Andern unter den gesetzlichen Bedingungen das gemeindegüterliche Stimmrecht, das Stimmrecht an der Einwohner- und Kirchengemeinde mit Befreiung von der zweijährigen Ansfähigkeit (Gemeindegesez vom 6. Dezember 1852, §§ 20, 61 und 68), den bürgerlichen Armengenuss, die Vormundschafspflege, die Schulgenossenschaft etc., soweit die einen und andern dieser Vortheile nicht schon mit dem Staatsbürgerrecht verbunden sind und nach unsern gesetzlichen Einrichtungen noch mit dem Ortsbürgerrecht zusammenhängen. Dagegen übernimmt aber auch der Eingebürgerte alle Pflichten und Lasten der übrigen Ortsbürger, soweit sie nicht auf dem reinen Bürgernutzen haften.“

## § 8.

„Das im vorhergehenden Paragraphe umschriebene Bürgerrecht erhält der Eingebürgerte unentgeltlich.“

## § 9.

„Um sich die Rechte eines vollberechtigten Bürgers mit Inbegriff des Bürgernutzens zu erwerben, steht dem Eingebürgerten zu jeder Zeit der Einkauf um die Hälfte der gewöhnlichen oder, wo solche nicht festgestellt ist, um eine durch den Regierungsrath zu bestimmende Einkaufssumme frei. In beiden Fällen darf jedoch die Einkaufssumme die Hälfte des kapitalisirten Bürgernutzens nicht übersteigen (Art. 4 des Bundesgesetzes).“

## § 10.

„Heimathlose, welche hinreichendes Vermögen besitzen, können, je nach dem Verlang deselben, zur gänzlichen oder theilweisen Bezahlung der Einkaufssumme in das volle Bürgerrecht gehalten werden. Ist die Einkaufssumme nicht gesetzlich bestimmt,

so hat der Regierungsrath auch hier die Bestimmung vorzunehmen.

Um diesen obligatorischen Einkauf, wo es thunlich ist, auszuführen, sind möglichst sichere Vermögensermittlungen vorzunehmen, woraufhin ebenfalls der Regierungsrath über den Zwangseinkauf entscheidet (Bundesgesetz Art. 5).

Nach Ablauf von zehn Jahren, von der definitiven Einbürgerung an gerechnet (§ 23), findet diese Einkaufsverbindlichkeit nicht mehr statt. Inner dieser Zeitfrist wird auf den Vermögenszustand zur Zeit des Einkaufes Rücksicht genommen.“

## § 11.

„In jedem Falle treten die ehelichen Kinder, welche ein eingebürgerter Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, unentgeltlich in den Vollgenuss des Bürgerrechts derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.

Ebenso erhalten uneheliche Kinder von eingebürgerten Heimathlosen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, welcher sie nach den bernischen Gesetzen zufallen (Art. 4 des Bundesgesetzes und Sap. 166 und 167 C).“

Müller in Eisenbolgen. Ich erlaube mir auch ein Wort über den § 7. So wie er lautet, würden die Eingebürgerten sofort alle Rechte und Vorurtheile des Ortsbürgerrechts erhalten. Nun sind im Oberlande an vielen Orten die Gemeindegüter bereits ausgetheilt. Ich möchte fragen, welche Folgen es hätte, wenn an einem schönen Morgen eine Anzahl solcher Leute käme, um Besitz vom Bürgerrechte zu nehmen? Wir haben im Amte Oberhasle Korporationsgüter, welche sich auf Titel gründen, und es wäre unbillig, wenn Andere unentgeltlich in den Genuss derselben treten könnten. Deshalb stelle ich den Antrag, von den Rechten und Vortheilen, welche den Eingebürgerten zugesichert werden, die Nutzung der Korporations- oder Bauerngüter auszunehmen.

Bürgerger. Ich werde Sie nicht gar lange aufhalten und zwar aus zwei Gründen. Erstens, weil es mir durchaus nicht darum zu thun ist, meine Ansicht, die, wenigstens in erster Linie, mit derjenigen des Herrn Steiner zusammenfällt, hier in der Weise vorzutragen, um Andere zu belehren. Ich denke, es würde nichts nützen, weil Jeder seine Meinung haben wird. Aber ich glaube, ich sei es meiner Stellung als Mitglied des Großen Rathes schuldig, meine Stimmung zu motiviren. Ich erkläre zum voraus, daß ich an den Petitionen, die aus dem Oberaargau einlangten, durchaus untheilhaftig bin. Ich habe zwar einer Versammlung von Ausgeschlossenen beigewohnt, jedoch nur als Zuschauer, obgleich ich Gelegenheit gehabt hätte, Ausfälle gegen die gesetzgebende Behörde und gegen die Vertreter des Oberaargaus in derselben zurückzuweisen. Die Beschwerden, welche dort erhoben wurden, bestimmen mich durchaus nicht, im Gegentheil, ich fand, die Begehren und Wünsche, wie sie in jener Versammlung, namentlich von einer Seite, geltend gemacht wurden, wären, wenn sie durchgeführt würden, noch viel ärger als der vorliegende Entwurf. Ich bin also in keiner Weise theilhaftig, auch persönlich nicht, weil ich in einer Gemeinde wohne, wo ich nicht Bürger bin. Ich habe nie Bürgernutzungen bezogen und werde solche wahrscheinlich nie beziehen. Allein ich habe doch gewisse Rücksichten zu beobachten, welche durch die Gerechtigkeit und durch die Verfassung geboten sind. Es handelt sich nun darum, meine Meinung näher zu bezeichnen, und ich will es Jedem überlassen, die selbige nach Wissen und Gewissen abzugeben. Ueber den § 6 kein Wort. Alles, was ich anzubringen habe, bezieht sich auf den § 7. Die Einbürgerung selbst steht nicht in Frage, nur das bleibt in Frage, ob der Eingebürgerte sofort in alle Rechte und Vortheile trete, welche mit dem Ortsbürgerrecht verbunden sind. Die zweite Frage ist die, ob der Eintritt in diese Rechte und Vortheile unentgeltlich gestattet werden soll. Wenn nein, so entsteht die dritte Frage: worin soll die Entschädigung bestehen?

Was die erste Frage betrifft, ob die Einbürgerung eine volle sein soll, so sage ich: ja, und glaube, der Antrag des Herrn Steiner gehe in erster Linie auch dahin. Ich wäre also entschieden dagegen, die Einbürgernden nach der Einbürgerung anders zu halten als die andern Bürger und glaube, es wäre nicht recht, abgesehen von der Billigkeit. Nach dem Bundesgesetz haben wir die Befugnis, einen Unterschied zu machen, aber es würde dem Principe des § 71 unserer Staatsverfassung widersprechen, welcher alle Bürger vor dem Gesetze gleichstellt und nach welchem kein Vorrecht der Geburt, der Personen und des Ortes bestehen soll. Was wäre es anders als ein Vorrecht von Personen, wenn von zwei Bürgern unter gleichen Bedingungen nur der Eine Theil haben könnte an den bürgerlichen Nutzungen, der Andere nicht; warum? Weil er bisher in Betreff seines Bürgerrechts anders gehalten war als der Erstere. Ich sage, vom Augenblicke an, wo ein Heimathloser oder Landsasse ein Ortsbürgerrecht erhält, soll der Unterschied aufhören und sollen alle Eingebürgerten gleich berechtigt sein. Ich gebe zu, daß ein solcher Eindringling, wie Herr Steiner, die Einbürgernden nennt, in der ersten Zeit mit schelen Augen angesehen wird, weil durch seinen Eintritt in die Nutzungen der Antheil der Andern verhältnismäßig kleiner werden muß. Aber ich frage umgekehrt: warum schließen Sie denjenigen, welchen Sie in einer Gemeinde einbürgern, ohne ihn zu fragen, ob er damit einverstanden sei, von den Nutzungen aus? Gar Viele sind froh, daß sie eingebürgert werden, vielleicht gibt es aber Andere, die sich viel besser befinden, wenn sie in bisherigen Zustände verbleiben könnten. Man fragt sie nicht, ob es ihnen recht sei oder nicht, sondern Sie sagen, der Betreffende müsse ein Bürgerrecht annehmen da, wo er durch das Loos hingeschoben wird. Wenn nun aber das nothwendig ist im Interesse der öffentlichen Ordnung, wenn der Staat vermöge seiner Attribute als gesetzgebende Behörde Veranlassung nimmt, den Uebelstand zu reguliren, so kann man wahrhaftig nicht auf der einen Seite diktatorisch zu Werke gehen und auf der andern Seite unterscheiden: du mußt Bürger sein, aber keinen Antheil an den Nutzungen haben! Das wäre ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gerechtigkeit, geschweige der Billigkeit. Ich will hier nicht weiter auf die Zwistigkeiten und Uebelstände eintreten, welche in den Gemeinden durch solche Mißverhältnisse entstehen. Wir haben Beispiele genug an Gemeinden, welche Halbbürger haben. Ich möchte meinerseits nicht dazu beitragen, durch das Gesetz derartige Zustände zu begünstigen; ich wäre dagegen. Sowie ich aber dafür bin, daß der Einbürgernde sofort in die Nutzungen eintrete (natürlich nach Vorschrift der Nutzungsreglemente, denen er sich fügen muß; er kann nicht verlangen, daß man ihm sofort sein Holz, seine Kütte zc. anweise, sondern er muß in der Reihenfolge eintreten, wie sie das Nutzungsreglement bestimmt), wenn ich dieß verlange, so bin ich andererseits entschieden der Ansicht, wir haben das Recht nicht, den Gemeinden zu befehlen, solche Leute ohne Entschädigung sofort aufzunehmen, sondern es muß irgend eine Entschädigung stattfinden. Es ist nachgewiesen worden, daß die Burgerschaften seit 1833 und namentlich seit 1846 eine ganz eigene Stellung einnahmen. Ob es klug war, ihnen diese Stellung anzuweisen, ist heute nicht zu untersuchen; es ist abgemacht. Sie haben die Stellung, wonach diese Burgerschaften nur noch als Genossenschaften und Trägerinnen gemeinschaftlicher Güter erscheinen. Es sind Bestimmungen in der Verfassung enthalten, die denselben ihr Gut als Privateigenthum gewährleisten und dem Staate nur die Aussicht über die Verwaltung, Benutzung und Verwendung der Bürgergüter übertragen. Wenn also einzelne Korporationen ihr Gut mißbräuchlich verwalten würden, wenn sie Reglemente aufstellen wollten, die sich gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit verstoßen würden, so hätte der Staat das Recht zu verfügen, was Rechtens ist. Aber etwas anderes ist es, ob ein Theil des Korporationsgutes bei der Einbürgerung in Mitleidenschaft gezogen werden, ob man über die Sache selber verfügen könne. Und das wäre der Fall, wenn man hier sagen würde: die Eingebürgerten haben das Recht, unent-

geltlich in die Genossenschaft einzutreten. Da glaube ich, gehe der Staat weiter, als er nach der Verfassung das Recht hat. Er hat dieses Recht nicht. So gut als der Staat für die 2600 Heimathlosen das verfügen kann, mit dem gleichen Rechte kann er dem Einwohner, der an einem Orte angefessen ist, die Nutzungen anweisen, wie einem Bürger. So weit möchte ich aber nicht gehen, sondern ich glaube, wenn eine Bundesvorschrift es verlangt, wenn man es im Interesse der öffentlichen Ordnung für zweckmäßig findet, die Heimathlosen einzubürgern, so muß man auch den Schaden, den man den betreffenden Gemeinden dadurch verursacht, ersetzen. Also Einbürgerung mit vollem Genuß des Bürgerrechtes, aber gegen Entschädigung. Nun fragt es sich: wer soll entschädigen? und da bin ich nicht der Ansicht des Herrn Steiner. Er will in erster Linie den Staat, dann die betreffenden Heimathlosen in Mitleidenschaft ziehen. Er nimmt an, alle drei Parteien seien theilhaftig, der Staat, die Heimathlosen und die Gemeinden. Daß alle drei Parteien theilhaftig sind, gebe ich zu, aber ich bestreite, daß allen dreien ein Verschulden zur Last falle, sondern ich nehme an, das Verschulden falle nur dem Staate und den Gemeinden zur Last. Die Heimathlosen konnten nur dadurch entstehen, daß die Gemeinden nachlässig die Polizei handhabten, daß der Staat zu wenig that, um den bürgerlichen Stand der Betreffenden gehörig festzustellen. Ich will auch das zugeben, daß vielleicht Argwohn lebender Heimathlosen aus Nachlässigkeit oder willentlich ihr Bürgerrecht verloren haben. Aber das ist richtig, daß die dermal lebende Generation der Heimathlosen und Landsassen daran vollständig unschuldig ist, und wenn Herr Steiner sagt: weil die Eltern derselben ein Verschulden trifft, so sollen die gegenwärtig Lebenden die Folgen davon tragen, so erwiedere ich: das ist mosaisches Recht, welches im Großen Rathe von Bern keine Anwendung finden kann. Wir können nicht beschließen, daß für die Sünden der Väter noch das zweite und dritte Glied büßen soll. Die Betreffenden können jedenfalls nichts dafür, daß sie Heimathlose oder Landsassen sind, es ist für sie ein bloßer Zufall. Hätte der Staat seine Pflicht erfüllt und auch die Gemeinde, so hätte vielleicht gar mancher Heimathlose jahrelang schon sein Bürgerrecht und dessen Genuß. Es ist schon genug, daß die Gesetzgebung es geduldet hat, daß sie jahrelang in einem solchen Zustand blieben, aber den Heimathlosen zumuthen, sie sollen sich dennoch am Einkauf theilhaben, das ist gegen meine Auffassung von Gerechtigkeit und Billigkeit, dazu könnte ich nicht stimmen. Ich erkläre also, daß ich für die volle Einbürgerung stimme, und daß ich den betreffenden Gemeinden eine Entschädigung geben möchte, die der Staat zu tragen hat. Wie diese Entschädigung auszumitteln sei, darüber kann ich jetzt nicht näher eintreten. Ich denke mir, der Paragraph müßte dann an die Regierung zurückgewiesen, es müßte ein Minimum und ein Maximum festgestellt werden. Da wo keine bürgerlichen Nutzungen bestehen, müßte auch kein Einkauf stattfinden, weil dieser nur den Gegenwerth der Nutzungen bildet. Da wo die Nutzungen unbedeutend sind, müßte der Einkauf weniger betragen als da, wo sie bedeutend sind. Da ich das nicht sofort berechnen kann, so stelle ich den Antrag, den § 7 an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, wie der Einkaufspreis und die Klassen der Gemeinden festzustellen seien.

**Ofeller zu Wichtach.** Da ich es nicht billig finde, daß die Landsassen, welche etwas Vermögen besitzen, nichts zahlen, so scheint es mir recht und billig, daß ihnen eine Einkaufssumme auferlegt werde. Wie ich aus der Staatsrechnung entnahm, befinden sich unter den Landsassen etwa 390 Besteuerte, so daß ein kleiner Theil derselben arm und die Mehrzahl vermöglicher zu sein scheint, wie andere Staatsbürger. Ich stelle daher den Antrag, denjenigen Landsassen, welche Vermögen besitzen, einen Theil der Einkaufssumme aufzuerlegen.

**Oygax.** Ich sehe, es haben sich noch mehrere Redner gerüthet, um alles das zu widerlegen, was von anderer Seite

gegen das Gesetz angeführt wird. Ich stimme vor Allem zur Einbürgerung mit vollem Bürgerrechte. Wenn ich aber das erkläre, so möchte ich an den Herrn Berichterstatter eine bestimmte Frage stellen, welche dahin geht: was soll unter vollem Bürgerrecht verstanden sein? Es gibt Gemeinden, deren Angehörige alle Vollbürger sind, aber mit verschiedenen Rechten. So zu Niederbipp, wo ein Theil der Bürger Nutznießer des Waldkirchensfeldgutes ist, während die andern nur die Nutzung des allgemeinen Bürgergutes haben. Wenn ich zur Einbürgerung mit voller Nutzung stimme, so stimme ich auch für Entschädigung durch den Staat. Der Staat hat bisher die Last getragen, er soll sich nicht derselben entledigen, um sie andern aufzulegen. Wenn man sie gleichmäßig vertheilt, so wird sie am leichtesten getragen. Sorgen Sie dafür, daß das Gleichgewicht nicht verloren geht. Man hält vielleicht die Sache nicht für sehr gefährlich, aber wenn man alle Bürgergemeinden so vor den Kopf stoßen würde, wie es durch Annahme des vorliegenden Entwurfs geschehen würde, so könnte es begebenen, daß man mit dem Großen Rathe anders reden würde. Unter der Entschädigung verstehe ich ein niedriges Einkaufsgeld, nicht ein billiges, d. h. im Verhältnisse zu den Bürgernutzungen, ein Schmerzgeld, wie Herr Regierungspräsident Schenk es nannte. Ich gebe zu, daß, wenn man bei der ersten Berathung den Gemeinden 500 Fr. per Kopf angeboten hätte, viele es mit Verachtung zurückgewiesen hätten. Jetzt wären sie froh, wenn sie 400 Fr. bekämen. Es ist, wie mit einem Schuldner, der nicht seine ganze Schuld zahlen kann und zuerst die Hälfte anbietet; man will nichts davon hören, sondern verlangt, daß er das Ganze zahle; wenn aber der Geldsack erkrankt ist, so ist man froh, die Hälfte zu bekommen. Ich komme auf einen Ausdruck zurück, dessen sich der Herr Berichterstatter gestern bediente, indem er sagte, der Staat habe den Bürgergemeinden die Last der Verwaltung abgenommen, einen großen Theil derselben tragen nun die Einwohnergemeinden. Aber vergessen Sie nicht, daß die armen Bürger ihre Nutzungen gleich beziehen, wenn sie schon nicht an ihrem Heimathsorte wohnen, so daß es den Bürgergemeinden gleich sein kann, ob sie dieselben da beziehen oder anderwärts; sie sind auf dem Armenetat. Sodann bemerkte der Herr Berichterstatter, die Bürgergemeinden wollen den Neueingebürgerten höchstens den Namen „Bürger“ unentgeltlich geben. Da wären die Bürgergemeinden noch billiger als der Herr Berichterstatter, er will nicht einmal die Heimathlosen den Gemeinden unentgeltlich übergeben, indem er das zurückbehalten möchte, was der Staat bisher für die Landsassen ausgegeben hat. Ich bin aber der Ansicht, der Staat solle nicht darauf Profit machen. Man befürchtet einen starken Angriff auf die Staatskasse, allein die Sache ist leicht zu machen, es bedarf nur des guten Willens. Ich nehme an, der Staat bekäme dadurch eine Schuld von einer Million, dann würden auf jeden Eingebürgerten Schuldscheine ausgestellt, die in einer Reihe von Jahren eingelöst würden; man kann dieselben zinsbar machen oder nicht; lasse man sie unzinbar und vertheile sie durch das Loos auf 10—20 Jahre, so daß die Schuld den Gemeinden auf diese Weise bezahlt würde. Auf diese Weise würde der Staatskasse eine nicht gar große Last erwachsen. Wenn man gegenwärtig mit Inbegriff der Polizeikosten für die Landsassen gegen 40,000 Fr. verwendet, so würde diese Summe den Zins einer Million ausmachen. Ich stelle daher den Antrag, eine Einkaufssumme festzustellen, im Betrage von höchstens 500 Fr., und überlasse es den Behörden, allfällig einen Tarif aufzustellen, nach welchem das Ganze unter die Gemeinden vertheilt werden soll. Mein zweiter Antrag geht dahin, daß die Heimathlosen und Landsassen, welche Vermögen besitzen, ihre Schuld selber zahlen sollen. Man könnte vielleicht weiter gehen und Alle zu einem Beitrage anhalten, wenn sie später zu Vermögen gelangen. Ich überlasse es der Regierung, das Beitragsverhältniß näher zu bestimmen.

Roß von Niederbipp. Es verhält sich mit unsern Korporationsgütern allerdings so, wie Herr Gygax sagte, und

man hörte öfter die Frage aufwerfen, wie es mit dem Nutzungsrechte der Eingebürgerten zu halten sei, ob sich das Nutzungsrecht derselben auf die allgemeinen und eigentlichen Bürgergüter beschränke, oder auf alle Korporationsgüter ausdehne. Ich wünsche daher ebenfalls Auskunft darüber zu erhalten. Ich verstehe die Sache so, daß nur die öffentlichen Bürgergüter in Mitleidenschaft gezogen werden sollen. Herr Büßberger erklärte es für ungerecht, wenn man einen Unterschied zwischen den Neueingebürgerten und den gegenwärtigen Bürgern aufstelle. Ich gebe zu, daß es nicht gut ist, einen Unterschied zu machen, eine Ungerechtigkeit aber finde ich nicht darin. Es besteht wirklich ein Unterschied in den bürgerlichen Verhältnissen. Wenn man nur die Verfassung im Auge hat und sich auf den von ihr aufgestellten Grundsatz stützt, daß alle Vorrechte aufgehoben seien, so könnte man zu weit gehen und sagen, es ist auch ein Vorrecht, wenn Einer ein großes Vermögen hat. Ich stimme zum Antrage, daß der § 7 an die Regierung zurückgewiesen werde, um irgend eine Entschädigung festzusetzen.

Geißbühler. Ich bin vollständig der Ansicht, daß man den Grundsatz der Entschädigung aufstellen muß. Wie viel oder wie wenig diese betragen soll, wird später festgestellt werden müssen. Hingegen mag man es machen, wie man will, so wird eine gewisse Unbilligkeit vorhanden sein. Durch das Votum des Herrn Büßberger wurde ich auf ein Mißverhältniß aufmerksam gemacht. Nach seiner Ansicht soll die Last theils auf den Staat, theils auf die Bürgergemeinden fallen. Das Letztere kann da möglich sein, wo die Gemeinden eine rein bürgerliche Verwaltung haben, aber wie ist es in den Gemeinden möglich, die selbst kein Vermögen haben und deren Armenpflege vollständig örtlich ist? Ich glaube es nicht, daher wird die Entschädigung sich nach den Umständen richten müssen. Wenn Sie sich im Emmenthale umsehen, so finden Sie Gemeinden ohne Bürgernutzungen, während in andern Landesgegenden große Nutzungen bestehen. Man wird daher nach meiner Ansicht bei Festsetzung des Maximums auf solche Verhältnisse Rücksicht nehmen müssen. Ich schliesse also dahin, daß man den Grundsatz der Entschädigung ausspreche; dann wird der Mißmuth und das Bangen vor Eingriffen verschwinden, die ganze Operation wird sich viel leichter machen, als wenn eine gewisse Gehässigkeit fortbesteht. Ich möchte deshalb den § 7 im angegebenen Sinne an den Regierungsrath zurückweisen.

Kasser. Es ist mir unangenehm, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, aber da meine Ansicht von andern Rednern nicht ausgesprochen wurde, so bin ich dazu genöthigt, wenn auch in der Voraussetzung, daß dieselbe in Minderheit bleiben werde. Meine Ansicht ist die, daß man die einzubürgierenden Heimathlosen und Landsassen nicht sofort in die vollen Bürgernutzungen eintreten lasse, aber dann auch keine Entschädigung bezahle. Vor Allem kenne ich viele Gemeinden, wo keine Bürgernutzungen bestehen. Ich glaube daher, auch die in andern Gemeinden Eingebürgerten hätten sich nicht zu beklagen, wenn sie schon eine Reihe von Jahren warten müßten, bis sie Nutzungen erhalten. Damit würde man verhüten, daß die Wohnortveränderungen der neuen Bürger nicht so häufig eintreten, um die Nutzungen erhalten zu können. Auffallend ist es übrigens, daß man oft nicht genug zu haufen weiß, wenn es sich um einen Beitrag aus der Staatskasse handelt. Am wenigsten könnte ich zum Antrage des Herrn Büßberger stimmen, wenn er die Einwohnergemeinden in Mitleidenschaft ziehen will. Ich stelle daher den Antrag, die Heimathlosen und Landsassen noch eine Reihe von Jahren warten zu lassen, bis sie in die Nutzungen eintreten können und die Staatskasse zu schonen. Ein großer Vortheil ist es immerhin für die Betreffenden, daß sie Bürger werden und Aussicht haben, mit der Zeit in die Bürgernutzungen einzutreten.

Girard. Ich bin mit den §§ 6 und 7 des Entwurfs einverstanden, aber ich muß einen Vorbehalt machen für den

Fall, daß der Grundsatz einer den Bürgergemeinden von Seite des Staates zu leistenden Entschädigung von der Mehrheit der Versammlung angenommen werden sollte. Gestern wurde in der Diskussion über das vorliegende Gesetz dargelegt, daß der Jura seinerseits die Verpflichtungen erfüllt hat, die heute dem alten Kantonssteuereigentümer obliegen. Wenn man nun den Grundsatz aufstellen würde, der Staat müsse die Bürgergemeinden für die Heimathlosen entschädigen, die sie aufzunehmen haben, so ist es ganz natürlich, daß der Jura, nachdem er anerkanntermaßen seine Last bereits getragen hat und zwar weit über das ihm gebührende Maß hinaus, für die Lasten, welche die Durchführung dieses Grundsatzes nach sich zieht, nicht mehr in Mitleidenschaft gezogen werden darf. Aus diesem Grunde beantrage ich die Aufnahme des folgenden Vorbehaltes in das Gesetz: daß für den Fall der Annahme des Entschädigungsgrundsatzes im § 7 gesagt werde, die infolge dieser Entschädigung von Seite des Staates an die Bürgergemeinden entstehenden Ausgaben seien mittels eines Anleiheens auf Kosten des alten Kantonssteuereigentümers zu liquidiren. Die Operation ist ganz einfach, denn dieses Anleiheens könnte dann durch Erhöhung der direkten Steuer amortisirt werden.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, mich zuerst in etwas allgemeiner Weise über die vorliegende Frage auszusprechen, um dann erst nachher auf einige spezielle Anträge, welche gestellt wurden, einzutreten. Wenn ich mich anschicke, diese allgemeine Umschau zu halten, so treffe ich auf den ersten Redner, den Herrn Steiner, der wohl am umfassendsten die verschiedenen Gedanken, welche sich an diese und jene Bestimmung des Entwurfes anlehnen, geäußert hat. Ich erlaube mir daher, zunächst ihm in einigen Einwendungen zu folgen. Er erklärte, und legte Werth darauf, die Last der Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen sei eine Staatslast, und glaubte mit allem Rechte daraus folgern zu können, daß somit der Staat einzig, der Fiskus es mit sich auszumachen habe, wie er dieser Last los und ledig werde. Mit dieser Anschauungsweise gehe ich nicht einig. Eben so gut, als die Gemeinden heute zum Staate sagen: es ist Sache des Staates, hätte man seiner Zeit von Seite der Kantone in der Bundesversammlung sagen können: gehorsamer Diener, du, Eidgenossenschaft, hast diese Zustände verschuldet, die Tagelohnung, welche sich immer damit beschäftigte; von dir aus ging die erste Bettelordnung, alle diese Verfügungen, die zu den burgerrechtlosen Zuständen führten. Was wäre natürlicher gewesen, als daß die Kantone gesagt hätten: da der Bund an diesen Zuständen schuld ist, so soll die Bundeskasse, die ohnedies in schönern Verhältnissen ist als unsere kantonalen Finanzen, diese Last tragen. Es ist ganz sicher, daß es den Kantonen viel leichter gewesen wäre, dies gegenüber dem Bunde zu beweisen, als es den Gemeinden leicht ist, gegenüber dem Kantone zu beweisen, daß der Staat an solchen Zuständen schuld sei. Kam es den Kantonen in den Sinn, eine solche Sprache im Allgemeinen gegenüber den schweizerischen Fiskus zu führen? Nie, kein einziger Kanton hat das gethan. Abgesehen davon, wollen wir untersuchen, ob der Staat als solcher dabei theilhaftig sei. Der Staat ist ein mathematischer Punkt, er führte nicht die Polizei, die Gemeinden führten sie; er konnte höchstens befehlen und die Gemeinden mußten es ausführen. Was soll der Staat zur Stunde thun, wenn eine Gemeinde nicht will? Wir wollen uns da keine Illusionen machen. Wir befinden uns in einer Republik und sind auf den guten Willen der Gemeinden angewiesen. Die größte Staatskunst besteht darin, alles mit gutem Willen durchzusetzen. Ist einmal Renitenz vorhanden, so kann man wohl einen Gemeindepräsidenten einstellen, aber die Folgen entwickeln sich nicht so schnell. In andern Kantonen verfährt man gegenüber den Gemeinden zwar etwas strenger. Im Kanton St. Gallen z. B. geschieht es, daß, wenn eine Gemeinde ihre Rechnung nicht zu gehöriger Zeit bereit hält, zwei Gründe erscheinen, in der betreffenden Gemeinde einquartirt werden und so lange 3 Fr. per Tag be-

ziehen, bis die Rechnung ausgefertigt ist. Ich führe dies nur an, um die Illusion, welche man sich macht, in ihrer Wichtigkeit darzustellen, als ob die Sache in den Händen des Staates gelegen, als ob es nicht die Gemeinden gewesen wären, von denen sie abhing. Indessen lassen wir das dahingestellt, gesetzt, der Staat und die Gemeinden seien an der Vernachlässigung der Polizei schuld, was sind dann die Gemeinden und der Staat zusammen? Hat der Staat je gegenüber den Gemeinden so gerechnet, wie man heute mit ihm rechnen will? Rechnete er etwa so bei der Liquidation der Zehnten und Bodenzinse? Nein, er ging von dem Standpunkte aus: ich bin nicht eine Person gegenüber andern Personen, ich bin das allgemeine Wohl, in welchem das Wohl der Gemeinden enthalten ist; wo ich es nöthig finde, Hunderttausende zur Förderung dieses Wohles für das Land zu verwenden, thue ich es, ohne zu fragen, ob ich etwas schuldig sei. Wir können uns unmöglich auf diesen Boden stellen, unmöglich auf diese Weise rechnen. Wir stehen also auf dem Boden, wo es sich darum handelt: ist es gut oder nicht gut? Wir stehen nicht auf dem Rechtsboden. Herr Steiner berichtete allerdings des Weiten und Breiten, wie der Staat zu verschiedenen Malen anerkannt habe, daß es seine Last sei, für die Landsassen zu sorgen. Kein Mensch bestreitet das. Der Staat betrachtete aber die ganze Landsassenkorporation als Provisorium. Noch mehr: im Jahre 1796 ließ er durch die Oberamtmänner sämtliche Gemeinden anfragen, ob sie geneigt seien, Landsassen anzunehmen und bot eine Einkaufssumme an. Die Gemeinden erklärten, gar nichts davon zu wollen. Im Jahre 1836 antwortete das Justizdepartement auf Reklamationen, welche erhoben worden waren, im vorhergehenden Jahre habe man die Gemeinden angefragt, ob sie die Landsassen übernehmen wollen, und was war die Folge? Daß alle Gemeinden, mit Ausnahme von zweien (Solothurn und Spiez), es abermals ablehnten. Die Gemeinde La Scheulte erklärte sich allerdings bereit, Landsassen zu übernehmen, wie die Gemeinde Gadmern, die sich auch bereit erklärte, unter der Bedingung, daß man ihr dafür die bei der Hypothekarkasse hängende Schuld abnehme. Man hätte aber durch das Eingehen derartiger Bedingungen eine That vollbracht, über die später schwerlich Jemand ein Lob ausgesprochen hätte. Es sind also die Gemeinden, die sich weigerten, welche das Fortdauern des Uebels verursachten. Nachdem man sie in zwei verschiedenen Jahrhunderten angefragt, erklären sie: wir wollen nichts davon. Nachdem nun der Staat diese Last über achtzig Jahre lang getragen und seither über drei Millionen Franken dafür ausgegeben hat, macht man ihm noch Vorwürfe und sagt: du bist schuld, du mußt zahlen! Ein solches Verhältniß kann gewiß nicht zwischen den Gemeinden und dem Staate bestehen. Herr Steiner findet den Vorschlag des Regierungsrathes unbegreiflich, kein Kanton habe seine Heimathlosen so eingebürgert, wie Bern es nun thun soll; es sei auch unbegreiflich gegenüber dem Bundesgesetze. Er führte eine Sprache, daß man hätte glauben sollen, die Regierung handle im höchsten Grade unklug. Es gibt eine Klugheit, die Einem allerdings über die erste Schwierigkeit hinaus hilft, eine Klugheit, mit der man aber gar nichts erreicht, als daß man in Zukunft von Neuem anfangen muß. Man heißt es Klugheit, daß Einer nach dem Andern über das Bächlein springe, statt daß Alle mit einander durch einen tüchtigen Sprung hinübersetzen. Ich finde, das Letztere sei klüger. Ich mache Herrn Steiner aufmerksam, warum die Regierung nicht glaubte, am Bundesgesetze festhalten zu sollen. Der Bundesrath selbst hatte zur Zeit, als er der Bundesversammlung den Entwurf vorlegte, die Ansicht, man sollte weiter gehen, es wäre sehr wünschenswerth, daß die Heimathlosen ein volles Bürgerrecht mit allen damit verbundenen Vortheilen und Rechten erhielten; auch könnte der Zweck des Gesetzes viel eher erreicht werden, wenn alle Bürger einander vollständig gleichgestellt würden. Aber der Bundesrath wagte es nicht, so weit zu gehen, auch die Bundesversammlung wagte es nicht, weil sie auf der andern Seite fürchtete, der Widerstand, auf den eine solche Maßregel stoßen dürfte, könnte ein sehr heftiger sein. Man

kann diesen Standpunkt begreifen, der Bund war damals noch jung, er mußte namentlich in einer so heißen Frage, die tief in das Innere der Kantone griff, vorsichtig zu Werke gehen. Ferner hatte der Bund es mit den Kantonen zu thun, welche Einrichtungen der verschiedensten Art hatten. In einem Kantone muß Jeder, der naturalisirt werden will, vor versammelter Landsgemeinde den Stuhl besteigen, sich dem Volke zeigen und sein Anliegen vorbringen, während andere Kantone, wie Genf, Bern u. andere Einrichtungen haben. Ich frage, ob der Bund damals weiter gehen konnte, als er wirklich ging. Er beschränkte seine Verfügung darauf, daß er sagte: die Eingebürgerten erhalten alle politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeinde-, Kirchen- und Schulgenossenschaft und der Genuß den Unterstützung bei Verarmung; den Nachkommen derselben wurde der Eintritt in die Nutzungen vorbehalten. Der Bund suchte nur dasjenige zu erreichen, was eidgenössischer Natur war: Aufhebung der Vagantität und der Heimathlosigkeit. An uns ist es nun, einen Theil der Suppe nachträglich auszueffen. Wäre der Bund damals einen Schritt weiter gegangen, so wären wir längst fertig. Der Beweis, daß der Bund den Kantonen, die modernere Einrichtungen haben, Gelegenheit geben wollte, weiter zu gehen als das Bundesgesetz, liegt darin, daß er denselben im Gesetze selbst diese Befugniß vorbehielt. Was ist das anderes als ein Appell an die Liberalität der Kantone, was anderes als die Erklärung: ich durfte in meiner damaligen Lage nicht so weit gehen, als ich wünschte; ich war damals noch jung, hoffe aber, Ihr werdet das gewähren, was ich eigentlich gewähren wollte: volles Bürgerrecht. Ich glaubte deshalb, man sollte nun dem eigentlichen Bundesgedanken entsprechen, diesen Appell an die Liberalität der Kantone nicht unbeachtet lassen. Freilich sagt Herr Steiner, es sei dieß eine sehr wohlfeile Humanität; er führte das Beispiel des Schuzgottes der Schuster an und sagte, er rede nie von Humanität, als wenn er selber in den Sack rede. Man könnte damit erwidern, daß es noch einen Schuzgott eines andern Handwerks gebe und daran erinnern, daß Anno 1689 sämtliche Mäuler vor dem Richter standen, weil sie den Bäckern zu nahe getreten waren. Ich sage das in aller Freundschaft und bin der Ansicht, man solle über das Humanitätsgefühl nicht so leicht hinweggehen. Es kommt häufig genug vor, daß man auch bei uns an den Geldsack appellirt. Erlauben Sie auch, daß man hie und da an das Herz appellire, an die allgemeinen Ideen, die trotz unseres materiellen Zeitalters ihre Berechtigung haben. Ich glaube, der Grundgedanke des Bundesgesetzes sei nicht umsonst ausgesprochen worden, und man habe einigen Grund, da weiter zu gehen. Herr Steiner suchte ferner zu zeigen, daß es doch eine Ungerechtigkeit sei, wenn man den Eingebürgerten sofort das Nutzungsrecht der Bürgergüter gestatte, weil es sich um Privatgüter handle, es sei ein Eingriff in das Privateigenthum der Bürger. Auch Herr Bützberger verpflichtete einigermassen dieser Ansicht bei. Ich kann nicht anders, als aus einer der eingelangten Vorstellungen zeigen, wie es sich mit diesen Klagen verhält. In der Vorstellung oberländischer Gemeinden heißt es: „Bereits waren durch die Vermögensausscheidungen die Bürgergemeinden beispiellos wider alles Recht in ihrem Privateigenthum beeinträchtigt.“ Die Bürgergemeinden sind außerordentlich diffizil, so diffizil, daß sie jede Berührung mit dem Ausdruck „Eingriff“, „geheiligte Rechte“, „Privatgut“ u. dgl. abzuwehren suchen, daß sie mit solchen Batterien aufmarschiren. Wenn das eine beispiellose Beeinträchtigung ist, daß man erklärte, die Bürgergemeinden, welche nicht mehr für die Ortsverwaltung sorgen, sollen einen Theil des Gutes, das für öffentliche Zwecke bestimmt ist, den Einwohnergemeinden abtreten, so ist allerdings die heute zu erlassende Verfügung noch viel mehr eine Beeinträchtigung. Ich führe das an, um zu zeigen, wie wenig Eindruck allmählig solche Reklamationen machen, weil sie in übertriebener Weise und zu häufig kommen. Es verhält sich mit diesem Privatgut am Ende doch so, daß es sich darum handelt, ob Einer Bürger werden soll oder nicht. Wenn er Bürger ist, so haben wir nichts mehr zu thun; es ist nicht mehr Staatssache, sein Verhältniß zur Gemeinde zu ord-

nen, sondern einfach Sache des Reglementes. Ich kann mir nicht erklären, wie man Einen zum Bürger machen und ihm gleichzeitig die Nutzungen nehmen kann. Ich weiß wohl, daß der Große Rath das beschließen kann, er ist souverän, die Souveränität des Volkes vorbehalten; aber ich begreife nicht, wie er das reimen kann mit seinen Ansichten über die Verfassung. Ich begreife auch Herrn Bützberger nicht, wie er verlangen kann, man müsse die Heimathlosen und Landsassen einkaufen. Das ist ein außerordentlicher Sprung. Entweder ist der Betreffende Bürger und hat sein Recht als solcher, — dann ist er eingekauft; oder er ist nicht Bürger, dann muß man ihn einkaufen. Ich gestehe zu, daß mein juristischer Verstand noch nicht so ausgebildet ist, um Herrn Bützberger zu begreifen. Wenn bewiesen ist, daß das Bundesgesetz uns den Eintritt der Eingebürgerten in die Nutzungen nahe gelegt hat, daß es durchaus nothwendig ist, in den Gemeinden nicht neue Halbbürger zu schaffen, so ist es mir unbegreiflich, daß man dennoch einen Unterschied macht und dem Staate einen Einkauf zumuthet. Ich erinnerte Sie bereits daran, daß der Staat im Falle war, 3 Millionen Franken für die Landsassen auszugeben, weil die Gemeinden, trotz des angebotenen Einkaufs, solche nicht übernehmen wollten. Der Staat gaumte diese Leute seit 80 Jahren, jetzt wäre die Reihe an den Gemeinden. Mir persönlich und der Regierung im Allgemeinen wäre es nur angenehm, wenn man den Gemeinden die Sache erleichtern könnte, aber es ist eben eine Frage von großer Tragweite. Ich halte also dafür, daß diese Angriffe gegen den Grundgedanken des Gesetzes, gegen den sofortigen unentgeltlichen Eintritt der Eingebürgerten in das Nutzungsrecht nicht stichhaltig seien. Sie können versichert sein, daß die Regierung, welcher Herr Steiner den Vorwurf machte, wichtige Abänderungen über Nacht beschließen zu haben (ich gebe zu, daß die meisten wichtigen Sachen über Nacht gemacht werden), ihre Vorschläge nicht hieher brachte, um die Sache zu forciren, sondern im sichern Glauben, daß es recht sei und im Interesse der Gemeinden wie des Staates liege. Man soll es nicht als eine Maßregel auffassen, die ohne weiteres auf eine Petition hin gefaßt wurde. Das ist nicht der Fall. Herr Steiner sollte sich erinnern, daß man unter Umständen auch gegenüber Petitionen Front zu machen weiß. Uebrigens erlaube ich mir hier noch eine Bemerkung über die Art und Weise, wie die Petitionen oft hieher gelangen. Es ist zu bedauern, daß die Petenten den rechten Weg verlassen. Oft wird Namens der Bürgergemeinden unterschrieben, ohne daß diese zusammen kommen. Im Amtsbezirke Wangen waren vier Bürgergemeinden zum Zwecke ausgeschrieben, in der vorliegenden Frage zu petitioniren, gleichwohl wurde die Petition Namens aller Bürgergemeinden des Amtes unverzeichnet. Ich gebe zu, die Sache verdient dennoch Beachtung, aber die Vorstellungen sollten doch auch in gehöriger Form an die Behörde gelangen, und wenn derartige Eingaben hie und da nicht das Gewicht haben, wie eine von versammelter Gemeinde beschlossene Vorstellung, so ist es begreiflich. Dahin gehören auch Vorstellungen, wie diejenigen, welche, obchon in ihren Schlüssen ganz verschieden, von demselben Redaktor verfaßt und unterzeichnet sind, obchon letzteres gar nichts nützte. Ich möchte den Petenten nicht zu nahe treten, aber wenn man weiß, wie zu Werke gegangen wird, wie derselbe Verfasser in der einen Vorstellung das, in der andern jenes beweiset, so ist es natürlich, wenn die Sache an Gewicht verliert. Ich bemerke das ohne weitem Tadel, nur um einen Mangel der betreffenden Vorstellungen zu bezeichnen, der nach und nach eine Gefahr mit sich bringen könnte.

Lauterburg. Die heutige Berathung ist jedenfalls, das fühlen wir Alle, sehr wichtig, nicht nur deshalb, weil der Hauptübelstand des Landsassenwesens einmal gehoben werden soll, sondern vor Allem deshalb, weil Grundsätze in Frage kommen, die für die Zukunft des Staates und der Gemeinden von sehr großer Tragweite sind. Ich mache mir zur Aufgabe, meine Ueberzeugung hier auszusprechen, Angriffe, die gegen

dieselbe gerichtet sind, zurückzuweisen, dagegen andere Behauptungen, wenn sie nicht begründet sind, anzugreifen. In Betreff der Einbürgerungsangelegenheit der Landsassen wurde oft die Sache falsch dargestellt, als ob auf der einen Seite nur das göttlichste Recht und Humanität, auf der andern Seite nichts als Spießbürgerthum, Fopsthum, Engherzigkeit im Spiele wäre; und doch ist die Frage der Art, daß man, statt sich mit solchen Ausfällen zu bekämpfen, sich rein an die Gründe halten sollte, die in der Sache selbst liegen, daß man die Angelegenheit rein sachlich erörtern und weder den Einen noch den Andern irgendwie unbeweisbare Anschuldigungen zumuthen sollte. Es ist daher erfreulich, daß die heutige Berathung sich allerdings mit Wärme entwickelte, aber sich nicht die Sünden vorwerfen lassen muß, welche der Presse zuweilen zur Last fallen. Jeder, der eine Ueberzeugung hat, mag sie offen aussprechen. Ich werde ebenfalls von diesem Rechte Gebrauch machen, ohne eine Anschuldigung gegen Jemanden zu erheben. Vor Allem darf ich mir die Bemerkung erlauben, daß ich in Fragen, wo es sich um Humanität handelt, unbefangen bin und mit Freuden zu einer Maßregel hand biete, welche das Gepräge wirklicher Humanität trägt; aber auf der andern Seite habe ich die Ueberzeugung, daß man oft den entgegengesetzten Zweck erreicht, indem man aus Humanitätsrücksichten etwas beschließt, was gegen andere höchst inhuman sein kann. Werfen wir nun einen Blick auf den Standpunkt, welchen die Vorstellungen einnehmen. Herr Regierungspräsident Schenk machte die Versammlung auf einige Unregelmäßigkeiten aufmerksam, welche an den Vorstellungen auszusetzen seien. Es ist möglich, daß hier und da ein Irrthum bezüglich der Form obwaltet, aber das ist mir viel das Wichtigere, daß die Vorstellungen alle, obschon sie von verschiedenen Seiten herrühren, obschon die Gemeinden, welche dieselben unterzeichneten, von den Folgen, welche das vorliegende Gesetz für sie haben würde, durchdrungen, von einem anständigen Thon erfüllt sind, und in aller Ruhe ihr Anliegen vorbringen. Die heutige Angelegenheit; wenn gleich eine sehr wichtige, ist im Grund eine sehr einfache Frage. Es ist die Wichtigkeit der Sache, aber nicht ihre Schwierigkeit, welche uns beschäftigt. Ich frage vor allem, in Bezug auf die Staatsbetheiligung: soll eine Staatsbetheiligung, d. h. eine Betheiligung der Staatskasse irgendwie stattfinden? Da bin ich entschieden der Ansicht, ja der Staat soll sich betheiligen. Herr Schenk sagte, man hätte eigentlich zur Zeit, als das Bundesgesetz über Einbürgerung der Heimathlosen erlassen wurde, sich an den Bund wenden können. Die Sache scheint mir ganz einfach, diejenigen, welche damals in der Bundesversammlung saßen, hätten seiner Zeit sich dafür verwenden sollen. Jetzt aber hat der Bund gesprochen, kompetent gesprochen. Was könnten wir nun hintendrin gegen einen solchen Beschluß ausrichten? Hier haben wir zu befehlen. Ich bin der Ansicht, daß der Bund an den Uebelständen, welche wir zu beseitigen haben, in keiner Weise schuld ist. Er hat nicht die Handhabung der Polizei vernachlässigt, nicht die unehelichen Kinder gemacht, welche wir nun einbürgern müssen; die Einbürgerung ist Sache der Kantone, abgesehen von dem kleinen Häuflein Heimathloser, die da sind. Daher war es natürlich, daß der Bund es den Kantonen übertrug. Nun soll auch der Kanton Bern, der allerdings einer der Letzten ist, zur Einbürgerung seiner Heimathlosen und Landsassen schreiten und zwar so, daß wir es gegenüber der Verfassung und gegenüber den einzelnen Gemeinden verantworten können. Ich bin mit Herrn Schenk ganz einverstanden, daß der Staat für einzelne Gemeinden Opfer bringen, andere dagegen belasten könne. Im ursprünglichen Entwurfe war der Grundsatz anerkannt, daß der Große Rath das Recht hat, auch die Gemeinden zu belasten. Wir sind darüber einig, die eingebürgerten in die Bürgergenutzungen eintreten zu lassen, nicht aber in die Nutzung desjenigen Theils des bürgerlichen Vermögens, das nicht zum allgemeinen Bürgergute gehört und auf den sich das Bundesgesetz auch gar nicht bezieht. Es gibt auch in andern Gemeinden Bürger, welche nicht das Nutzungsrecht für alles

bürgerliche Vermögen haben, und doch sind sie Bürger, mit den gleichen politischen und örtlichen Rechten, wie andere, aber nicht versehen mit dem Recht der Nutzung einer einzelnen Kategorie von Korporationsgut. In Bezug auf das spezielle Korporationsgut ist das Verhältnis ein ganz anderes und der Staat kann hier nicht befehlen, ohne die Verfassung zu verletzen. Die Frage der Staatsbetheiligung ist für mich deshalb ganz entschieden ausgemacht, weil die Versorgung der Landsassen bisher eine Staatslast war. Es kann nicht geläugnet werden, daß der Staat seit längerer Zeit für die Landsassen gesorgt hat. Ein anderer Grund liegt darin, daß der Staat bei der Einbürgerung der Heimathlosen im Jura Zuschüsse im Betrage von 33,000 Fr. a. W. gab und damit anerkannte, daß es eine Staatsschuld sei. Der Hauptgrund aber, daß der Staat sich betheiligen soll, ist der, daß der Staat überhaupt an diesen Zuständen schuld ist. Aus allen Alten, die uns mitgetheilt wurden, sowie aus andern, ist ersichtlich, daß die jeweilige Landesregierung ihre Verfügungen traf. Von der Art und Weise, wie das Staatsregiment geführt wurde, hing oft die Entwicklung der Zustände ab. Jede Regierung hat eben ihre Fehler, auf der andern Seite aber muß man auch ihre guten Seiten anerkennen. Es wird später auch so gehen, wir werden Leute antreffen, die sagen, es war eine schlechte Regierung; andere werden gerecht sein. Man muß das Ganze der Verwaltung zusammenfassen, um sich ein Urtheil darüber zu bilden, dann erst ist man gerecht. Ich komme auf den Hauptpunkt, auf die Frage, warum von den Verfechtern des Staates die Betheiligung desselben abgelehnt wird. Sie wird nicht abgelehnt, weil man sie nicht für billig hielt, man gibt eine Schuld des Staates zu, aber man lehnt die Betheiligung ab, weil man fürchtet, sie könnte für die Staatskasse zu weit führen. Es würde mich auch gar nicht wundern, wenn der Herr Finanzdirektor eine ungeheuer Besorgniß erregende Miene machen würde. Es fragt sich aber, ob die finanziellen Bedenken zu Gunsten der Staatskasse so gewichtig seien, daß der Große Rath sich absprechen lassen soll. Wenn man von Millionen redet, so müßte man sich allerdings wohl bedenken, wenn auch die Schuld des Staates konstatirt ist. So weit aber geht nach meiner Ansicht die Sache nicht. Wir können bei der Einbürgerung den gleichen Weg einschlagen, wie andere Kantone, indem man nicht von den einzelnen Eingebürgerten die volle Einkaufssumme fordert, sondern nur einen Theil. Ein Beweis der großen Mäßigung bei der Agitation (wie man es unrichtig nannte) in den Gemeinden liegt darin, daß man mehr oder minder Entschädigung beansprucht, nicht vollen Ersatz. Die meisten Gemeinden geben sich zufrieden mit billigen Entschädigungen. In andern Kantonen richtete man die Sache so ein, daß der Staat nicht auf einmal, sondern successiv, z. B. in 10 Jahren, die Entschädigung leistete. Warum könnten wir nicht auch diesen Weg einschlagen? Warum könnten wir nicht, da wir seit ein paar Jahren schöne Ueberschüsse haben, solche zu diesem Zwecke verwenden? Die Last des Staates kann auch dadurch vermindert werden, wenn Sie nicht weiter gehen als in andern Kantonen, wo man den Betreffenden nicht das Nutzungsrecht einräumte. Was verlangt die Humanität? Daß diese Leute nicht mehr einem unbestimmten Lande angehören; weiter verlangt sie nichts, das Bundesgesetz auch nicht, es überläßt den Kantonen, die Sache näher zu reguliren. Es wurde heute eine eigene Auslegung versucht, warum der Bund gegenüber den Kantonen nicht weiter habe gehen wollen. Dieses Verhältnis muß man beim wahren Namen nehmen. Der Bund fühlte gar wohl, daß er gegenüber dem verfassungsmäßig garantirten Eigenthum nicht eingreifen durfte. Deswegen beschränkte er sich darauf, dasjenige festzustellen, was die Humanität verlangte. Ein anderer Punkt ist der, daß da wo keine Nutzungen bestehen, auch kein Einkauf stattfinden wird; es fällt also wieder ein Theil der Last dahin. Ich bin mit Herrn Bützberger nicht einverstanden, wenn er die Landsassen in keiner Weise betheiligen will; ich möchte sie in Mitleidenschaft ziehen. - Es fiel mir auf, daß Herr Bützberger

so raisonnirte: man soll die Landsassen nicht nach dem mosaïschen Gesetze bestrafen, sie nicht die Sünden ihrer Väter büßen lassen. Was ist das für eine Strafe, wenn man Einem ein Recht einräumt, wenn man ihm einen Zehnbäglar gibt, während man ihm nicht einmal einen Fünfbäglar schuldig wäre? Es ist eine Schenkung, zu der wir allerdings durch das Bundesgesetz verpflichtet, die wir aber nicht auszudehnen gehalten sind. Ich erinnere mich hier gerade an das Bild der Vererbung, das gestern hier angeführt wurde. Es ist ein neues sonderbares Raubsystem, wenn man Einem sagt: bis jetzt warst du nicht Bürger zu Thun, Langenthal, Bern, Burgdorf, aber durch dieses Gesetz wirst du da eingebürgert, erhält diese und jene Rechte, nur den Antheil am reinen Privatgut der Korporationen nicht. Was ist das für eine Vererbung? Es war jedenfalls Fantasie dabei. Ich glaube daher, es sei billig, daß die vermöglichen Landsassen einen Theil der Einkaufssumme tragen sollen, da wir gleichzeitig die Last auch übernehmen müssen und allerdings in gewissen Gemeinden die Folge eintritt, daß man weniger vermöglichen Bürgern einen Eintrag in ihren Rechten aufzwingt. Herr Gfeller bemerkte heute, daß nur 390 Landsassen besteuert seien. Was können wir daraus schließen? Daß jedenfalls eine beträchtliche Zahl derselben in der Lage ist, sich einzukaufen, etwas als Gegenwerth zu geben. Ich gehe weiter und sage: wenn ich in diesem Falle, wenn ich ein vermöglicher Landsass wäre, ich muß gestehen, ich würde mich fast schämen (es gibt in Bern Landsassen, die Hausbesitzer sind), unentgeltlich ein solches Geschenk von den Gemeinden zu verlangen. Wenn man diese verschiedenen Kategorien der Eingebürgerten annimmt, so ergibt sich unwiderlegbar, daß der Staat bei weitem nicht so hergenommen wird, wie man darstellte. Ich komme zum Verhältnisse des Jura, welches der Art ist, daß es mich sehr geniert. Es ist nicht das erste Mal, wo wir gewärtigen müssen, daß die Herren aus dem Jura, die sich bei ihren Einrichtungen sehr wohl fühlen, zusammen stehen werden, um dem alten Kanton eine neue Last aufzubürden. Ich finde es billig, daß man dem Jura keine neue Personallast, keine neuen Landsassen aufbürdet; der neue Kantonstheil hat die seinigen. Wenn man aber dem Jura eine kleine Mitleidenschaft in finanzieller Beziehung zumuthet, wenn es auch einige hunderttausend Franken kosten wird, die, auf eine Anzahl Jahre vertheilt, sich auf eine kleine Summe reduciren, so erwarte ich von den Herren, daß sie sich zwar mit Recht gegen eine neue Personalbelastung aussprechen, aber die ihrem Landestheile zukommende Steuerquote übernehmen, um so mehr, als der Jura seiner Zeit einen Staatsbeitrag erhalten hat; um so billiger sollen sie es jetzt finden, wenn der Große Rath gegenüber dem alten Kantone ebenfalls einen Beispruch gibt. Es ist billig und gerecht, daß man gemeinsam die Lasten zu tragen suche; dagegen haben sich wenigstens Diejenigen noch nie ausgesprochen, welche jetzt so lebhaft für die Landsassen auftreten. Es scheint mir, es sei da so gut zu helfen, als wo es sich um Straßenbauten handelt. Ich komme zur Stellung des Bundes gegenüber den Kantonen und erlaube mir einige Erwiederungen gegenüber dem Votum des Herrn Schenk, welcher sagte, die Bundesversammlung habe nicht weiter gehen dürfen wegen des Widerstandes, dem die Maßregel in einzelnen Kantonen begegnet wäre. Ich stelle das in Abrede und sage: die Bundesversammlung wollte nicht weiter gehen. Die gleichen Mitglieder der Bundesversammlung, welche das Gesetz der Eingebürgerten der Heimathlosen so einrichteten, wie es ist, gehören zu den einflussreichsten Personen in der Gesetzgebung und Verwaltung mehrerer Kantone. Und was sehen wir? Daß die nämlichen Herren — was machen? das Gegentheil dessen, was man uns heute zumuthet. In allen Kantonen, die zu den am besten administrirten, am besten organisirten und freisinnigsten der Schweiz gehören, zwang man die Gemeinden nicht, die eingebürgerten Heimathlosen als Volkbürger anzunehmen. Die betreffenden Behörden anerkannten die Nothwendigkeit, daß etwas geschehen müsse, sie wollten aber nicht weiter gehen als das Bundesgesetz. Es ist ganz richtig, daß im bundesrätlichen

Berichte über dasselbe Stellen vorkommen, die beweisen, daß die Wünsche dahin gingen, etwas weiter zu gehen, wenn es thunlich wäre; aber es ist ebenso richtig, daß im nämlichen Berichte andere Stellen vorkommen, welche das Gesagte zwar nicht aufheben, aber ergänzen, Stellen, aus denen hervorgeht, daß man wohl einsah, es handle sich um Humanitätsgefühle, aber auch um Rechtsbegriffe und man dürfe nicht so weit gehen, daß den Letztern zu nahe getreten werde. Ich berufe mich sehr gerne auf den bundesrätlichen Bericht, weil gerade in demselben der Standpunkt eingenommen ist, den ich auch hier zur Geltung bringen möchte. Es ist der Standpunkt der Vermittlung, Der Bund sagte damals den Kantonen: wenn ihr den Eingebürgerten weitere Rechte geben wollt, so bleibt es euch überlassen. Dieser Standpunkt wurde auch deshalb eingenommen, weil in einigen Kantonen die Eingebürgerten bereits durch frühere Beschlüsse vermittelt worden war und man nicht allen eine Zwangsjacke anlegen wollte. Man erlaubte daher den Kantonen, weiter zu gehen, indem man dachte, es dürften sich in einigen Kantonen eben Verhältnisse vorfinden, die eine Abweichung nothwendig erscheinen ließen. Das wurde denn auch befolgt, aber wie? So daß in den betreffenden Kantonen, welche weiter gehen zu sollen glaubten, auch der Staat seinen Beitrag leistete. Das sehen wir alle schwarz auf weiß in den wörtlich abgedruckten Gesetzen, welche in der dem Großen Rathe mitgetheilten Broschüre enthalten sind. Wir sind alle mehr oder weniger von dem Wunsche durchdrungen, daß es gut sei, eine volle Eingebürgern zu gewähren. Ich hatte früher auch die Ansicht, es sei vielleicht besser, nicht so weit zu gehen, aber ich komme mehr und mehr zu einer entgegengesetzten Anschauung; nur möchte ich dann nicht zu weit gehen, sondern wenn der Staat die volle Eingebürgern beschließt, so soll er auch billiger Weise einen Beitrag leisten. Es ist ausdrücklich im bundesrätlichen Berichte gesagt, das Ortsbürgerrecht solle voll erteilt werden, wobei aber nicht der Mitgenuß am speziellen, mehr privatrechtlichen Korporationsgut, wie z. B. von Zünften, gemeint sein soll; es ist also eine Beschränkung im Genuße. Herr Büzberger zeigte Ihnen, wenn von Seite des Staates keine Entschädigung geleistet werde, so sei es eine Verletzung verfassungsmäßiger Rechte. Wer diese Ansicht hat, der zögert keinen Augenblick, gegen einen allfälligen Beschluß des Großen Rathes an die Bundesversammlung zu rekurren. Ich verwahre mich vor allfälligen Verdrehungen, als hätte ich damit erschrecken wollen. Es ist mir wohl bekannt, wie es mit solchen Rekursen geht, die Einen haben Glück, die Andern nicht, die Einen haben einen guten Advokaten, die Andern eine noch bessere Junge. Aber an eine Eventualität möchte ich erinnern. Wenn die nämlichen Mitglieder, welche sich im Jahre 1850 bei Erlassung des Bundesgesetzes so geschaut haben, das auszusprechen, was man von uns heute verlangt, über den Rekurs zu entscheiden haben, dann zweifle ich, daß der Große Rath des Kantons Bern Recht erhalten werde. Wenn der im Bundesgesetze niedergelegte Grundsatz der beschränkten Eingebürgern in den Gesetzgebungen der andern Kantone Regel macht, so ist es sehr zweifelhaft, ob nicht die nämliche Behörde sagen werde, der Große Rath des Kantons Bern nehme einen ausnahmsweisen Standpunkt ein, wenn er ein ganz anderes Rechtsverhältnis aufstelle. Gegenüber einer solchen Eventualität sage ich: das Beste ist eine Verständigung in guten Treuen zwischen dem Staate, der an den Uebelständen schuld ist; zwischen den Gemeinden, die auch ein Theil der Schuld trifft, und zwischen den Heimathlosen und Landsassen. Ich glaube nicht, daß eine solche Verständigung wegen einer aus der Staatskasse zu leistenden Summe, die man auf eine Reihe von Jahren vertheilen kann, scheitern werde. Was ist die Folge, wenn strenge nach dem vorliegenden Entwurfe verfahren wird? Herr alt Regierungsrath Fischer zeigte Ihnen gestern mit voller Wahrheit, daß wir es heute mit einem Vorgehen zu thun haben, der später möglicher Weise sehr schwere Folgen nach sich ziehen könnte. Wenn man auch zugibt, daß andere Behörden an die Stelle der gegenwärtigen treten kön-

nen, so frage ich auf der andern Seite: wie oft haben wir selbst schon nach Anzedenzien entschieden? Gleich verhält es sich in finanzieller Beziehung. Wenn man einmal die ganze Last dem Einen auferlegt hat, so sind ähnliche Vorgänge später ganz im Bereiche der Möglichkeit. Man hat auf die Noth- armen hingewiesen. Es ist ganz richtig, daß man mit gleichem Rechte sagen kann, die Last sei doch für den Staat zu groß, den Gemeinden, deren Verwaltung gut eingerichtet ist, die zu ihrem Vermögen Sorge getragen, es geäußnet haben, sei eine neue Last aufzubürden. Es handelt sich hier gar nicht um eine Bagatelle. Uebrigens hörte ich schon oft, daß man in Rechts- sachen kein Jota vom Rechte abweichen soll. Wie man hier von Bagatellsachen reden kann, wo es sich um so bedeutende Gemüthe handelt, kann ich nicht begreifen. Es ist ein gefährliches Spiel, wenn man sagt, ob Einer mehr oder weniger zu einem Familienstücke sitze, das mache nicht so viel. Es handelt sich darum: ist das Prinzip des Rechtes gefährdet oder nicht? Auch das Bild der Waldsäge wurde benutzt. Ich gebe zu, es gibt im Staatsleben und in der Gesetzgebung Augenblicke, wo man die Waldsäge anwenden muß, aber erst wenn alle andern Mittel erschöpft sind und der Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann; die Waldsäge sollte namentlich gegenüber Rechtsbegriffen keine Anwendung finden. Wir hatten dasselbe Bild bei der Behandlung des Armengesetzes. Wurde der Grund- satz ganz konsequent durchgeführt? Nein, als der Herr Direktor des Armenwesens und die Regierung sah, mit welchen Schwierigkeiten sie es zu thun hatten, erklärten sie sich gegen- über den ernstesten Reklamationen, welche gegen einzelne Bestim- mungen erhoben wurden, zu Konzessionen bereit. Warum wollen wir diese Politik nicht auch hier eintreten lassen? Man kam auch damals in der letzten Stunde zu Konzessionen. Ich glaube, eine solche sei auch hier am Orte. Bei diesem Gesetze wurde die Waldsäge schon hinlänglich zur Anwendung gebracht. Wenn das Bundesgesetz uns die Einbürgerung der Heimatlosen und Landsassen vorschreibt, so ist dieß schon viel; noch weiter zu gehen, hielte ich für zu streng. Man soll daher wieder in eine Konzession eintreten. Wenn die Angelegenheit so geordnet wird, daß wir die Eingebürgerten mit vollem Bürgerrechte überneh- men, so soll der Staat andererseits erklären: ich als Mitbetheil- ligger will auch mein Betreffniß beitragen. Das sind die Gründe, warum ich zum Antrage des Herrn Steiner stimme. Ich möchte dem Großen Rathe aus Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit empfehlen, die Einbürgerung unter verhält- nißmäßiger Mitwirkung der Staatskasse anzuordnen. Wenn Sie diesen Rath befolgen, so glaube ich, es werde sich später Nie- mand über den Großen Rath beschweren können, weil man an- erkennt, daß die Schuld eine gemeinsame ist. Die Finanzen des Staates sind allerdings in einer Lage, daß der Große Rath diese Bahn einschlagen darf, um den Uebelstand einmal gründ- lich zu beseitigen.

Mühlethaler. Ich möchte nur den Herren, welche den Staat als unschuldig betrachten und alle Nachlässigkeit den Gemeinden aufsalzen, eine Bemerkung machen. Es hat sich ergeben, daß die Staatsbehörden seiner Zeit Fremde, Deutsche, gegen eine Einkaufssumme als Landsassen annahmen und die dahertigen Summen, welche der Staat in Empfang genommen, bei der Trennung von Waadt und Argau nicht zurückgegeben wurden. Da der Staat bisher 30,000 Fr. jährlich für die Landsassen verwendete, so möchte ich mich dem Antrage eben- falls anschließen, daß der Staat sich mit einer Entschädigung betheilige und dann die Eingebürgerten den vollen Bürgergenuß haben sollen. In zweiter Linie stimme ich zu unentgeltlicher Einbürgerung, möchte dann aber eine Frist von ungefähr zehn Jahren bestimmen, um die Betreffenden nach Mitgabe der bur- gerlichen Reglemente in die Rugungen eintreten zu lassen.

Straub. Wenn ich für den Grundsatz wäre, die Ein- bürgerung soll mit Entschädigung geschehen, so hätte ich nicht das Wort ergriffen. Ich glaube, darüber sei genug gesprochen

worden. Ich frage: soll der Große Rath von Bern mehr geben, als er kann; soll er etwas geben, wozu er kein Recht hat? Wenn man die Verfassung und das Ausscheidungsge- setz zur Hand nimmt, so frage ich: was sind die jetzigen Bürger- gemeinden und Bürgergüter, sind sie noch die gleichen wie früher? Nein, das Bürgergut ist durch Titel und Recht der Bürgergemeinde zugeschrieben worden; die Verfassung erklärt dasselbe als unantastbares Privateigenthum. War es vielleicht auch Schüchternheit der jungen Regierung, wie man es als Schüchternheit des jungen Bundesrathes bezeichnete, als er das Gesetz über die Einbürgerung seiner Zeit vorlegte? oder war es ein Recht? Wenn dieses der Fall, so soll der Große Rath heute dabei bleiben, er hat dann, nach meiner Ansicht, kein Recht, hier einzugreifen. Wir geben, was wir geben können. Anders verhält es sich, wenn wir das Geld entleihen oder zu- sammenlegen müssen, um etwas zu kaufen und Andern damit ein Geschenk zu machen. Woher bezieht der Staat das Geld? Die Staatskasse zieht es von der direkten Steuer, um es an die Bürgergemeinden zurückfließen zu lassen. In welcher Be- ziehung bilden die Landsassen eine Last für uns? Dadurch, daß man die Armen annehmen muß; und wer nimmt sie an? Nicht die Bürgergemeinden, sondern die Einwohnergemeinden, welche dem Staate die Kassen speisen müssen. Man sagt, man wolle nicht Bürger und Halbbürger neben einander. Was ist für ein Unterschied zwischen beiden? Stehen sie in politischer Be- ziehung nicht ganz gleich? Kann man nicht auch in andern Ver- hältnissen, z. B. im Familienleben, einen ähnlichen Untere- schied beobachten? Gibt es nicht Kinder, von denen das ein- von seinem Vathe einen Sparhasen erben konnte, das andere nicht; gehören sie deshalb nicht dem gleichen Vater, der gleichen Mutter an? In Bezug auf die allgemeinen Rechte werden alle Eingebürgerten gleichgestellt. Wir geben allen Landsassen gleichviel, es hat sich keiner zu beklagen. Es wurde von einer Waldsäge berichtet und ich glaube ebenfalls, man solle gelinder zu Werke gehen, wo es möglich ist und den großen Stoß mit der Waldsäge nur im Falle der Noth thun. Hier ist es nicht nothwendig. Ich finde, im ganzen Gesetze liege ein indirekter Zug, der nicht mit Buchstaben ausgedrückt ist, aber in den Folgen klar wird. Wenn der Große Rath von Bern findet, die burgerlichen Güter seien nicht in rechten Händen, oder nicht Eigenthum der betreffenden Korporationen, so trete man offen auf; aber durch ein Hinterthürchen dazu zu gelangen, daß diese Korporationen allmählig absterben, das möchte ich nicht. Der Knopf, den man gestern als rostig bezeichnet hat, ist noch gar nicht so rostig. Die Bürgergemeinden haben ihre Titel in den Händen und ich glaube, es werde ihnen nicht schwer fallen den Refkurs zu ergreifen. Der Sparhasen, von dem ich sprach, soll bei der Einbürgerung nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Die Operation wird viel leichter vor sich gehen, wenn wir geben, was wir können. Ich pflichte daher entschieden der An- sicht bei, daß der § 7 gestrichen und an dessen Stelle die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des frühern Entwurfs aufgenommen werden.

Revel. Ich bedaure, daß Privatgeschäfte mich verhin- derten, der gestrigen Sitzung beizuwohnen, da die Frage der Betheiligung des Jura schon von verschiedenen Seiten erörtert wurde. Dennoch zweifle ich nicht daran, daß der Herr Be- richterstatter nicht alle Gründe, welche zu Gunsten dieser Lan- desgegeng sprechen, geltend gemacht habe, und ich erkläre, wenn diese Frage nicht heute auf eine so außerordentliche Weise, wie es geschah, auf das Tapet gebracht worden wäre, so hätte ich mich enthalten das Wort zu ergreifen. Niemand wird ver- kennen, daß der Jura seiner Zeit mehr Landsassen erhielt, als ihm gebührt hätten, daß man ihm 3500 zur Last legte, so daß, wenn man diese Zahl mit den 2900, welche dem alten Kan- tonstheile einzubürgern übrig bleiben, vergleichen wollte, der Jura dem letztern noch 1500 Landsassen zurückgeben könnte. Man behauptete, es seien unsere eigenen Landleute gewesen, die wir bei der Vertheilung von 1817 bis 1820 erhalten hätten, wie die Vorstellung aus dem Oberaargau behauptet. Aber

wer sind die bernischen Landsassen? sind es nicht Angehörige des alten Kantonsheils, die man dem Jura zur Last legte, statt sie unmittelbar in allen Gemeinden des Kantons zu vertheilen. Wenn man raisonnirt, wie es heute geschah, so ist es gerade, als wenn ein Familienvater seinen Kindern bei seinem Tode Schulden vermacht; der jüngere Sohn zahlt die Schulden, welche seinen Erbtheil belasten, aber der ältere, weniger vorsichtig, schiebt diese Operation lange auf, und als er sich endlich gezwungen sieht daran zu gehen, verlangt er von seinem jüngern Bruder, daß dieser noch einmal seine Hälfte zahle. Das ist gerade, was Herr Lauterburg heute verlangt und man muß gestehen, es ist eine eigenthümliche Gerechtigkeit. Was mich betrifft, so glaube ich entschieden, der Jura habe seine Verbindlichkeiten erfüllt und der § 7 sei unverändert beizubehalten.

Dr. Fieche. Als die jurassischen Abgeordneten nach Bern kamen, dachten sie nicht, daß sie sich mit dem Gesetzesentwurf beschäftigen müßten, welcher Gegenstand der heutigen Diskussion ist. Jedermann weiß, daß zur Zeit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern, die Regierung sich bewogen fand, die Stellung der französischen Bürger, die sich im Jura befanden und noch keine Wahl zwischen Frankreich und Bern getroffen hatten, zu reguliren. Diese Stellung wurde auf eine etwas unregelmäßige Weise regulirt, und heute bereuen wir es bitter, daß die Regierung von 1818 bis 1822 nicht dieselbe Operation auf den alten Kantonsheil ausgedehnt hat. Der Jura befindet sich heute nicht mehr in dieser exceptionellen Stellung, in der wir nun den alten Kantonsheil erblicken, aber er will weder Nutzen noch Schaden. Nun behaupten wir, daß wir zur Zeit der Repartition, welche in den Jahren 1818 bis 1822 stattfand, benachtheiligt geworden seien. Dennoch wollen wir nicht Anschuldigungen in Bezug auf das Erheben, was zu unserm Nachtheile geschah; wir sind mit der Festhaltung an demselben einverstanden; dagegen seien Sie wohl überzeugt, daß, wenn diese Frage neuerdings unter unserer Bevölkerung, in unsern Bürgergemeinden zur Erörterung käme, dieses mit viel mehr Schwierigkeiten geschehen würde. Man würde sich einmüthig erheben, um nicht neuerdings unter einer Operation leiden zu müssen, deren Folgen wir noch jetzt fühlen. Wir sind geneigt zu helfen, den alten Kantonsheil zu behandeln, wie wir seiner Zeit behandelt wurden. Aber weiter wollen wir nichts, weil wir bereits unsern Theil gehabt haben und selbst über das hinaus, was uns gesetzlicher Weise gebührt. Wir könnten noch sagen, daß wir zur Durchführung dieser Operation handbieten wollen, aber unter der Bedingung, daß man alles zusammen fasse, und die ganze Operation von neuem anfangen. Ich zweifle, daß der alte Kanton sich gerne zu einer derartigen Maßregel hergeben würde. Man sagt uns, der Jura habe in jeder Beziehung seit seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern große Fortschritte gemacht. Es ist möglich, daß er Fortschritte gemacht hat, aber man darf andererseits auch nicht vergessen, daß er zu Bestreitung der Ausgaben des alten Kantonsheils für Gegenstände, aus denen er keinerlei Vortheil zog, beigetragen hat. Wir nehmen die Stellung an, welche der Kanton uns gab, und wir danken der Vorsehung, daß wir Berner und nicht Franzosen sind, denn in der gegenwärtigen Lage befindet sich der Jura tausendmal besser unter einer republikanischen als unter einer monarchischen Regierung. Wir zahlen unsern Theil der öffentlichen Abgaben, deren Grundlagen auf dieselbe Weise festgestellt wurden, wie die Steuer des alten Kantons. Wenn es sich heute darum handeln würde, die Grundlagen zu modifiziren, so würde ich gegen die Erhöhung Einsprache erheben. Wir wollen keinen Profit machen, wir wollen als gute Bürger an den Laßen des Staates theil nehmen, so daß, wenn die Erhöhung auf keine Weise uns berührt, wir zur Erledigung dieser mühevollen Angelegenheit handbieten wollen. Diese Aufgabe wurde uns von den frühern Regierungen hinterlassen. Von derjenigen von 1815 und von derjenigen von 1830, welche sich derselben hätte entledigen sollen. Die Aufgabe ist für uns bemühend, wie ich

sagte, allein da sie absolut erledigt sein muß, so ist es wichtig, daß man sich gegenseitig unterstütze und ermutige. Ich bedauere unendlich, daß im Laufe der Berathung etwas herbe Ausdrücke an den Jura gerichtet wurden. Das beweist, daß man unser Streben, unsere Wünsche für das Land nicht hinlänglich kennt. Wir sind demjenigen, was im alten Kantonsheile begegnen mag, in keiner Weise fremd, weit entfernt davon, denn seine Lage im Allgemeinen hat auch Einfluß auf uns. Allein wenn heute die Liquidation stattfinden muß mit Vertheilung auf die Gemeinden, so verlangt der Jura, daß seine Stellung durch diese Operation, die in der That für den alten Kanton bemühend ist, nicht erschwert werde, sondern daß derselbe sich unterziehe, wie wir uns seiner Zeit ebenfalls unterzogen haben. Dennoch möchte ich nicht, daß der Staat für die Einbürgerung der Heimathlosen in den Bürgergemeinden eine Entschädigung zahle. Man darf nicht vergessen, daß es unter diesen Leuten Individuen gibt, die einiges Vermögen besitzen und zu Bezahlung einer Aufnahmegebühr angehalten werden sollen, wie dies im Jura geschah, wo man diejenigen unter ihnen anhielt, die etwas besaßen, so daß sie die Bürgerrechte, welche der Staat ihnen verschaffte, zu bezahlen angehalten wurden. Was die armen und unglücklichen Familien betrifft, so haben sie nichts bezahlt. Ich stimme also dafür, daß die Bürgergemeinden im nämlichen Verhältnisse, wie seiner Zeit unsere Gemeinden, entschädigt werden. Man muß den Tarif im Verhältnisse der Vortheile, welche die Bürger in den verschiedenen Distschaften erhalten, feststellen; denn es sollen sich in den guten Distschaften Millionen vorfinden; deshalb sollen die vermöglichesten Familien zahlen, die armen aber nicht belästigt werden. Ich bin als jurassischer Abgeordneter damit einverstanden, daß wir Theil nehmen, aber unter der Voraussetzung, daß diese Betheiligung die gegenwärtige Stellung des Jura nie erschwere.

Karrer. Wir haben bereits einen ganzen Morgen über den § 7 debattirt und ich glaube, mit Ausnahme des Herrn Berichtstatters und des Herrn Regierungsrath Schenk, habe Niemand für den Entwurf, wie er vorliegt, das Wort ergriffen. Man könnte möglicher Weise daraus schließen, daß wirklich die Meinung allgemein dahin gehe, der Entwurf sei so fehlerhaft, so gesetz- und verfassungswidrig, wie es von anderer Seite behauptet wird, wenn nicht Andere, die entgegengelegter Ansicht sind, ebenfalls auftreten würden. Ich bin daher so frei, auch einige Bemerkungen zu machen und werde mich dabei so kurz als möglich fassen. Ich erlaube mir zunächst, den Standpunkt zu bezeichnen, den wir in der vorliegenden Frage einzunehmen haben. Wenn wir denselben einnehmen, so glaube ich, die Wahl des heutigen Entschides werde dann nicht schwer sein, um so weniger schwer, als ich die heute gestellten Anträge, so wie die in den Vorstellungen enthaltenen als vollkommen unhaltbar und ungesetzlich betrachte. Der Boden, auf dem wir stehen, ist nicht ein kantonaler, sondern ein eidgenössischer. Unsere ganze Verhandlung stützt sich auf das Bundesgesetz von 1850, und wenn wir dieses nicht hätten, so würden wir das Heimathlosenwesen heute gar nicht zu behandeln haben und es vielleicht in dem nämlichen Zustande lassen wie bisher. Aber nachdem das Bundesgesetz von 1850 erlassen worden, nachdem alljährlich Rechargen an den Kanton erfolgt sind, nachdem die Bundesbehörden in ihrem letzten Jahresberichte unsern Kanton als denjenigen bezeichnet haben, der am nachlässigsten sei in Erfüllung der Bundespflichten, mußte man einmal in den sauren Apfel beißen. Daß er sauer ist, damit bin ich ganz einverstanden, allein es fragt sich: können wir nun verfahren, wie wir wollen, oder haben wir bestimmte Vorschriften zu befolgen? Wir haben solche im Bundesgesetz von 1850, und da kann es sich nicht mehr fragen: sollen oder wollen wir einbürgern? Diese Frage ist entschieden, es sei denn, daß wir es als eine Art Armenunterstützung betrachten, daß die Staatskasse Millionen zur Verfügung habe, um die Bürgergemeinden damit zu unterstützen. Der § 3 des Bundesgesetzes schreibt vor, was wir zu thun haben, indem er sagt: „Für die Heimathlosen bei-

der Klassen soll durch die Bundesbehörden ein Kantonsbürgerrecht und durch die betreffenden Kantone ein Gemeindegürgerrecht ausgemittelt werden.“ Wir haben also durchaus keine Wahl mehr, ob wir den Betreffenden ein Bürgerrecht geben wollen oder nicht; wir müssen. Allerdings räumt uns das Bundesgesetz gewisse Ausnahmen ein, von denen Herr Gygar gestern sprach, so daß man nicht gehalten ist, Männer über 60, Weiber über 50 Jahre und Kriminalisirte einzubürgern. Ich glaube aber, diese Ausnahmen seien so außerordentlich minim, daß sie bei einer Verhandlung von so großer Tragweite kaum in Frage kommen können, und denke, Herr Gygar werde nicht auf seinem Antrage beharren. Nun kommt aber der § 4 des Bundesgesetzes und dieser enthält die Norm, an die wir gebunden sind. Wenn vorhin ein Redner, welcher zu Gunsten der Bürgergemeinden das Wort führte, sich dahin aussprach, man würde sich an die Bundesversammlung wenden, wenn der Große Rath heute nicht die betreffenden Modifikationen genehmige, so werde ich diesem Refurse getrost entgegensehen und halte dieser Drohung eine andere entgegen. Wenn die Herren heute so erkennen, wie beantragt worden, so wird von anderer Seite der Refurs ergriffen werden, und dann wollen wir sehen, wie das Bundesgesetz interpretirt wird. Der § 4 des Bundesgesetzes gewährleistet den Eingebürgerten, daß sie in Bezug auf die politischen und bürgerlichen Rechte, die Gemeindeg-, Kirchen- und Schulgenossenschaft und den Genuß der Unterstützung bei Verarmung, so wie hinsichtlich der Pflichten den übrigen Bürgern gleichgestellt seien. Dann folgt allerdings die Bestimmung, daß der Eingebürgerte mit diesen Rechten nicht zugleich den Antheil an den allfälligen Bürgernutzungen erhalte. Der Kanton ist also nicht verpflichtet, die Gemeinden anzuhalten, den Eingebürgerten sofort die Nutzungen einzuräumen, aber man darf folgende Stelle des nämlichen Artikels nicht übersehen: „Den Kantonen ist es ferner gestattet, mit der Einbürgerung weitere Rechte zu verbinden.“ In dieser Beziehung liegt also das Verfügungsrecht in der Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung, und wir mögen beschließen, wie wir wollen, wir beschließen recht. Nach dem Bundesgesetz steht jedem Eingebürgerten der Einkauf in die Bürgernutzung um die Hälfte der Einkaufssumme frei. Es handelt sich hier nicht um den § 83 der Verfassung, welcher alles Eigenthum unverleßlich erklärt und weitere Vorschriften darüber aufstellt, wie die Betreffenden ihr Eigenthum zu wahren haben. Wenn das gemeine Wohl die Abtreuung eines Gegenstandes erfordert, so soll es einzig gegen vollständige Entschädigung geschehen und ist die nähere Ausmittlung derselben den Gerichten überlassen. Glaubst nun Einer von Ihnen, daß infolge des heutigen Beschlusses, er möge möge ausfallen, wie er wolle, den Betreffenden das Recht zustehe, vor Gericht zu treten und vollständige Entschädigung zu verlangen? Ich bin überzeugt, daß nicht ein einziges Mitglied der Versammlung eine solche Ansicht hat, und wenn das richtig ist, so fällt die heutige Schlußnahme des Großen Rathes nicht unter den § 83 der Verfassung, sondern unter ein höheres Staatsrecht. Nehmen wir aber für den Moment an, der Beschluß falle unter den § 83, was wäre die Folge davon? In dieser Beziehung möchte ich an das Billigkeitsgefühl reicher Bürgergemeinden appelliren. Hier in Bern kostet das Bürgerrecht 4–5000 Fr. und noch mehr, auf dem Lande kostet es in vielen Gemeinden gar nichts. Was hätte es für eine Folge für die 2000 bis 3000 Landsassen, welche nicht reich sind? Daß die reichern Drtschaften, welche bedeutende Bürgergüter haben, günstiger gestellt würden, eine größere Entschädigung bekämen, während die armen Gemeinden, welche keine Bürgergüter besitzen, auch keine Entschädigung erhielten, und im Armenwesen noch schlimmer zu stehen kämen als gegenwärtig. Wenn man diesen Weg einschlagen will, so ist es dann viel besser, daß man die armen Landsassen da einbürgere, wo Vermögen vorhanden ist. Wenn man von Einkauf spricht, so soll man auf der andern Seite nicht wieder von Finanzverschleuderung reden. Das ganze Landsassenwesen ist ein Unglück, das

wir so tragen sollen, wie es am wenigsten lästig ist. Um diesen Zweck zu erreichen, ist es am besten, die Landsassen vorzugsweise da einzubürgern, wo gute Bürgerrechte bestehen, und nicht die Hauptlast solchen Gemeinden aufzulegen, welche kein Vermögen oder nur wenig haben. Ich glaube, das sei gerecht, billig und christlich. Der § 4 enthält aber eine weitere Bestimmung, welche von allen Rednern, die heute das Wort ergriffen, nicht berührt wurde, mit Ausnahme des Herrn Straub. Diese Bestimmung lautet: „Die ehelichen Kinder, welche ein Heimathloser nach der Einbürgerung erhält, werden vollberechtigte Bürger derjenigen Gemeinde, in welcher er eingebürgert worden ist.“ Das will sagen, wir mögen heute nach diesem oder jenem System einbürgern, sei es, daß die Leute keinen Antheil an den Bürgernutzungen haben sollen, daß sie nur Halbbürger werden, verachtet, verstoßen gegenüber andern Bürgern, gegenüber den Armen, so ist die Folge doch diese, daß die Kinder, welche nach der Einbürgerung geboren werden, das volle Bürgerrecht mit den Nutzungen erhalten. Etwas anderes können wir heute nicht erkennen, sonst wird es kassirt. Welche Frage haben wir heute nun zu entscheiden? Ist es die Frage, durch welche Schuld die Heimathlosen entstanden seien, ob der Staat, die Gemeinden, die Flüchtlinge, oder weiß der Himmel wer, schuld daran sei. Das ist nicht die Frage, das Uebel ist da, es muß geheilt werden; mit dem Auffinden der Schuld allein ist es nicht beseitigt. Daher sind alle Nachforschungen, die auf historischem Gebiet gemacht werden, als solche sehr interessant, aber in Bezug auf die heutige Frage ganz unnütz. Uns steht nur der Entscheid über die Frage zu: wollen wir heute den Einbürgern das Bürgerrecht einräumen, aber erst ihre Kinder in die Nutzungen eintreten lassen, oder wollen wir heute diesen armen Leuten das volle Bürgerrecht geben? Ich mache noch auf einige Inkonsequenzen aufmerksam, welche in den eingelagerten Vorstellungen enthalten sind. So verlangt diejenige aus dem Oberaargau, „daß als Maßstab der Vertheilung auf die Gemeinden nicht das privatrechtliche Genossengut und die Zahl der ansässigen Bürger, sondern das Gemeindegut und die politische Einwohnergemeinde angenommen werde.“ Es ist mir ganz recht, wenn man als Maßstab der Vertheilung die Einwohnerverhältnisse annehmen will, aber das Resultat kommt dann anders heraus, als sich die Petenten denken. Ich will diesen Maßstab beispielsweise auf Bern anwenden, dann bilden die 30,000 Einwohner statt der 3000 Bürger die Grundlage der Vertheilung der Landsassen. Entweder das Eine oder das Andere, den bürgerlichen Maßstab oder denjenigen der Einwohnergemeinde. Letzteres hätte zur Folge, daß hier in Bern etwa 100 Landsassen mehr eingebürgert würden als nach dem andern System, denn der Entwurf war in dieser Beziehung sehr billig. Ich glaube, den Standpunkt, welchen wir einzunehmen haben, klar dargestellt zu haben. Es fragt sich heute nur: wollen wir den einbürgern den Heimathlosen und Landsassen sofort ihren Antheil an den Bürgernutzungen einräumen oder nicht, wollen wir sie zu Halbbürgern oder ganzen Bürgern machen? In dieser Beziehung mögen Sie entscheiden, wie Sie wollen. Es wird eine Uebergangsperiode eintreten, wenn Sie nach den im Laufe der Berathung gestellten Anträgen verfahren, eine Uebergangsperiode von zehn bis zwanzig Jahren; nachher werden die Verhältnisse ganz gleich sein, wie sie sich gestalten, wenn Sie heute nach dem Vorschlage des Regierungsrathes verfahren. Es fragt sich daher: lohnt es sich der Mühe, eines solchen Ueberganges wegen eine solche Ungleichheit zu schaffen, die wir beseitigen können, wenn wir vielleicht ein wenig mehr in den sauren Apfel beißen? Lohnt es sich der Mühe, daß die betreffenden Bürgergemeinden sich so in's Geschick werfen, während sie nach Verlauf von zehn bis zwanzig Jahren das gleiche Verhältniß haben werden wie heute; das unangenehme Mißverhältniß zu haben, daß man auf die neuen Halbbürger mit Fingern zeigt, sie als Paria betrachtet. Da das Resultat im Ganzen das Gleiche bleibt, so stimme ich mit vollkommener Ueberzeugung zu den § 6 und 7, wie sie der Regierungsrath vorschlägt.

Anderegg. Wenn nicht von Seite eines Redners der Bürgergemeinden des Amtes Narwangen erwähnt worden wäre, so hätte ich das Wort nicht ergriffen. Man sagte, es seien Namens mehrerer Bürgergemeinden Vorstellungen eingereicht worden, ohne die Gemeinden zu versammeln. Es ist möglich, daß dieses an einzelnen Orten der Fall sein kann; aber ich glaube, in den meisten Gemeinden habe die Zusammenberufung in gehöriger Form stattgefunden, wenn nicht durch das Amtsblatt, so doch durch Umbieten von Haus zu Haus. Was die Sache selbst betrifft, so steht meine Meinung fest. Ich stimme in erster Linie zur Einbürgerung mit vollem Nutzungsrecht und mit Entschädigung; in zweiter Linie hat Herr Straub meine Ansicht ausgesprochen, welche dahin geht, den § 7 zu streichen und an seiner Stelle die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des ursprünglichen Entwurfes aufzunehmen.

Scherz, Finanzdirektor. Sowohl in den eingelangten Vorstellungen als im Laufe der heutigen Diskussion wurden Anträge gestellt, durch welche der Staat in Mitleidenschaft gezogen werden soll. Diese Frage hauptsächlich veranlaßt mich, hier das Wort zu ergreifen, und namentlich auch die Aeußerung des Herrn Lauterburg, die Finanzzustände des Staates seien so glänzend, daß man gar wohl ein paar Millionen zu diesem Zwecke verwenden könne. Ich verwunderte mich sehr, diese Aeußerung aus dem Munde des Herrn Lauterburg zu vernehmen, während er sonst in Finanzsachen sehr konservativ ist und vor Verschleuderung der Staatsgelder warnt. In dieser Beziehung stehen wir einander nahe, während unsere Ansichten in andern Dingen ziemlich auseinander gehen. Es handelt sich darum, die Last, welche eigentlich den Gemeinden obliegen soll, die aber bisher vom Staate getragen wurde, ihm definitiv zu übertragen. Ich halte dafür, daß die Rechtsfrage, auf die man sich heute berief, durchaus nicht zweifelhaft sei. Ich sage, es ist gerecht, daß die Bürgergemeinden die Last tragen, denn nicht auf den Staat, sondern auf sie fällt das Verschulden der Zustände, aus denen die Heimathlosen entstanden sind, wobei allerdings der Staat ein Auge zudrückte. Deshalb wurden denn auch die Landsassen größtentheils von der Almosen- und Landsassenkammer erhalten. Die Staatsbetheiligung ist bald beschloffen, aber nicht bald erquickt. Von allen Rednern, welche den Staat in Mitleidenschaft ziehen wollten, sagte keiner, woher derselbe das Geld nehmen soll. Ich weiß zwar wohl, es gibt zwei Wege auf dem dieser Zweck erreicht werden könnte, nämlich die Abschreibung vom Kapitalvermögen oder die Erhöhung der Steuern, welche unvermeidlich wäre. Ich frage nun aber: will man zwei Millionen vom Staatsvermögen abschreiben, um die Landsassen einzubürgern? Es wäre unverantwortlich; in dieser Beziehung bin ich konservativ, wenn es sich um die Erhaltung des Staatsvermögens handelt. Ich bin nicht dafür, daß man höhere Steuern beziehe, um sie zu kapitalisieren, wie es früher geschah; aber den Kapitalstock des Staates von ungefähr dreiundvierzig Millionen Franken möchte ich erhalten. Uebrigens wäre zu einem Beschlusse für Abschreibung der betreffenden Summe vom Staatsvermögen die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes, nicht nur die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Eine Erhöhung der Steuern würde im ganzen Kanton eine größere Unzufriedenheit hervorrufen als die Einbürgerung selbst. Es ist zwar wahr, wir zahlen im Verhältnis zu andern Kantonen nicht viel Steuern, aber da die direkten Steuern im Kanton Bern erst seit 10 bis 12 Jahren eingeführt sind, so haben wir uns an dieselben noch nicht so gewöhnt, um sie nicht als hoch zu betrachten. Ohne Steuererhöhung wäre aber die vorgeschlagene Ausgabe nicht möglich. Angenommen, es würde nach dem Vorschlage des Herrn Gygax eine billige Entschädigung erkannt, so käme die dahertige Ausgabe für den Staat auf ungefähr zwei Millionen zu stehen. Auf zwanzig Jahre dürfen wir diese Ausgabe nicht wohl vertheilen, ich nehme daher einen Zeitraum von zehn Jahren an; dann hätten wir jährlich 200,000 Franken zu verwenden; der Zins von zwei Millionen Franken zu 4 % beträgt

80,000 Fr. Das Ausgabenbudget des Staates würde also um 280,000 Fr. erhöht. Nun frage ich, stehen die Finanzverhältnisse des Staates so, daß man erwarten könnte, eine solche Summe zu decken? Ganz sicher nicht. Es ist zwar wahr, und dieser Umstand hat Herrn Lauterburg wahrscheinlich ermutigt, daß wir in den letzten zwei Jahren bedeutende Einnahmsüberschüsse hatten, nämlich im Jahre 1857 259,286 Fr., wovon aber das restanzliche Defizit des Jahres 1854 abzuziehen ist mit 32,650 Fr., so daß noch ein Ueberschuß von 226,636 Fr. bleibt; im Jahre 1858 238,626 Fr. Ich habe aber schon bei der Passation der Staatsrechnung von 1857 darauf hingewiesen, daß dieses Ergebnis kein normales ist, sondern verschiedenen Verumständlungen zugeschrieben werden muß, so dem größern Ertrag des Dmgeldes, des Salzverkaufs, der Kantonalbank, Faktoren, welche diese Einnahmsüberschüsse herbeiführten, auf die wir aber nicht alle Jahre rechnen können. Wie verhält es sich mit denselben? Der Vorschuß von 1857 ist bereits zu bestimmten Zwecken angewiesen, von demjenigen von 1858 bleiben noch 135,000 Fr. verfügbar. Ich erinnere Sie aber daran, daß die Forderungen der Amtsschreiber für ihre Bemühungen bei der Grundbuchbereinigung 140,000 Fr. betragen. Wenn auch diese Rechnung um etwas moderirt werden kann, so wird sie doch jedenfalls 100,000 Fr. betragen. Ferner steht bevor eine Straßenkorrektur bei La Hutte, deren Ausführung infolge eines Erdrutsches unvermeidlich ist, und eine außerordentliche Ausgabe von 100,000 Fr. nach sich ziehen wird. Dafür ist im Budget nichts ausgesetzt, und doch muß es bestritten werden. Dann haben wir für das Jahr 1859 ein muthmaßliches Defizit von 90,000 Fr. Ich denke, man werde darauf halten, daß die Deckung dieses Defizits 90,000 Fr. in Kassa zu behalten. Ist das Ergebnis der Rechnung ein günstigeres als das muthmaßliche Budget, tant mieux, aber vorläufig können wir nicht darauf zählen. Es fragt sich nun, um wie viel die direkten Steuern erhöht werden müßten, um die nöthige Einkaufsumme zu bestreiten. Ein Zehntel pro mille würde für den alten Kantonstheil ungefähr 65,000 Fr. betragen, für den neuen Kantonstheil 14,000 Fr. Wie viele Zehntel müßten erhoben werden, um die Mehrausgabe von 280,000 Fr. zu decken? Ich denke,  $\frac{4}{10}$  pro mille, möchte Sie aber daran erinnern, daß wir bereits  $1\frac{1}{10}$  pro mille beziehen. Bei diesem Anlasse möchte ich auf das Botum des Herrn Töche etwas erwidern. Er ist der Ansicht, daß im Falle einer Entschädigung auch der Jura verhältnißmäßig theilhaftig werde. Ich verdanke diese Bereitwilligkeit, aber ich weiß nicht, ob Herr Töche vielleicht glaubt, die direkte Steuer des Jura würde nicht erhöht. Wenn die Steuern des alten Kantonstheils erhöht werden müßten, so wäre dies auch für den Jura der Fall. In wie fern es nun ihm angenehm ist, jährlich 56,000 Fr. mehr an Steuern zu zahlen, weiß ich nicht. Die Last würde dem Grundeigenthümer treffen, während die Industrie nichts beitragen würde. Nachdem der Staat während einer Reihe von Jahren mit Defiziten zu kämpfen hatte, machte sich die Tendenz geltend, einmal das hergestellte Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben festzuhalten. Das wird auch mein Bestreben sein, so lange ich die Ehre habe, der Finanzverwaltung vorzustehen. Wenn wir aber solche Ausgaben erkennen, wie die heute in Frage stehende, die wir nicht schuldig sind, so werfen wir das Gleichgewicht wieder über den Haufen. Zudem mache ich Sie aufmerksam, daß dem Großen Rathe noch im Laufe dieser Woche von der Militärdirektion ein Vortrag vorgelegt werden wird, welcher die Bewilligung eines Militärfredits von 300,000 Fr. zum Zwecke hat und zwar zur Ergänzung des Materiellen im Zeughaufe und zu andern Zwecken. Es wird sich zeigen, ob nicht vielleicht von der nämlichen Seite, die heute den Staat in Mitleidenschaft ziehen will, über Finanzverschleuderung geschrieben werde. Ich halte dafür, man solle sich zweimal besinnen, bevor man solche Ausgaben beschließt, weil die Tragweite derselben noch nicht genau erwiesen ist. Würden dabei etwa die armen Gemeinden gewinnen? Nein, die reichern, weil sie die größere Zahl von Landsassen und Heimathlosen bekämen und der Ein-

kaufspreis bei ihnen am größten wäre, so daß die Gemeinden Biel, Burgdorf, Bern den Vortheil davon hätten, nicht die Gemeinden vom Lande, denen schlechterdings nicht damit geholfen wäre. Ich glaube nicht, daß der Große Rath die Ansicht haben könne, diese Bürgergemeinden auf Kosten des Staates und der einzelnen Steuerpflichtigen noch zu bereichern und möchte Ihnen daher ebenfalls die unveränderte Genehmigung des § 7 empfehlen. Zum Schlusse berühre ich nur noch einen Punkt, nämlich den Vorwurf, als enthielte dieses Gesetz eine Verfassungsverletzung. Herr Karrer hat mich einer ausführlichen Widerlegung enthoben. Ich erkläre, daß ein solcher Vorwurf entschieden unrichtig ist, und glaube, wenn Herr Büzberger die Sache näher in's Auge faßt, so werde er sich von seinem Irrthume überzeugen. Nach der gegenwärtigen Verfassung hat der Große Rath vollkommen das Recht, ein solches Gesetz zu erlassen. An eine Verfassungsänderung aber, glaube ich, denkt gegenwärtig Niemand. Man spricht von der Garantie des Eigenthums, allein ich frage: ist das Bürgergut den jetzigen Nutznießern oder ihren Deszendenten garantiert? Nein, sondern der Korporation als moralischer Person; deshalb ist es auch kein Privateigenthum. Daß neue Nutznießer eintreten, daran ist weder der Regierungsrath noch der Große Rath schuld. Das Schweizervolk, welches die Bundesverfassung genehmigte, wollte die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen, sie ist in der Bundesverfassung vorgeschrieben; diese soll Regel machen, wenn sie auch im Widerspruch mit der Kantonalverfassung wäre. Ein bekannter schweizerischer Staatsmann sagte seiner Zeit: „La confédération est au-dessus du Muz.“ Ich bin damit einverstanden, so weit es die innerhalb der Bundesverfassung liegende Kompetenz des Bundes betrifft.

Stuber. Ich erlaube mir einige Bemerkungen auf die Voten der letzten Redner. Herr Regierungsrath Schenk behauptete, man hätte eben so gut, als man jetzt den Staat in Mitleidenschaft ziehen wolle, seiner Zeit den Bund dafür in Anspruch nehmen können, weil dieser irgend ein Verschulden an der Entstehung der Heimathlosen und Landsassen habe. Der Bund hat aber in dieser Beziehung kein Verschulden, denn nicht er führt die Fremdenpolizei, vor 1848 gar nicht, seither nur etwa in der Weise, wenn der Bundesrath in Genf ein wenig die Flüchtlingspolizei handhabt. Auf der andern Seite sagt man, die Gemeinden seien schuld. Um sich die Verhältnisse klar zu machen, hätte die Regierung dem Großen Rathe einen einläßlichen Bericht vorlegen sollen, mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes. Nach § 3 sollen vor allem diejenigen Heimathlosen ausgeschieden werden, welche durch die Schuld einzelner Gemeinden entstanden sind, ferner diejenigen Heimathlosen und Landsassen, welche nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich einer bestimmten Gemeinde angehören. Der Entwurf scheidet also bereits den Theil aus, welchen die Gemeinden zu tragen haben. Nun fragt es sich: wer soll das Andere tragen? Nachdem man die Gemeinden in der Weise belastet hat, daß man ihnen gab, was ihnen gehört, dünkt es mich, man könne dann nicht sagen, sie sollen noch alles Andere übernehmen, der Staat aber gar nichts. Wir haben, wie Ihnen richtig gesagt wurde, drei Parteien vor uns, den Staat, die Gemeinden und die Landsassen und Heimathlosen. Wie wird es nach dem Vorschlage der Regierung kommen? Es wird so kommen, daß der Staat nichts trägt, daß die Bürgergemeinden eine enorme Last erhalten und nichts bekommen, daß die Landsassen alles bekommen, und nichts beizutragen haben. So ist es, wenn das Gesetz angenommen wird, wie es vorliegt. Herr Karrer suchte zu zeigen, daß wir durch das Bundesgesetz gebundene Hände haben, daß die Einbürgerung eine zwangsweise sei. Es fragt sich jedoch nur, ob der Kanton weiter gehen soll als das Bundesgesetz. Ich bin ebenfalls der Ansicht, daß vermögliche Heimathlose und Landsassen gegen Bezahlung der Hälfte der üblichen Einkaufssumme in die Nutzungen eintreten können, die andern hingegen wären einzuweisen von den Nutzungen ausgeschlossen. Dann würde

es gehen, Niemanden käme es in den Sinn sich zu beschweren; unser Gesetz wäre dann vollkommen im Einklange mit dem Bundesgesetze. Wenn aber der Kanton Bern weiter gehen, wenn er die Bürgergemeinden mehr belasten will, als das Bundesgesetz vorschreibt, dann legt er sich wesentliche Verpflichtungen auf, dann soll eine Expropriation aus Gründen des öffentlichen Wohles, eine Entschädigung an die Gemeinden eintreten. Der Weg der Beschwerdeführung gegen ein Gesetz, welches gegen die Verfassung ist, führt vor die Bundesversammlung, Freilich wurde von der andern Seite erwiedert, wenn der Entscheid hier anders ausfalle als nach dem Entwurfe, so werde man sich ebenfalls beschwerend an die Bundesversammlung wenden. Allein ich begreife nicht, wem es einfallen könnte, einen solchen Schritt zu thun, vielmehr glaube ich, es sei durchaus kein Grund vorhanden, der den Staat veranlassen könnte, weiter zu gehen als das Bundesgesetz. Es wurde denn auch fast überall so aufgefaßt. In andern Kantonen hat man die Betreffenden nicht sofort in den Genuß der bürgerlichen Nutzungen gesetzt, sondern erst nach einer gewissen Zeit. Was die Humanitätsrücksichten anbelangt, auf die man sich stützte, so wurde bereits darauf erwiedert, daß man gegen Alle human sein müsse, daß man nicht dem einen Theile alles zumuthen könne, während der andere Theil nichts trägt. So faßt es auch der abgetretene Präsident des Großen Rathes auf. Ich habe hier die von ihm verfaßte „Beschwerde der Heimathlosenkommision des Bezirks Birsach, Kantons Baselland, an die Bundesversammlung“, welche folgende Stelle enthält: „So human diese Bestimmung klingt, daß Baselland die Heimathlosen sofort in alle Rechte des Bürgers, auch in die Nutzungsrechte am Gemeindegut einsetzte, so wohlfeil ist doch in Wahrheit eine solche Humanität, welche im Grunde nur darin besteht, Andere, denen man ein Unrecht zufügt, dieses Unrecht auch noch in der möglichst empfindlichen Weise fühlen zu lassen.“ So äußerte sich Herr Niggeler über die Einbürgerung der Heimathlosen im Kanton Baselland, und ich denke, dieses Urtheil wird er auch hier festhalten. Ich bin der Ansicht, der Große Rath solle sich an das Bundesgesetz halten; aber wenn er weiter gehen will aus Gründen des öffentlichen Wohls, wenn er die Bürgergemeinden in so empfindlicher Weise beeinträchtigen will, wie es nach dem Vorschlage des Regierungsrathes der Fall wäre, so soll der Staat den Gemeinden auch ein Aequivalent dafür geben. Es fragt sich, wie die Last vertheilt werden soll. Daß es in die Millionen gehe, halte ich nicht für wahrscheinlich. Das Zugeständniß des Herrn Dr. Tschäpfer, daß der Jura die Last mittragen helfen wolle, nehme ich mit Achtung an. Die gegenwärtig für die Landsassen ausgesetzte Summe beträgt 30,000 Fr., es würde sich also darum handeln, dieselbe zu kapitalisiren, dann könnte der verhältnismäßige Beitrag des Jura bestimmt werden. Ich glaube also, man soll sich ganz auf den Standpunkt des Bundesgesetzes stellen, dann hat der Herr Finanzdirektor sich gar nicht zu bekümmern, oder wenn man das nicht will, so soll der Staat dann die Folgen wenigstens theilweise übernehmen. Wenn gegen den Entwurf eine so lebhaftige Opposition entstand, wie es hier der Fall war, so geschah es, weil das Rechtsgefühl der Gemeinden sich verletzt fühlte. Ich stimme also zum Antrage des Herrn Büzberger auf Rückweisung des § 7 und würde es ganz alternativ stellen, ob man die Einbürgerung mittels Einkaufs oder nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vorziehen will.

Herr Berichterstatter. Nach dieser langen Diskussion will ich mich bemühen, meinen Schlussrapport so kurz als möglich zu halten. Ich beginne mit dem Votum des Herrn Steiner, welcher den gestrigen Zwischenfall berührte und mir daraus einen Vorwurf machte. Ich erlaube mir nur in Bezug auf den Redaktor der betreffenden Vorstellungen eine Bemerkung und sprach die Erwartung aus, man werde mit Unparteilichkeit die Verhältnisse beider Landestheile berücksichtigen. Ich hätte nicht erwartet, daß man heute auf die Sache zurückkommen würde. Ebenso hätte ich nicht erwartet, daß man auf

meine Appellation an die Liberalität des Großen Rathes mit der Bemerkung antworten würde, es sei sehr wohlfeil, liberal zu sein, als wäre es demjenigen nicht ernst, der sich nicht selbst finanziell bei der Sache theilhaftig. Herr Steiner behauptet, man gehe rücksichtslos gegen die Gemeinden zu Werke. Nun steht aber die Thatsache fest, daß die Bürgergemeinden les enfants gâtés, wie die Franzosen sagen, im Lande sind. Nachdem man ihnen alle Lasten der Ortsverwaltung abgenommen, nachdem man die Gemeindegüter, welche doch ursprünglich meistens eine öffentliche Bestimmung hatten, als Korporationsgut der Bürgergemeinde anerkannte, sollte man nicht sagen, dieselben seien rücksichtslos behandelt worden. Nun schreibt das Bundesgesetz die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen vor. Wir können uns auf dasjenige beschränken, was es vorschreibt, so gut wir die Befugniß haben, weiter zu gehen. Der Regierungsrath fand indessen gegenüber dem ursprünglichen Entwurfe der Direktion der Justiz und Polizei, es liege im Interesse der Organisation des Staates und der Gemeinden, nicht Halbbürger zu haben, welche das Gesetz eigentlich nicht kennt. Die Regierung handelte vollkommen in ihrem Rechte, wenn sie Ihnen einen entsprechenden Vorschlag machte. Nun verlangt man die Entschädigung der Gemeinden auf dem Wege der Expropriation und Herr Bützberger warf die Frage auf, wer an den vorhandenen Uebelständen schuld sei. Er steht aber mit sich selbst im Widerspruche, wenn er den Landsassen einen Theil der Schuld beimißt und dann gleichzeitig sagt, die lebende Generation soll nicht für die Sünden ihrer Väter büßen. Wenn man die Geschichte der Landsassenkorporation durchgeht, so findet man, daß die meisten Fälle von Heimathlosigkeit durch das Verschulden der Bürgergemeinden entstanden sind durch mangelhafte Handhabung der Polizei. Daß dieselben verlangen, auch der Staat möchte einen Theil der Last übernehmen, hätte ich begriffen, aber daß man sich über rücksichtslose Behandlung beschwert, begreife ich nicht, als würde man die betreffenden Korporationen gegen Recht und Gerechtigkeit belasten. Die sogenannten ewigen Einwohner entstanden auch durch Vernachlässigung der Trippolizei, dazu kamen die Kinder von Dirnen, die aus Schonung für die wirklichen Väter Fremde angaben; man könnte auch an das Bastardenreglement erinnern. In manchen Fällen unterließen es die Gemeinden, gegen Fremde, die sich ohne Ausweisurkunden im Lande befanden, einzuschreiten; nun will man es dem Staate zur Last legen. Es ist also gar kein Verstoß gegen Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn man den Bürgergemeinden auch die Last auferlegen will, welche die Landesversammlung uns auferlegt hat. Wer soll die Folgen der vernachlässigten Trippolizei, die bis zum Jahre 1833 den Bürgergemeinden oblag, tragen? Trifft die Einwohnergemeinden eine Verantwortlichkeit dafür, namentlich wenn man bedenkt, daß der Staat den Bürgergemeinden zu wiederholten Malen den Einkauf der Landsassen angeboten hat? Zu jener Zeit konnte die Regierung sich eben nicht auf ein Bundesgesetz stützen und tragt desselben die Gemeinden anhalten. Wenn man bedenkt, daß die Regierung schon in früherer Zeit alles angeboten hat, um eine glückliche Lösung der Frage herbeizuführen, selbst mit Geldopfern, kann man dann billiger Weise sagen, der Staat habe alles verschuldet, er soll in die Tasche greifen, um den Landsassen den Bürgerbrief in die Hand zu geben? Ich glaube nicht. Die Last wird aber für die Bürgergemeinden nicht so groß sein, wie man sich vorstellt, denn von den 557 Familien und 64 1/2 Tausend Personen, welche einzubürgern sind, wird es sicher wenigen in den Sinn kommen, wenn sie an ihrem bisherigen Wohnorte ihr Auskommen finden, ihren Beruf der Bürgergenugungen wegen, welche sie in der Heimathgemeinde erhalten können, sofort zu liquidiren. Freilich beruft man sich darauf, daß doch die Kinder einst die Nugungen erhielten, wenn der Antrag des Herrn Steiner angenommen würde. Wenn aber die Einkaufssumme als eine Art Äquivalent für die Nugungen gelten soll, so stellt sich dabei ein unbilliges Verhältniß heraus. Die Gemeinden, welche keine Bürgergenugungen

haben, erhielten nur ein Schmerzgeld, wie man es nannte, dagegen erhielten reiche Gemeinden eine große Entschädigung. Dabei würde der Finanzzustand des Landes gefährdet, weil eine Erhöhung der Steuern eintreten müßte. Herr Müller möchte bei § 7 das vom eigentlichen Bürgergute getrennte Vermögen von Korporationen, wie Bäuerten u. ausnehmen. Davon möchte ich abstrahiren. Wenn wegen besonderer Verhältnisse in dieser oder jener Gemeinde Schwierigkeiten entstehen sollten, so entscheidet die Administrativbehörde. Die Direktion des Innern, welche sich mit der Ausscheidung der Gemeindegüter befaßt, kann am besten eine Interpretation über die fraglichen Verhältnisse geben; deshalb möchte ich hierüber nichts in das Gesetz aufnehmen. Herr Bützberger gibt zu, daß nicht der Staat allein, sondern auch die Gemeinden ein Verschulden treffe; statt aber konsequenter Weise beide nach Maßgabe ihres Verschuldens zu belasten, bürdet er alles dem Staate auf. Wenn der Grundsatz einer Entschädigung aufgestellt wird, so hat es eine wesentliche Aenderung des ganzen Gesetzes zur Folge. Herr Gygis möchte ein Maximum von 500 Fr. als Entschädigung festsetzen; ich könnte aber auch diese Modifikation nicht zugeben. Nun fragt es sich noch, ob die vermöglichen Heimathlosen und Landsassen einen Beitrag leisten sollen. Wenn man mit dem Grundsatz der Entschädigung einverstanden ist, so wäre es gewiß nicht unbillig, von den Betreffenden einen Beitrag zu verlangen. Aber ich spreche mich gegen alle Anträge, die gegen das Prinzip des Entwurfes gerichtet sind, aus. Herr Studer behauptete, durch den § 3 des vorliegenden Gesetzes werde den Gemeinden schon zugewiesen, was ihnen gehöre. Dieser Einwurf ist nicht richtig. Es handelt sich dort um spezielle Fälle, deren Ermittlung selten möglich ist; die große Mehrzahl der Landsassen läßt sich gar nicht unter den § 3 rubriziren. Ich erlaube mir noch ein Wort über den Antrag des Herrn Girard und zugleich über das Votum des Herrn Lauterburg. Bezüglich des Jura glaube ich, der Große Rath werde sich überzeugt haben, daß der neue Kantonstheil seine Pflicht erfüllt hat und daher nur noch für diejenigen Fälle von Heimathlosigkeit haften kann, welche seit der Einbürgerung der ihm zugewiesenen 2522 Köpfe entstanden sind. Auffallend kam es mir vor, daß Herr Lauterburg so scharf an Recht und Rechtsgrundsätzen festhalten zu wollen erklärte, aber dann wenn es den Jura betrifft, sich dahin ausdrückt: wir wollen ihm keine Landsassen schicken, wir haben kein Recht dazu, wohl aber soll sich der Jura mittelst einer Geldsumme beteiligen. Ich möchte hierauf fragen, wie man dazu komme, dem Jura, welcher seine Pflicht gethan hat, die Zumuthung zu machen, auch seinen Beitrag zu leisten, wenn man im alten Kanton eine Summe Geldes nöthig hat. Ich kann das nicht begreifen, ich kann es mit der Gerechtigkeit nicht in Einklang bringen. Ich zeigte Ihnen schon früher, wie viel der Jura an die Unterhaltung der Landsassen des alten Kantons beigetragen, dagegen nur 27,000 Fr. a. W. bei der Einbürgerung seiner Heimathlosen erhalten hat. Es ist übrigens Sache der jurastischen Abgeordneten, zu ermessen, in wie fern sie dem an sie gerichteten Appelle entsprechen wollen. Ich berühre dieß um zu zeigen, daß man zuweilen merkwürdigerweise seine Sprache ändert, je nachdem ein nahes Interesse in Frage kommt. Herr Mühlethaler möchte für den Eintritt in die Nugungen eine Frist von zehn Jahren festsetzen, die ich aber nicht zugeben kann. Sobald die Betreffenden eingebürgert sind, haben sie sich den Bedingungen der Nugungsreglemente zu unterziehen. Ich möchte zum Schlusse noch einmal an die Liberalität der Bürgergemeinden appelliren, in der Erwartung, sie werden im Interesse des Staates und der Gemeinden, so wie mit Rücksicht auf die kleine Last, welche ihnen nach dem Vorschlage des Regierungsrathes zufällt, sich am Ende entschließen, allen Einzubürgern den Eintritt in die Nugungen sofort zu gestatten.

## Abstimmung:

Für den § 6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr
Für den Antrag des Herrn Steiner (Ausnahmen nach Art. 3 des Bundesgesetzes)	61 Stimmen.
Dagegen	88 "
Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr
Für den Antrag des Herrn Büggler (Grundsatz der Entschädigung)	60 Stimmen.
Dagegen	94 "
Für Streichung des § 7 und Aufnahme der §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des ursprünglichen Entwurfs (Antrag der Herren Steiner, Straub u. A.)	81 "
Dagegen	73 "
Für den Antrag des Herrn Müller (Ausnahme der Nutzung der Korporations- oder Bauerntengüter)	Minderheit.

Infolge dieser Abstimmung fallen die Anträge der Herren Dr. Tsché und Girard dahin.

Die Berathung wird hier abgebrochen.

Durch Schreiben vom 1. dieses Monats lehnt Herr Großrath Nevel die auf ihn gefallene Wahl eines Stellvertreters des Vizepräsidenten ab.

Auf den Antrag des Herrn Vizepräsidenten Riggeler wird beschlossen, davon im Protokolle Notiz zu nehmen und die Ersatzwahl auf eine spätere Sitzung zu verschieben.

Schluss der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

F. F. F. F. F.

## Berichtigung.

Auf Seite 195, zweite Spalte hievon, ist im Votum des Herrn Müller das Wort „Vorurtheile“ zu ersetzen durch „Vortheile.“

## Vierte Sitzung.

Freitag den 3. Juni 1859.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Carlin, Chopard, Flück, Känel, Meier, Moser, Niklaus; Roth in Niederbipp, Stockmar und Wagner; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Botteron, Corbat, Dähler, Feller, Fleury, Freiburghaus, Girardin, Gobat, Großmann, Guenat, Hermann, Hoffmeyer, Houriet, Imboden, Imhoof, Bendicht; Ingold, Kalmann, Käser, Karlen, Jakob; Kasser, Klays, Knechtenhofer, Johann; Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Leuenberger, Loviat, Meister, Müller, Johann; Müller, Jakob; Nägeli, Ballain, Bualet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Ritter, Röthlisberger, Johann; Rothenbühler, Sahli, Salzmann, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Fried; Schräml, Schürch, Siegenthaler, Sigr, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Theurillat, Troxler, v. Wattenwyl in Rubigen, v. Wattenwyl von Habstetten, Widmer und Währich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

## Tagesordnung

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 191 ff.)

## § 8.

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Wir kommen nun zu der Art und Weise der Vertheilung der Heimathlosen auf die Gemeinden. Wie ich schon bei der ersten Berathung bemerkte, kann man für eine solche Vertheilung unmöglich ganz genaue Regeln aufstellen, um nach denselben zu progrediren, ohne sich gewissen Unbilligkeiten aussetzen. Es gibt immer Etwas, das man als willkürlich bezeichnen kann. Der vorliegende Paragraphe gab denn auch seiner Zeit im Regierungsrathe Anlaß zu sehr weitläufigen Be-

rathungen, indem man alle möglichen Systeme anzuwenden suchte. Zuerst sagte man, es sei nicht billig, die armen Gemeinden auf die gleiche Linie zu stellen wie die reichen, es sei eine gewisse Kategorie von Gemeinden auszuschließen. Wenn man aber fragt, wie groß die Summe des Vermögens sein soll, bei welcher die Grenze zu ziehen wäre, so gehen die Ansichten wieder auseinander. Man wollte anfänglich 50,000 Fr. festsetzen, der Regierungsrath reduzierte jedoch diese Summe auf 25,000 Fr. Man könnte allerdings fragen, warum man nicht auf 20,000 Fr. herabgehe. So bald man die armen Gemeinden bis auf einen gewissen Punkt von der Bethheiligung ausschließen will, kann man jeder Festsetzung einer Summe denselben Einwurf entgegenhalten. Es läßt sich überhaupt kein System denken, wo nicht eine gewisse Unbilligkeit einfließen könnte. Zu tief sollte man bei der Festsetzung der Summe nicht gehen, denn es ist wünschenswerth, daß die Einzubürgernden nicht in ganz arme Gemeinden kommen, es liegt dieß im Interesse des Kantons. Der § 8 sagt nun, jede Gemeinde übernehme zunächst, ohne Rücksicht auf ihr Vermögen und ihre Bevölkerung einen Heimathlosen; die übrigen werden dann nach Verhältnis des Vermögens der Gemeinden und nach der Zahl der an ihrem Heimathsorte angehörenden Ortsbürger vertheilt. Bei der ersten Berathung veranlaßte dieser Paragraph wenig Anfechtungen, deßhalb will ich jetzt auch nicht weitläufig darauf eintreten. Mehrere Vorstellungen stellen einen ganz andern Grundsatz auf und möchten das Einwohnergemeindegut, so wie die Zahl der Einwohner in den Gemeinden als Maßstab der Vertheilung annehmen. Dieser Maßstab wäre aber gar nicht richtig, indem die Einwohnergemeinden erst seit 1833 bestehen, während das große Uebel damals schon bestand. Hätte man zur Zeit der Einbürgerung der Landsassen im Jura auch im alten Kantonsheile Hand an's Werk gelegt, wer hätte damals von Einwohnergemeinden, von Einwohnergemeindegut reden können? Die Einwohnergemeinden tragen an den vorhandenen Uebelständen durchaus keine Schuld, daher wäre ein solches Verfahren eine offenbare Ungerechtigkeit. Uebrigens haben die Bürgergemeinden nach dem gestern gefaßten Beschlusse der gegenwärtigen Generation der Eingebürgerten nichts anderes zu geben als den Heimathschein; nur die nach der Einbürgerung gebornen Kinder werden das volle Bürgerrecht erhalten. Die Schlüsse der fraglichen Vorstellungen sind daher unsichtbar, weshalb ich Ihnen den § 8 zur Genehmigung empfehle, wie er vorliegt.

Mühlethaler. Ich möchte vom Anfang bis an's Ende billig sein und stelle daher den Antrag, Ziffer 1 des § 8 zu streichen, indem ich nicht begreifen kann, wie kleine Gemeinden von etwa hundert Häusern einen Heimathlosen erhalten sollen, wie große Gemeinden mit mehreren tausend Seelen Bevölkerung. Hätte man eine große Summe Geld zu vertheilen, so würde man auch nicht so verfahren. Mein Antrag hätte dann die Streichung des Wortes „übrigen“ bei Ziffer 2 zur Folge.

Lenz. Ich möchte eine kleine Redaktionsveränderung beantragen, nämlich die Ersetzung des Wortes „Gemeinde“ durch „Kirchgemeinde“.

Steiner, Müller. Ich hatte mir vorgenommen, nur zum Zwecke einer kleinen Redaktionsänderung das Wort zu ergreifen, da aber die Herren Lenz und Mühlethaler Abänderungsanträge gestellt haben, so möchte ich dieselben bekämpfen. Ich finde die von Herrn Mühlethaler beantragte Streichung der Ziffer 1 durchaus unsittlich. Man gab sich namentlich von Seite der Vertreter des Obergeraues Mühe, zu zeigen, wie unbillig es wäre, wenn der Staat leer ausginge. Nun würde eine weitere Unbilligkeit eintreten, indem man vorschlägt, eine gewisse Klasse von Gemeinden von der Bethheiligung auszunehmen. Es soll aber keine Gemeinde ganz leer ausgehen. Auch bei der Vermögenssteuer wird es so gehalten, und ich möchte fragen, ob nicht jede Gemeinde ein kleines Andenken an diese Verhältnisse

haben soll. Auch zum Antrage des Herrn Lenz könnte ich nicht stimmen, er würde die Bethheiligung der Gemeinden bedeutend reduzieren. Es gibt große Kirchgemeinden mit mehreren Einwohnergemeinden. Wenn also die Kirchgemeinde zur Grundlage dienen würde, so würde sich der größte Theil der Last auf einzelne Landesgegenden konzentriren, in denen viele kleine Einwohnergemeinden, die zugleich je eine Kirchgemeinde bilden, bestehen. Ich wünsche daher, daß diesen Anträgen nicht Folge gegeben werde. Was die Sache selbst betrifft, so fragte ich vorhin Herrn Regierungsrath Schenk über die Art und Weise, wie die Regierung die Ziffer 2 auslegen werde. Seine Meinung ging dahin, das Minimum von 25,000 Fr. soll nur als Grundlage für die Bethheiligungsskala des Bürgergutes gelten, nicht aber auf das Verhältniß der Zahl der Ortsbürger Einfluß haben. Ich möchte daher folgende Redaktion der Ziffer 2 vorschlagen: „Die übrigen Heimathlosen werden auf die Gemeinden vertheilt, einerseits nach dem Bürgergut, insofern dasselbe wenigstens 25,000 Fr. beträgt, andererseits nach der Zahl der Ortsbürger, die an ihrem Heimathorte ansäßig sind.“

Straub. Bei der Vertheilung der Heimathlosen möchte ich die Operation nicht zu schwierig machen und nicht eine Gehässigkeit hineinlegen, bei der man nicht mehr weiß, wo man zu Hause ist, wo die Einen ihr bürgerliches Vermögen als Privatgut erklären, die Andern nicht. Ich glaube, wenn die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen eine öffentliche Last ist, so soll sie nach der Verfassung vertheilt werden, d. h. gleichmäßig auf alles Vermögen. Ich wüßte nicht, warum man einzig das Bürgergut in Betracht ziehen sollte. Die Bürger versteuern ihr Vermögen so gut, wie jeder Privatmann. Die Einwohnergemeinden haben Lasten zu tragen, an welche das bürgerliche Vermögen gerade so viel geben muß, wie das Privatvermögen. Deßhalb stelle ich den Antrag, bei Ziffer 2 den Nachsatz, welcher also lautet: „und zwar einerseits nach dem Bürgergut und andererseits nach der Zahl der Ortsbürger, die an ihrem Heimathorte ansäßig sind,“ — zu streichen und einzig und allein das Grundsteuerregister als Grundlage aufzustellen und zu sagen: da wo eine große Schüssel ist, soll man mehr hinsetzen, da wo eine kleine Schüssel ist, weniger, wie Herr Regierungsrath Schenk leghin sich ausdrückte. Auf diese Weise ist die Operation am kürzesten, und daß die Bürgergemeinde dabei immer noch schlecht wegkommt, liegt auf der Hand. Die Kinder der Heimathlosen und Landsassen werden ja ohne weiteres das volle Bürgerrecht erhalten.

Dr. Manuel. Die Ziffer 2 scheint mir auch so undeutlich redigirt zu sein, daß man in der Praxis nicht weiß, wie es gemeint ist. Was hat dieser Paragraph für einen Zweck? Er gibt den Maßstab an, nach welchem die Vertheilung stattfinden soll. Die Ziffer 1 des § 3 redet von der allgemeinen, die Ziffer 2 von der speziellen Last der Gemeinden. Nach dem Sinn des Gesetzes wollte man offenbar bei Ziffer 2 verschiedene Maßstäbe auseinander halten und sagen: da wo Bürgergut ist, wird die Vertheilung nach der im § 11 aufgestellten Skala stattfinden; wo aber kein solches besteht, wird die Zahl der Ortsbürger in Betracht gezogen. Wenn nun aber die Redaktion so bleibt, wie sie vorliegt, so kommt die Zahl der Ortsbürger nur in Betracht bei Bürgergemeinden, die ein Bürgergut von 25,000 Fr. besitzen; wo aber dieses nicht besteht, kommt sie nicht in Betracht. Es soll aber anders gehalten sein. Da wo gar kein Bürgergut ist, muß man bloß die Bevölkerung als Grundlage annehmen; hingegen da wo Vermögen ist, kommt dieses auch in Betracht. Es ist mir überhaupt auch nicht klar, wie es gehalten sein soll in Bezug auf das Bürgergut und die Zahl der Ortsbürger, ob diese Faktoren zusammengekommen werden sollen oder nicht. Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 2 also zu redigiren: „Die übrigen Heimathlosen werden einerseits nach dem Bürgergut, andererseits nach der Zahl der Ortsbürger auf die Gemeinden vertheilt, nämlich in denjenigen

Gemeinden, in welchen ein Bürgergut von wenigstens 25,000 Fr. an steuerbarem Vermögen vorhanden ist, nach dem Bürgergut nach der durch § 11 festgesetzten Skala; in denjenigen Gemeinden hingegen, die kein Bürgergut oder nicht bis zu dem Betrage von 25,000 Fr. besitzen, nach der Zahl der Driburger nach dem durch § 12 festgesetzten Maßstabe."

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, einen Zusatz zu Ziffer 2 zu beantragen, welcher also lautet: "Jede Gemeinde kann sich von den ihr zugetheilten Heimathlosen mittelst eines Beitrages von Fr. 2000 an die Staatskasse (per Individuum) befreien. Die aus diesen Beiträgen entstandene Summe soll zur vollen Einbürgerung der uneingetheilten Heimathlosen und Landsassen verwendet werden. Diejenigen Heimathlosen und Landsassen, welche binnen sechs Monaten nicht als Vollbürger eingetheilt werden können, verbleiben der Gemeinde, der sie ursprünglich zugetheilt worden sind." Auf den ersten Blick mag Ihnen dieser Antrag sonderbar vorkommen, und wird man sagen, derselbe sei wieder zu Gunsten der reichen Gemeinden, die sich auf diese Art am leichtesten von einer Last entledigen können, welche sie am leichtesten zu tragen vermöchten, um sie auf die armen Gemeinden zu schieben. Erlauben Sie mir, Einiges dagegen zu bemerken. Erstens glaube ich, es sei immer gut, wenn bei Durchführung einer Maßregel von solcher Wichtigkeit so wenig stoßend als möglich verfahren wird, vorausgesetzt, daß man dabei den Zweck nicht opfere. Nun gebe ich zu, daß die reichen Gemeinden trachten, der Armen los zu werden. Aber sind die Armen dadurch übler gestellt? Es geschieht auch, daß die Gemeinden sich derselben auf dem Wege der Emigration entledigen. Manchmal ist es gut, manchmal nicht. Aber was ist die Folge, wenn Sie meinen Antrag annehmen? Derjenige, welcher durch den Beitrag einer reichen Gemeinde anderwärts eingebürgert wird, tritt sofort in den vollen Genuß des Bürgerrechts. Man sagte, bisher hätte sich eine einzige Gemeinde für die Uebernahme von Heimathlosen gemeldet. Das ist möglich, aber ist es klug? Eine arme Gemeinde, der für die Einbürgerung von zehn Landsassen 20,000 Fr. angeboten werden, sagt: ich will sie nehmen und habe dadurch mein Gemeindegut um 20,000 Fr. vermehrt. Werden diese zehn deswegen sofort in ihrer Heimathgemeinde wohnen? Wenn Sie anderswo Verdienst und Auskommen finden, nicht. Die arme Gemeinde gewinnt also dadurch, sie bekommt für die Einbürgerung eines Landsassen, der nicht bei ihr wohnt, eine Vermehrung ihres Vermögens. Ist es ein reicher Landsasse, so kommt er schon gut an; ist es aber ein armer, so wird er in der Gemeinde, die ihn aufnehmen muß, schel angesehen. Wird er jedoch auf die vorgeschlagene Weise eingekauft, so kann er sagen: Ihr habt mich wollen. Er tritt als Vollbürger ein und hat auch sofort die Nutzungen. Der Hauptreiwurf, den ich mir machte, besteht darin: ist es recht den Kindern gegenüber? und nach reiflicher Ueberlegung habe ich gefunden, auch die Kinder der auf diese Weise Eingebürgerten verlieren nichts. Die Burgernutzungen, wie sie jetzt organisiert sind, sind nicht ein Sporn zu Fleiß und Thätigkeit für die Jugend, sondern sehr oft eine Decke auf der man abliegt, um der Faulheit zu pflegen. Ich glaube daher nicht, daß es ein schlechter Tausch für die Betroffenen sei. In größern Städten merkt man es weniger, wenn einige Bürger mehr eintreten, aber in kleinern Gemeinden, wo man näher bei einander lebt, empfindet man es tiefer, namentlich wenn es sich um die Aufnahme eines Kriminalisirten handelt. Er kann für die neue Heimathgemeinde ein Schreckmännchen werden, während er am bisherigen Orte sein Auskommen findet. Die arme Gemeinde, welche ihn durch Einkauf zum Bürger aufnimmt, hat den Vortheil, daß sie ihr Vermögen um 2000 Fr. vermehrt, die reiche Gemeinde dagegen hat den Vortheil, daß sie sich auf diese Art des Betroffenen entledigen kann. Man kann einwenden, dazu bedürfe man nicht eines Artikels im Gesetze, aber ich möchte durch die Aufnahme eines solchen einer Menge Mißbräuchen vorbeugen. Ich erlaube mir, ein Beispiel anzuführen. In Frankreich besteht für

das Militär die Konstriktion; die Ersetzung durch einen Andern ist gestattet, sie kostete aber den Militärpflichtigen, der sich ersetzen lassen wollte, oft bis auf 10,000 Fr. Die Regierung sah sich endlich veranlaßt, die Summe auf 2—3000 Fr. zu moderiren, weil es viele Leute gab, die gerne unter das Militär traten, während Andere sich sehr hoch dafür zahlen ließen. Ich wünsche daher, daß man den Gemeinden, die solche Leute aufnehmen wollen, Gelegenheit gebe, sich dießfalls auf dem Landsassenbureau zu melden. Diejenigen Heimathlosen und Landsassen aber, welche auf diese Weise binnen sechs Monaten nicht eingekauft werden können, sollen der Gemeinde zugetheilt werden, der sie ursprünglich zuerkannt worden sind.

Ofeller zu Wichtlach. Es wurde der Antrag gestellt, die Kirchengemeinden als Grundlage zu nehmen. Ich bin so frei, auf die ungemainen Uebelstände aufmerksam zu machen, welche eintreten, wenn man die Unterabtheilungen einer Kirchengemeinde zur Grundlage nähme. Es sind mir frappante Beispiele, namentlich aus dem Amtsbezirke Konolfingen bekannt. So kenne ich eine Kirchengemeinde, die eine einzige Abtheilung von mehr als 2000 Seelen Bevölkerung hat. Dann gibt es im nämlichen Amtsbezirke Gemeinden, wie Kurzenberg, mit einer Bevölkerung von nur 1700 Seelen, aber mit fünf Unterabtheilungen. Also erhielt Kurzenberg nach diesem Gesetze fünf Heimathlose, während andere, viel größere Gemeinden nur einen erhielten. Die einen Gemeinden kämen also wieder in Nachtheil gegenüber den andern. Es wäre ein großes Unrecht, deshalb unterstütze ich den Antrag, die Eintheilung nach Kirchengemeinden vorzunehmen, sonst würden ärmere Gemeinden unverhältnißmäßig belastet.

Büßberger. Ich bin mit dem § 8, wie er vorliegt, nicht einverstanden, eben so wenig mit dem Zusatzantrage des Herrn v. Gonzenbach. Im Gegentheil, ich glaube, man soll denselben verworfen, und man könne auch den § 8, wie er vorliegt, unmöglich annehmen, weil er der Billigkeit und den Grundsätzen des Rechts widerspricht. Was den Antrag des Herrn v. Gonzenbach betrifft, so setzt er voraus, daß sich Gemeinden finden würden, die Landsassen übernehmen wollten. Ich denke, wenn sich solche nicht fänden, so würde am Ende doch ein Zwang eintreten. Indessen bin ich mit Herrn v. Gonzenbach darin einverstanden, daß sich solche Gemeinden finden würden. Aber das Resultat eines solchen Einkaufs wäre folgendes: die reichen Gemeinden mit großem Bürgergut, wie die Städte, würden ohne Zweifel sich bereit erklären, per Kopf 2000 Fr. zu zahlen, um der ihnen zugetheilten Landsassen los zu werden. Umgekehrt würden arme Gemeinden um diesen Preis die Leute übernehmen. Herr v. Gonzenbach behauptete, es sei für die letztern Gemeinden kein Vortheil. Ich bin damit einverstanden, denn wenn eine Gemeinde, die kein Vermögen hat, solches erwerben kann, so ist es ein Vortheil für sie. Nun aber handelt es sich darum, Leuten, die bisher kein Bürgerrecht hatten, ein solches zu verschaffen. Was wäre das für ein Verfahren, wenn man den größten Theil dieser Leute in arme Gemeinden einbürgern würde, wo sie nichts zu nutzen hätten? Es hätte dieß den Anschein, als hätte man es mit Waare zu thun, die man dahin versorgt, wo sie am wenigsten kostet. Herr v. Gonzenbach sagt ferner, die Eingebürgerten würden nichts dabei verlieren, weil sie nach dem Gesetze in den Gemeinden, denen sie zugetheilt würden, nicht sofort in die Nutzungen eintreten könnten. Das ist an sich richtig. Aber anders fasse ich es auf gegenüber der Nachkommenschaft; da glaube ich, es wäre geradezu eine Ungerechtigkeit, wenn den Nachkommen unmöglich gemacht würde, Bürgergut zu genießen. Herr v. Gonzenbach sagt freilich, das Bürgergut sei für die Betroffenen kein Vortheil, sondern ein Schaden. Wenn diese Theorie richtig wäre, so wäre es Pflicht des Großen Rathes, die Bürgergüter irgendwie zu liquidiren. Ich bin aber nicht dieser Ansicht. Ich gebe zu, daß die Burgernutzungen in der Weise, wie sie in manchen Gemeinden reglementirt werden, oft

schaden, aber an sich sind sie wohlthätig, der Nachtheil liegt nur in der Nutzungsart. In den meisten Fällen gibt man denen, die nicht am Burgerorte wohnen, gar keinen Nutzen, man veranlaßt daher junge Leute, daheim zu bleiben, dort ihren Heerd zu gründen, während Mancher, wenn man ihm seinen Antheil an den Nutzungen auch außerhalb der Gemeinde zukommen ließe, sein Auskommen besser anderswo finden würde. Eine andere Folge ist die: wenn Einer ledig ist, nicht eigenes Feuer und Licht besitzt, so benutzt er wieder nichts, wenn er aber heirathet, Kinder erzeugt, eigene Wohnung hat, so hat er das Nutzungsrecht. Das veranlaßt gar Manchen, früher zu heirathen. Von diesem Standpunkte aus kann man sagen, es ist der Krebschaden in den Gemeinden. Aber nicht die Bürgergüter als solche sind die Ursache dieser Folgen, sondern die reglementarischen Bestimmungen über die Nutzungen. Indessen weiß ich auch gar wohl, daß das Bürgergut mancher armen Familie eine Stütze ist, daß dieselbe sich durch das Holz oder Stück Land, welches ihr zufällt, viel eher durchbringen kann, als ein Anderer, der mit gleichem Fleiß, mit gleicher Thätigkeit den Unterhalt seiner Familie verdienen muß, aber das Holz kaufen, das Land mietzen muß. Ich begreife daher das Geschrei nicht, als wären die Bürgergüter ein Schaden für das Land, als müßte man sie abschaffen. Ich möchte also durchaus nicht die Nachkommenschaft der Eingebürgerten auf ewige Zeiten von den Nutzungen ausschließen und sie nicht in eine Lage versetzen, daß sie nur in den ärmsten Gemeinden ein Bürgerrecht finden könnten. Ich bin aber auch mit dem § 8 nicht einverstanden. Vorerst geht dem Paragraphen eine gewisse Klarheit ab, namentlich über das Verhältniß des Bürgergutes zur Zahl der Ortsbürger. Ich stellte mir die Sache so vor, daß die Heimathlosen und Landläßen, welche nach der durch § 3 vorzunehmenden Ausscheidung übrig bleiben, in zwei Hälften getheilt werden, wovon die eine auf die Gemeinden vertheilt werde, welche Bürgergut besitzen, die andere auf die Bevölkerung. Wie ich aber vorhin vernahm, soll dieß nicht richtig sein. Ich weiß daher nicht, wie man es kombiniren will. Sei dem, wie ihm wolle, so bin ich mit dem Paragraphen nicht einverstanden. Sie haben beschlossen, die Heimathlosen ohne Genuß des Bürgergutes einzubürgern. Natürlich mußte man die Bürgergemeinden zunächst in's Auge fassen, weil sie die Grundlage des Staatsbürgerrechts bilden, trotzdem, daß sie infolge der Gesetzgebung der letzten Jahre ziemlich in den Hintergrund traten. Die Faktoren, welche das Gesetz aufstellt, sind jedoch nicht die richtigen. Wenn die burgerlichen Verhältnisse im Kantone sich gleichmäßig entwickelt hätten, so glaube ich, man hätte wohl gethan, einerseits auf das Bürgergut, andererseits auf die Zahl der Ortsbürger Bedacht zu nehmen. Aber man übersieht dabei zweierlei: erstens daß die burgerlichen Verhältnisse im Kantone sich sehr verschieden entwickelt haben, zweitens daß die Einwohnergemeinden dabei sehr theilhaftig sind. Was die Entwicklung der burgerlichen Verhältnisse betrifft, so will ich nicht in weitläufige historische Erörterungen eintreten, sondern halte mich an das Verhältniß, wie es unter den Juristen bekannt ist. Man nimmt an, daß in demjenigen Theile des Kantons Bern, welcher auf der rechten Seite der Aare liegt, früher ein gleichmäßiges lehenrechtliches Verhältniß bestand, und daß überall gemeine Waldungen und gemeines Land waren, d. h. Wald und Land, das von den dort angehörenden Bewohnern gleichmäßig benutzt wurde. Dieses Verhältniß artete aus. An den einen Orten sagte man, diese Waldungen und dieses Land gehöre den Güterbesitzern, an andern Orten, wo ursprünglich ganz die gleichen Verhältnisse bestanden, sagte man, Wald und Land gehöre nicht den Güterbesitzern, sondern der Burgerschaft. So sind in vielen Gemeinden der Aemter Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen Bürgergüter vorhanden, die in Rechtssamewaldungen bestehen, in andern Gemeinden dagegen betrachtet man sie als eigentliches Bürgergut. Wenn Sie bei der Einbürgerung nur das Bürgergut in Betracht ziehen, so gehen die Gemeinden, die das gemeine Gut als Rechtssamegut zu erhalten mußten, theilweise auch vertheilt, leer aus, wäh-

rend die Gemeinden, welche es als Bürgergut besitzen, die Last tragen müssen. Es ist nicht zu übersehen, daß nicht gerade die Gemeinden, welche Bürgergüter haben, die reichsten sind; namentlich ist dieß im Oberaargau der Fall. Nach dem § 8 müßten diejenigen, welche kein Bürgergut besitzen, keinen Heimathlosen übernehmen. Da nun die Eingebürgerten der Einwohnergemeinde zur Last fallen, so würde die Einwohnergemeinde eines Ortes, wo Bürgergut vorhanden ist, schlimmer daran sein als die Einwohnergemeinde eines Ortes, wo kein solches besteht. Man machte auf eine Landesgegend aufmerksam, wo gar keine Bürgergüter bestehen, auf das Emmenthal. Wollen Sie diesen Landestheil durch das vorliegende Gesetz privilegiren? Man sagt freilich, es haben dort vor Zeiten auch gemeine Güter bestanden, die nach und nach in Privatbesitz übergegangen seien. Ich stelle daher den Antrag, die Ziffer 2 so zu modifiziren, daß bei der Vertheilung der Heimathlosen einerseits das steuerbare Vermögen, andererseits die Zahl der Gemeindeglieder in Berücksichtigung fallen soll. Wie man nur auf die Bürger Rücksicht nehmen will, und zwar nur auf die an ihrem Heimathorte ansässigen Bürger, begreife ich nicht. Da würde wieder dem Emmenthale, dem ich es übrigens wohl gönnen möchte, ein auffallender Vortheil erwachsen. Keine andere Landesgegend hat so viele auswärtige Bürger, wie das Emmenthal. Uebrigens ist es reiner Zufall, wo die Leute wohnen. Wenn man also die burgerliche Bevölkerung als Grundlage annehmen will, so würde ich sagen: „abgesehen davon, wo die Bürger wohnen“. Aber ich glaube, es wäre viel rationeller, und würde mit dem Grundsatze, daß das steuerbare Vermögen als Maßstab dienen soll, viel besser übereinstimmen, wenn andererseits die Ortsbevölkerung als Grundlage angenommen würde. Man sollte das um so mehr annehmen, weil wir hauptsächlich Rücksicht zu nehmen haben auf die Armenunterstützung. Wenn man sagen könnte, die Bürgergemeinde müsse die Betreffenden im Verarmungsfalle erhalten, so wäre der im vorliegenden Entwurfe enthaltene Maßstab richtig. Da aber das Gegentheil der Fall ist, so können wir uns schlechterdings nicht auf den Boden des burgerlichen Vermögens und der Zahl der Ortsbürger stellen, sondern müssen das steuerbare Vermögen und die Zahl der Ortsbevölkerung in's Auge fassen. Das ist mein Antrag.

Straub schließt sich in Bezug auf das steuerbare Vermögen dem Antrage des Herrn Bützberger an.

Oeller zu Signau. Ohne das letzte Votum hätte ich das Wort nicht ergriffen. Ich habe mich bei der ersten Beratung der Theilnahme an der Diskussion enthalten, hauptsächlich aus dem Grunde, weil ich im Durchschnitte mit dem Vorschlage der Regierung einverstanden bin. Alles gefiel mir nicht daran, aber ich glaube, es möge ein Gesetzgeber kommen, woher er wolle, aus dem Emmenthal oder aus dem Jura, aus der Stadt Bern oder anderswoher, so werde er es nicht Allen recht machen können, sondern er wird das Gesetz so einrichten, daß man überall etwas zu klagen findet. Nun erlaube ich mir gegenüber dem Votum des Herrn Bützberger, über das ich mich sehr verwundern muß, ein Wort. Vor Allem freut es mich, daß nicht ein Emmenthaler Redaktor des Gesetzes ist, sondern ein Jurassier, also kann man demselben nicht den Vorwurf machen, es sei für das Emmenthal berechnet. Aber das muß ich dem Herrn Bützberger bemerken, daß er sehr im Irrthum ist, wenn er meint, die emmenthalischen Gemeinden würden nach dem Entwurfe nicht Theil nehmen. Jede Gemeinde muß ihren Theil nehmen, allerdings nicht nach Mitgabe eines großen Vermögens, es ist mir leid genug. Indessen haben die emmenthalischen Gemeinden Vermögen von 25,000 bis 150,000 Fr., vielleicht sogar mehr. Man wird sie finden, so gut als die Gemeinden, welche Millionen besitzen. Würde man sie aber vergessen, so würde ich mich nicht beklagen. Ich möchte nur auf die Unbilligkeit aufmerksam machen, welche der Antrag des Herrn Bützberger zur Folge hätte. Nach § 8 muß bereits jede

Gemeinde, abgesehen davon, ob sie Vermögen habe oder nicht, einen Heimathlosen übernehmen. Nun möchte ich fragen, ob es billig sei, daß z. B. Lauperswyviertel mit 700 Seelen Bevölkerung einen Heimathlosen übernehme, wie die Stadt Bern mit 28.000 Seelen und andere Gemeinden mit 6-7000 Seelen. Die kleinen Gemeinden hätten sich indessen diesen Artikel gefallen lassen, wenn man nicht noch mehr Unbilligkeiten gegen sie vorgeschlagen hätte. Im Amte Konolfingen z. B. gibt es eine Gemeinde mit 93 Burgern, von denen nur 3 dort wohnen; dessen ungeachtet soll diese Gemeinde so viel nehmen als die Stadt Bern. Ist das billig? Ich begreife nicht, daß man von anderer Seite dann noch mit Vorstellungen aufgetreten ist. Ich glaubte, nach dem Vorschlage des Regierungsrathes gleiche sich die Sache ziemlich aus, und man müsse das Gesetz so einrichten, daß Niemand viel zu rühmen habe. Wenn man noch den Antrag des Herrn Bützberger annehmen würde, so käme doch des Unbilligen zu viel. Es hätte dann zur Folge, daß die arme Gemeinde Trub, welche eine Bevölkerung von 2700 Seelen hat, ihre auswärtswohnenden Bürger (10,000 oder noch mehr an der Zahl) zur Grundlage annehmen müßte, so daß dieser Gemeinde nicht weniger als 26 Heimathlose zustelen, während die Stadt Bern mit ihren 3000 Burgern nur 6 erhielt. Wenn man das will, so mache man es, mir schiene, es wäre des Guten zu viel. Diese Beispiele könnte ich durch andere vermehren. Es wurden verschiedene Anträge gestellt. Derjenige des Herrn Steiner hat mich so unangenehm berührt, als derjenige des Herrn Bützberger, und ich setze demselben eventuell einen andern entgegen. Wenn man am Entwurfe etwas ändern will, so stelle man lieber die Zahl der Einwohnerhaft als Maßstab auf. Ich finde dieß namentlich in Bezug auf die Gesetzgebung im Armenwesen viel zweckmäßiger, und stelle daher in zweiter Linie diesen Antrag.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir zunächst, die Situation aufzufassen, wie sie sich infolge Ihres Beschlusses über den § 7 gestaltete. Sie haben durch diesen Beschluß den Einzubürgernden die Hülfe entzogen, die sie im Nutzen der Bürgergüter hätten finden können. Sie haben infolge dessen eine große Zahl derjenigen, die, wenn sie sofort der fraglichen Nutzungen theilhaftig geworden wären, sich von Anfang an hätten selbständig machen und mit Fleiß und Thätigkeit ihr Brod verdienen können, zur Dürftigkeit verdammt. Infolge dessen haben Sie der Einwohnergemeinde eine Last zugewiesen, denn was die Leute nicht bekommen an Land zum Pflanzen ihrer Lebensmittel, an Holz für ihre Küche, das fällt natürlich auf sie selbst, und wenn sie wegen großer Kinderzahl, wegen Gebrechen und dergleichen ihr Auskommen nicht finden können, so muß sofort die Einwohnergemeinde eintreten. Das Resultat Ihres letzten Beschlusses ist also das, daß eine bedeutende Zahl der Einzubürgernden, die sich mit Hülfe der Nutzungen über dem Wasser hätten halten können, nun mit dem Kopfe unter das Wasser gestoßen ist, und daß die Last, welche die Einwohnergemeinde nur halb gedrückt hätte, nun ganz auf sie fällt. Darüber läßt sich jedoch nicht mehr rechten, obschon ich nicht umhin kann zu fragen, ob dieß im Resultat humaner herauskomme als dasjenige was ihnen der Regierungsrath vorschlug. Gegenwärtig handelt es sich darum, wie die Last vertheilt werden soll. Es wären verschiedene Arten der Theilung möglich. Zunächst könnte man das Verfahren annehmen, welches seiner Zeit im Jura befolgt wurde, wo keine eigentliche Vertheilung stattfand, sondern die Leute da eingetheilt wurden, wo sie wohnten; also wenn an einem Orte 100 Heimathlose wohnten, so erhielt die betreffende Gemeinde 100 und wenn an einem andern Orte keiner wohnte, so erhielt diese Gemeinde keinen. Freilich wurde die Bevölkerung in Berechnung gezogen und nach Verhältnis der allfällige Ueberschuß vertheilt, so daß die Gemeinden, welche weniger belastet wurden, zu einem Geldbeitrage gegenüber den andern angehalten wurden. Aber wenn man die Akten durchgeht und sieht, mit welcher Mühe und theilweise mit welcher Ungerechtigkeit und Unbilligkeit die

ganze Maßregel durchgeführt wurde, so daß ganze Amtsbezirke dagegen remonstrirten, und das System zusammen zu stürzen drohte, so kann man doch nicht mehr darauf zurückkommen, sondern muß das Verfahren annehmen, welches man auch damals als das sicherste betrachtet hat, nämlich die Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen. Nun fragt es sich, auf welche Gemeinden sollen sie vertheilt werden? Da kann doch sicher kein Zweifel obwalten, daß die Vertheilung auf die Bürgergemeinden stattfinden müsse. Sie selbst haben das ganze Verhältnis so aufgefaßt, und es ist auch nach dem Bundesgesetze das einzig mögliche. Welcher Maßstab soll nun bei der Vertheilung zur Anwendung kommen? Hier begegne ich zwei verschiedenen Standpunkten. Der eine bildet die Grundlage des Entwurfs, auf den andern stützt sich der Antrag des Herrn Bützberger. Dieser Redner ist damit einverstanden, daß die Vertheilung auf die Bürgergemeinden stattfinden müsse, er will aber den Maßstab, welcher dabei zur Anwendung kommen soll, nicht in den Verhältnissen der Bürgergemeinden, in ihrem Gute, in der Zahl ihrer Angehörigen suchen, sondern außerhalb derselben. Nun ist es auffallend, daß, wenn man die Vertheilung auf die Bürgergemeinden vornehmen will, man den Maßstab derselben nicht in ihren Verhältnissen sucht, sondern in etwas, das in keinem organischen Zusammenhange mit denselben steht. Denn was hat die Einwohnergemeinde mit dem Bürgergute und der Zahl der Ortsbürger zu schaffen? Ist dafür gesorgt, daß da, wo große Bürgergüter bestehen, auch große Einwohnergemeinden vorhanden sind? Keineswegs. Eine ganz kleine Einwohnergemeinde kann eine verhältnißmäßig große Bürgergemeinde haben und umgekehrt. Herr Bützberger stütze sich bei Begründung seines Antrages hauptsächlich auf die verschiedenartige Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse. Ich möchte gar nicht bestreiten, daß die Verhältnisse sich sehr verschieden entwickelt haben. Ich möchte aber fragen, ob man die Sache dann nicht so nehmen müsse, wie sie ist, und hiebei muß ich Herrn Bützberger an ein Votum erinnern, das er in einer frühern Sitzung abgegeben hat. Damals war von den Heimathlosen die Rede; die einen Mitglieder der Versammlung erklärten, man solle die Einzubürgernden belasten, die andern hielten es nicht für billig, und Herr Bützberger erklärte, man könne für die Sünden der Väter nicht das dritte und vierte Glied bestrafen, der Große Rath kenne kein mosaisches Recht, und wir müssen die Sachen nehmen, wie sie wirklich sind, obgleich wir zugeben, es träfe eigentlich den einen Gemeinden vielleicht etwas mehr, den andern weniger. Ungeachtet der verschiedenen Entwicklung der Verhältnisse, halte ich doch den Maßstab, wie ihn der Entwurf aufstellt, für den richtigsten und könnte daher dem Antrage des Herrn Bützberger nicht beipflichten. Ich komme nun zum Entwurfe, wie er vorliegt. Wir vertheilen also die Heimathlosen und Landsassen auf die Bürgergemeinden und zwar erstens nach Maßgabe ihres Vermögens und zweitens im Verhältnis zu der Zahl ihrer Bürger. Sie haben zwar beschlossen, daß die Eingebürgernden nicht sofort in den Genuß der Bürgernutzungen eintreten, aber es wurden dieselben den Nachkommen als Erbe hinterlassen. Die gegenwärtige Generation ist ausgeschlossen und die Last wird den Bürgergemeinden erst durch die Nachkommen zufallen. Wir haben also nur die künftigen Nutznießer zu vertheilen und da ist es natürlich, daß man nach dem Bürgergute fragt. Man kann unmöglich sagen, wir vertheilen die Leute auf alle Gemeinden gleich, der Gemeinde, die ihren Angehörigen nur eine halbe Ju-partie Pflanzland darbietet, sollen so viel Heimathlose zufallen, wie derjenigen Gemeinde, deren Nutzungen 5 bis 10 Zucharten per Kopf betragen. Es ist natürlich, daß da, wo eine große Schüssel ist, mehr Leute hinsetzen können, als da, wo nur eine kleine Schüssel steht; daß man sagt, die Gemeinde, welche mehr Vermögen hat, soll auch mehr Heimathlose übernehmen, als diejenige, welche in weniger günstigen Verhältnissen steht. Es wird im Steuerwesen auch so gehalten; man vertheilt die Steuer auch nicht per Kopf auf die Bevölkerung, sondern auf das Vermögen; man besteuert den Unvermögli- chen

nicht. Ich halte also dafür, die Beziehung des Bürgergutes sei eine vollkommen gerechtfertigte Maßregel. Man muß aber nicht nur für den Tisch sorgen, sondern auch nach dem Bette fragen; es muß auch Raum da sein. Die Bürgergemeinde kann in den Fall kommen, die Betreffenden aufnehmen zu müssen, wenn sie unterstützungsbedürftig werden, außerhalb des Kantons wohnen und zurückkehren. Nun wäre freilich die Einwohnerschaft der sicherste Beweis für die Größe der Ortschaft, für die Möglichkeit, die Leute aufzunehmen; da man es aber nicht mit Einwohnern, sondern mit Bürgern zu thun hat, so konnte man nicht die Größe der Einwohnergemeinde als Maßstab annehmen, denn die Zahl der Einwohner entscheidet nicht, sondern die Zahl der am Heimathsorte wohnenden Bürger. Da wo 2000 Bürger wohnen, haben gewiß mehr Platz, als da wo nur 200 wohnen. Es wurde freilich angedeutet, daß einzelne Gemeinden sehr viele Bürger auswärtig hätten und durch dieses Gesetz bevorzugt würden. Ich will, auch wenn hie und da darauf angespielt wird, es seien einzelne Bestimmungen von einem emmenthalischen Gesichtspunkte aus gemacht, nicht darauf eintreten. Ich habe schon früher erklärt, daß ich in dieser Beziehung nicht im geringsten einen Matel aus dem Gewissen habe. Ich kann Sie versichern und habe theilweise schon bewiesen, daß ich bereit bin, die Verhältnisse aller Landestheile zu berücksichtigen. Auch die Verhältnisse des Oberaargaus fanden seiner Zeit ihre Berücksichtigung durch Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes, obschon andere Landestheile dagegen waren, weil sie ihren Verhältnissen nicht entsprach. Ich habe keinen Theil an der Redaktion des vorliegenden Gesetzes. Was sodann die große Zahl der Bürger betrifft, welche außerhalb ihrer Heimath wohnen, so könnte man fragen: wer ist schuld, daß das Emmenthal so viele auswärtige Bürger hat? Die emmenthalische Bevölkerung ist sonst gar nicht so beweglich, aber wenn man sich daran erinnert, daß seiner Zeit von Regierung wegen eine große Kazzia ausgeführt, daß die Leute massenhaft aus dem Lande gejagt wurden, weil sie Wiederstäufer geworden (das Emmenthal war von jeher zu religiösen Schwärmereien geneigt), daß man ihnen das Bürgerrecht nahm, so läßt sich das nachherige Mißverhältniß erklären. Ein Motiv für den heutigen Beschluß darf nicht daraus genommen werden. Die Ziff. 2 des § 8 enthält das einzige Prinzipielle, während die Ziff. 1 jedes Prinzipes entbehrt, und sich für dieselbe einzig der Grund der Milde anführen läßt. Um nicht die Ziff. 2 allzuschwer für einzelne Gemeinden zu machen, setzte man die Ziff. 1 davor, aber ich würde mich gar nicht wundern, wenn man deren Streichung beantragen würde, weil sie auf keinem Prinzipie beruht, denn man kann mit Recht daran aussetzen, daß große Gemeinden mit 6000 Seelen Bevölkerung einen Heimathlosen erhalten, wie kleine Gemeinden mit nur 70 Seelen. Aber wie gesagt, man suchte nach einer milderen Bestimmung. Ich könnte die Ziff. 1 ohne weiteres fallen lassen, wenn eine wesentliche Abänderung des Entwurfs beschloffen würde, und möchte sie nur gegenüber den Gemeinden, welche große Bürgergüter besitzen, beibehalten, um ihre Last zu mildern. So verhält es sich nach meiner Ansicht. Würde man einen abweichenden Entscheid fassen, dann wäre allerdings der Vorschlag des Herrn Bützberger der relativ gerechteste und ich schließe mich in zweiter Linie demselben an.

Gygar. Wir befinden uns heute in einem andern Stadium als am letzten Mittwoch. Damals haben gewisse Mitglieder der Versammlung gleichsam schadenfroh auf die oberaargauischen Großräthe herabgeblickt, nachdem sie die Heimathlosen vor die Thüre gestellt hatten. Sie glaubten, den betreffenden Bürgergemeinden Eins versetzt zu haben, aber es traf nicht diese, sondern die armen Landsassen, für die bisher keine Schüssel bereit stand, aus der sie essen konnten. Hätte man den einzig billigen Weg eingeschlagen, ein kleines Schmerzgeld zu bewilligen, so waren einerseits die Gemeinden, andererseits die Landsassen zufrieden gewesen. Nun geht die erste Generation leer aus. Wenn man per Kopf eine Entschädigung

von 300 bis 400 Fr festgesetzt hätte, so wären die Gemeinden zufrieden gewesen, und hätten sie den Eingebürgerten die Nutzungen verabsolgt. Kapitalistirt man die Letztern, so ist das Kapital viel größer als die Last, welche für den Staat entstanden wäre. Ich erkläre also, daß die Bürgergemeinden des Oberaargaus auf diese Weise besser zufrieden sind, daß aber die Landsassen schlechter wegkamen. Nun haben wir es mit den Einwohnergemeinden zu thun. Die einen der Eingebürgerten werden auf den Notharmentat zu stehen kommen, die andern auf dem Etat der Dürftigen bleiben. Wenn Sie die Vertheilung vornehmen, so müssen Sie einen Maßstab festsetzen, der Alle gleich trifft. Ich stimme also in erster Linie zum Antrage des Herrn Bützberger. Geht dieser nicht, so schließe ich dahin, daß bei der Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen alle Bürger gezählt werden sollen, abgesehen davon, wo sie wohnen. Herr Gfeller sagte, die Emmenthaler werden mit dem Wenigen, das sie haben, auch theilhaftig sein. Allerdings, aber es trifft ihnen nicht viel. Das Emmenthal soll aber auch mit dem Vielen, das es besitzt, verhältnißmäßig beitragen. Es hat eine sehr zahlreiche Bevölkerung, die stark ist zum Arbeiten. Die Emmenthaler, welche auswärtig wohnen, werden natürlich reich, während nach gewissen Ansichten die zu Hause gebliebenen Bürger arm geblieben sind. Wenn der Antrag des Herrn Bützberger nicht angenommen werden sollte, so möchte ich noch eine vierte Klasse aufstellen, die in drei Abtheilungen zerfallen würde, indem die übrigbleibenden Heimathlosen und Landsassen erstens nach dem Vermögen der betreffenden Gemeinden, zweitens nach der Zahl ihrer Bürger und drittens im Verhältnisse des grundsteuerpflichtigen Vermögens im betreffenden Bezirke zu vertheilen wären.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir, den Einwendungen, welche Herr Bützberger gegen meinen Antrag erhob, einige Bemerkungen entgegenzusetzen. Er hat anerkannt, daß das vorgeschlagene Verfahren für die reichen Gemeinden angenehm, für die armen nützlich wäre, aber Herr Bützberger fürchtet, die Betreffenden würden darunter leiden. Auf den ersten Blick ist es zum Scheine so, aber es ist wirklich nur Schein. Ich könnte hier im Großen Rathe exemplifiziren und fragen: sind gewisse Männer deswegen da, weil sie in Bern Bürger waren und hier die Nutzungen als solche genossen, oder sind sie deswegen da, weil sie hier niedergelassen, die hiesigen Anstalten benutzt haben und durch eigene Thätigkeit auf diese Stufe gelangt sind? Das Letztere ist der Fall, das geistige Kapital ist für die Zukunft des Einzelnen maßgebend. Für ihn ist der Schaden nicht so groß, wenn er auch nicht Bürger einer reichen Gemeinde ist, aber an einem Orte wohnt, wo er sich besser durchbringen kann, als wenn er als Bürger sich in einer Gemeinde befindet, wo große Nutzungen bestehen, die ihm leicht zum Verderben reichen können. Ich verwahre mich übrigens dagegen, als hätte ich die Ansicht, die Bürgergüter seien unter allen Umständen schädlich. Das Verderbliche liegt in der Art der Nutzungen. Der Antrag des Herrn Bützberger gefiel mir im Anfange, je mehr ich aber darüber nachdachte, desto weniger gefiel er mir. Wenn es sich nur um Armenunterstützung handelte, sofern sie von der Einwohnergemeinde getragen wird, und wenn wir keine andern Gemeinden hätten, die burgerliche Verwaltung haben, so ginge es an. Ich möchte aber bezweifeln, ob Herr Bützberger nicht auch findet, es wäre unbillig gegenüber einer kleinen Bürgerchaft, die von einer großen Einwohnergemeinde umgeben ist, eine ganz andere Vertheilungart zu haben. Was hat er da für einen rechtlichen Grund, einer solchen Gemeinde mehr Heimathlose zuzuthellen? Warum soll diese Korporation deswegen, weil sie die drei- und vierfache Zahl von Einwohnern anderer Gemeinden hat, die drei- und vierfache Zahl neuer Bürger an ihren Tisch setzen? Das ist auch nicht recht, das wird Herr Bützberger zugeben. Deshalb ist richtig, was Herr Regierungsrath Schenk sagte, daß es sehr schwierig ist, von einem System auf das andere überzugehen. Nehmen Sie an, daß die Bürgerchaft

von Bern sich immer mehr reduziere, das Bürgergut dagegen immer mehr wachse, so könnte man die Sache umkehren und sagen, die abwesenden Bürger sollen auch in Berechnung kommen. Es ist eben überall in diesem Vertheilungsmodus etwas willkürliches und man kann sich nur fragen: wo ist die Willfür größer und wo ist sie kleiner? Gegenüber dem Emmenthal hat Herr Regierungsrath Schenk ganz recht, aber die Ueberzeugung habe ich, daß sich das Emmenthal über die Masse seiner auswärtigen Bürger täuscht; daß, wenn die Bürgerrödel einer Berichtigung unterworfen würden, nicht mehr so viele auswärtige Bürger zum Vorschein kämen; daß sehr viele Emmenthaler, die seiner Zeit nach Frankreich, in's Elsaß auswanderten, das französische Bürgerrecht erworben und daneben kein anderes haben können. Herr Schenk nimmt einerseits das Vermögen, andererseits den Raum, das Bett der Bürgergemeinden, wie er sich ausdrückte, als Grundlage an. Ist das wirklich ernst gemeint? Kann man es auf Bern anwenden? Ich glaube, es könnten ebensowohl 25,000 Bürger als so viele Einwohner hier sein und bei einer etwas rationellern Bürgerrechtsgesetzgebung wäre es möglich gewesen. Dessenungeachtet halte ich, nachdem ich alles überlegt — Einwohnerzahl und Steuerkraft als Grundlage, Zählung der abwesenden Bürger und endlich den Regierungsvorschlag —, den letztern noch für den billigsten.

Geißbühler. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht von gewissen Seiten, die es als eine republikanische Tugend ansehen, wenn sie dem Emmenthal einen Mupf geben können, wieder Anspielungen auf diesen Landesheil gemacht worden wären. Wir haben weder im Armenwesen noch in andern Dingen uns etwas vorzuwerfen. Ich könnte mich allfällig dem Antrage des Herrn Bützberger anschließen, dagegen nie zu demjenigen des Herrn v. Gonzenbach stimmen. Ich begreife gar wohl, daß diese Einbürgerung einzelnen Gemeinden lästig fällt, dessenungeachtet finde ich es nicht begründet, wenn man uns Emmenthalern bei jedem Anlasse dasjenige vorwirft, was auf unsere Verhältnisse Bezug haben kann. Es würden sich leicht Gemeinden finden, die bereit wären, für 2000 Fr. einen Heimathlosen oder Landsassen anzunehmen, aber was würden sie mit den Leuten machen? Man würde sie auf den Notharmenetat setzen, und dann hätte der Staat sie wieder. Eine solche Einrichtung könnte ich nie und nimmer zu geben; es hätte gewiß die nachtheiligsten Folgen, und ich müßte mich als Emmenthaler dagegen verwahren. Vor der Hand stimme ich zum Artikel, wie er vorliegt, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Bützberger. Wenn derselbe schon nicht ganz prinzipiell ist, so scheint mir das Verhältniß eventuell doch am besten auf diese Weise geregelt zu werden.

Ganguillet. Ich erlaube mir auch ein paar Worte, sicher nicht um dem Emmenthal einen Mupf zu geben, aber ich kann leider nicht der Meinung mehrerer Herren, die vor mir das Wort ergriffen, beipflichten. Es handelt sich um einen Grundsatz, um die Einbürgerung. Entweder will man die Heimathlosen und Landsassen einbürgern, dann geht es die Bürgergemeinde an, oder wenn man sie der Einwohnergemeinde zutheilen will, dann nehme man nicht die Bürgergemeinde dafür in Anspruch. Grundsätzlich ist es nur, wenn man die Zahl der Bürger jeder Gemeinde als Grundlage annimmt. Nun gebe ich zu, daß das dem Emmenthal nicht konvenirt, aber ich sehe auf der andern Seite nicht, warum. Wenn der betreffenden Gemeinde die Pflicht auffallen würde, den Eingebürgerten zu erhalten oder ihm Nuzungen anzuweisen, so ließe sich etwas für das entgegengesetzte System sagen, aber das ist nicht der Fall. Es heißt nirgends, daß die neuen Bürgergemeinden gezwungen seien, die Eingebürgerten aufzunehmen; diese werden also nur dann sich in die Heimathgemeinde begeben, wenn sie Bürgernuzungen zu erwarten haben, sonst werden sie an ihrem Wohnorte bleiben. Herr Steller von Stagnau findet es unbillig, daß die Gemeinde Trub 26 Heimathlose be-

käme, die Stadt Bern aber nur 6. Das wäre allerdings nicht billig, aber er vergaß beizufügen, daß hier zwei Faktoren in Betracht kommen, Bevölkerung und Vermögen der betreffenden Bürgergemeinde. Ich glaube, man müsse konsequent sein, und sobald durch die Verfassung das Bürgergut garantiert ist, soll man es nicht nur als denen angehörend betrachten, die gerade in der Gemeinde ansässig sind, sondern alle Bürger in Betracht ziehen. Es verhält sich damit, wie bei einer Familie. Wenn schon ein Glied derselben fortgeht, so hat es dennoch Anspruch auf das Vermögen des Vaters, wie die andern. Das ist das einzig rationelle Verfahren, das man anwenden kann. Um daher den vorliegenden Artikel deutlicher zu machen, möchte ich den Schluß der Ziffer 2 also modifiziren: „nach der Zahl der Ortsbürger, abgesehen davon, ob sie an ihrem Wohnorte oder anderwärts ansässig sind.“ Herr v. Gonzenbach hat dem Herrn Regierungsrath Schenk sehr gut geantwortet. Ich könnte ein anderes Beispiel anführen, dasjenige einer Gemeinde in der Nähe von Bern, welche 2000 Einwohner und gar keine Bürger hat. Ich frage, ob es billig wäre, wenn dieselbe keinen Heimathlosen bekäme, und ob es nicht besser sei, ihr Bürger zu geben. Ich schließe also dahin, daß ich die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen nicht als Sache der Einwohner, sondern rein als bürgerliche Angelegenheit betrachte.

Karrer. Es geht mir, wie andern Mitgliedern der Versammlung, das letzte Votum veranlaßt mich noch zu einigen Bemerkungen. Es liegen fast so viele Anträge vor, als Kepner das Wort ergriffen haben, und ich erlaube mir, einige davon einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Herr Manuel beantragte eine Modifikation des § 8 in dem Sinne, daß das Vermögen der Bürgergemeinden als Maßstab bei der Vertheilung der Einzubürgerten angenommen werden und bloß da, wo kein Vermögen vorhanden ist, die Zahl der Bürger als Norm gelten soll. Das Gesetz, wie es vorliegt, nimmt nicht das Eine oder das Andere als Grundlage an, sondern beides zusammen, und ich glaube, diese Vertheilungsart sei viel richtiger als die von Herrn Manuel vorgeschlagene. Er mag nur seinen Vorschlag näher untersuchen, und er wird sehen, daß nach demselben eine Bürgergemeinde mit einer Bevölkerung von 10,000 Seelen nur einen Heimathlosen bekäme, während eine andere mit 500 Seelen Bevölkerung 100 annehmen müßte. Herr Bützberger stellte den Antrag, von den bürgerlichen Verhältnissen abzusehen, und die Einwohnerverhältnisse als Basis anzunehmen. Ich erklärte bereits bei einem frühern Anlasse, daß, wenn dieser Vertheilungsmodus beliebt sollte, ich denselben unterschreiben könne, und ich unterstütze ihn. Ich glaube, die Verhältnisse unseres Kantons haben sich nach der neuern Gesetzgebung so entwickelt, daß die gesammte Einwohnerzahl und die Steuerkraft der Bevölkerung als Grundlage der Vertheilung angenommen werden sollte. Nur die Gemeinden bilden eine Ausnahme, die bürgerliche Verwaltung haben, die Regel aber bildet die Mehrzahl der andern Gemeinden. Machen wir das Gesetz nach der Regel, dann kommen wir zu dem Resultate, daß die Gemeinden, in denen viel Verkehr, eine große Bevölkerung, viel Vermögen vorhanden ist, viele Landsassen bekommen, während die Gemeinden, in denen diese Verhältnisse nicht bestehen, weniger erhalten. In erster Linie stimme ich also zum Antrage des Herrn Bützberger, in zweiter Linie zu demjenigen des Herrn Steiner, der im wesentlichen gleichbedeutend ist mit demjenigen des Regierungsrathes, aber demjenigen des Herrn Bützberger und auch demjenigen des Herrn Ganguillet gegenüber steht. Wenn man einerseits die bürgerlichen Verhältnisse in's Auge faßt, so darf man andererseits auch die Armenverhältnisse nicht übersehen, wie sie sich in den Bürgergemeinden entwickeln. Nur in den Bürgergemeinden, die ihre Armen zu erhalten vermögen, ist die Armenunterstützung so beschaffen, daß sie ihre armen Bürger auch auswärts erhalten müssen; alle andern Gemeinden im Verhältnisse von  $\frac{1}{10}$  zu  $\frac{1}{4}$  erhalten nur diejenigen armen Bürger, welche im Gemeindebezirke wohnen; diejenigen aber, welche anderwärts ansässig sind,

werden von der Einwohnergemeinde des betreffenden Ortes unterstützt. Gehen Sie auf die Bürgernutzungen über, so haben Sie eine andere Erscheinung. Die Nutzungsberechtigung ist durch den Aufenthalt am Bürgerorte selbst bedingt. Der Vorschlag der Regierung ist also ganz begründet. Unter diesen Umständen hat man die Wahl: will man das Gesetz für die Ausnahmen machen, oder will man sich an die Regel halten? Ich glaube, das letztere soll geschehen. Der Antrag des Herrn Steiner hat mich gefreut; es ist angenehm, daß man unter Umständen auch mit Männern aufstehen kann, gegen die man sonst zu stimmen im Falle ist.

Herr Berichterstatter. Ich will mit den Anträgen beginnen, die von einer ganz andern Basis ausgehen als der Entwurf, und komme zuerst zu demjenigen des Herrn Bützberger. Ich frage nun: ist es gerechtfertigt, ist es zulässig, daß man von der Bürgergemeinde abstrahirt und einerseits alles steuerbare Vermögen, andererseits die Zahl der Einwohner, abgesehen von Bürgergut und Bürgerzahl, als Grundlage annimmt? Wenn die Regierung berufen wurde, die verschiedenen Faktoren festzusetzen, welche Interessen hatte sie in's Auge zu fassen; sind es die verschiedenen Verhältnisse der Gemeinden? Das ist der Standpunkt, den die meisten Redner einnehmen; es ist aber ein bundestreitwidriger Standpunkt. Man muß sich fragen: welche Personen sind einzubürgern, welche Rechte müssen ihnen eingeräumt werden? Nun würde es direkt gegen das Bundesgesetz verstoßen, wenn die Vertheilung auf Grundlage der Einwohnerzahl und der Steuerkraft der ganzen Bevölkerung vorgenommen würde. Denn es würde dann die Folge eintreten, daß einzelne Gemeinden, die in Folge unregelmäßiger Entwicklung der bürgerlichen Verhältnisse eine sehr kleine Zahl von Bürgern, dagegen eine große Zahl von Einwohnern, eine sehr bedeutende Steuerkraft, namentlich in industriellen Gegenden, dagegen keine Bürgergüter haben, eine ganze Brigade von Heimathlosen und Landsassen erhalten würden, deren Kinder aber in Gemeinden eingebürgert wären, die keine Bürgernutzungen haben. Dagegen würden Gemeinden, die sehr wenige Bürger, aber ein bedeutendes Bürgergut und fast gar keine Einwohner haben, sehr wenig Heimathlose erhalten. Die Folge wäre die, daß die reichsten Bürgergemeinden fast leer ausgehen würden. Man darf hier nicht den Standpunkt einnehmen, wo ein Jeder sich fragt: ist es am besten für mich? Deshalb sagte ich die Sache so auf: es handelt sich um die Einbürgerung einer unglücklichen Menschenklasse, es ist nicht billig, daß die Mehrzahl solcher Leute den Gemeinden zuläme, wo sie keine Nutzungen zu erwarten haben. Es ist wirklich auffallend, um nicht einen andern Ausdruck zu gebrauchen, daß man weder auf das Bürgergut noch auf die Zahl der Bürger Rücksicht nehmen will, sondern ganz andere Verhältnisse, die Einwohnerverhältnisse, als Basis annimmt, während es sich doch darum handelt, Bürger zu schaffen. Ein solches Verfahren ist vollständig unzulässig. Kein einziger Kanton hat sich denn auch auf diesen Standpunkt gestellt, sondern allenthalben ging man von dem Grundsatz aus, daß die bürgerlichen Verhältnisse Regel machen sollen. Ich glaube daher, Sie werden bei näherer Prüfung vom Antrage des Herrn Bützberger abstrahiren. Ich komme nun zu den Anträgen, die sich auf den Entwurf beziehen, und zwar in erster Linie zu demjenigen des Herrn Lenz, welcher die Kirchengemeinde als Grundlage annehmen will. Die Regierung konnte unmöglich diesen Standpunkt einnehmen, sondern mußte die Gemeinde zur Basis bestimmen, welche den Heimathschein liefert. Was ist die Folge, wenn sie die Kirchengemeinde als Basis betrachten? Es gibt Kirchengemeinden, die aus drei bis vier Bürgergemeinden bestehen. Wie wollen Sie nun die Verhältnisse der letztern berücksichtigen, ohne auf große Schwierigkeiten zu stoßen, es sei denn, daß man ein besonderes Gesetz dafür mache? Herr v. Gonzenbach wollte den Gemeinden das Recht einräumen, sich ihrer Eingebürgerten gegen eine bestimmte Entscheidung zu entledigen. So versuhr man seiner Zeit im Jura. Ich glaube jedoch, man sollte die Vermittlung dann nicht in die Hände der Regierung legen, sondern

es den Gemeinden überlassen. Ich bin aber auch mit dem Grundsatz, auf welchem dieser Antrag beruht, nicht einverstanden, weil er gegen den Zweck und den Geist des Gesetzes verstößt. Ich begreife zwar, daß es nach dem vorgestern vom Großen Rathe gefaßten Beschlusse leicht wäre mittelst einer Summe von 2000 Fr. da oder dort Landsassen einzubürgern, weil die Gemeinden dächten: da wir den Betreffenden jetzt keine Nutzungen liefern müssen und deren Unterstützung im Verarmungsfalle der Wohnsitzgemeinde obliegt, so erwächst für uns kein Nachtheil daraus. Allein ich bin der Ansicht, der Grundsatz: „Volenti non fit injuria“, finde hier keine Anwendung. Herr v. Gonzenbach führte zwar das Beispiel Frankreichs bezüglich der Konstriktion an, aber der jetzt einzubürgernde Heimathlose oder Landsasse, welcher für sich nicht das Nutzungsrecht erhält, hat unmöglich das Recht, gegen ein Entgelt für die ganze Nachkommenschaft auf eine reiche Gemeinde zu verzichten. Nehmen Sie an, daß von den Heimathlosen und Landsassen, welche nun in der Stadt Bern eingebürgert werden sollen, Einzelne sich dazu verstehen würden, ihre Rechte für die Zukunft preis zu geben, — wäre das nicht auch gegen das Bundesgesetz, welches die Einbürgerung vorschreibt? Oder kann man es damit reimen, das Bürgerrecht, vielleicht um einiger hundert Franken willen, auf Null zu reduzieren? Das liegt gar nicht im Sinne und Geiste des Bundesgesetzes und ich würde es als eine Ungerechtigkeit gegen die kommende Generation betrachten. Ich bestreite den Betreffenden das Recht, die Zukunft ihrer Kinder preiszugeben, deren zukünftige Nutzungen sie zum voraus aufzehren würden. Herr Gygis findet den Vorschlag des Regierungsrathes nicht rationell, weil nicht die Zahl aller Ortsbürger zum Maßstabe genommen werde. Ich will nicht nach den Gründen suchen, warum man sich dem Entwürfe widersetzt. Ich weiß wohl, daß die Stadt Bern einen Vortheil davon hätte, wenn ein anderer Maßstab angenommen würde; sie hat sehr wenige auswärtige Bürger, während das Emmenthal deren sehr viele hat. Allein man muß alles vernünftig auffassen. Wenn man von einer Volkszählung redet, welche Personen zählt man da? Wen versteht man unter der Bevölkerung, die gezählt werden soll? Geht man in der ganzen Welt herum, um zu erfahren, ob ein Bürger von Bern oder von Trub in Amerika, Australien oder anderswo sich befindet? Nein, sondern man nimmt, was da ist. Wenn man die Verhältnisse einfach auffassen würde, wie sie sind, wenn nicht so kleinliche Interessen in's Spiel kämen, so hätte sich auch dieses Mal, wie bei der ersten Berathung, Niemand über die im Entwurfe aufgestellten zwei Faktoren beschwert. Damals kam es Niemanden in den Sinn, nach den auswärtigen Bürgern zu fragen und dadurch die Vollziehungsbehörde zu einer — ich will nicht sagen irrationalen, sondern absurden Durchführung des Gesetzes zu zwingen. Wenn man behauptet, das Bürgergut gehöre auch den Abwesenden, so ist das vollständig unrichtig. Das Korporationsgut hat einen ganz andern Charakter als das Privateigenthum. Man hätte wirklich besser gethan, nach der französischen Theorie drei Klassen von Eigenthum aufzustellen: Staatseigenthum, Korporationseigenthum und Privateigenthum. Wie kommen die Herren dazu, das Korporationsgut Privateigenthum zu nennen? Können Sie mich hindern, mein Eigenthum unter meine Kinder zu vertheilen? Steht den Bürgern das gleiche Recht bezüglich des Korporationsgutes zu? Warum ist die Verwaltung und Verwendung desselben der Aufsicht des Staates unterworfen? Der Staat muß eben auch für die künftige Generation sorgen, er muß darüber wachen, daß die vorhandenen Hilfsquellen nicht von der lebenden Generation ganz erschöpft werden. Im alten Kantonstheil erfüllte die Regierung in dieser Beziehung ihre Aufgabe nicht genügend, sonst hätte man die Rechtsamegüter nicht vertheilen können, die Gemeindegüter würden in einzelnen Landestheilen sich in besserem Zustande befinden. Die Natur der Sache erfordert es, daß man einerseits die Zahl der in ihrer Heimathgemeinde ansässigen Bürger, andererseits das Vermögen der Bürgergemeinden als

Grundlage annehme, und es würde dem gesunden Menschenverstande widersprechen, alle Bürger des Landes, abgesehen davon, wo sie wohnen, für die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen zu belasten. Wohin würde ein solches System führen? Ich erlaube mir noch ein Wort über den Antrag des Herrn Mühlethaler auf Streichung der Ziff. 1. Wie Ihnen der Herr Vizepräsident des Regierungsrathes ebenfalls bemerkte, liegt in einer solchen Liquidation immerhin etwas Willkürliches, und man kann sich nur fragen: was paßt am besten für unsere Verhältnisse? Es ist unmöglich, ein System dafür aufzustellen, das nicht zu gewissen Unbilligkeiten und Ungleichheiten führen würde. Zur Milderung der Last einzelner Gemeinden, die vielleicht nach Maßgabe ihres Vermögens viel mehr belastet würden als andere, fand man es zweckmäßig, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die irgend eine Ausgleichung enthält, allerdings ganz willkürlich, wie ich schon im Eingangsrapporte bemerkte. Wenn Sie die Ziff. 1 streichen wollen, so steht es Ihnen frei; im Regierungsrathe fanden lange Erörterungen darüber statt, und am Ende stützte die Behörde sich darauf, daß keine Gemeinde ganz leer ausgehen solle. Man erging sich in allen möglichen Kombinationen, bevor man auf diesen Vorschlag verfiel. Ich kann daher auch den Antrag des Herrn Mühlethaler nicht als erheblich zugeben. Da indessen einige Redner glaubten, die Redaktion des § 8 sei nicht klar genug, so kann ich den Antrag des Herrn Steiner zugeben, wodurch alle Zweifel gehoben wären. Ich wünsche dieß selbst, denn wenn Zweifel obwalten, so wird die Vollziehung eines so wichtigen und tief eingreifenden Gesetzes sehr gehemmt. Auch den Antrag des Herrn Manuel gebe ich als erheblich zu, damit der Regierungsrath die Sache noch näher untersuche. Zum Schlusse wiederhole ich, daß der Antrag, welcher die Einwohnergemeinden als Grundlage der Vertheilung annimmt, gewiß gegen das Bundesgesetz ist. Er würde auch zu den größten Unbilligkeiten führen und die Rechte derer verletzen, welche nach Vorschrift des Bundesgesetzes eingebürgert werden müssen. Man erhebe sich über kleinliche Rücksichten und frage sich: was liegt im Sinne und Geiste des Bundesgesetzes? Dann wird man nach dem gemeinen Verstande finden, daß Bürgergut und Bürgerzahl die Basis der Vertheilung bilden sollen. Verfährt man auf andere Weise, so würde die Folge eintreten, daß die Eingebürgerten in Gemeinden, die zwar eine große Zahl Einwohner haben, wo viel Industrie und Handel ist, aber kein Bürgergut besteht, keine Nutzungen erhalten, dagegen verhältnißmäßig viele Heimathlose und Landsassen an solchen Orten eingebürgert würden, während kleinere Gemeinden mit großen Bürgerbütern sehr wenige einzubürgern hätten. Ich möchte daher dringend bitten, daß man davon abstrahire und den vorliegenden Artikel mit den zugegebenen Modifikationen annehme.

Büzberger. Ich hätte auf den Schlussrapport des Herrn Berichterstatters manches zu antworten. Er behauptete, der Antrag, den ich gestellt habe, sei direkt gegen das Bundesgesetz. Das ist entschieden nicht wahr. Das Bundesgesetz sagt nicht, nach welchen Grundsätzen die Einbürgerung stattfinden soll, sondern schreibt nur vor: sie soll stattfinden.

Straub zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Büzberger an.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes, wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob eine bloße Erheblichkeitsklärung von Anträgen zum Zwecke nochmaliger Prüfung durch den Regierungsrath auch bei der zweiten Berathung zulässig sei.

Herr Präsident. Die Verfassung schreibt die zweimalige Berathung der Gesetze vor. Unter der frühern Verfassung war es nach dem Großrathesreglemente so gehalten, daß die erheblich erklärten Anträge an die Regierung zurückgingen, welche dann die Redaktion vorlegte. Es ist ein großer Unter-

schied zwischen der zweiten Berathung, welche die gegenwärtige Verfassung vorschreibt, und der zweiten Berathung nach dem Reglemente, die eine bloße Redaktionsberathung ist. Es tauchte schon früher die Frage auf, wie es gehalten sein soll, und es wurde beschlossen, daß es ganz gleich gehalten werden soll, wie bei der ersten Berathung. Daher wird auch bei der zweiten Berathung die Eintretensfrage neuerdings behandelt. Deshalb hat aber die Regierung immerhin, und man kann fast sagen ausschließlich, nicht von ihrem Rechte, auf ihre frühern Ansichten zurückzukommen, Gebrauch gemacht, sondern die Redaktion mit den Beschlüssen des Großen Rathes in Einklang gebracht. Das ist unumgänglich, denn öfter paßt der Beschluß nicht zur Redaktion des Entwurfs. So wurde es immer gehalten. Das Reglement ist vollständig anwendbar auf die zweite Berathung, wie auf die erste. Daher muß jeder Artikel, in Bezug auf welchen Anträge erheblich erklärt werden, an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, weil er redigirt werden muß. Es wird oft etwas beschlossen, was eine Abänderung anderer Artikel zur Folge hat. Deshalb wird die Sache zurückgewiesen, damit die Regierung die Redaktion in Einklang bringe. Nun hat der Herr Berichterstatter die Anträge der Herren Steiner und Manuel zugegeben. Die von Herrn Steiner vorgeschlagene Redaktion könnte ganz gut so aufgenommen werden, wie sie vorliegt, während diejenige des Herrn Manuel zuerst modificirt werden müßte. Die Regierung wird die Sache näher untersuchen.

#### Abstimmung

Für den § 8 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler (Streichung der Ziff. 1)	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Büzberger (das steuerbare Vermögen und die Zahl der Gemeindev Einwohner als Grundlage festzusetzen)	49 Stimmen.
Dagegen	77 "
Für den Antrag des Herrn Gygax (Zählung aller Ortsbürger)	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn v. Gonzenbach	"
" " " " " Steiner	Handmehr.
" " " " " Lenz	Minderheit.

Dr. Manuel zieht seinen Antrag zurück.

#### § 9.

Bucher. So wie der Artikel redigirt ist, könnte ich unmöglich dazu stimmen. Ich glaube, er würde zu Ungerechtigkeiten führen. Wir haben eine Rechtsame von 1326 Zucharten, die seit 1847 im Prozesse ist. Denn Bürgern gehörten 56 Zucharten davon. Nach diesem Artikel sollte nun da, wo die Ausscheidung noch nicht stattgefunden hat, die Hälfte des gesammten Vermögens als Bürgergut angesehen werden, also würden den Bürgern im erwähnten Falle 663 statt 56 Zucharten zukommen. Ich stelle daher den Antrag, den Schlußsatz also zu fassen: „Hat die Ausscheidung noch nicht stattgefunden, so sollen die bis dahin gestoffenen Bürgernutzungen Regel machen.“

Brunner. Ich erlaube mir eine andere Bemerkung. Herr Bucher sprach von Rechtsamegemeinden, ich habe die Bäuerzgemeinden im Auge. Es ist ein uraltes Verhältniß, das nicht in irgend einer Beziehung zum bürgerlichen Vermögen steht. Die Vermögen von Bäueren sind zur Zeit nichts anderes als Gesellschaftsgüter. Nun will man sie plötzlich in

Mitleidenschaft ziehen bei der Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen. Hat der Gesetzgeber die Absicht, außer den Bürgergütern auch die Gesellschaftsgüter beizuziehen, so soll man den Paragraphen ergänzen und sagen, auch diese sollen beigezogen werden. Ich will indessen einen solchen Antrag nicht stellen, sondern beschränke mich darauf, die Ansicht auszusprechen, daß das Bäuertervermögen nicht in Mitleidenschaft gezogen werde. Die Herren wissen, daß der Große Rath statt des § 7 die Redaktion des ursprünglichen Entwurfes angenommen hat. Wer nun den § 7 liest, muß sich auf den ersten Blick überzeugen, daß der Regierungsrath keineswegs die Absicht hatte, die Eingebürgerten auch auf die Nutzungen der Bäuerten anzuweisen, da von Ortsbürgerrecht die Rede ist. Warum soll hier auf einmal auch das Vermögen der Bäuerten in Mitleidenschaft gezogen werden? Es wäre das ein Eingriff. Ich glaube daher, gegenüber den Bäuerten des Oberlandes eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich die Streichung der Worte „und Bäuertergemeinden“ im Schlusse beantrage.

Karlen, Regierungsrath. Ich erlaube mir auch ein paar Worte über den von Herrn Brunner berührten Gegenstand. Es bestehen im Oberlande ganz eigenthümliche Verhältnisse, die sehr verschieden zwischen einzelnen Gemeinden sind, sogar zwischen Nachbargemeinden verschieden. Ich will nur ein Beispiel zitiren. Bei der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes erkannte eine Gemeinde, ihre Bürgergemeinde habe keinen andern Zweck mehr als die Verwaltung des allgemeinen bürgerlichen Kirchhörevermögens, das man vertheilen und den Bäuerten als Einwohnerschulgut übergeben wolle. Dadurch kam die betreffende Gemeinde außer alles Vermögen, die Einbürgerung würde also den Eingebürgerten nicht den geringsten Nutzen gewähren. Dagegen bestehen sieben Bäuerten in dieser Kirchgemeinde, von denen jede ein besonderes Vermögen besitzt. Derjenige, welcher sich als Bürger der betreffenden Gemeinde aufnehmen ließ, hatte neben dem allgemeinen Bürgerrecht noch ein spezielles Bäuertbürgerrecht zu erwerben. Es ist denn auch Uebung, daß sich die Bäuerten dabei verständigen. Wenn man der Einbürgerung nicht diesen Sinn geben wollte, daß der Eingebürgerte auch das Bäuertbürgerrecht erhalte, so würden verschiedene Arten von Bürgern entstehen, Kirchhörebürger und Bürger von Bäuerten.

Brunner. Wenn Herr Regierungsrath Karlen so verschiedene Verhältnisse im Siebenthale findet, so erkläre ich, daß wir keine einzige Bäuert im Oberhasle haben, die solche Verhältnisse hätte. Wir haben z. B. Bürger von Meiringen, die gar nicht Bäuertbürger sind. Wenn die Bäuert mit der allgemeinen bürgerlichen Korporation verknüpft ist, so ist das Verhältnis ein anderes. Ich dürfte es auf den Entscheid des Obergerichts ankommen lassen, daß die Nutzungen der selbständigen Bäuerten nicht unter die in diesem Gesetze vorgesehenen Bürgernutzungen fallen. Es handelt sich hier um das reine Ortsbürgerrecht, also geht es die Bäuertverhältnisse nicht im Mindesten an. Ich kann sogar Bäuertgenosse im Oberhasle sein, ohne daß ich daselbst Bürger bin. Ich wünsche daher, daß der Große Rath sich nicht durch Ausnahmen, wie sie im Siebenthale bestehen mögen, irre führen lasse. Ich wiederhole: wenn Sie die Gesellschaftsgüter beiziehen wollen, so machen Sie den Paragraphen vollständig und dehnen Sie denselben auf alle Korporationsgüter aus.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich glaube allerdings, daß wir einen Unterschied machen müssen und zwar in dem Sinne, daß es davon abhängt, ob ein bestimmtes Vermögen mit der Korporation selbst zusammenhänge oder nicht. Wie bereits bemerkt wurde, sind die Bäuertverhältnisse des Oberlandes sehr verschieden. Am einen Orte ist der Bäuertgenosse Ortsbürger; da soll nach meinem Dafürhalten das Bäuertvermögen beigezogen werden. Es verhält sich damit wie mit den Bürgerrechtsverhältnissen der Stadt Bern. Hier ist

jeder Junstgenosse Ortsbürger, und dieser muß Junstgenosse sein. Ganz anders verhält es sich da, wo die betreffende Korporation nur als Aktiengesellschaft besteht, wo die eigentliche organische Verbindung mit der Bürgergemeinde durchschnitten ist. Wo der Bürger nicht als solcher Theilhaber eines bestimmten Gutes ist, heiße es Junstgut, Gesellschaftsgut oder Bäuertgut, da fällt dasselbe außer Betracht. Wo aber diese Theilhaftigkeit des Bürgers als solchen vorhanden ist, da glaube ich, die Verbindung mit der Gemeinde liege auf der Hand. Auch hier kommen wir wieder zur Anerkennung, wie verschieden die Verhältnisse in den Gemeinden sich entwickelt haben. Wir können nicht sagen, die Bäuerten im Oberlande seien von Anfang an alle gleich gewesen und müssen gleich behandelt werden, sondern wir werden die Verhältnisse nehmen müssen, wie sie sich zur Stunde darstellen, sonst wären wir genöthigt, auf Verhältnisse zurückzukommen, die sich längst losgemacht haben. Ich finde daher die Einwendung gerechtfertigt, daß überhaupt Güter, die nicht unmittelbar in solchem Zusammenhange mit der Bürgerschaft stehen, daß das Glied derselben als solches Antheil daran hat, nicht als Bürgergüter zu behandeln seien.

Lempen. In erster Linie stimme ich zum Antrage, das zweite Lemma zu streichen, in zweiter Linie zum Antrage des Herrn Regierungsrath Schenk. Die Verhältnisse sind eben sehr verschieden. Z. B. im Oberstammthale haben wir große Allmenden, die sich theilweise auf die Güter vertheilen. Jeder erhält seinen Antheil je nach der Größe des Landes, das er besitzt, abgesehen davon, ob er Bürger oder Einsasse sei, ob er in dieser oder jener Gemeinde wohne, wenn er nur Besitzer von Land oder Häusern ist, so daß er also mit der Bürgergemeinde in keiner Verbindung steht. Dieses Gut kann also kein Bürgergut sein und können solche Rechtfameallmenden unter keinen Umständen als Bürgergüter behandelt werden. Ich glaube daher, man könne den Schlusse des Artikels ganz streichen. Sollte dieses aber nicht belieben, so stimme ich zur Aufnahme einer Redaktion im Sinne des Herrn Regierungsrath Schenk.

Gfeller zu Wichtrach. Ich könnte mich am besten mit der Erklärung des Herrn Regierungsrath Schenk begnügen. Auch bei uns bestehen ähnliche Verhältnisse. So gibt es Wälder, die in keinem Zusammenhange mit dem Bürgergute stehen, sondern den Güterbesitzern gehören. Ich bin daher so frei, die Erklärung des Herrn Regierungsrath Schenk als Antrag aufzunehmen.

Karlen, Regierungsrath. Ich bemerke zur Verubigung des Herrn Lempen, daß die Regierung nicht von der Ansicht ausgeht, bei der Durchführung des Gesetzes alle Allmenden und Berechtigungen, die mit dem Liegenschaftsbesitze zusammenhängen, und nicht ein Gemeindegut, sondern ein Privat-, ein Civileigenthum sind, in Betracht zu ziehen. Nur die Bürgergüter als solche, wie hier die Junstgüter, sollen nach dem Maßstabe des Gesetzes bei der Einbürgerung in Betracht gezogen werden, denn die Einbürgerung soll mit etwelchem Vortheile verbunden und nicht eine solche sein, die gar keinen Zweck hat.

Herr Berichterstatter. Ich muß offen gestehen, daß mir die verwickelten Verhältnisse der Gemeindegüter nicht bekannt sind, es ist daher schwierig für mich, darüber sogleich mit Sachkenntnis Bericht zu erstatten. Es ist schwierig, einen andern Maßstab aufzustellen und ich möchte Herrn Bucher bemerken, daß man kaum die Bürgernutzungen als solchen betrachten kann. Man muß immerhin ein bestimmtes Zahlenverhältnis als Regel aufstellen, sei es nun die Hälfte,  $\frac{1}{4}$  oder  $\frac{1}{5}$ . Man sagte mir, ich hätte höher als nur auf die Hälfte gehen sollen, etwa auf  $\frac{3}{4}$ . Viele Gemeinden, deren Gemeindegüter noch nicht ausgeschieden sind, werden

damit zurückhalten, und man kann es ihnen nicht verargen. Die einen Gemeinden haben ihre Ausscheidung durchgeführt; da wo dies aber nicht der Fall ist, mußte man eine Regel festsetzen, man konnte nicht warten, bis alle Ausschreibungsakten vorliegen. Man mußte einen Durchschnitt annehmen. Es ist allerdings wieder etwas willkürliches. Die von Herrn Regierungsrath Schenk gegebene Interpretation gebe ich als erheblich zu, denn es liegt gar nicht im Sinne des Entwurfs und in der Absicht des Regierungsrathes, bei der Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen Güter in Mitleidenschaft zu ziehen, die nicht beigezogen werden sollen. Es werden in dieser Beziehung noch Schwierigkeiten entstehen, indem man die Frage zu lösen hat: was ist Bürgergut? Man würde vielleicht besser thun, im Gesetze gar nichts darüber zu sagen, und es den Direktionen des Innern und der Justiz und Polizei zu überlassen, die Verhältnisse zu untersuchen. Die Gemeinden haben immerhin Gelegenheit, ihre Bemerkungen anzubringen. Unfälle Differenzen würden dann, gleich andern Administrativstreitigkeiten, dem Entscheide des Regierungsrathes unterliegen. Nach meiner Ansicht sollte man sich also darauf beschränken, grundsätzlich auszusprechen, welches Gut beigezogen werden soll, nämlich das Bürgergut; die nähere Ausmittlung wäre dann Sache der Vollziehungsbehörde. Das Vermögen der Bürgerschaft, zu dessen Nutzung der Betreffende als Glied derselben berufen ist, fällt hier in Betracht; wenn aber spezielle Berechtigungen Einzelner vorkommen, so sollen sie nicht beigezogen werden. Auch bei den Bauerten sind die Verhältnisse sehr verschieden und würde ein gänzlicher Ausschluß derselben viel zu weit gehen.

#### Abstimmung:

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Lempen	Minderheit.
" " " " Brunner	"
" " " " Bucher	"
" " " " Gfeller	Handmehr.

#### § 10.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### § 11.

Mühlethaler fragt den Herrn Berichterstatter an, ob der Paragraph nicht wesentlich kürzer gefaßt werden könnte in der Weise, daß nur die zwei ersten Klassen stehen bleiben und dann sofort der Schlußsatz folgen würde: „und so fort auf je 100,000 Fr. steuerbares Bürgergut ein Heimathloser mehr.“

Der Herr Berichterstatter gibt die von Herrn Mühlethaler vorgeschlagene Modifikation als erheblich zu.

Der § 11 wird mit dem als erheblich zugegebenen Antrage durch das Handmehr genehmigt.

#### § 12.

Mühlethaler stellt auch hier den Antrag, den Paragraphen in der Weise abzukürzen, daß gleich nach der zweiten Klasse der Schlußsatz folgen würde: „und so fort je auf 500 Seelen ein Individuum mehr.“

Gfeller zu Wichtach. Es sind mir zwei Gemeinden bekannt, von denen die eine 70, die andere etwas über 80 Seelen Bevölkerung hat. Daher stelle ich den Antrag, Gemeinden, deren Bevölkerung unter 100 Seelen beträgt, von der Uebernahme eines fernern Heimathlosen auszunehmen.

Der Herr Berichterstatter gibt beide Anträge als erheblich zu.

Der § 12 wird mit den zugegebenen Modifikationen durch das Handmehr genehmigt.

#### § 13.

Steiner beantragt die Einschaltung der Worte „und mit“ nach „Ziffer 2“ und wünscht nähern Aufschluß über das bei der Vertheilung der Einzubürgernden zu beobachtende Verfahren zu erhalten.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Steiner beantragte Redaktionsveränderung gebe ich als erheblich zu. Was das Verfahren betrifft, welches bei der Durchführung des Gesetzes beobachtet werden soll, so ist der Mechanismus ziemlich einfach. Zuerst wird das Bürgergut bestimmt, dann die bürgerliche Bevölkerung konstatiert; im Verhältnisse zu beiden Faktoren beginnt dann der erste Turnus, nachdem jede Gemeinde, abgesehen von denselben, zum voraus einen Heimathlosen oder Landsassen übernommen hat. Dann fragt es sich: wie viel bleiben übrig? Vielleicht muß der Turnus zwei bis dreimal wiederholt werden. Wie soll dann die Restanz placirt werden, welche übrig bleibt? Es werden für jede Gemeinde so viel Loose gemacht, als sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch Einzubürgernde zu übernehmen hat. Nach Beendigung dieser Operation kommt eine Gemeinde nicht mehr an die Reihe, bis alle andern Gemeinden ebenfalls ihren verhältnismäßigen Antheil erhalten haben, damit Niemanden Unrecht geschehe. Das Loos entscheidet nur über die Priorität der Theiligung. Man könnte unmöglich ein billigeres Verfahren einführen.

Der § 13 wird mit der als erheblich zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

#### § 14.

Wird ohne Einsprache genehmigt. Ebenso die §§ 15 und 16.

#### § 17.

Herr Berichterstatter. Hier muß ein im Protokolle nicht erscheinender Antrag, welcher bei der ersten Berathung gestellt wurde, berücksichtigt werden. Er geht dahin, daß den

Gemeinden bei der Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen ein entsprechendes Vertretungsrecht eingeräumt werden soll. Der Berichterstatter versprach damals, bei der zweiten Berathung darauf zurückzukommen. Ich hielt mich bei der endlichen Redaktion der ersten Verathung einfach an das Protokoll, möchte nun aber dem Wunsche, welcher damals geäußert wurde, Rechnung tragen. Die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen ist eine für die Gemeinden sehr wichtige Operation und es liegt nicht im Sinne und Geiste des Gesetzes, denselben keine Mitwirkung einzuräumen. Die Justizdirektion wird die Operation nicht abschließen, ohne sich zuerst mit den Gemeinden in's Klare zu setzen, sonst dürften von allen Seiten Anstände entstehen. Der § 17 wäre daher durch folgenden Zusatz zu ergänzen: „Es soll jedoch während derselben (Operation) den betheiligten Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache auszusprechen und Anträge zu stellen.“ Damit ist ausgesprochen, daß die Justizdirektion sich während der Operation mit den Gemeinden in Verbindung zu setzen habe, um deren Ansichten zu vernehmen. Die Sache hätte sich ohnedies so entwickelt, aber es ist gut, es im Gesetze vorzusehen. Weiter kann man nicht wohl gehen.

Der § 17 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Ergänzung durch das Handmehr genehmigt.

#### § 18.

Wird ohne Einsprache genehmigt. Ebenso § 19.

#### § 20.

v. Känel. Ich gehe von dem Grundsätze aus, der alte Kantonstheil und der Jura sollen nicht mehr und nicht länger, als nöthig, getrennte Haushaltung führen. Ich gebe zu, daß bisher die Verhältnisse verschieden waren. Wenn aber einmal in beiden Kantonstheilen liquidirt ist, so sehe ich keinen Grund ein, warum der Jura länger getrennte Haushaltung führen sollte. Ich stelle daher den Antrag, im zweiten Lemma die Worte „oder erst künftig entstehen werden“ wegzulassen. Dann würde auch der § 26 eine Modifikation erleiden. Mir scheint, die Herren aus dem Jura sollten nichts dagegen haben. Wenn die Grundsätze, die wir bisher für den alten Kanton als Regel aufstellten, die sie mitberathen und mitbeschließen halfen, für denselben richtig sind, so werden sie auch für den Jura richtig sein.

Gygar. Ich wollte ungefähr das Gleiche beantragen, wie Herr v. Känel, möchte aber noch etwas beifügen. Vor Allem frage ich: wer wurde seiner Zeit im Jura eingebürgert? Diejenigen, welche bei der Vereinigung desselben mit dem alten Kantone heimathlos waren. Das hat uns der Herr Berichterstatter fast bis zum Wildwerden erklärt. Diejenigen, welche seit jener Vereinigung heimathlos geworden, sind nicht eingebürgert. Nun sollen diejenige, welche zur Zeit der Vereinigung mit dem alten Kantone heimathlos waren, und nicht im Jura eingebürgert wurden, dem alten Kantone zur Last fallen; aber die seither Heimathlos gewordenen sollen zur gemeinsamen Last des ganzen Kantons eingebürgert werden. Mit dem Einwurfe: „Ca ne me regarde pas“ ist es nicht immer gemacht. Ich möchte auch nicht länger getrennte Haushaltung führen lassen, als nöthig ist. Ich stelle daher den Antrag, der Jura sei in Mitleidenschaft zu ziehen bei der Einbürgerung derjenigen Individuen, welche seit dessen Vereinigung mit dem alten Kanton

heimathlos geworden und nicht Abkömmlinge anderer Heimathlosen sind. Etwas Abnormeres gibt es nicht, als wenn der eine Theil der gesetzgebenden Versammlung bei jedem Anlasse mit der Einwendung auftritt: „Das geben wir Euch. C'est bon pour les allemands, ce n'est pas pour nous!“ Ich möchte nicht länger eine solche Trennung.

Revel. Ich erlaube mir auf die Boten der beiden letzten Redner Einiges zu antworten. Es ist unsere Schuld nicht, daß der Staat seit vierzig Jahren seine Pflicht nicht gethan hat. Wir haben unsere Heimathlosen eingebürgert. Warum haben Sie nicht auch die Ihrigen eingebürgert. Der Herr Präopinant versteht das Verhältniß nicht, — er will es nicht verstehen, um einem Andern die Last aufzubürden, welche dem alten Kantonstheile gehört. Man führte vorgestern ein Beispiel an, welches das Verhältniß beider Kantonstheile darstellt. Zwei Brüder haben eine Schuld, der jüngere zahlt seinen Theil, der ältere nicht; nach Verfluß von vierzig Jahren kommt Letzterer und verlangt von seinem jüngern Bruder, daß er ihm auch seinen Theil der Schuld zahlen helfe.

Gygar. Wenn ich dieselbe Intelligenz hätte, wie Herr Revel, so hätte ich das gleiche Beispiel gewählt. Ich fasse das Verhältniß anders auf. Zwei Brüder haben eine Schuld. Der Eine zahlt seinen Theil, aber unterdessen kommt eine fernere Schuld hinzu, von welcher auch der jüngere Bruder wieder seinen Theil zahlen soll.

Sessler. Ich möchte das angeführte Beispiel ergänzen. Während der jüngere Bruder seinen Theil der Schuld bezahlt hat, half er dem ältern während vierzig Jahren noch seine Schuld verzinsen. Darunter begreife ich die 30,000 Fr., welche jährlich für die Landsassen verwendet wurden, und an welche der Jura ebenfalls seinen Theil geleistet hat. Nun will man, nachdem man aus den Akten gesehen, daß laut dem Berichte des Regierungskommissärs v. Wattenwyl selbst, 162 Heimathlose, die eigentlich dem alten Kantonstheile gehört hätten, in den Jura geschmuggelt wurden, diesen dennoch in Mitleidenschaft ziehen. Ich glaube, der Große Rath werde gerecht sein. Im Uebrigen stimme ich zum Antrage des Herrn v. Känel, um die Trennung zwischen beiden Kantonstheilen nicht länger fortbestehen zu lassen, als nöthig ist.

Girard. Ich erwartete nicht, daß man heute auf eine Frage zurückkommen werde, die nach meiner Ansicht keinem Zweifel mehr unterliegen sollte. Der Große Rath muß, nach allen Aufklärungen, die in einer frühern Sitzung über diese Angelegenheit gegeben wurden, eingesehen haben, daß der Jura hinsichtlich der Heimathlosen seine Verpflichtungen erfüllt hat. Auch darf ich hoffen, die Versammlung werde dieser Thatsache Rechnung tragen und die Einwürfe, welche heute über unsere Stellung gegenüber dem alten Kantone erneuert wurden, nach ihrem wahren Werthe schätzen. Allein nicht nur über diesen Punkt wollte ich das Wort ergreifen, denn ich habe auch eine Bemerkung über den § 20 in Verbindung mit § 26 zu machen. Im zweiten Alinea des § 20 heißt es, der Jura sei speziell verantwortlich für die Heimathlosigkeitsfälle, die ihm speziell zur Last fallen, sei es, daß sie bei der frühern Einbürgerung unberücksichtigt geblieben, oder seither entstanden sind, oder erst künftig entstehen werden. Ich begreife, daß der § 20 den Jura für die Heimathlosen verantwortlich macht, die bis jetzt entstanden sind, aber die Stelle „oder erst künftig entstehen werden“ ist überflüssig. Da der § 20 auf den ganzen Kanton anwendbar ist, so soll man den Jura nicht für das verantwortlich machen, was in Zukunft begegnen mag. Deshalb verlange ich in Uebereinstimmung mit Herrn v. Känel, daß die Worte „oder erst künftig entstehen werden“ gestrichen werden. Ferner heißt es am Schlusse desselben Artikels, ein Nachtrag zu diesem Gesetze werde die ergänzenden und modifizirenden Bestimmungen aufstellen, welche die besondern Verhältnisse des Jura nöthig

machen. Ich gestehe, daß ich diesen Theil des Artikels nicht verstehe, von welchem der Herr Berichterstatter in seinem Eingangsrapporte nicht gesprochen hat. Ich möchte daher wissen, welchen Zweck derselbe habe, denn wenn er unnütz sein sollte, so wäre es besser, denselben zu streichen.

Fischer. Es ist mir zwar sehr übel vermerkt worden, daß ich bei Behandlung der Eintretensfrage so frei war, eine Bemerkung über die Verhältnisse des Jura zu machen, und ich gebe zu, daß ich die Akten nicht genau kenne. Dessenungeachtet könnte ich nie und nimmer zugaben, daß die Verhältnisse der Heimathlosen des Jura nicht die gleichen seien, wie diejenigen des alten Kantonsheils. Uebrigens handelt es sich heute nicht um diese Frage, sondern wesentlich um die Frage: wenn auf beiden Seiten liquidirt ist, wie soll es dann mit den Heimathlosigkeitsfällen gehalten sein, welche neu entstehen; und wie soll es mit denen gehalten sein, welche seit 1816 entstanden sind? Es handelt sich also um die Zukunft, und in dieser Beziehung müßte ich auch der Ansicht beipflichten, daß man nicht zwei Haushaltungen führen soll. Es ist mit allzugroßen Uebelständen verbunden und widerspricht der Verfassung, so daß ich finde, für die neuentstandenen Heimathlosigkeitsfälle solle keine getrennte Gesetzgebung bestehen. Ich will kein Blatt vor den Mund nehmen. Ich weiß, daß verschiedene Verhältnisse dazu beigetragen haben, daß man dem Jura die verfassungsmäßigen Zusicherungen gab. Dessenungeachtet wird man mit mir einverstanden sein, daß man nicht weiter gehen soll, als die gegebenen Zusicherungen erfordern, und wenn man fortfährt, in solchen Fällen zwei Haushaltungen zu führen, wo es nicht nöthig ist, wie es in letzter Zeit häufig geschah, so hat es nachtheilige Folgen, und es könnte zu einer faktischen Trennung führen, zu der ich nicht handbieten möchte. Die Stimmung könnte sich verbittern, wenn man alles auseinander halten will. Ich möchte vielmehr alle Theile des Kantons enger zusammenhalten. Machen wir uns die Sache klar. Man hat seiner Zeit vom Standpunkte der gesammten Eidgenossenschaft aus gegen den Sonderbund Einwendungen erhoben. Wollen wir nun den Sonderbund im eigenen Lande? Ich möchte fragen, ob nicht etwas Stoßendes, nicht nur für den alten Kanton, sondern auch für den Jura darin liege, daß die Herren Abgeordneten aus diesem Landestheile (wie Herr Gygar bereits bemerkte) uns Gesetze geben helfen, von denen sie selbst nichts wollen. Ich erinnere an die Gesetze über das Armenwesen, über Aufenthalt und Niederlassung. Ich möchte davor warnen. Gehe man auf dieser Bahn nicht weiter. Noch ein Wort. Man hat an den gesunden Verstand appellirt, an das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl der Versammlung. Ich möchte nicht den Namen haben, als wünschte ich etwas Anderes als Gerechtigkeit und Billigkeit; aber ich finde, daß die Bemerkung, mit welcher man diesen Wunsch begleitete, nicht dazu paßt. Man sprach von zwei Brüdern, ich will auch ein Beispiel anführen. Sie erinnern sich aus der Budgetberatung, daß bis vor wenigen Jahren das Armenbudget nicht getrennt wurde, daß damals alle Ausgaben für die Landschaften auf dem allgemeinen Budget standen, als den ganzen Kanton beschlagend, und so viel ich mich erinnere, reklamierte hier Niemand dagegen. Hierauf kam die neue Armengesetzgebung, und man fand es zweckmäßig, die beiden Budgets im Armenwesen zu trennen (ich bin damit einverstanden) und die Ausgaben, welche nach § 85 der Verfassung den alten Kanton allein betreffen, von denjenigen auszuscheiden, welche für den ganzen Kanton bestimmt sind. Nun frage ich: auf welcher Seite stehen die Ausgaben für die Landschaften? Auf dem Budget des ganzen Kantons, weil eben zur Zeit, als die Ehe zwischen dem alten und neuen Kantonsheile, wie man die Vereinigung beider nannte, geschlossen wurde, die Last bereits vorhanden war, also es sich um ein bereits vorhandenes Institut handelte. Wie verhält sich nun eigentlich die ganze Sache? Die Ausgaben des Staates für die Landschaften betragen jährlich ungefähr 30,000 Fr. Um das Beispiel zweier Brüder beizubehalten,

sage ich: der ältere Bruder hat seinen Theil getragen, der jüngere auch. Das ist der Boden, auf dem wir heute stehen. Diese 30,000 Fr. wurden vom ganzen Kantone bezahlt. Nun heißt es, mit dem Verzinsen der Schuld sei nichts gemacht, man solle das ganze Kapital abzahlen. Ich habe nichts dagegen, aber sonderbar dünkt es mich, daß, während die Verzinsung des Kapitals von beiden Brüdern gemeinsam getragen wurde, der jüngere nun leer ausgehen und der ältere allein die ganze Last tragen soll. Es wurde zwar schon angedeutet, der jüngere Bruder habe bisher Theil genommen aus einer Art — ich will nicht gerade sagen Großmuth, aber doch aus Rücksicht, um nicht alles auf die Spitze zu treiben. Ich glaube das nicht, sondern es geschah, weil es eine positive Verpflichtung des ganzen Kantons war. Indessen steht das heute nicht in Frage; die Frage, ob der Staat sich mittels einer Entschädigung an die Gemeinden bei der Einbürgerung betheiligen soll, ist beseitigt. Es handelt sich nur um die Frage, ob für künftig entstehende Heimathlosigkeitsfälle eine neue Trennung fortbestehen soll. Eine solche könnte aber nur zu neuen Spaltungen und großen Schwierigkeiten führen, und so viel an mir, stimme ich dagegen.

Bernard. Bis jetzt wollte ich an der Berathung über die Heimathlosenfrage nicht Theil nehmen, weil ich mir sagte, das Gesetz beziehe sich ausschließlich auf den alten Kantonsheile und der Jura habe seinen Theil schon längst regulirt. Es geschieht daher nicht, um die Stellung des Jura zu rechtfertigen, daß ich das Wort ergreife, weil die vom Herrn Berichterstatter erteilten Aufschlüsse, sowie die zu deren Unterstützung von ihm vorgelegten Aktenstücke nicht angefochten werden können. Ich glaube daher, das sei eine bestimmt anerkannte Sache und es sollte in dieser Beziehung keine Erörterung mehr stattfinden. Herr Fischer behauptet, es sei bei uns Neigung zur Trennung vorhanden, als wollten wir eine doppelte Haushaltung im Kantone. Nun kann ich Sie versichern, daß dieses nicht die im Jura im Allgemeinen herrschende Meinung ist; wir verlangen nicht getrennte Haushaltung zu führen. Die Verfassung gewährleistet uns unsere besondere Gesetzgebung über verschiedene Punkte. Wir verlangen nichts weiter, so daß wir nichts von Trennung wollen. Was die Heimathlosen betrifft, so wird, wenn einmal die Sache liquidirt ist, keine getrennte Haushaltung mehr bestehen. Ich stimme zum Entwürfe, wie er vorliegt.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich ergreife nur das Wort, um eine kleine Ungerechtigkeit zurückzuweisen, die Herr alt Regierungsrath Fischer nach meiner Ansicht beging. Ausgehend von einer speziellen Frage, kam er auf den allgemeinen Standpunkt, auf den Gang der Gesetzgebung zu sprechen und schloß damit, daß er der neuen Gesetzgebung den Vorwurf machte, sie habe die Trennung begünstigt, wo es nicht nöthig gewesen wäre, wie im Armenwesen u. s. w. Ich möchte Herrn Fischer nur entgegnen, daß er gar wohl weiß, daß die Verfassung dem Jura bezüglich der Gesetzgebung im Armenwesen gewisse Garantien gab, und daß infolge dessen eine gemeinsame Gesetzgebung nicht möglich war. Herr Fischer kennt dieses Verhältniß wohl, indem sein eigenes Projekt es deutlich aussprach. Ich sehe also nicht ein, warum hier plötzlich eine Stellung eingenommen wird, als wäre es ein willkürliches Treiben, was uns zur Trennung in der Gesetzgebung geführt hätte. Warum gebot die Verfassung diese Trennung? Wegen der Vereinigungsurkunde. Diese gab dem Jura ein bestimmtes Steuersystem, das im Jahre 1846 in Frage kam und zur Folge hatte, daß man dem neuen Kantonsheile eine besondere Gesetzgebung geben mußte. Warum wird hier die Frage aufgeworfen, woher diese Trennung rühre? Sie hat ihren Grund in der Vereinigungsurkunde von 1816, in den Verhältnissen einer Zeit, aus welcher keiner derjenigen, welche damals mitwirkten, mehr da ist. Die Grundlage dieser Trennung gehört nicht der Periode von 1846, sondern jener frühern Zeit an. Es ist daher vollständig ungerecht, wenn in dieser

Beziehung der Gesetzgebung der neuern Zeit ein Vorwurf gemacht wird. Der einzige Vorwurf, der uns gemacht werden kann, besteht darin, daß wir die Garantien schützen, welche dem Jura gegeben wurden, während wir gleichzeitig das Gefühl haben, daß es gut wäre, wenn wir in keiner Beziehung geschieden wären. Aber es handelt sich um die geschichtliche Grundlage. Nun tauchte allerdings schon früher der Gedanke auf, beide Kantonstheile enger zu vereinigen. So schrieb z. B. der Oberamtmann von Delsberg unterm 10. Juni 1816 an die Regierung: „Nur durch kräftige Unterstützung der burgerlichen Institutionen und Vorrechte kann man mit der Zeit eine wirkliche und standhafte Vereinigung beider Kantonstheile erzwecken, indem durch die Aufstellung und Beschützung der burgerlichen Vorrechte sie sich nicht mehr als Weltbürger, sondern als Schweizer fühlen werden.“ Man erblickte damals den Zauber-ring in den burgerlichen Vorrechten, um das alte bernische System im Jura zu befestigen, um auch den Jura mit eisernen Armen ganz zu umschlingen. Aber diese Vorrechte erhielten sich nicht, und die Vereinigung wird nun auf anderm Wege gesucht. Ich hoffe, wenn eine neue Verfassung eingeführt wird, werde man ein Mittel finden, dieselbe zu bewerkstelligen. Herr Fischer schloß folgendermaßen: weil der Kredit für die Land-saßen beständig unangefochten blieb und der ganze Kanton denselben trug, so könne auch keine Rede davon sein, daß der alte Kantonstheil allein das Kapital der betreffenden Summe tragen soll. Ich kann aus den Akten beweisen, daß die Regierung zur Zeit, als sie die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura anordnete, gar wohl wußte, daß auch im alten Kantone eine Liquidation hätte stattfinden sollen. Der Oberamtmann von Erlach machte den Vorschlag, die Heimathlosen des Jura zu ewigen Einwohnern, gleich den Landsaßen, zu machen, aber die Regierung sah wohl ein, daß es eine schlechte Maßregel wäre, deshalb wurden die Leute eingebürgert und zwar theilweise auf ihre Kosten selbst. Im alten Kantonstheile zog sich die Sache in die Länge. Unterdessen wurde bezahlt, und so kam es, daß bis heute unangefochten diese 30,000 Fr. im Budget figurirten, aber nicht deshalb, weil sie unanfechtbar gewesen wären. Ich glaube, es habe Niemand mehr genau gewußt, wie es sich verhalte, sonst wären Reklamationen erhoben worden. Ich halte dafür, wenn einmal die Liquidation durchgeführt ist, so sollen künftig beide Kantonstheile gemeinsame Verwaltung führen; weiter zurückzugreifen ist nicht zulässig. Es ist daher besser, das zu vermeiden und nach beiderseitiger Liquidation Soll und Haben auf das gleiche Buch zu schreiben.

3mer. Es ist sonderbar, daß Herr Fischer bei Anlaß des Gesetzes über die Heimathlosen es für gut fand, den Sonderbund in's Gedächtniß zurückzurufen, als hätte unter den gegenwärtigen Umständen der Jura die Absicht, im Kanton Bern eine dem Sonderbund ähnliche Verbindung zu bilden. Wahrscheinlich wollte der genannte Redner, indem er dieses Schreckbild in die Berathung warf, und mit einer Parthie Heimathloser beschenken, die eigentlich dem alten Kantonstheile angehörten. Nichtsdestoweniger hoffe ich, diese Taktik werde von Seite des Großen Rathes ihre gerechte Würdigung erhalten, und die Versammlung werde sich durch eine solche Behauptung nicht irre leiten lassen. Wer hat uns diesen Gesetzesentwurf vorgelegt? Sind es vielleicht Mitglieder aus dem Jura? Nein, denn ein einziger Angehöriger des Jura, der im Schoße der Regierung sitzt, konnte nicht seinen Einfluß auf alle seine Kollegen in dieser Beziehung geltend machen. Wir müssen daher eine solche Auffassungweise zurückweisen und erklären, daß wir, weit entfernt, in der vorliegenden Frage einen Sonderbund bilden zu wollen, im Gegentheil ganz geneigt sind, die Gesetzgebung so einheitlich als möglich zu machen, so weit es mit den Gesetzen, Sitten und Gebräuchen, die im Jura herrschen, im Einklange steht. Nun gibt es Gesetze, die nicht gleichförmig gemacht werden können, z. B. das Zivilgesetzbuch. Aber wir werden immer zu allem, was auf beide Theile des Kantons

Anwendung finden kann, handbieten. Wenigstens was mich betrifft, erkläre ich bestimmt, daß ich immer dazu beitragen werde.

Riggeler. Auch ich fände es durchaus ungerecht, wenn man die Vorschläge, welche Herr alt Regierungsrath Fischer machte, annehmen würde. Der Jura hat zur Zeit der Vereinigung mit dem alten Kanton seine Schulden bezahlt; die Heimathlosen wurden dort sämmtlich eingebürgert, indem man die Maßregel ausführte, die wir jetzt im alten Kantonstheil ausführen wollen. Daher wäre es doppelt ungerecht, wenn man dem Jura noch eine neue Last aufbürden wollte. Dagegen finde ich auf der andern Seite, man mache in diesem Gesetz eine Trennung, die einerseits nicht zulässig, andererseits nicht ganz praktisch ist. Ich gehe von dem Standpunkte aus: der Jura hatte seine Abrechnung, der alte Kantonstheil soll heute alle Heimathlosigkeitsfälle übernehmen, welche zur Zeit der Vereinigung beider Kantonstheile vorhanden waren; aber bezüglich der seither entstandenen Fälle scheint mir, es wäre unpraktisch, noch eine Trennung bestehen zu lassen, wie es nach dem zweiten Alinea des § 20 geschehen würde. Da setzt man die Trennung in's Unendliche fort, auf eine ganz unnütze und unpraktische Weise. Ich sage, eine solche Trennung ist ganz unnützlich; warum? Die Heimathlosigkeitsfälle, welche seit der Vereinigung entstanden sind, fallen weder dem Jura noch dem alten Kantonstheile zur Last, sondern sind infolge mangelhafter Handhabung der Staatspolizei entstanden; daher ist es auch richtig, daß der Staat sie übernehmen soll. Aber die Sache ist auch unpraktisch. Ich hatte sehr viel Gelegenheit, mich mit Heimathlosensachen zu beschäftigen, indem ich in den meisten Fällen von Rechtsstreitigkeiten, welche der Kanton Bern hatte, diesen vor Bundesgericht zu verteidigen hatte. Aus den dießfälligen Akten sah ich, daß die Heimathlosen bald im Oberaargau, bald im Seeland, bald, und zwar sehr oft, im Jura, in der Gegend von Neuenstadt, Courtelary, besonders im Amtsbezirke Mürker sich aufhielten. Wie wollen Sie nun ausmitteln, ob die Betreffenden dem alten oder neuen Kantonstheile angehören? Es ist unmöglich, und dann kommen wir erst noch dahin, zwischen beiden Kantonstheilen zu prozediren. Deshalb möchte ich vor einer solchen Bestimmung abrathen und einfach den Grundsatz aufnehmen: der alte Kantonstheil übernimmt die Heimathlosen, welche zur Zeit der Vereinigung beider Kantonstheile in seinem Gebiete vorhanden waren; der Jura hat die seinigen damals eingebürgert. Was seither entstanden ist, dafür haftet der ganze Kanton. Ich stelle daher den Antrag, den Schluß des ersten Lemma also zu fassen: „so werden dieselben bei der Einbürgerung der vor der Vereinigung der beiden Kantonstheile im alten Kanton Bern bestandenen Landsaßen und Heimathlosen nicht in Mitleidenschaft gezogen.“ Dann folgt die Bestimmung: „Dagegen behalten jene Landestheile auch die etwa bei der früheren Einbürgerung unberücksichtigt gebliebenen ihnen zur Last fallenden Heimathlosen.“ Dem zweiten Lemma sodann würde folgende Bestimmung substituirt: „Die seither entstandenen und die allfällig in Zukunft entstehenden Heimathlosigkeitsfälle fallen dem ganzen Kantone zur Last.“

Dr. Tücher. Wenn Herr Fischer nicht das Wort ergriffen hätte, so hätte ich geschwiegen. Ich gestehe, daß ich nach der Diskussion, welche vorgestern stattfand, weit davon entfernt war zu erwarten, daß man heute auf diesen Gegenstand zurückkommen würde. Die Stellung des Jura in dieser Frage ist eine ausnahmsweise, und zwar zum großen Nachtheile für uns. Es ist die Regierung von 1816, die uns denselben zufügte, als sie die Heimathlosenangelegenheit behandelte. Wenn die Schuld von 1816 früher liquidirt worden wäre, so wäre das nicht eingetreten. Es wäre daher eine offenbare Ungerechtigkeit, wenn man uns heute neue Lasten auferlegen würde. Wir beschweren uns hier durchaus nicht, wir machen durchaus keinen Vorwurf hinsichtlich dessen, was früher geschah; aber man sollte unsern Patriotismus auch nicht in der Weise zu Nutzen ziehen, daß man uns das Kapital nebst Zinsen zahlen

lasse. Man wirft uns jeden Augenblick in's Gesicht, wir seien Sonderbändler, wir führen getrennte Haushaltung, und doch sind wir so gute Schweizer als wer immer in der Eidgenossenschaft. Der ganze Unterschied, welcher besteht, kommt daher, daß wir einem Landestheile angehören, der eine andere Sprache spricht. Es ist zweifelsohne zu bedauern, daß unsere Bevölkerung sich mit der Sprache unserer andern Mitbürger nicht vertrauter zu machen wußte, als es geschehen ist; aber ein moralischer Druck ist nicht das Mittel, uns die deutsche Sprache geläufig zu machen, wie am bayrischen Hofe, wo man den Gebrauch der französischen Sprache verbot. Wenn man uns Trennungsgelüste zumüthet, so irrt man sich auffallender Weise, und beschuldigt man uns solcher Neigungen, die unter der jurassischen Bevölkerung nicht bestehen. Wir Jurassier, wir wollen die Einigung, die Eintracht, und ist in dieser Heimathlosenfrage einmal die Liquidation durchgeführt, dann fallen neue Landsaßen dem Staate zur Last; dann sind wir bereit, unsern Theil der gemeinsamen Last zu übernehmen. Aber im gegenwärtigen Momente wäre es eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn man bei der Liquidation einer Angelegenheit, die dem alten Kantonsstheile angehört, frühere Verfügungen, die zwar zu unserm Nachtheil vollzogen wurden, aber in Betreff welcher wir uns nicht beschweren, vernichten wollte, um uns eine Last aufzubürden, die von Rechteswegen auf dem alten Kantonsstheile lastet. Wir reichen Euch gerne die Hand bei dieser mühevollen Operation, wir nähmen gerne die Stellung von 1816 zurück, wenn wir es könnten; aber das ist nicht mehr möglich, weil die betreffenden Verpflichtungen nicht verschwinden können und man uns nicht zwingen kann, neuerdings die Stellung anzunehmen, die man uns im Jahre 1816 schuf. Sie lastet schwer auf dem Jura und viele Gemeinden leiden zur gegenwärtigen Stunde noch darunter. Aus allen diesen Gründen ersuche ich Sie, den Entwurf so anzunehmen, wie er von der Regierung vorgelegt wird.

Sessler. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Riggeler angenommen werden sollte, beantrage ich die Aufnahme des folgenden Zusatzes: „Es sollen dem Jura die (laut dem Rapport des Regierungskommissärs v. Wattenwyl) zu viel in Rechnung gebrachten 162 Individuen abgenommen und  $\frac{2}{11}$  der seit 1820 ausgegebenen Fr. 1,900,000 Landsaßenkosten zurückvergütet werden.“

v. Känel. Die Anträge, welche von verschiedener Seite gestellt wurden, veranlassen mich, in die Zukunft, nicht rückwärts, zu schauen. Was die Bemerkung des Herrn Riggeler betrifft, als sei sehr schwer auszumitteln, welchem Kantonsstheile die betreffenden Heimathlosen angehören, so beschränke ich mich darauf, zu erinnern, daß man künftig gemeinsame Haushaltung führe.

Riggeler. Es scheint mir, man fasse meinen Antrag so auf, als wollte ich den Jura ausnahmsweise belasten; das ist aber nicht der Fall. Ich besaßte mich oft mit Heimathlosenangelegenheiten und kann hier erklären, daß  $\frac{2}{3}$  der sämtlichen Fälle, welche dem Kanton Bern zustelen, ihren Grund in schlechter Handhabung der Polizei im Jura haben; die betreffenden kamen dann auch in den alten Kanton.

Girard. Man wirft dem Jura schlechte Polizei bezüglich der Heimathlosen vor. Aber die Polizei ist nicht Sache der Gemeinden, der Einwohner; an den Regierungstatthaltern ist es, sie zu handhaben, weil sie die Beamten der Regierung sind. Die Polizei geht also die Regierung an und nicht die Gemeinden, so daß man billiger Weise nicht sagen kann, der Jura müsse belastet werden, weil er keine Polizei habe. Während der Zeit, als Herr Lombach sel. Regierungstatthalter im Jura war, hatten wir dort eine gute Heimathlosenpolizei; er begriff, daß ohne ein wenig Strenge die Ordnung hierin nicht gehandhabt werden könne. Oft ließ er Heimathlose bis nach Aarberg

zurückführen, und doch kehrten dieselben immer wieder in den Jura zurück. Die Regierung wollte also keine Polizei.

Herr Berichterstatter. Vorerst erlaube ich mir eine allgemeine Betrachtung in Betreff der Vorwürfe, welche man dem Jura macht, als führe er immer getrennte Haushaltung, namentlich vom Standpunkte der materiellen Interessen und der Gesetzgebung aus. Ich frage: wer hat das verschuldet? Man hat viel von einer Ehe gesprochen, die zwischen beiden Kantonsstheilen geschlossen worden sei. Ich zweifle jedoch, daß die Vereinigung von Seite des Bisthums eine ganz freiwillige war, und möchte ferner fragen, ob diejenigen, welche die erzwungene Vereinigung herbeiführten, den Grundsatz der Trennung oder der Vereinigung als Basis annahmen. Die Vereinigungsurkunde schreibt die Aufhebung der französischen Gesetzgebung, sofortige Niederlegung einer Kommission zum Zwecke einer allgemeinen Gesetzgebung vor. Hat man diese Pflicht erfüllt? Hatte die aristokratische Regierung jener Zeit, welche die Macht dazu besaß, diese Aufgabe gelöst? Wurde die Gesetzgebung im Sinne der Vereinigungsurkunde bearbeitet? Nun macht man uns Vorwürfe, als seien wir Sonderbändler. Mit solchen Zumüthungen macht man nicht gutes Blut. Diejenigen, welche die Pflicht hatten, die Gesetzgebung im Geiste der Vereinigungsurkunde zu bearbeiten, mögen selbst den Werth eines solchen Vorwurfs beurtheilen. Ich will Sie an etwas Anderes erinnern, an Preußen. Infolge der nämlichen Ereignisse, die uns mit dem Kanton Bern vereinigten, wurde ein Theil der Rheinprovinz mit Preußen vereinigt und in derselben die französische Gesetzgebung beibehalten, und warum? Man fand, es wäre unnütz, der Bevölkerung für rein privatrechtliche Beziehungen eine andere Gesetzgebung aufzudringen und Unzufriedenheit zu erregen. Man fettet die Bevölkerung solcher Landestheile dadurch viel besser an den betreffenden Staat, als wenn man sofort alle bisherigen Gewohnheiten aufhebt, und nach der Heirath gleichsam die Frau zwingt, des Mannes Hut zu tragen. Ich bin auch für die Vereinigung, nehme aber in dieser Beziehung keine Vorwürfe an. Die Vereinigungsurkunde sicherte dem Jura ferner die Beibehaltung der Grundsteuer zu. Sind wir schuld daran? Waren es nicht Magistraten des deutschen Kantons, der Stadt und Republik Bern, welche solche Bestimmungen sanktionirten? Und jetzt, da wir an diese Einrichtungen gewöhnt sind und nicht alle Tage ein anderes System zu haben wünschen, macht man uns den Vorwurf, als wollten wir einen Sonderbund für uns bilden! Ich weise in dieser Beziehung jeden Vorwurf zurück, als wäre meinerseits irgend eine solche Tendenz vorhanden. Ich strebe mit allen Mitteln die Vereinigung beider Landestheile an, aber es ist bekannt, daß man nicht auf einmal tabula rasa machen kann gegenüber einer solchen historischen Entwicklung der Verhältnisse. Erinnern Sie sich, was man sagte, als Oesterreich in Böhmen, Ungarn u. s. w. alles nivelliren wollte, wie man sich beklagte. Die alten Gewohnheiten der Bevölkerung müssen berücksichtigt werden. Nun komme ich auf die Frage der Heimathlosen. Herr Fischer sagte, der Beweis, daß der Jura ebenfalls Antheil nehmen müsse, liege darin, daß er bisher ohne Reklamation seinen Theil an den Ausgaben des Staates für die Landsaßenkammer getragen habe. Ist das ein Beweis, daß der Jura den bezahlten Betrag schuldig war? Ich habe Ihnen gezeigt, daß wir keine Schuld in dieser Beziehung hatten, indem wir unsern Theil der Last bereits übernommen haben. Aus dem Umstande, daß der neue Kantonsstheil dem alten etwas bezahlt hat, was er nicht schuldig war, darf man nicht solche Schlüsse ziehen und eine Verpflichtung für den erstern herleiten. Auch dieser Einwurf ist also unbegründet. Was die verschiedenen Anträge der Herren Gygax, Riggeler und v. Känel betrifft, so ist es nicht richtig, daß der Jura nur die Heimathlosen eingebürgert hat, die zur Zeit der Vereinigung beider Kantonsstheile bestanden. Anno 1823 wurde theilweise liquidirt und erst später, nach gepflogenen Unterhandlungen mit dem französischen Gesandten, wurden noch 103 Personen im Jura eingebürgert.

Welche Bedeutung haben die Anträge der genannten Redner? Entweder sind sie ungerecht gegenüber dem Jura oder unnöthig. Man verglich beide Kantonsheile mit zwei Brüdern, von denen der Eine seine Schuld bezahlt hat, der Andere nicht. Nun verlangt man vom Jüngern, der während einer Reihe von Jahren dem Aeltern die Schuld verzinsen half, daß er ihm auch noch das Kapital abzahlen helfe. Wenn man von einer Vermehrung der Landsassen spricht, so erwiedere ich nur, daß die 162 Heimathlosen, welche man dem Jura ungerechter Weise aufbürdete, auch fähig waren sich zu vermehren. Wollen Sie wegen der 80 Heimathlosen, welche noch einzubürgern sind, die Liquidation neuerdings anfangen? Die Kontrolle der Zentralpolizei dient dazu, die Ausmittlung der betreffenden Personen vorzunehmen. Wie reimt sich die Behauptung des Herrn Riggeler, daß die Ausmittlung, welchem Kantonsheile die Heimathlosen angehören, unmöglich sei, mit der Thatsache, daß der Regierungskommissär im Jura ausmitteln konnte, es seien 162 Personen, welche eigentlich dem alten Kantonsheile zur Last gefallen wären, im Jura eingebürgert worden? Aus einzelnen zweifelhaften Fällen, welche Herr Riggeler vor Bundesgericht verfolgt, darf nicht eine allgemeine Regel abgeleitet werden. Auf den Vorwurf des Herrn Gygax, als hätte ich die jurassischen Verhältnisse „bis zum Wildwerden“ erklärt, habe ich nur zu erwiedern, daß ich glaube, er sei eben nicht dasjenige Mitglied des Großen Rathes, das in dieser Beziehung Andern Vornurfe zu machen hätte. Mit der Anschauungsweise des Herrn v. Känel bin ich grundsätzlich einverstanden, nur vom Standpunkte der Praxis aus fasse ich die Sache anders auf. Ich zeigte bereits früher, wie die Operation vor sich gehen werde. Angenommen, es werde dem Jura 20—30 Heimathlose treffen, so wünschen wir nur, daß derselbe wegen deren Einbürgerung nicht gezwungen werde, ein Gesetz anzuwenden, welches so vieler Vorbereitungen bedarf. Oder will man uns anhalten, wegen der Einbürgerung einer solchen Anzahl das Bürgergut aller Gemeinden schätzen zu lassen, alles neu zu organisiren, während nicht einmal ein Heimathloser auf jede reiche Gemeinde kommt? Es wäre unnöthig, die ganze Operation auf den Jura auszudehnen. In Zukunft werden die Fälle von Heimathlosigkeit sehr selten sein. Ich wollte Sie nur auf diese Verhältnisse aufmerksam machen, und gebe den Antrag des Herrn v. Känel als erheblich zu, um den Gegenstand noch näher zu untersuchen.

#### Abstimmung.

Für den § 20 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ „ Antrag des Herrn v. Känel	„
„ „ des Herrn Gygax	87 Stimmen.
Dagegen	26
Für den Antrag des Herrn Seßler	Minderheit.

Hier wird die Berathung abgebrochen.

Nun eröffnet der Herr Präsident, daß gemäß dem Beschlusse des Großen Rathes vom 5. März 1859 zu Mitgliedern der Kommission für Revision des Besoldungsgesetzes vom 9. Januar 1851 vom Präsidium bezeichnet wurden:

Herr Großrath Steiner,	Oberst.
„ „ v. Werdt von Toffen.	
„ „ Dr. Lièche.	
„ „ Seßler.	
„ „ Seßler zu Signau.	

Hierauf wird eine Mahnung des Herrn Koller und zehn anderer Großräthe verlesen mit dem Schlusse, daß zu Münster eine katholische Pfarrei errichtet werden möchte.

Durch Schreiben vom 3. dieß Monats erklärt Herr Ulrich Geißbühler wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit seinen Austritt aus dem Großen Rathe, wovon im Protokolle Vormerkung genommen wird.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. Fassbind.

#### Berichtigung.

Auf Seite 213 hievon, zweite Spalte, Zeile 32 von unten soll es heißen „exemplifiziren“ statt „exemplifiren.“

## Fünfte Sitzung.

Samstag den 4. Juni 1859.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Andres, Bähler, Daniel; Carlin, Chopard, Flück, Houriet, Känel, Klaye, Meier, Moser, Niklaus; Roth in Niederbipp, Stoßmar und Wenger; ohne Entschuldigung: die Herren Nebi, Affolter, Jakob; Bärtschi, Bangerter, Botteron, Bühlmann, Büzberger, Corbat, Dähler, Feller, Fleury, Freiburghaus, Girardin, Gobat, Gouvernon, Großmann, Guenat, Haag, Hermann, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Benedikt; Indermühle, Handelsmann; Ingold, Kalmann, Käser, Karlen, Jakob; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Leuenberger, Loviat, Marquis, Meister, Morel, Müller-Fellenberg, Müller, Johann; Müller, Jakob; Nägeli, Deuway, Ballain, Vautet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Salzmann, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schori, Friedrich; Schrämlt, Schürch, Siegenthaler, Sigrü, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Theurillat, Trorler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Wüthrich und Wyder.

Das Präsidium zeigt an, daß der Herr Staatschreiber wegen Erscheinens vor Gericht als Zeuge in seiner Eigenschaft als Staatsarchivar sich einstweilen durch den Kanzleisubstituten vertreten lassen müsse. Es wird sonach beschlossen, das Protokoll vom 3. dieses Monats bis zum Eintreffen des Herrn Staatschreibers zu verschieben.

### Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

(Siehe Großrathöverhandlungen der vorhergehenden Sitzung Seite 208 ff.)

#### § 21.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichtserstatter empfiehlt diesen Paragraphen zur Genehmigung.

**Vatschelet.** Die Kirchengemeinde Täufelen besteht aus vier Bürgergemeinden und einer Einwohnergemeinde. Nach dem Wortlaute des vorliegenden Paragraphen müßte man die ewigen Einwohner als vollberechtigte Bürger annehmen. Wir halten dieß nicht für billig. Der Gemeinde Täufelen wurde nämlich im achtzehnten Jahrhundert (von 1718) eine Anzahl ewige Einwohner Namens Kocher zugewiesen. Die unentgeltliche Aufnahme als vollberechtigte Bürger schien uns um so weniger billig, als wir früher mit den Betreffenden Land getheilt haben, das mehrere von ihnen verkauften. Einer derselben erhielt acht Zucharten und verkaufte sie theuer. Sie können sich mittels eines billigen Einkaufsgeldes einkaufen. Im Falle der Verarmung werden sie unterstützt. Ich stelle daher den Antrag, die ewigen Einwohner nicht anders aufzunehmen als nach Titel und Spruch, wenn dieß aber nicht belieben würde, dieselben bloß mit den Beschränkungen einzubürgern, wie die Heimathlosen und Landsassen (§§ 7, 8, 9, 10 und 11).

**Herr Berichterstatter.** Es handelt sich hier um die sogenannten ewigen Einwohner, die gar nicht als Heimathlose betrachtet werden können, denn sie gehören dem Kantone an, ohne jedoch ein Ortsbürgerrecht zu besitzen. Diese Beschränkung soll durch das vorliegende Gesetz beseitigt werden. Sie haben den Grundsatz des Einkaufs für die Heimathlosen und Landsassen verworfen. Nun will man denselben auf die ewigen Einwohner anwenden. Ich glaube jedoch, der § 21 sollte mit der am Schlusse enthaltenen Beschränkung angenommen werden, welche dahin geht, daß die bloße Befreiung von früher bestandem Hintersaß- und Einzugsgeld, sowie die bloße Ausstellung von Heimathscheinen auf das Prädikat eines ewigen Einwohners nicht als Bürgergenuß gelte und daher nicht zu der im Gesetze vorgeschriebenen Aufnahme verpflichte. Beschließen Sie hier einen Einkauf, so steht es im Widerspruche mit den Grundsätzen, die Sie bei frühern Artikeln angenommen haben.

**Vatschelet** bemerkt erläuterungsweise, daß die ewigen Einwohner der Gemeinde Täufelen Bürger des Kirchspiels seien; dieses besitze kein Bürgergut, wohl aber besteshe solches in den einzelnen Bürgergemeinden.

### Abstimmung:

Für den § 21 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " ersten Antrag des Herrn Vatschelet	Minderheit.
" " zweiten " " " "	54 Stimmen.
Dagegen	19 "

Da nicht 80 Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen haben, so wird die Versammlung gezählt und ergeben sich 105 Anwesende, so daß der zweite Antrag angenommen ist.

### § 22.

**Brunner.** Ich erlaube mir vorläufig eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter. Je nachdem die Antwort ausfällt, behalte ich mir vor, einen Antrag zu stellen. Aus dem Amtsbezirke Interlaken ist eine Vorstellung eingelangt, worin ziemlich klar nachgewiesen wird, daß ihm großes Unrecht widerfahren würde, wenn ihm die allgemeinen Landleute als Bürger zuerkannt würden und derselbe dennoch an der Einbürgerung der übrigen Landsassen Theil nehmen müßte. Die Schlüsse der Vorstellung gehen dahin: der Große Rath möchte die Landsassen von Interlaken betrachten, wie alle übrigen Landsassen des Kantons und dieselben gleich diesen auf sämtliche Gemeinden vertheilen. Wenn dieß nicht belieben sollte, so stelle ich den Antrag, daß die allgemeinen Landleute wenigstens in Bezug auf

die mit dem Bürgerrechte verbundenen Nutzungen den gleichen Beschränkungen unterliegen sollen, wie die übrigen Landsassen, d. h. daß erst die nachfolgende Generation nuzungsberechtigt werde. Vorläufig frage ich den Herrn Berichterstatter an, ob er geneigt sei, diesen Punkt dem Regierungsrathe noch vorzulegen und die Petenten zu berücksichtigen, das geschichtliche und rechtliche Verhältniß der Landschaft Interlaken einer genauern Prüfung und Untersuchung zu unterwerfen, als es bisher wahrscheinlich geschehen ist. Wenn er den Antrag als erheblich zugibt, so will ich die Versammlung nicht weiter aufhalten. Wenn nicht, so behalte ich mir vor, auf die Sache näher einzutreten.

Herr Berichterstatter. Nach dem Beschlusse, welchen der Große Rath bei § 21 gefaßt hat, kann ich mich sofort für die Erheblichkeit des von Herrn Brunner gestellten Antrages aussprechen. Nur die Bemerkung füge ich bei, daß mir persönlich diese Verhältnisse unbekannt waren, und daß ich mich bei der ersten Berathung des Entwurfs im Regierungsrathe einerseits auf Herrn Regierungsrath Brunner, andererseits auf Herrn Regierungsrath Karlen gestützt habe, weil sie die dahergigen Verhältnisse kennen.

Stoß erklärt sich gegen die Erheblichkeitserklärung des ersten Antrages.

Reichenbach, Friedrich, stellt den Antrag, daß die Landleute von Saanen, welche kein Ortsbürgerrecht haben, in die gleiche Kategorie gestellt werden möchten, wie diejenigen von Interlaken.

Engemann. Herr alt Regierungsrath Brunner machte zwar ungefähr die gleiche Bemerkung, welche ich zu machen beabsichtigte, dagegen bin ich nicht im Klaren darüber, was mit dem § 22 geschehen soll, und stelle den Antrag, denselben in dem Sinne an den Regierungsrath zurückzuweisen, um denselben einer nähern Untersuchung zu unterwerfen und je nach dem Ergebnisse derselben zu verfahren.

Brunner spricht die Ansicht aus, Herr Engemann sollte sich beruhigen können, weil es sich darum handle, die Vorstellung von Interlaken noch einer genauern Prüfung zu unterwerfen.

Herr Präsident. Das ist nicht so, sondern es handelt sich darum, 1) die Landleute von Interlaken unter die allgemeine Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen zu nehmen, 2) wenn sie der Landschaft zukommen, sie auf die gleiche Weise einzubürgern, wie die andern Landsassen, nämlich mit Beschränkung im Nuzungsrechte.

Herr Berichterstatter. Ich möchte nur auf den Antrag des Herrn Engemann Einiges erwidern. Er beantragt Etwas, das gar keinen praktischen Werth hat. Was ist die Bedeutung der Erheblichkeitserklärung des von Herrn Brunner gestellten Antrages? Daß man geneigt ist, den Gegenstand zu nochmaliger Untersuchung dem Regierungsrathe zu überweisen und je nach dem Ergebnisse dann dem Großen Rathe einen Antrag vorzulegen. Hätte man nicht diese Absicht, so würde man den betreffenden Antrag gar nicht als erheblich zugeben.

Engemann zieht seinen Antrag zurück.

**A b s t i m m u n g :**

Für den § 22 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " unbestrittenen Antrag des Herrn Brunner	"
" " angefochtenen Antrag des Herrn Brunner (die allgemeinen Landleute von Interlaken in die allgemeine Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen zu nehmen)	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

**§ 23.**

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

**§ 24.**

Dr. Manuel. In diesem Paragraphen will mir die Bestimmung nicht recht gefallen, daß nur eine und zwar eine inappellable Instanz vorgeesehen ist. Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß das Instanzenverhältniß eine große Sicherheit, daß es den streitenden Parteien Beruhigung gewährt, wenn sie wissen, daß die Sache noch einmal untersucht wird. Das ist bei administrativen und gerichtlichen Streitigkeiten der Fall. Eine Analogie davon ist im Art. 9 des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1850 enthalten, indem derselbe die Bestimmung enthält: „Der Bundesrath hat ferner, gleichzeitig oder nach weitem Erhebungen, sich darüber auszusprechen, welchem Kantone, entweder allein oder in Verbindung mit andern, die Pflicht der Einbürgerung einzelner Heimathlosen und Familien oblige und hievon die betreffenden Kantone in Kenntniß zu setzen. Sind die betreffenden Kantone mit der Ansicht des Bundesrathes nicht einverstanden, so soll derselbe bei dem Bundesgerichte den Prozeß einleiten, wobei es ihm freisteht, auch mehrere Kantone gleichzeitig zu belangen und darauf anzutragen, daß der eine oder andere, oder auch mehrere, die Einbürgerung eines Heimathlosen zu übernehmen haben.“ Bei uns werden es meistens Gemeinden sein, welche gegen die Einbürgerung von Heimathlosen oder Landsassen reklamiren. Mir scheint also, obchon es ein erzeptionelles Verhältniß ist, nach dieser Analogie wäre es zulässig, wenn man dem Regierungsrathe die erste Entscheidung überlasse und dann nachher, wenn die eine oder andere Partei gegen dessen Verfügung reklamirte, die Sache dem Appellations- und Kassationshofe zugewiesen würde, welcher endlich zu entscheiden hätte. So viel ich darüber nachdenke, sollte dieß nicht unzulässig sein, und es würde den Parteien eine größere Beruhigung gewähren. Das Gesetz über die Aufschneidung der Gemeingüter räumt wenigstens zwei Instanzen ein, indem die Sache vorerst durch den Regierungsrath, dann durch den Regierungsrath entschieden wird, während hier von einer weitem Instanz gar nicht die Rede ist. Es scheint mir den allgemeinen Grundsätzen zu widersprechen. Daher stelle ich den Antrag, einen Zusatz des Inhaltes aufzunehmen: „Sind die Betheiligten mit dem Entscheide des Regierungsrathes nicht zufrieden und erklären sie die Weiterziehung, so übermacht der Regierungsrath die Akten dem Appellations- und Kassationshofe, welcher endlich entscheidet.“

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir einige Worte über den Antrag des Herrn Manuel. Wenn hier bei der Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen in ähnlicher Weise verfahren würde, wie das Bundesgesetz sagt, so würde das natürlich auch das ganze gerichtliche Verfahren und alle damit verbundenen Kosten voraussetzen. Nun weiß ich nicht, wer diese Kosten zahlen soll, ob die Einwohner- oder die Bürgergemeinde. Letztere kann keine Zellen beziehen; sie könnte aber in den Fall kommen, Kosten zahlen zu müssen, für die sie kein Geld hätte, so daß am Ende die Einwohnergemeinde dieselben übernehmen müßte. Wenn man nun berechnet, was uns die eidgenössische Einrichtung kostet, so würden die dahergigen Kosten für die Gemeinden auf große Summen ansteigen. Denn am Ende würde es jede Gemeinde probiren, wenn sie nur irgend eine Aussicht hätte. Ich glaube aber, dieß liege weder im Interesse des Landes noch im Interesse der Sache, sondern solche Streitigkeiten sollen auf dem Administrativwege erledigt werden. Es sitzen im Gerichte Menschen und in der Admini-

stratibehörde Menschen, und wo guter Wille vorhanden ist, wird man die Verhältnisse so gut berücksichtigen, als es von Seite der Justizbehörde geschähe. Ich stelle den Antrag, die Versammlung möchte ja nicht diesen ungeheuer kostspieligen Weg einschlagen.

Stoof. Ich bin mit dem vorliegenden Artikel einverstanden und glaube, der Regierungsrath werde wohl die Streitigkeiten, welche entstehen können, endlich entscheiden müssen. Dagegen beantrage ich, am Schlusse des § 24 die Worte „und ohne Rekurs“ als überflüssig zu streichen.

Herr Berichterstatter. Die von Herrn Manuel angelegte Frage wurde im Regierungsrathe sehr ernsthaft beraten. Vom verfassungsmässigen Standpunkte aus der Trennung der Gewalten fragte man zunächst, ob es besser sei, die Entscheidung von Streitigkeiten, welche bei der Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen entstehen können, den Gerichten oder den Administrativbehörden zu übertragen. Nun behaupte ich, daß das von Herrn Manuel aufgestellte System entschieden verfassungswidrig ist, das System nämlich, dem Regierungsrathe den Entscheid über Administrativstreitigkeiten zu übertragen, dagegen statt der Appellation an den Großen Rath die Ueberweisung an das Obergericht zu beschließen. Die oberste Verwaltungsbehörde würde dadurch in eine schiefe Stellung gebracht. Entweder müssen Sie sagen, die Gerichte haben über solche Streitigkeiten zu entscheiden, oder der Entscheid steht den Verwaltungsbehörden zu und zwar endlich. Aber ein gemischtes System, wie Herr Manuel es vorschlägt, widerspricht dem Grundzuge der Gewaltentrennung. Warum sollte der Appellations- und Kassationshof es besser verstehen als der Regierungsrath, Verwaltungsstreitigkeiten zu erledigen, während die letztere Behörde sich doch täglich mit solchen befaßt? Wollen Sie bei der Einbürgerung jedes Landsassen die Gemeinden veranlassen, Prozesse anzufangen? Wohin würde das führen? Mit diesem Systeme würde die Liquidation um wenigstens 12–15 Jahre in die Länge gezogen. Wie lange haben wir die gegenwärtige Bundesverfassung, welche den Entscheid über Streitigkeiten in Heimathlosensachen dem Bundesgerichte überweist? Seit 1848, und gegenwärtig, also nach elf Jahren, ist die Ausmittlung der betreffenden Heimathlosen noch nicht beendigt. Bei jeder Sitzung des Bundesgerichts haben wir das Vergnügen, solche Prozesse behandeln zu sehen. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß nach § 25 des vorliegenden Gesetzes diejenigen Heimathlosen oder Landsassen, welche aus irgend einem Grunde auf das Bürgerrecht einer andern Gemeinde, als welcher sie zugetheilt worden, Anspruch zu haben glauben, denselben vor den Zivilgerichten geltend machen können. Alle andern Streitigkeiten, welche aus Anlaß der Einbürgerung entstehen können, sind Verwaltungsstreitigkeiten, deren Entscheid der Verwaltungsbehörde zusteht. Wenn aber ein Heimathloser oder Landsasse Urkunden entdeckt, mittels deren er ein besseres Bürgerrecht erwerben zu können glaubt, so kann er, ungeachtet des Entscheides der Administrativbehörde, sich an den Zivilrichter wenden, um seine Ansprüche geltend zu machen. Alle Streitigkeiten, welche aus der Einbürgerung entstehen können, vor den Zivilrichter zu weisen, wäre jedoch ein unberechenbares Uebel. Es wäre sogar besser gewesen, der Große Rath hätte zwei Millionen als Entschädigung an die Gemeinden dekretirt, als daß die Gemeinden solchen Prozeßkosten ausgesetzt würden. Ich spreche mich daher gegen den Antrag des Herrn Manuel aus, gebe dagegen denjenigen des Herrn Stoof als erheblich zu.

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 24 mit oder ohne Abänderung  
Für den Antrag des Herr Manuel  
Dagegen  
Für den Antrag des Herrn Stoof

Handmehr.  
Minderheit.  
Mehrheit.  
Handmehr.

#### § 25.

Straub. Dieser Paragraph setzt keine Frist fest, innerhalb welcher die Betreffenden ihre Ansprüche geltend zu machen haben. Ich möchte eine Frist festsetzen. Wenn man den Faden nicht abschneidet, so wird die Einbürgerung ewig dauern. Sodann möchte ich nicht nur den Landsassen dieses Recht geben, sondern auch den Gemeinden, wenn dieselben glauben, es sei ihnen ein Heimathloser oder Landsasse zugetheilt worden, der eigentlich in einer andern Gemeinde sein Bürgerrecht hätte. Daher stelle ich den Antrag, den Schlusssatz des ersten Lemmas in folgender Weise abzuändern: „haben dieselben innert sechs Monaten vor dem Zivilgerichte geltend zu machen. Das gleiche Recht steht den Gemeinden zu, welche Reklamationen zu machen haben glauben.“

Herr Berichterstatter. Ich möchte die Versammlung vorerst auf die Tragweite dieses Paragraphen aufmerksam machen, damit dieselbe nicht vergrößert werde. Der § 25 bezieht sich nur auf die im § 3 Ziffer 2 vorgesehenen Fälle, nämlich auf diejenigen Heimathlosen und Landsassen, „die nach Geburt, Herkunft oder Abstammung erweislich bestimmten Gemeinden oder ortsbürgerlichen Korporationen angehören.“ Ich erinnere an diejenigen, welche nach Aufhebung des Bastarden Reglements seiner Zeit ähnliche Ansprüche geltend zu machen suchten. Man fand, es wäre ungerecht, wenn man dem Betreffenden die Thüre verschließen würde, durch die er zu seinem Rechte gelangen könnte. Was die Festsetzung einer Frist betrifft, so kann dieselbe nicht kürzer sein als die gewöhnliche Verjährungsfrist im Zivilgesetze. Man kann diese Leute nicht mehr beschränken als andere Bürger, die ein Recht geltend machen wollen. Uebrigens werden derartige Fälle sehr selten eintreten. Eine Verkürzung der im Zivilgesetze bestimmten Fristen würde die Rechtsgleichheit verletzen. Ich empfehle Ihnen daher den § 25 unverändert zur Genehmigung.

Der § 25 wird nach Antrag des Regierungsrathes unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Straub bleibt in Minderheit.

#### § 26.

Wird ohne Einsprache genehmigt. Ebenso § 27.

#### § 28.

Der Herr Berichterstatter schlägt als Termin der Inkrafttretung des Gesetzes den 1. Juli 1859 vor.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Der Eingang des Gesetzes wird unverändert angenommen.

Der Herr Präsident eröffnet die Diskussion über allfällige Zusatzanträge.

Steiner, Müller. Der § 31 des ursprünglichen Entwurfs enthielt folgende Bestimmung: „Die Einkaufssummen, welche infolge der §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezahlt werden, sind den betreffenden Gemeinden und ortsbürgerlichen Korporationen, in welche der Einkauf stattgefunden hat, zu verabsolgen.“ Ich möchte zwar sagen, es sei etwas, das der gesunde Menschenverstand mitbringe, indessen sind nach den letzten Mittwoch gefassten Beschlüssen die Konsequenzen wichtig. Wenn der § 9 des ursprünglichen Entwurfs wieder aufgenommen werden soll, so muß auch der § 31 desselben wieder aufgenommen werden. Ich stelle daher einen Antrag in diesem Sinne.

Herr Berichterstatter. Ich bemerke nur, daß, sobald die in Frage stehenden Artikel des früheren Entwurfs beibehalten werden, ich es als Redaktionsache betrachte, die übrigen Bestimmungen des Gesetzes damit in Einklang zu bringen, so daß Herr Steiner vollkommen beruhigt sein kann.

Der Antrag des Herrn Steiner wird durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird eine Mahnung des Herrn Gfeller zu Signau und anderer Mitglieder des Großen Rathes verlesen, dahin gehend, der Regierungsrath sei einzuladen, das im § 47 des Gemeindegesetzes versprochene Steuergesetz auszuarbeiten und zur beförderlichen Berathung vorzulegen.

#### Wahl eines Statthalters des Vizepräsidenten des Großen Rathes.

(An der Stelle des ablehnenden Herrn Reuel)

Von 99 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Karrer	24 Stimmen.
„ Ganguillet	21 „
„ Meyer	20 „
„ Sepler	10 „

Die übrigen Stimmen zerplittern sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 99 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Karrer	43 Stimmen.
„ Ganguillet	34 „
„ Meyer	21 „
„ Sepler	1 „

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat liefert, so schreitet die Versammlung zum dritten Wahlgange. Herr Sepler fällt aus der Wahl.

Von 88 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Karrer	47 Stimmen.
„ Ganguillet	30 „
„ Meyer	11 „

Erwählt ist somit Herr Großrath Karrer.

Vortrag, betreffend eine Straßenkorrektur in den Gemeinden Courchapoix, Corban, Mervelier und la Scheulte.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Vaudirektion folgende Anträge:

1) Den Gemeinden Courchapoix, Corban, Mervelier und la Scheulte wird auf Grundlage des vorliegenden Planes und Devis, letzterer datt vom 7. Januar und 18. Mai 1859, für die Korrektur der Straße von der Gemeindegrenze Vicques über Corban bis Mervelier ein beiläufig dem dritten Theil der Devissumme gleichkommender Staatsbeitrag von Fr. 12,000 bewilligt.

2) Den genannten Gemeinden wird, gestützt auf den vorliegenden Plan, das Expropriationsrecht ertheilt, und es haben dieselben alle rechtlichen Folgen dieser Unternehmung zu tragen.

3) Die Leitung des Baues, sowie allfällige Abänderungen im Interesse desselben, jedoch ohne Entschädigungsfolge für den Staat, kommt der Vaudirektion zu. Gegenüber derselben haben die beteiligten Gemeinden sich durch eine für die An gelegenheiten des Straßenbaues zu wählende Kommission vertreten zu lassen. Die direkte Leitung des Baues hat unter der Aufsicht des Bezirksingeniurs durch einen sachkundigen Aufseher, der im Einverständnis mit der Vaudirektion zu bestellen und auf Rechnung des Staatsbeitrages zu besolden ist, zu geschehen.

4) Abschlagszahlungen auf den Staatsbeitrag können der die Gemeinden vertretenden Baukommission nach Vorrücken der Arbeiten im Vertheilungsverhältnisse des Staates geleistet werden, so weit jeweiligen die Kreditverhältnisse der Straßenneubauten es gestatten.

5) Nachdem diese ganze Korrektur von Mervelier bis Gemeindegrenze Vicques vorschrittsgemäß ausgeführt und die Straße in guten Stand gestellt sein wird, kann dieselbe unter die Straßen III. Klasse gesetzt und aufgenommen werden.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Bericht erstatter, empfiehlt obige Anträge mit der Bemerkung, daß die genannten Gemeinden schon vor mehreren Jahren mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages für den fraglichen Straßenbau eingelangt seien, wodurch mehrere Kirchgemeinden verbunden und wahrscheinlich auch eine Verbindung zwischen Delémont und der solothurner Grenze hergestellt werde. Nun lasse sich die Korrektur allerdings nicht mehr um die früher devisirte Summe ausführen, sondern werde auf 34,000 Fr. veranschlagt, indessen sei deren Ausführung nothwendig.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vortrag über Bewilligung eines nachträglichen Staatsbeitrages von Fr. 17,500 an die Mehrkosten des Altenbergbrückenbaues bei Bern.

Der Regierungsrath und die Baudirektion stellen folgende Anträge:

1) Außer den bereits bewilligten Fr. 10,000 soll der Gemeinde Bern an die auf Fr. 54,975 angestiegenen Kosten des fraglichen Baues noch ein Beitrag von Fr. 17,500 aus dem Kredite für ordentlichen Straßenbau ausgerichtet werden, welcher Kredit zu diesem Ende um eine gleich große Summe erhöht wird.

2) An die Bewilligung dieses fernern Beitrages werden (außer den bereits im Beschlusse vom 3. April 1858, bezüglich der Beleuchtung der Brücke und der Begräumung der noch im Flussbette vorhandenen Ueberreste früherer Brückenpfeiler, gestellten Bedingungen und dem Vorbehalte, daß aus der Beitragsbewilligung keinerlei Präjudiz zum Nachtheile des Staates weder in Bezug auf den Unterhalt der Brücke, noch rücksichtlich eines allfällig nöthig werdenden Neubaus derselben hergeleitet werden soll) noch folgende weitere Konditionen geknüpft:

- a. Daß die Gemeinde Bern dafür Sorge, daß im jetzigen botanischen Garten der nöthige Platz zu Errichtung eines Turnschopfes eingeräumt werde;
- b. daß auf den Fall, wenn der Staat das unter der Straße herwärts dem Eisenbahndamm gegen das Altenbergbad zu liegende Stück des Rabenthalgutes zum Zwecke der Errichtung eines botanischen Gartens acquirirt, die Gemeinde alsdann auch den Unterhalt des Weges von der Altenbergbrücke bis zum obern Rabenthal, soweit derselbe noch Privat Eigenthum ist, zu übernehmen habe.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichtserstatter, führt zu Begründung obiger Anträge im Wesentlichen folgendes an. Im Jahre 1833 baute der Staat am Plage der gegenwärtigen Kettenbrücke über die Aare beim Altenberg eine hölzerne Brücke, die hauptsächlich dem Militär dazu diente, von der Stadt aus auf das Wylerfeld zu marschiren. Nachdem die Eidgenossenschaft den Unterricht der Spezialwaffen übernommen, fand die Regierung, sie habe diese Brücke, welche nun mehr den Bedürfnissen der Gemeinde Bern entspreche, nicht mehr nöthig, versetzte dieselbe in die IV. Klasse und wollte sie gegen Ende der vierziger Jahre der Stadt Bern übergeben. Diese weigerte sich aber, den Unterhalt der Brücke zu übernehmen, worauf längere Unterhandlungen stattfanden, die zu einer Verständigung in dem Sinne führten, daß der Staat an den Bau einer neuen Brücke einen angemessenen Beitrag leisten solle. Der Neubau einer hölzernen Brücke mit steinernem Pfeiler war auf Fr. 20,000 veranschlagt, aber kein Unternehmer wollte die Ausführung um diese Summe übernehmen. Später kam man auf den Gedanken, statt einer hölzernen Brücke eine eiserne Hängebrücke zu bauen und zwar ohne Pfeiler, so daß die Schifffahrt freien Lauf erhielt. Infolge dessen stiegen aber die Kosten bedeutend höher. Auf die Anfrage des Gemeinderathes von Bern, ob der Staat nicht geneigt wäre, einen Beitrag an die Mehrkosten zu leisten, stützte die Regierung sich auf den Großrathsbeschluß vom 28. August 1855, welcher dahin ging, daß der Staat nur einen Beitrag von Fr. 10,000, als die Hälfte der ursprünglichen Devissumme, zu leisten habe, mit dem Vorbehalte jedoch, wenn der Bau gehörig ausgeführt werde, zu untersuchen, ob ein höherer Beitrag nachträglich zu leisten sei. Der Gemeinderath ließ die Brücke bauen und zwar ihrem Zwecke vollkommen entsprechend. Unterm 20. Februar 1858 reichte der Gemeinderath das Gesuch ein, der Staat möchte auch die Hälfte der Mehrkosten im Betrage von Fr. 17,500 (die Gesamtkosten des Brückenbaues beliefen sich nun auf Fr. 54,975) übernehmen. Der Regierungsrath beschloß, dieses Gesuch mit dem Antrage auf Genehmigung dem Großen Rathe vorzulegen, knüpfte aber daran mehrere, dem Großen Rathe bereits mitgetheilte, Bedingungen. Ein Recht, den fraglichen Staatsbeitrag zu verlangen, steht zwar der Gemeinde Bern nicht zu, doch sprechen

Billigkeitsrücksichten für die Gewährung desselben und zwar nach Analogie des vom Staate an andern Orten bei Straßen- und Brückenbauten IV. Klasse befolgteten Verfahrens.

Scherz, Finanzdirektor, spricht seine Verwunderung darüber aus, daß dieses Geschäft heute zur Erledigung vorgelegt werde, und bemerkt, daß der Gegenstand früher schon im Regierungsrathe behandelt, die Baudirektion aber beauftragt worden sei, einen neuen Bericht zu erstatten, der allerdings seither die Genehmigung des Regierungsrathes erhalten habe. Der Große Rath möge jedoch bedenken, daß an den beantragten Staatsbeitrag eine Menge Bedingungen geknüpft seien, über deren Annahme die Gemeinde Bern sich noch nicht ausgesprochen habe. Nun schiede es sich schlechterdings nicht, daß der Große Rath die fragliche Summe bewillige, bevor die Gemeinde Bern sich über die Sache ausgesprochen habe. Der Redner, welcher den neuen Vortrag der Baudirektion nicht zu Gesicht bekommen und denselben gerne noch untersuchen möchte, stellt deshalb den Antrag, den Gegenstand zu verschieben, bis die Gemeinde Bern sich über die Annahme der fraglichen Bedingungen ausgesprochen haben werde.

Stoof ist der Ansicht, es liege einem sofortigen Entscheide des Großen Rathes um so weniger etwas im Wege, als die Sache dahin falle, wenn die Gemeinde Bern die vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Bedingungen nicht annehme, und beantragt sofortige Erledigung des vom Regierungsrathe zum dritten Male behandelten und mehrmals zurückgewiesenen Geschäftes.

Kurz, Oberst (den Präsidentensstuhl verlassend), erklärt, es liege in dem Umstande, daß die Gemeinde Bern sich über die fraglichen Bedingungen noch nicht ausgesprochen habe, kein Grund, die Sache zu verschieben. Wenn die Gemeinde die Bedingungen nicht annehme, so falle das Ganze dahin; erkläre sie aber die Annahme, bevor der Große Rath sich darüber ausgesprochen, so sei damit noch nicht gesagt, daß dieser dann den nachträglichen Staatsbeitrag bewillige. Der Redner wünscht daher auch, daß die Sache sofort erledigt werde. Allerdings stehe der Gemeinde Bern kein Recht zu, vom Staate noch etwas zu fordern, doch hätte dieselbe wahrscheinlich den Bau nicht so ausführen lassen, wenn man ihr nicht auch die Vergütung der Hälfte der Mehrkosten in Aussicht gestellt oder nicht dieselbe wenigstens hätte durchblicken lassen. Die neue Brücke, eine Zierde der Stadt und deren Umgebung, verbinde einen Theil der letztern und entspreche einem großen Bedürfnisse, das einmal seine Befriedigung gefunden habe. In den Dreißigerjahren habe die Gemeinde Bern ein Brücklein bauen wollen, unter Vorbehalt eines Zolles, die Regierung habe jedoch den Bau ausführen lassen und der Staat auf dem in der Folge bezogenen Zolle noch etwas gewonnen. Billigkeitsrücksichten sprechen daher für die Verabsolung des verlangten Beitrages. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Scherz, Finanzdirektor, macht die Versammlung aufmerksam, daß es sich um die Summe von 17,500 Fr. handle, für deren Bewilligung durchaus keine Rechtsgründe vorliegen, und daher die Sache wichtig genug sei, um noch der Finanzdirektion zugewiesen zu werden, damit diese sich mit voller Sachkenntniß aussprechen könne.

Ganguillet spricht seine Verwunderung darüber aus, daß der Herr Finanzdirektor abermals auf Verschiebung des vorliegenden Geschäftes dringe, das nun doch zum dritten, wenn nicht gar zum vierten Male auf dem Traktandenverzeichnisse des Großen Rathes erscheine und wünscht ebenfalls sofortiges Eintreten.

Der Herr Berichtserstatter bekämpft den Antrag auf Verschiebung mit der Bemerkung, die Finanzdirektion habe bei

Alten längere Zeit zur Untersuchung bei Handen gehabt, so daß von mangelhafter Sachkenntniß auf Seite derselben nicht die Rede sein könne. Der neue Vortrag, mit dessen Vorlage die Baudirektion beauftragt worden, sei eigentlich nur Redaktionsfache, nachdem dieselben Bedingungen bei Anwesenheit des Herrn Finanzdirektors vorher im Regierungsrathe behandelt worden seien.

#### A b s t i m m u n g.

Für sofortiges Eintreten	59 Stimmen.
Für Verschiebung	23 "

Scherz, Finanzdirektor, entwickelt nun die Gründe, welche ihn veranlassen, einen abweichenden Antrag zu stellen, im Wesentlichen, wie folgt. Bereits im Jahre 1833 habe der Staat eine Fußgängerbrücke über die Aare beim Altenberg gebaut und auf derselben eine Zeit lang zu Bestreitung der Baukosten einen Zoll bezogen. Am 7. Februar 1849 habe der Regierungsrath beschlossen, die Brücke in die vierte Klasse zu versetzen. Da dieselbe baufällig gewesen, so habe die Gemeinde Bern sich mit dem Gesuche um Bewilligung eines Staatsbeitrages behufs Erbauung einer neuen Brücke an die Regierung gewendet, welche bei dem Großen Rathe den Antrag stellte, die Hälfte der Devissumme (von 20,000 Fr.), nämlich 10,000 Fr. zu bewilligen, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „ohne in etwas Weiteres verflochten zu sein.“ Der Große Rath habe diesen Antrag genehmigt, und der daherrige Beschluß sei der Gemeinde Bern mitgetheilt worden. Nun falle es der letztern ein, einen andern Plan zu machen, dessen Ausführung auf 35,000 Fr. devisirt gewesen sei; sie gebe der Regierung davon Kenntniß und spreche die Erwartung aus, der Staat werde auch die Hälfte der Mehrkosten bewilligen, wenn der Bau entsprechend ausgeführt werde. Die Regierung habe sich nicht darüber ausgesprochen. Die Brücke sei gebaut worden und koste nun Fr. 54,975. Die Regierung müsse anerkennen, die Brücke sei ein schönes Werk, das Bern zur Zierde und zur Ehre gereiche, daher beantrage sie die Bewilligung der Hälfte der Mehrkosten. Die Finanzdirektion sei nicht dieser Ansicht, gestützt auf den Großrathesbeschuß vom 28. August 1855; sie hält dafür, es sei der Konsequenz wegen in das Gesuch der Gemeinde Bern nicht einzutreten. Der Große Rath habe ursprünglich die Hälfte der Devissumme mit 10,000 Fr. bewilligt und zwar für eine Brücke vierter Klasse, während der Staat für Brücken oder Straßen vierter Klasse sonst noch nie die Hälfte, sondern ungefähr jeweilen einen Drittel der Herstellungskosten bewilligt habe. Es liege daher kein Grund vor, hier ein Geschenk von 17,500 Fr. zu machen. Wenn man so großmüthig sein wolle, so möge der Große Rath lieber einmal ärmern Amtsbezirken, wie Schwarzenburg und Oberhasle, eine Jahressteuer schenken; die Behörde würde großen Dank ernten und ein besseres Werk thun. Der Redner schließt dahin, die Gemeinde Bern sei mit Rücksicht auf die Konsequenzen und da dem Staate keine Verpflichtung obliege, vielmehr derselbe seine Pflicht erfüllt habe, mit ihrem Gesuche abzuweisen.

Steiner, Müller, erinnert sich aus den Schuljahren, daß die Altenbergbrücke vom Staate erbaut wurde und zwar ganz unabhängig von der Gemeinde Bern, ohne daß diese mit einer Anfrage begrüßt worden wäre. Der Staat habe auf der gesammten Einwohnerschaft von Bern, welche die Brücke benutzte, einen Zoll erhoben, der einen beträchtlichen Ertrag abwarf. Als die Brücke, welche der Staat nicht für die Stadt Bern, sondern für seine eigenen Interessen erbaut, baufällig geworden, hätte man glauben sollen, derselbe würde sie wieder herstellen; statt dessen habe der Staat der Gemeinde Bern eine

baufällige Brücke zum Geschenke gemacht, über die man nicht mehr hätte marschiren können. Die Gemeinde Bern habe zwar dagegen reklamirt, aber die daherrigen Verhandlungen hätten eben an die Geschichte des eisernen und des thönernen Topfes erinnert, die Rolle des letztern sei eben der Gemeinde Bern zukommen. Der Richter, vor welchen die Sache kam, entschied in dem Sinne, daß jede Partei die Hälfte der Herstellungskosten zu tragen habe. Nun wurden Pläne aufgenommen, in welchen die Gemeinde die Baukosten ziemlich richtig devisirt habe, aber die Baubeamten des Staates hätten den Devis immer mehr herabgedrückt, bis derselbe auf 20,000 Fr. zu stehen kam, trotz des Widerstandes des Baumeisters der Stadt, welcher von der Ansicht ausging, die Ausführung des Baues sei um diese Summe nicht möglich. Nach erfolgter Ausschreibung habe sich denn auch wirklich kein Unternehmer gemeldet. Mittlerweile kam die Eisenbahn. Von kompetenter Seite sei der Gemeinde Bern der Vorschlag gemacht worden, eine Brücke zu bauen, wie sie jetzt ausgeführt ist, statt nur einer hölzernen. Nun rede man von Geschenk. Freilich sei der Staat streng rechtlich nicht verpflichtet, die Hälfte der Mehrkosten zu tragen, doch werde der Vorschlag der Regierung nur vom Herrn Finanzdirektor bekämpft. Der Redner anerkennt dessen Bestreben, bei jedem Anlasse für die Finanzen des Staates Sorge zu tragen, doch möge derselbe bedenken, daß man nicht ohne Rücksicht auf frühere Verhandlungen verfahren könne. Die Gemeinde habe immer in der Voraussagung gehandelt, der Staat werde sie nicht im Stiche lassen. Er baue überall Brücken, deren Unterhalt ihm zur Last falle, während er hier besser wegkomme. Uebrigens knüpfe die Regierung manche Bedingungen an die Bewilligung des fraglichen Staatsbeitrages. Dem Sprechenden ist es gleichgültig, wie der Große Rath heute entscheiden möge, wenn nur die Sache einmal erledigt sei. Die Gemeinde Bern dürfe sich indessen doppelt besinnen, bevor sie die ihr zugemutheten Bedingungen übernehme, deren Erfüllung wenigstens theilweise physisch unmöglich werden könne. Erstens verlange man die Beseitigung der noch im Wasser stehenden Brückenpfeile, die sehr schwer auszureißen seien, so daß am Ende die Kraft der sämtlichen Einwohnerschaft dazu nöthig wäre und doch noch irgend ein Rechtsagent sagen könnte, die Pfeile seien nicht vollständig entfernt. In Bezug auf die Beleuchtung der Brücke wird bemerkt, die Gemeinde bestreite die Kosten der Beleuchtung durch eine Auflage in der Stadt; außerhalb derselben habe sie keine Verpflichtung dazu. Noch schwieriger sei die dritte Bedingung (Unterhalt der Straße von der Brücke bis zum Rabenthalgut für den Fall der Anlage eines botanischen Gartens). Es frage sich, wem der Grund und Boden gehöre, auf welchem die Straße angelegt werde. Gegenwärtig befinde sich derselbe im Privatbesitze, so daß man am Ende denselben noch kaufen müßte. Der schwierigste Punkt liege aber in der vierten Bedingung (Anlegung eines Turnschopfes im gegenwärtigen botanischen Garten). Dieser, schon vom verstorbenen Apotheker Fueter ein botanischer Bärengraben genannt, liege im alten Klosterhofe und gehöre nicht einmal der Einwohnergemeinde, welche also nicht darüber verfügen könne. Auch habe die Bibliothekkommission sich gegen die Errichtung eines öffentlichen Schopfes daseibst ausgesprochen und würde ein solcher den ausgestopften Vögeln im anstoßenden Museum Licht und Luft entziehen, abgesehen vom nachtheiligen Effekte auf das Bibliothekgebäude. Es werde daher der Gemeinde Bern schwer fallen, das angebotene Geschenk zu übernehmen, deshalb wird der Antrag gestellt, von der vierten Bedingung (bezüglich des botanischen Gartens) zu abstrahiren. Der Redner schließt mit der Bemerkung, der fragliche Staatsbeitrag könne eigentlich nicht als Geschenk betrachtet werden, weil der Regierungsrath eine Reihe moralischer Verpflichtungen, die mit großen Leistungen verbunden seien, daran knüpfe.

Stoß gibt der Versammlung noch einige Auskunft über den ganzen Hergang der Sache, da der Antrag auf Erstellung einer eisernen Hängebrücke von ihm ausging. Der fragliche

Bau sei anfänglich als eine ziemlich unbedeutende Angelegenheit behandelt worden; die ursprünglich dafür ausgesetzte Summe habe nur 4000 Fr. a. W. betragen, später habe man noch 2000 Fr. beigelegt. Der Staat habe dabei einen doppelten Zweck im Auge gehabt: erstens den Transport des Militärs auf das Wylerfeld, zweitens eine finanzielle Spekulation mittels Erhebung eines Zolles. Das Unternehmen sei als eine gute Geldanwendung betrachtet und deshalb das Anerbieten eines hiesigen Architekten, welcher den Bau übernehmen wollte, abgelehnt worden. Als die Baukosten durch den Zoll gedeckt waren, seien mehrere Bewohner des Altenberges mit dem Gesuche eingekommen, der Staat möchte den Zoll aufheben, was denn auch geschehen, nachdem das bei der Brücke befindliche Zollhäuschen verkauft worden, worauf der Staat noch einen Gewinn gemacht habe. Folgt nun die Verfügung des Regierungsrathes von 1849, die Einwendung der Gemeinde Bern, weitläufige Verhandlungen und auf diese der richterliche Entscheid, wodurch jeder Partei die Hälfte der Herstellungskosten einer neuen Brücke übertragen wurde. Nach genommener Rücksprache mit Sachverständigen stellte der Redner im Gemeinderathe von Bern den Antrag, eine eiserne Brücke zu bauen, deren Kosten auf 35,000 Fr. veranschlagt waren. Auf die daherige Mittheilung dieses Vorhabens von Seite des Gemeinderathes habe die Regierung geantwortet, sie könne vor der Hand keinen Entscheid in der Sache fassen, wenn der Bau vollendet sei, werde man dieselbe untersuchen. Die Ausführung fand nach dem vorgelegten Plane (welcher in die Sammlung des eidgenössischen Polytechnikums aufgenommen wurde) statt und erntete die Anerkennung der Sachkenner. Wenn man bedenke, wie sehr der Verkehr auf der Aare durch die frühere Brücke gehemmt, mit welcher Gefahr für Wienskenleben er verbunden gewesen, so werde man zugeben, daß die Erstellung der eisernen Brücke einem großen Bedürfnisse des Publikums entsprochen habe. Infolge unvorhergesehener Schwierigkeiten stiegen jedoch die Baukosten bedeutend höher, als sie devisirt waren. Es frage sich nun, ob unter solchen Umständen ein höherer Beitrag von Seite des Staates gefordert sei, für einen Bau, zu dessen Herstellung die Gemeinde Bern nie verpflichtet gewesen wäre, und in dieser Beziehung appellirt der Redner an das Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl des Großen Rathes. Zudem habe die Gemeinde Bern an die Erstellung einer Fahrbahn bei der neuen Eisenbahnbrücke einen Beitrag von 60,000 Fr. geleistet und überdies deren Unterhalt übernommen; diese Fahrbahn werde nun vom Militär benützt. Der Redner schließt mit einem Blick auf die Finanzverhältnisse der Gemeinde Bern. Als es sich um die Uebernahme des Bundeszuges handelte, habe man für den Bau eines Bundesrathshauses den theuersten Platz gewählt; die Ausführung selbst habe die Gemeinde so bewerkstelligt, daß sie dafür die Anerkennung der Behörden und des Publikums erhielt und das Werk zur Ehre des Kantons und der Eidgenossenschaft gereiche. Die daherigen Kosten fallen nun der Einwohnerschaft der Stadt Bern zur Last. Gegenüber der Bemerkung des Herrn Finanzdirektors, als wäre es besser, den Amtsbezirken Oberhasle und Schwarzenburg eine Steuer zu schenken, wird auf den großen Steuerbetrag verwiesen, welchen die Gemeinde Bern zahlt, und bemerkt, daß alle Anträge der Baudirektion, betreffend die in der Stadt Bern vorzunehmenden Neubauten, verschoben worden seien. In Zürich gehen Staat und Stadt bei Erstellung großer und gemeinnütziger Werke Hand in Hand; hier mache sich seit längerer Zeit in Fällen, wo die Stadt Bern mitzuwirken hätte, ein gewisses Mißtrauen geltend. In Zürich habe der Staat einen bedeutenden Beitrag an das Polytechnikum geleistet, hier laste das ganze Bundesrathshaus auf der Gemeinde. Würde heute der fragliche Staatsbeitrag verweigert, dann müßte man den Rath, ferner bei solchen Unternehmungen mitzuwirken, verlieren. Deshalb sieht der Sprechende mit vollem Zutrauen dem Beschlusse des Großen Rathes entgegen.

Sahl i, Regierungsrath, beginnt mit der Bemerkung, die Versammlung sei durch das Botum des Herrn Steiner in eine etwas sonderbare Lage versetzt worden. Der Gemeinderath von Bern petitionire bei der Regierung um einen Beitrag von 17,500 Fr.; nach dem Botum des Herrn Steiner sollte man meinen, der Große Rath müsse nun bei der Gemeinde Bern petitioniren, daß sie die Bedingungen, an welche der fragliche Beitrag geknüpft werde, übernehme. Wenn das erwähnte Botum als Organ des Gemeinderathes zu betrachten wäre, so könnte der Sprechende, obschon er im Regierungsrathe für Bewilligung des Beitrages gestimmt, hier nur das Nichtintreten empfehlen. Er sagt aber die Sache anders auf und geht von dem Standpunkte des Herrn Stoß aus. Der vorliegende Gegenstand sei dreimal dem Regierungsrathe vorgetragen worden, und immer habe diese Behörde gefunden, es spreche Billigkeitsgründe für Bewilligung des Beitrages. Als es sich darum handelte, die Brücke zu bauen, habe der Staat die Hälfte der Deviskosten zu übernehmen erklärt; damals seien diese allerdings nur auf 20,000 Fr. veranschlagt worden. Allein die Ansicht sei wirklich auch später die gewesen, der Staat übernehme die Hälfte der Baukosten. Wenn nun diese höher anstiegen, so beruhe dieß auf einer Mißrechnung, und wie Mißrechnungen unter Privaten berücksichtigt werden, so solle auch der Staat gegenüber der Gemeinde Bern in dieser Beziehung eine Rücksicht eintreten lassen. Der Regierungsrath habe diese Anschauungsweise getheilt, und der Redner bemerkt ferner, daß der Staat durch diese Brücke mehr gewonnen habe, als wenn eine hölzerne mit Pfeilern gebaut worden wäre, indem die Wasserstraße vorher immer in einem bedrohlichen Zustande gewesen sei. Die Gemeinde Bern wäre nicht verpflichtet gewesen, dieselbe vollständig dem Verkehre zu öffnen, und wenn sie es gethan, so sei es anerkennenswerth. Auch die Erstellung einer Fahrbahn bei der Eisenbahnbrücke komme dem Staate zu gut, weil sie eine Verbindung mit den benachbarten Gegenden vermittele. Derartige Bestrebungen verdienen nach der Ansicht des Sprechenden immerhin Berücksichtigung. Die Gemeinde Bern habe nur darin gefehlt, daß sie nicht vor den Großen Rath gelangte, bevor sie zur Ausführung des Baues schritt, aber da die Brücke schon ausgeführt sei, so liege kein Grund vor, den Staatsbeitrag für die Mehrkosten zu verweigern.

Brunner stimmt zum Antrage des Regierungsrathes und erwiedert auf die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors bezüglich einer Steuerschenkung zu Gunsten des Amtsbezirks Oberhasle, die dortige Bevölkerung habe die Finanzdirektion nicht gefragt, ob sie derselben eine Steuer schenken wolle; Oberhasle verlange eine solche Schenkung nicht. Der Redner betrachtet eine solche Zumuthung als eine Beleidigung des Amtsbezirks, der, obschon nicht zu den reichern Gegenden des Kantons gehörend, doch seine Steuern zahle, seine Pflicht gegen den Staat erfülle und sich schämen würde, mit einem solchen Gesuche einzukommen. Ob dasselbe in der Gegend von Aeschi der Fall sei, läßt der Sprechende dahingestellt, erinnert aber zum Schlusse noch daran, daß die Bewohner von Oberhasle, um nicht von der Brünststraße abgeschnitten zu werden, eine Summe von 30,000 Fr. als Beitrag an die Baukosten zusammenlegten.

Revel wünscht darüber Auskunft zu erhalten, aus welchem Kredite der fragliche Staatsbeitrag gedeckt werden soll. Könne derselbe nicht aus den ordentlichen Budgetkrediten gedeckt werden, so sollte die Sache noch der Staatswirthschaftskommission überwiesen werden. Uebrigens falle es auf, daß man im vorliegenden Falle auf Bewilligung eines Kredites von 17,500 Fr. antrage, während es dem Sprechenden nicht gelungene sei, für Herstellung einer Straße, die dem ganzen Kantone zum Nutzen gereichen würde, nämlich der Renan-Conversstraße, einen Rappen zu erhalten, und heute der Ge-

meinde Mervelier ein Kredit von 12,000 Fr. unter Bedingungen für das nächste Jahr in Aussicht gestellt worden sei.

Scherz, Finanzdirektor, erklärt, daß er durch seine Bemerkung in Bezug auf den Amtsbezirk Oberhasle diesen keineswegs habe beleidigen wollen, und läßt die Interpellation des Herrn Brunner, als auf persönlichen Motiven beruhend, unberührt; dagegen bezeichnet derselbe die Behauptung des Herrn Regierungsrath Sahli, als wäre man beim Abschlusse des Vertrages bezüglich der Altenbergbrücke von der Ansicht ausgegangen, der Staat trage in jedem Falle die Hälfte der Baukosten, als unrichtig, und fügt sich auf den Art. 4 des Vertrages, welcher die ausdrückliche Bestimmung enthalte, die Gemeinde Bern führe den Bau aus, „woran der Staat die Hälfte der Deviskosten mit 10,000 Fr. beiträgt“. Daß der Staat seinen Beitrag auf diese Summe fixirt habe, gehe auch aus den folgenden Verhandlungen hervor, indem nach dem Vortrage der Baudirektion die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 10,000 Fr., vorgeschlagen worden sei mit dem Vorbehalte, „ohne in etwas Weiteres verflochten zu sein“. Als sehr zweifelhaft betrachtet es der Redner, daß der Staat eine Summe von 27,500 Fr. bewilligt hätte, wenn das Unternehmen zum voraus so hoch devisirt worden wäre. Dieselbe Anschauungsweise ergebe sich auch aus einem Schreiben des Oberingenieurs. In gleichem Sinne habe der Regierungsrath sich in einem Schreiben an die Gemeinde Bern (November 1856) ausgesprochen, indem es darin heiße, er sehe sich nicht im Falle, „einen höhern Staatsbeitrag als 10,000 Fr. zu beantragen“. Auf die Anfrage des Herrn Revel erwiedert der Redner, daß die Bewilligung des nachträglichen Beitrages von 17,500 Fr. die Erhöhung des mutmaßlichen Defizits für 1859 auf 107,500 Fr. zur Folge haben würde. Die Finanzdirektion habe gethan, was in ihrer Pflicht lag.

Ganguillet läßt dem Präopinanten alle Anerkennung dafür widerfahren, wenn er in seiner Stellung als Finanzdirektor zu den Finanzen des Staates Sorge trage. Doch sei zu wünschen, daß derselbe nicht die Stellung eines Advokaten übernehme. Der Redner wirft nun ebenfalls einen Blick auf die stattgehabten Verhandlungen und zeigt aus einem Schreiben des Oberingenieurs, daß ursprünglich allerdings die Absicht obgewalket habe, der Staat übernehme die Hälfte der Baukosten. Uebrigens liege es nicht in der Stellung des Großen Rathes, den Standpunkt eines Zivilgerichts einzunehmen, sondern die oberste Landesbehörde solle sich in ihren Schlussnahmen, abgesehen von bloßen Formen, mehr auf den moralischen Standpunkt stellen. Es handle sich hier nicht um ein Geschenk an die Stadt Bern, sondern um dasjenige, was der Staat ihr ursprünglich in Aussicht gestellt habe. Freilich sei die Redaktion des Vertrages so gehalten, daß die Gemeinde Bern streng rechtlich nicht eine Forderung an den Staat machen könnte, aber die Absicht des Staates, die Hälfte zu übernehmen, sei klar. Die Gemeinde Bern werde sich, wie zu erwarten stehe, nicht ungeneigt zeigen, die Bedingungen, welche an den Staatsbeitrag geknüpft werden, zu übernehmen. Zum Schlusse wird an den Großen Rath appellirt, in dessen Würde es liege, Wort zu halten. Was die zu bewilligende Summe betrifft, so ist der Sprechende der Ansicht, sie soll aus dem Ueberschusse der Staatsrechnung gedeckt werden.

v. Werdt ergreift nicht als Stadiberner, sondern als Kollege jedes einzelnen Mitgliedes des Großen Rathes das Wort und ersucht die Versammlung dringend, in der Stadt Bern nicht immer die reiche Gemeinde zu sehen, sondern die Verhältnisse zu berücksichtigen und diejenige Genossenschaft nicht zu verlassen, die, wenn Unglück im Lande geschieht, sei es durch Brand, Hagel, Ueberschwemmung, auch nicht frage, ob es eine reiche oder arme Gemeinde betroffen habe, sondern immer beistehe. Der Sprechende verlangt daher heute auch billige Rücksicht für diese Gemeinde.

Der Herr Berichterstatter beginnt seinen Schlußrapport mit der Bemerkung, daß er sich auf die Voten der Herren Stoos, Regierungsrath Sahli und theilweise auch des Herrn Steiner beziehen könne, findet sich jedoch noch zu einigen Erwiederungen veranlaßt. Vor Allem wird dem Herrn Finanzdirektor bemerkt, er habe durch sein Votum am besten bewiesen, daß ihm die Sache gar nicht unbekannt sei und daher eine Verschiebung nicht am Orte gewesen wäre. Sodann erinnert der Redner an andere Vorgänge, bei welchen der Große Rath Gemeinden, die Straßenbauten unternahmen, aber mit den devisirten Summen nicht ausreichten, nachträgliche Beiträge bewilligt habe; die Konsequenzen des heutigen Beschlusses seien daher nicht gefährlich. Es frage sich einfach, ob die Altenbergbrücke zu allgemeinen Zwecken, auch dem Staat diene oder nicht. In dieser Beziehung sei die Frage bald entschieden: die Brücke diene der ganzen Bevölkerung, sei eine Zierde der Stadt und ihrer Umgebung, daher dürfe man die Verhältnisse nicht auf der Goldwaage abwägen. Von strengem Rechte könne nicht die Rede sein, allein die Gemeinde Bern appellire an das Billigkeitsgefühl des Großen Rathes, welcher vor einigen Tagen auch der Gemeinde Suggisberg einen Kredit von 26,000 Fr. bewilligt habe. Bern verlange nichts anderes, als daß man die hiesige Gemeinde gleich behandle, wie andere Gemeinden. Es handle sich hier nicht so wohl um Zahlen als um den Grundsatz und der Sprechende glaubt, der Staat würde dennoch die Hälfte der Baukosten übernommen haben, wenn auch der ursprüngliche Devis höher gestiegen wäre als auf 20,000 Fr. Herr Steiner befinde sich im Irrthume, wenn er glaube, es bedürfte der ganzen Kraft der Einwohnerschaft, um die Pfeiler zu beseitigen; mittels einiger seiner Müllergäule würde es schon gehen. Was die Beleuchtung der Brücke betrifft, so liege dieselbe im Interesse der hiesigen Bevölkerung. Auch die Bedingung bezüglich Erstellung eines Turnschopfes im gegenwärtigen botanischen Garten sollte der Gemeinde Bern nicht schwer fallen. Laut stattgefundenem Augenschein lasse sich ein Turnschopf daselbst herstellen, ohne daß die ausgestopften Vögel im Museum oder das Bibliothekgebäude darunter zu leiden hätten. Uebrigens fielen der Gemeinde nicht die Erstellung des Schopfes selbst, sondern nur die Anweisung der betreffenden Räumlichkeit zur Last. Auf andere Leistungen der Gemeinde übergehend, macht der Redner die Versammlung aufmerksam, wie kostspielig der Unterhalt der Fahrbahn für die Eisenbahnbrücke sei, da die eichenen Läden alle fünf Jahre erneuert werden müssen und dieß einen Kostenaufwand von je weilten 5000 Fr. erfordere, ein Umstand, der gewiß auch einige Rücksicht verdiene. Andere Gemeinden wären wahrscheinlich um einen Staatsbeitrag eingekommen. Als Antwort auf die Anfrage des Herrn Revel, auf welche Weise der fragliche Staatsbeitrag zu decken sei, wird bemerkt, der Budgetkredit für ordentlichen Straßenbau müsse um diese Summe erhöht werden; eine Reduktion dieses Kredites sei nicht möglich, weil infolge derselben die Straßen zweier Bezirke nicht hätten übergriert werden können. Der Antrag des Regierungsrathes wird schließlich wiederholt zur Genehmigung empfohlen.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Regierungsrathes  
mit oder ohne Abänderung

Gr. Mehrheit.  
Minderheit.

Dagegen

Für den Antrag des Herrn Steiner

„

### Vortrag, betreffend einen außerordentlichen Militärfredit.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit den Direktionen des Militärs und der Finanzen den Antrag:

es sei für die kantonalen Kosten des Felddienstes pro 1859 ein allgemeiner Kredit von 300,000 Fr. zu bewilligen mit der Bestimmung, daß der Regierungsrath seiner Zeit über die Verwendung desselben genauen Bericht zu erstatten habe.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Nachdem von den schweizerischen Bundesbehörden im Hinblick auf die gegenwärtigen europäischen Verhältnisse der Grundsatz der Neutralität proklamirt worden, wurde jeder Kanton angewiesen, das Nöthige zu thun, um diesen Grundsatz aufrecht zu erhalten. Zu diesem Zwecke wandte sich die eidgenössische Militärbehörde schriftlich an unsere kantonale Militärverwaltung, an das Kriegskommissariat, an das Zeughaus, an den Oberfeldarzt, und verlangte Auskunft über den Stand unseres Militärwesens. Das Resultat der hierauf vorgenommenen Untersuchung, mit Inbegriff der Besammlungs- und Entlassungskosten der einberufenen Truppen, in der Voraussetzung, daß von jetzt an successiv die Hälfte des Auszuges in den aktiven Dienst gezogen werde, ferner mit Berechnung der nöthigen Fouragerationen für Militärpferde, der erforderlichen Anschaffungen für das Materielle und von 500 Kaputröcken, besteht in einer Summe von Fr. 323,000, welche bewilligt werden sollte. Im Regierungsrathe wurde der Antrag gestellt, es sei zweckmäßiger, dieser Behörde einfach einen Kredit von 300,000 Fr. zur Verfügung zu stellen, um denselben je nach Umständen zu militärischen Zwecken zu verwenden. Dieser Antrag wurde angenommen und die Militärdirektion ist damit einverstanden. Es könnte der Fall eintreten, daß man sich bei der Berechnung im Einzelnen geirrt hätte und später Uebertragungen zu machen genöthigt wäre. Die Regierung wird bei der Verwendung dieses Kredites mit größter Sorgfalt zu Werke gehen und ich kann Ihnen die Zusicherung geben, daß die Militärdirektion nicht größere Ausgaben machen wird, als nothwendig ist und die Erfüllung der Ansprüche des Bundes an den Kanton Bern erfordern. In diesem Sinne möchte ich den Antrag der Regierung zur Genehmigung empfehlen. Die einberufenen Truppen sollen nach einiger Zeit abgelöst werden.

Scherz, Finanzdirektor. Obschon mit schwerem Herzen, empfehle ich Ihnen doch unter den dormaligen Zeitumständen den Antrag der Regierung zur Genehmigung. Es liegt ein spezifizirtes Verzeichniß der projektirten Anschaffungen vor, indessen fand ich nach näherer Untersuchung, daß nicht alle nöthig sind. Namentlich ist nicht die Anschaffung aller Kriegsfuhrwerke nothwendig, wodurch eine Ersparniß von 50—54,000 Fr. auf den Kriegsfuhrwerken der Landwehr erzielt werden kann. Auch der Betrag von 93,000 Fr. für Pferdemiethen wird nicht erschöpft werden, denn davon ist die Entschädigung, welche der Bund zahlt, abzuziehen. Indessen ist es rathsamer, einen Kredit in runder Summe zu bewilligen. Der Regierungsrath entscheidet dann über die einzelnen Anschaffungen. Ich gebe Ihnen ebenfalls die Zusicherung, daß die Vollziehungsbehörden dabei mit größter Sparsamkeit zu Werke gehen werden.

Mühlethaler. Da man nicht weiß, was die Zukunft bringt und es schwer hält, die Mitglieder des Großen Rathes zusammenzubringen, so möchte ich den Antrag stellen, der Regierung einen unbeschränkten Kredit zu bewilligen, mit der Ueberzeugung, daß deswegen doch kein Rappen mehr ausgegeben wird, als nothwendig ist.

Revel. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Präopinanten aussprechen. Die Regierungen haben ohnedies

die Neigung, weiter zu gehen als die aufgestellten Vorschriften gestatten, und wenn Sie 300,000 Fr. bewilligen, so bin ich überzeugt, daß diese Summe genügt. Wir sind immer da, weitere Beschlüsse zu fassen, wenn es nöthig sein sollte. Zudem befinden wir uns in Friedenszeit. Wenn der Feind vor der Thüre wäre, so würde ich unbedingt zum Antrage des Herrn Mühlethaler stimmen, aber da es sich vielleicht nur um die Anschaffung von Kaputröcken handelt, die im Zeughause von den Motten zerfressen werden, so möchte ich nicht weiter gehen. Ich hätte gewünscht, daß der Gegenstand, der eine so bedeutende Summe betrifft, auch der Staatswirtschaftskommission vorgelegt worden wäre; indessen fand der Regierungsrath es nicht nothwendig und ich füge mich.

Ganguillet. Jedes Mal, wenn es sich um die Bewilligung eines Kredites zur Vertheidigung der Ehre und Unabhängigkeit des Vaterlandes handelte, war ich auch dabei, und stimme auch heute dazu. Aber der Antrag des Herrn Mühlethaler geht zu weit. Wir befinden uns nicht in Verhältnissen, wie zur Zeit des Preußenkonfliktes. Ich glaube, es genüge, was die Regierung verlangt, ergreife aber das Wort wegen eines andern Umstandes. Der Herr Militärdirektor sprach von Ablösung der Truppen. Wahrscheinlich wird der Krieg längere Zeit dauern, so daß unsere Korps der Reihe nach in den Dienst berufen werden. Nun fragt es sich, wie dabei verfahren werde. Ich hörte die Ansicht äußern, die Ablösung werde von zwei zu zwei Monaten stattfinden, mache aber aufmerksam, daß dadurch die Staatskasse viel mehr angegriffen wird, als wenn man noch einen Monat wartet. Nach drei Monaten muß nämlich der Bund die Kosten der Ablösung tragen, nach zwei Monaten aber der Kanton. Nun ist es keine Kleinigkeit, wenn ein Bataillon aus dem Tessin oder Engadin heimkehren muß. Es liegt sowohl im Interesse des Dienstes als der Staatskasse, einen Monat länger zu warten. Ich möchte daher den Wunsch aussprechen, daß die Ablösung erst nach drei Monaten statfinde.

Kilian, Regierungsrath. Herr Ganguillet hat in der Sache selbst ganz recht, aber es müssen Umstände in Betracht gezogen werden, welche vorwalten. Namentlich ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß heute noch wenige Truppen im Dienste sind, nur ein Bataillon und zwei Scharfschützenkompagnien. Ich weiß ganz bestimmt, daß das im Kanton Tessin stationirte Bataillon bedeutende Strapazen durchzumachen hat. Die Mannschaft muß lange und oft zur Nachtzeit marschiren, lezthin geschah es bei einem schauerhaften Ungewitter, so daß die Offiziere sich nicht erinnern können, ein ähnliches erlebt zu haben. Die Truppen müssen gegenüber Garibaldi fortwährend auf der Hut sein, sie haben keine Ruhe. Es zeigte sich einige Unzufriedenheit bei dem Bataillone, weil es das einzige ist, das in eidgenössischem Dienste steht. Es befindet sich dabei eine große Zahl Soldaten, die nicht in den besten Vermögensumständen sind und das Bedürfniß haben, bald entlassen zu werden. Der Kommandant des Bataillons berichtete auf Privatwegen, daß er vielleicht Unannehmlichkeiten zu gewärtigen hätte, wenn nicht dieses Bataillon oder doch die ärmern Soldaten desselben bald entlassen würden. Aber die Rekruten, welche sie ersetzen sollten, sind noch nicht instruir, es müßten also Soldaten aus andern Bataillonen hingeschickt werden; das wäre aber auch fatal, wenn später neue Truppen aufgeboden würden. Ich möchte also der Regierung freie Hand lassen, um diejenigen Schritte zu thun, die sie nöthig findet. Unterdessen ist zu erwarten, das Bataillon werde sich durch die Energie seines Kommandanten den Ruf, den es fast verloren, wieder erwerben.

v. Erlach. Ich möchte den Herrn Berichterstatter fragen, ob in Zukunft die Fouragerationen nach dem gleichen Modus gegeben werden sollen, wie bisher. In diesem Falle müßte ich den Antrag stellen, daß man auch die berittenen Offiziere der Reserve berücksichtige. Ob und wie viele unter die Waffen

gerufen werden, ist nicht bekannt; wohl aber ist bekannt, daß man bisher die Reserve etwas stiefmütterlich behandelte. Ob das billig sei, bezweifle ich. Männer, die bereits ihre erste Militärpflicht gethan haben, verdienen die gleiche Behandlung, wie die Militärs des Auszuges. Bekanntlich reiten ältere Männer in der Regel weniger als jüngere. Der Staat sollte also dafür sorgen, daß sie entweder billigere Pferde oder eine entsprechende Vergütung erhalten. Jedermann weiß, wie unangenehm es ist, wenn der Bataillonskommandant oder andere Offiziere nicht gehörig beritten sind. Es ist aber schwer, gute Reitpferde zu bekommen. Auch in dieser Beziehung steht Bern gegenüber andern Kantonen zurück. St. Gallen und Zürich geben den Offizieren eine größere Vergütung. Was den von Herrn Regierungsrath Kilian berührten Punkt betrifft, so weiß Jedermann, daß das Militärleben nicht immer rosig, sondern oft mit Strapazen verbunden ist. Ich bezweifle, ob es zweckmäßig wäre, das Bataillon schon zurückzuberufen, sondern glaube, es sei nothwendig, daß es noch länger im Dienste bleibe. Ich habe die Ueberzeugung, daß es seine Pflicht thut.

Mühlethaler zieht seinen Antrag zurück.

Herr Berichterstatter. Ich verdanke den Antrag, welchen Herr Mühlethaler aus altem patriotischem und militärischem Eifer gestellt hat. Die Regierung glaubte jedoch, bei der gegenwärtigen Sachlage, wo man immerhin ungefähr weiß, wie zu handeln sei, wäre es etwas zu weit gegangen, einen unbefchränkten Kredit zu verlangen, und sie ist der Ansicht, man solle damit nicht Spiel treiben. Ich bin daher in dieser Beziehung mit Herrn Revel einverstanden. Nur muß ich doch dem letztern Redner antworten, wenn er glaubt, ein unbedingter Kredit könnte zur Anschaffung von Kaputröcken verwendet werden, die dann im Zeughause den Motten zum Futter dienen würden. Ich gebe Ihnen wiederholt die Zusicherung, daß die Regierung bei Verwendung des außerordentlichen Kredites die nämliche Sorgfalt beobachten wird, wie bei der Verwendung der ordentlichen Budgetkredite. Der Vorwurf, es sei den Kapitänen nicht die gehörige Aufmerksamkeit zu Theil geworden, mag vielleicht auf frühere Jahre seine Anwendung finden, um so mehr ist dies ein Grund für die gegenwärtige Verwaltung, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Ueberweisung des vorliegenden Gegenstandes an die Staatswirthschaftskommission schien der Regierung nicht nothwendig, da kein ähnlicher Gegenstand derselben überwiesen wurde, auch der Vortrag nicht über Bewilligung eines unbedingten Kredites im Preußenkonflikte. Was endlich die Ablösung der Truppen betrifft, so ist es nicht die Absicht der Militärverwaltung, dieselbe auf Kosten des Kantons vor sich gehen zu lassen, sondern sie gedenkt bei der eidgenössischen Militärverwaltung dahin zu wirken, daß der Bund von sich aus eine Ablösung nach zwei Monaten eintreten lasse. Nebenbei kann ich Ihnen mittheilen, daß nach amtlichen Berichten das Bataillon Nr. 60 und die beiden Scharfschützenkompagnien sich wohl befinden und daß ich im Falle war, ihren Obern meine entschiedene Zufriedenheit zu erklären. Die Ablösung durch Rekruten könnte ich nicht anrathen. Zudem würde man bei den Truppen Unzufriedenheit erregen, wenn man die ärmere Mannschaft heim schicken, die andere im Dienste lassen würde. Es kommen dabei eben verschiedene Verhältnisse in Betracht. Ich kann den Wunsch begreifen, daß Viele nach zwei Monaten gerne entlassen werden möchten. Daß aber deshalb Unwille bei den Truppen entstehen würde, wenn man diesem Wunsche nicht entspricht, das glaube ich nicht. Der Muth und die Ausdauer unsers Militärs ist so groß, daß es gleich andern Schweizertruppen aushält, auch wenn es länger als zwei Monate geht. Bezüglich der Fouragerationen ist der Kanton Bern nach meiner Ansicht so weit gegangen als jeder andere Kanton, sogar weiter als diejenigen, welche bisher am weitesten gingen. Die Reserve wird nicht so bald in's Feld ziehen müssen. Vom militärischen Standpunkte aus kann ich den Vorschlag des Herrn v. Erlach

zugeben, dagegen glaube ich nicht, daß wir heute in der Lage seien, darüber zu entscheiden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

---

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

---

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

---

## Sechste Sitzung.

Montag den 6. Juni 1859.

Vormittags um 9 Uhr.

---

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

---

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anders, Bähler, Daniel; Bernard, Brand-Schmid, Carlin, Chopard, Feune, Flück, Gfeller in Signau, Girard, Houriet, Jaquet, Känel, Kläye, Kohli, Meier, Moser, Niklaus; Moser, Gottlieb; Brudon und Koffelet; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Bangerter, Baischelet, Biedermann, Botteron, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Büzberger, Burri, Chevrolet, Corbat, Dähler, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Froidevaux, Gerber, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Großmann, Gruber, Guenat, v. Gunten, Gygat, Hennemann, Hermann, Hirig, Hofer, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Jmer, Imhoof, Benedikt; Indermühle, Handelsmann; Ingold,

Kalman, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Keller, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Koller, Lehmann zu Rüedtligen, Lehmann, J. U.; Lehmann, Benedikt; Lenz, Lovlat, Euginbühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Müller, Johann; Müller, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Neuenschwander, Neuvray, Pallain, Pualet, Pöbst, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rohrer, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Salzmann, Schertenleib, Schild, Schmid, Rudolf; Schmied, Andreas; Schori, Friedrich; Schrämli, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Sterchi, Stocker, Stockmar, Theurillat, Thönen, Tische, Troxler, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Willi und Wirth,

Das Protokoll der Sitzungen vom 3. und 4. Juni abhin wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Bernard wird Herr Großrath Christen provisorisch zum Stimmzähler bezeichnet.

### Tagesordnung:

#### Gesetzesentwurf

über

die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

(Zweite Berathung. Siehe Tagblatt der Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 463 ff.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Mit dem 21. März lethin ist die verfassungsmäßige Frist seit der ersten Berathung des Entwurfes abgelaufen, es steht daher der zweiten Berathung und endlichen Erlassung des Gesetzes nichts mehr im Wege. Es könnte dann endlich damit den so billigen und gerechten Wünschen der Lehrerschaft um Besserstellung in ihren ökonomischen Verhältnissen entsprochen werden. Wie bei der ersten Berathung, wird es sich vor Allem fragen, ob Sie in diesen Entwurf irgendwie eintreten wollen. Ich darf nicht zweifeln, daß Sie eintreten werden, nachdem Sie bei der ersten Berathung das Eintreten einstimmig und ohne Einsprache beschlossen haben. Ich darf um so weniger daran zweifeln, nachdem das Gesetz gedruckt, nebst den Großrathsverhandlungen an die Gemeinden vertheilt und keine Vorstellungen im Sinne des Nichteintretens eingereicht wurden. Es freut mich, erklären zu können, daß im Allgemeinen das Gesetz nicht nur bei der Lehrerschaft, sondern überhaupt eine günstige Aufnahme fand. Es sind zwar einzelne Vorstellungen eingelangt, nicht gegen das Eintreten, sondern einzelne Artikel betreffend. In den meisten Vorstellungen wird anerkannt, daß das Gesetz den Verhältnissen entspreche. Eine einzige Vorstellung verlangt, daß das Minimum der Lehrerbefoldung herabgesetzt und das Gesetz den politischen Versammlungen zur Abstimmung vorgelegt

werde. Im Ganzen sind neun Vorstellungen eingelangt, wenn ich die gleichlautenden Eingaben einzelner Burgerschaften als eine betrachte. Es sind folgende: 1) Von der Bürgergemeinde Burgdorf, dahingehend: daß vom Art. 3 des § 26 Umgang genommen werde — als unklug, gesetz- und verfassungswidrig. Eventuell will sich die Bürgergemeinde Burgdorf vorbehalten, ihre Rechte weiter zu wahren und geltend zu machen. Ziemlich im gleichen Sinne sind alle Vorstellungen der oberoargauischen Bürgergemeinden, so wie der Bürgergemeinde Bern und der dreizehn burgerlichen Junftgesellschaften abgefaßt. 2) Von der Einwohnergemeinde Saanen, mit dem Schlusse: „Es möchte für die Gemeinden, welche überzeugend nachweisen können, selbst beim besten Willen nicht im Stande zu sein, für die Schulen das Geforderte zu leisten, der Beitrag des Staates, über jene 40,000 Fr. aus, noch in entsprechendem Maße vermehrt werden, unter sachgemäßen gesetzlichen Bestimmungen, über die jeweilige Vertheilung dieser Beiträge an die Gemeinden.“ 3) Von der Vorsteherchaft der Schulsynode (an die Erziehungsdirektion) mit folgenden Wünschen: a. Daß in Betreff der Vergütung für die im § 13 bestimmten Nutzungen statt bestimmter Zahlen nur der Vorbehalt einer entsprechenden Entschädigung gemacht werde, welche der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu bestimmen hätte. c. Daß die Ausnahme im ersten Alinea des § 30, betreffend die halbe Zucharte Pflanzland für Lehrerinnen fallen gelassen werden möchte. Die Verpflichtung zu 200 unentgeltlichen Arbeitsunterrichtsstunden jährlich würde dagegen verbleiben. b. Daß eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden möchte, durch welche möglichst erschwert werden möchte, daß Gemeinden, in welchen die Befoldungen bisher ganz oder theilweise in Naturalleistungen bestanden, dieselben in Geldleistungen verwandeln, wodurch die Befoldung oft, dem Sinne des Gesetzes entgegen, verringert werden. Die Vorsteherchaft der Schulsynode glaubt, daß solche Umwandlungen nicht ohne Einwilligung der Erziehungsdirektion stattfinden sollten. 4) Von zehn Hausvätern und Grundbesitzern im Schulbezirke Möriswyl, Gemeinde Wohlten, mit dem Gesuche schließend: „Daß das Minimum der Schullehrerbefoldung auf eine angemessene Stufe heruntergesetzt und überdies das ganze Gesetz im Sinne des § 6 Art 4 der Staatsverfassung den politischen Versammlungen zum endlichen Entscheide (Annahme oder Verwerfung) zugewiesen werde.“ 5) Von den Bürgergemeinden des Oberoargaus, welche sich auf das Gesetz über Einbürgerung der Fremden und Landsassen beziehen und mit dem Antrage schließen: „Sie möchten die Bestimmungen in § 27 (resp. 26) Art. 3 fallen lassen.“ 6) Von der Kreissynode Trachselwald (an die Erziehungsdirektion) im Sinne der Vorstellung der Vorsteherchaft der Schulsynode. 7) Von der Bürgergemeinde Bern und den dreizehn burgerlichen Junftgesellschaften der Stadt Bern, mit dem Gesuche: „Es möchte bei der zweiten Berathung des Gesetzes die Ziffer 3 des § 27 eliminiert werden.“ 8) Von einer sogenannten Volksversammlung vom Obersimmenthal (welche jedoch, wie der Gemeinderath von Boltigen und der Regierungstatthalter bezeugen, nicht von einer Volksversammlung ausgeht, sondern von Ausgesprochenen der Gemeinderäthe des Amtsbezirks); sie enthält das Gesuch: a. Bezüglich des § 11: „Aufstellung eines Klassensystems für die Befoldungen auf folgende Weise: für obere und gemischte Schulen Fr. 550, für Mittelschulen Fr. 500 und für Unterschulen Fr. 450.“ b. Bezüglich der §§ 14 und 15: „Daß der Staat größere Beiträge leiste und zwar wenigstens zwei Drittel an das Minimum der Befoldungen und dafür die Grund- und Kapitalsteuer erhöhe.“ c. Bezüglich des § 12 (bisher § 13) Art. 2 und 3 geht die Vorstellung dahin: „Daß dieselben ganz gestrichen (Holz und Land) und wenn nothwendig, die Baarbefoldung erhöht werde.“ Die Vorstellung enthält auch ein nicht hierhergehörendes Gesuch um Errichtung eines neuen Seminars oder Erweiterung des bestehenden, sie ist empfohlen von den Gemeinderäthen von Zweitimmen, Boltigen, St. Stephan und Lenk. 9) Von der Kreissynode von Bruntrut, einfach die Zustimmung zu den

## §§ 6 bis und mit 10.

Wünschen der Vorkesserschaft der Schulsynode enthaltend. Ich gedenke, vorläufig nicht in eine nähere Erörterung dieser Vorstellungen einzutreten, dagegen werde ich bei der artikelweisen Berathung darauf zurückkommen. Es genüge vorläufig zu bemerken, daß dieselben im Regierungsrathe behandelt wurden. Das Gesetz wird Ihnen vorgelegt, wie es aus der ersten Berathung hervorging. Der Regierungsrath beschloß keine Abänderungen, nur in Bezug auf einzelne Wünsche werden bei den betreffenden Artikeln Anträge gestellt. Dagegen soll ich bezüglich des § 32 bemerken, daß der Regierungsrath als Zeitpunkt des Inkrafttretens den 1. Januar 1860 vorschlägt. So gerne man die Lehrer früher in den Genuß der Vortheile, welche ihnen das Gesetz bietet, hätte mögen treten lassen, so mußte man doch sich überzeugen, daß dieses nicht möglich wäre, einerseits weil das Budget keinen Kredit für die im Gesetze vorgesehenen Mehrausgaben enthält, andererseits weil man den Gemeinden Zeit lassen muß, zu überlegen, woher sie die Mittel zu Deckung der ihnen obliegenden Leistungen nehmen wollen. Endlich wäre es nicht früher möglich gewesen, weil einzelne Bestimmungen, bevor sie vollzogen werden können, bedeutende Vorarbeiten erheischen. Ich glaube, es sei nicht nothwendig, der Versammlung, wie bei der ersten Berathung, Auskunft über Inhalt und Motive des Gesetzes, über die Wünschbarkeit und einzelne Bestimmungen desselben zu geben, nachdem das Gesetz nebst den Verhandlungen, die über alles Auskunft geben, Ihnen mitgetheilt wurde. Vor Allem stelle ich den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln, letzteres in der Weise, daß da, wo es geschehen kann, mehrere Paragraphen, die sich auf den gleichen Gegenstand beziehen, zusammengekommen werden.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

## §§ 1 bis und mit 5.

Herr Berichterstatter. Der § 1 enthält mit wenigen Worten den Zweck des Gesetzes, welcher darin besteht, daß für alles gesorgt werde, was auf den innern und äußern Bestand der Schule Bezug hat, damit der Unterricht seinen ungehinderten und guten Fortgang haben kann. § 2 sodann zählt die allgemeinen Schulbedürfnisse auf, und § 3 schreibt vor, wer dafür zu sorgen hat. § 4 dagegen bezeichnet, im Gegentheile zu den allgemeinen Schulbedürfnissen, diejenigen der einzelnen Schüler und sagt, wer dafür zu sorgen habe. § 5 bezieht sich auf die Lehrmittel und deren Herbeischaffung durch die Erziehungsdirektion. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sei, näher auf diese Artikel einzutreten. Alle wurden bei der ersten Berathung sozusagen ohne Einsprache genehmigt, mit Ausnahme des § 3, und alle bleiben ohne wesentliche Abänderung.

Lauterburg. Ich möchte nur bei § 4 eine Redaktionsänderung beantragen. Es heißt im ersten Lemma: „Die Anschaffung der Schulbedürfnisse u. kommt den betreffenden Eltern oder deren Stellvertretern zu.“ Der Sinn des Artikels ist der, dieselben seien pflichtig, für die Anschaffung der betreffenden Gegenstände zu sorgen, während der Ausdruck „zukommen“ eine bloße Vergünstigung bedeutet. Daher möchte ich denselben durch die Worte „liegt ob“ ersetzen.

Der Herr Berichterstatter giebt diesen Antrag als erheblich zu.

Die §§ 1–5 werden mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 6 bezieht sich auf die finanziellen Hilfsquellen, aus welchen die Schulbedürfnisse bestritten werden. Der § 7 handelt von Zuschüssen aus der Gemeindefasse und von der Erhebung von Schulgeldern. Auch die §§ 8, 9 und 10 beziehen sich auf die Schulgeldder und enthalten namentlich Bestimmungen über deren Erhebung und Betrag. Nachdem bei der ersten Berathung hierüber eine Diskussion stattgefunden hat, an der dreißig Redner sich beteiligten und nachdem der Große Rath mit 132 gegen 23 Stimmen die Beibehaltung der Schulgeldder nach dem Entwurfe beschlossen hat, darf ich mich einer weiteren Erörterung enthalten und gewärtigen, ob der Kampf neu begonnen werde. Von den eingelangten Vorstellungen bezieht sich keine einzige auf diese Paragraphen und ist mir auch keine Bemerkung hinsichtlich derselben mitgetheilt worden.

Mühletaler. Es ist mir leid, wenn ich der Einzige bin, der eine Bemerkung über den § 9 zu machen hat. Ich stellte schon bei der ersten Berathung den Antrag, daß die Schulgeldder von allen Familien gleichmäßig bezogen werden sollen, abgesehen davon, ob sie Kinder haben oder nicht. Ich verlangte den Bezug von Familienschulgelddern, sprach mich aber nicht deutlich genug aus. Ich wollte sagen, daß auch Schulgeldder von denjenigen Haushaltungen bezogen werden, die keine Kinder haben. Solche Haushaltungen zahlen sehr gerne ein Schulgeld. Ich stelle daher den Antrag, den Eingang des ersten Alinea des § 9 also zu modifiziren: „Der Betrag des Schulgeldes für eine Haushaltung, abgesehen davon, ob sie schulpflichtige Kinder hat oder nicht, soll jährlich auf Fr. 1 bis höchstens auf Fr. 2 festgesetzt werden und zwar für jede Haushaltung im nämlichen Schulkreise gleich, mit Ausnahme derjenigen Schulen, in welchen schon bis dahin ein höheres Schulgeld bezahlt worden u. s. w.“

Regez. Im § 6, Ziff. 1 wird der Ertrag der Schulgüter und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule als eine der Hilfsquellen bezeichnet, aus welchen die Schulbedürfnisse bestritten werden sollen. Ich soll daraus schließen, daß darunter der Reinertrag verstanden sei, nach Abzug der Verwaltungs- und Rechnungskosten. Um die Sache deutlicher zu machen, beantrage ich folgende Redaction der Ziff. 1: „Aus dem reinen Ertrag der Schulgüter, das heißt nach Abzug der Verwaltungs- und Rechnungskosten und anderer nothwendiger Ausgaben, zwar unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 27 und anderer Stiftungen zu Gunsten der Schule.“ Dann ist im § 7 von Zuschüssen aus der Gemeindefasse die Rede. Nun ist der Grundsatz im Gesetze enthalten, daß die Schulgüter ausgegliedert werden sollen. Wenn diese Güter selbständig verwaltet werden, so sollen auch selbständig Tellen bezogen werden können für den Fall, daß der Ertrag derselben nicht hinreicht. Ich beantrage daher im § 7 nach dem Worte „leisten“ die Einschaltung der Stelle: „und es dürfen auch selbständig Tellen bezogen werden.“ Endlich stelle ich den Antrag, im § 9 nach dem Worte „Gemeinde“ beizufügen: „oder der entsprechenden Behörde des Schulbezirks.“

Roth von Niederbipp. Ich erlaube mir, auf einen Abänderungsantrag zurückzukommen, den ich schon bei der ersten Berathung gestellt habe und der sich auf Ziff. 2 des § 8 bezieht. Ich beantrage eine Modifikation des § 8 in dem Sinne, daß die Erhebung von Schulgelddern bloß da, wo bisher keine solchen bestanden, von einem mit Zweidrittel Stimmen Mehrheit gefaßten Beschlusse der Gemeinde oder der entsprechenden Behörde des Schulbezirks abhängig gemacht werde. Da, wo bisher Schulgeldder erhoben wurden, ist diese Bedingung nicht nöthig.

**Gfeller zu Wichtlach.** Nach § 8 können Schulgelber nur mit Bewilligung des Regierungsrathes bezogen werden. Wenn nun die Gemeinden in jedem vorkommenden Falle um die Bewilligung nachsuchen müssen, so entstehen für sie Kosten und Umtriebe. Mir scheint daher, man sollte es den Gemeinden überlassen, die Erhebung von Schulgelbern zu beschließen, ohne daß sie deshalb für jede Kleinigkeit einer Bewilligung des Regierungsrathes bedürfen, und ich beantrage die Abänderung des § 8 in diesem Sinne.

**Herr Berichterstatter.** Ich beginne mit dem Antrage des Herrn Mühlethaler. Der § 9, auf den sich derselbe bezieht, will, daß das Schulgeld für ein Kind 1 Fr nicht übersteige, und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises besuchen, nicht mehr als 2 Fr. jährlich von der Familie gefordert werden. Der Antrag des Herrn Mühlethaler geht aber dahin, auch von Haushaltungen, die keine Kinder haben, ein Schulgeld zu beziehen. Ich glaube nun, unter Haushaltungen könne man Familien verstehen, abgesehen davon, ob sie aus mehr oder weniger Gliedern bestehen. Nach meinem Dafürhalten wäre es laut § 9 möglich gewesen, solche Schulgelber zu beziehen, indessen gebe ich den Antrag in dem Sinne zu, daß die Redaktion deutlicher gefaßt und ausgesprochen werde, daß auch von Haushaltungen, die keine Kinder haben, ein Schulgeld bezogen werden könne. Den Antrag des Herrn Roth könnte ich dagegen nicht zugeben aus dem gleichen Grunde, warum ich gegen den Antrag des Herrn Gfeller bin. Die Schulgelber sind eben eine Art Tellen, und Tellen dürfen auch nicht erhoben werden ohne Bewilligung der obern Behörde. Wenn Herr Gfeller findet, die Schulgelber seien eine Kleinigkeit, so ist das für viele Leute nicht der Fall. Es ist denn auch konsequent mit dem übrigen Verfahren in Gemeindesteuerfachen, daß der Bezug von Schulgeldern nicht ohne höhere Bewilligung stattfinde. Was den Antrag des Herrn Regez bezüglich der Ziff 1 des § 6 betrifft, so versteht es sich ganz von selbst und ist es nicht nothwendig, so weitläufig zu sein. Es liegt doch auf der Hand, daß nur das für die Schulbedürfnisse verwendet werden kann, was übrig bleibt über die Ausgaben hinaus, die für andere Zwecke bestritten werden müssen, und das sind gewiß die Verwaltungs- und Rechnungskosten. In Betreff des zweiten Antrages desselben Redners halte ich dafür, eine Abweichung vom gewöhnlichen Verfahren sei nicht am Plage. Das Schulwesen gehört zum Gemeinwesen, und da wo die Mittel nicht hinreichen, sorgt das Gemeindegesetz, wie es mit dem Bezuge von Tellen gehalten sein soll. Den dritten Antrag des Herrn Regez könnte ich als erheblich zugeben, obschon sich bei Vergleichung anderer Artikel gar wohl ergibt, daß unter dem Ausdruck „Gemeinde“ nicht nur die Einwohnergemeinde, sondern auch die Schulgemeinde, wo eine solche besteht, verstanden werden kann. Indessen halte ich auch die bei § 9 beantragte Einschaltung nicht für eine Verbesserung der Redaktion und empfehle Ihnen die in Berathung liegenden Paragraphen zur Genehmigung mit Vorbehalt des zugegebenen Antrages des Herrn Mühlethaler.

#### A b s t i m m u n g

Für die §§ 6, 7, 8, 9 und 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herrn Regez	Minderheit.
„ „ zweiten „ „ „ „	„
„ „ dritten „ „ „ „	„
„ „ Antrag des Herrn Roth	29 Stimmen.
Dagegen	54
Für den Antrag des Herrn Gfeller	45
Dagegen	35
Für den Antrag des Herrn Mühlethaler	Handmehr.

#### §§ 11, 12, 13 und 30.

**Herr Berichterstatter.** Der § 11 setzt das Besoldungsminimum fest und zwar für definitiv angestellte Lehrer Fr. 500, für provisorisch angestellte Fr. 380. Nach § 12 kann die baare Besoldung mit Zustimmung der Erziehungsdirektion in verschiedenen Nutzungen oder Naturallieferungen bestehen, die nach einem billigen Schätzungswerte zu berechnen sind. § 13 bestimmt die Nutzungen, welche als Zugabe zur Baarbesoldung zu betrachten sind. § 30 endlich bezieht sich auf die Stellung der Lehrerinnen. Der § 11 erhält folgende Modifikationen: im dritten Alinea wird vor dem Worte „Besoldung“ eingeschaltet: „Baar“. Ferner wurde beim Druck des Entwurfs in der am Schlusse enthaltenen Klammer die Hinweisung auf § 14 weggelassen, das Zitat soll daher ergänzt werden, weil in beiden Paragraphen (14 und 15) von Staatsbeiträgen die Rede ist. Beim zweiten Alinea beantrage ich die Streichung des Wortes „bereits“. Es ist nicht nur überflüssig, sondern verändert den Sinn des Artikels. Das zweite Lemma soll aussprechen, daß wie bisher, überhaupt keine Besoldungen ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion vermindert werden sollen. Ich erwähne hier der Vorstellungen, die auf die vorliegenden Paragraphen Bezug haben. Es sind diejenigen der Vorsteherchaft der Schulsynode, der Kreissynode Trachselwald, diejenige aus dem Oberstimmthal und diejenige der zehn Hausväter von Mörtschwil. Eine einzige dieser Vorstellungen — die letztgenannte — will die Herabsetzung des Minimums und zwar auf Fr. 450 nebst den Nutzungen, oder diese inbegriffen auf Fr. 525, überdies wünschen die Betenden, daß das Gesetz den politischen Versammlungen zur Abstimmung überwiesen werde. Die Vorstellung von Oberstimmthal will ich nicht zu derjenigen zählen, welche eine Herabsetzung des Minimums verlangt, weil sie eigentlich nicht damit übereinstimmt. Was die Vorstellung von Mörtschwil betrifft, so findet der Regierungsrath, daß es eher der Fall wäre, das höchst bescheidene Minimum zu erhöhen als herabzusetzen, sowohl mit Rücksicht auf die Besoldung anderer viel weniger wichtigen Stellen als mit Rücksicht auf die Lehrerbefoldungen in andern Kantonen, wo dieselben in den letzten Jahren erhöht wurden, namentlich in Baselland, Waadt, Solothurn, auch in Zürich, von Genf, Neuenburg und Baselstadt gar nicht zu reden, wo die Befoldungen der Lehrer so beschaffen sind, daß sie in gar keinem Verhältnisse zu den unfrigen stehen. Da die Vorstellung von Mörtschwil die einzige ist, welche eine Herabsetzung des Minimums verlangt, so darf ich getrost annehmen, daß das Bernervolk das im Entwurfe festgesetzte Minimum billig fand. Der Regierungsrath fand daher, die Vorstellung von Mörtschwil sei weder im einen noch im andern Sinne zu berücksichtigen. Was die Vorstellung von Oberstimmthal betrifft, so weit sie sich auf die in Berathung liegenden Paragraphen bezieht, so geht sie dahin, daß statt eines Minimums drei Minima festgestellt werden, von der Voraussetzung ausgehend, wenn das Minimum für alle Lehrer gleich sei, so müsse man befürchten, daß man bald keine Oberlehrer mehr erhalten werde, weil diese sich den Unterschulen zuwenden würden, indem sie da weniger Zeit auf ihr Lehramt verwenden müßten und dann auch sich Nebengewerben hingeben könnten, wobei die Schule vernachlässigt würde. Diesen Uebelständen will die Vorstellung durch das Klassensystem abhelfen. Ich habe dagegen Folgendes anzubringen. Ich glaube vor Allem zu bemerken, daß die in der Vorstellung enthaltenen Motive sich widersprechen. An einem Orte wird behauptet, die Zeit des Oberlehrers werde mehr in Anspruch genommen als diejenige des Unterlehrers, und auf der andern Seite, die Betreffenden würden sich Nebengeschäften hingeben. Ich glaube nun, wenn das Erstere richtig, so falle das Andere dahin. Uebrigens habe ich schon bemerkt, daß die Oberlehrer sich nicht den Unterschulen zuwenden, selbst da, wo die Befoldungen gleich sind. Wenn es in einzelnen Fällen geschah, so sind es Ausnahmen. Wenn man die Vorschläge der Vorstellung annähme, so wäre viel mehr zu befürchten, daß die Lehrer sich Nebengewerben hingeben würden. Uebrigens könnte ich nicht zugeben, daß die

Unterschulen weniger zu bedeuten hätten oder weniger wichtig seien als die Oberschulen. Was will der Oberlehrer machen, wenn die Kinder nicht in einer Unterschule gehörig vorbereitet werden? Die untern Klassen dürfen also meines Erachtens nicht weniger berücksichtigt werden als die obern. Ein Unterlehrer verdient so gut geschützt zu werden als ein Oberlehrer. Das Klassensystem liesse sich anhören, wenn man ein höheres Minimum aufstellen könnte; aber so wie es im Entwurfe steht, ist es absolut nothwendig, um dem Lehrer eine bescheidene Existenz zu sichern. Würde man statt auf Fr. 450 auf Fr. 500 bis 550 gehen, so liesse es sich hören. Man will aber eher nicht so weit gehen. Unter diesen Umständen müste ich entschieden vor dem Antrage auf Herabsetzung des Minimums warnen und wünschen, daß man beim Entwurfe bleibe. Ein fernerer Vorschlag derselben Vorstelllung geht dahin, die Art. 2 und 3 im § 12 (Holz und Land) zu streichen, jedoch wenn man es nöthig finde, mit Erhöhung der Baarbesoldung, und wird damit motivirt: kultiwirtes Land sei sehr theuer und die Lehrer können das Holz leichter erwerben als die Gemeindebehörden. In dieser Beziehung nahm man die Sache etwas leicht. Nachdem, was bereits darüber gesprochen worden, will ich nicht weiter darauf eintreten. Uebrigens kommt die Bestimmung des Entwurfs, daß für die Nutzungen eine Vergütung in Geld geleistet werden könne, ziemlich auf das Gleiche heraus. Der Regierungsrath ist daher auch darüber einverstanden, dieser Abänderungsvorschlag sei ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Es folgen nun die Wünsche der Vorsteberschaft der Schulsynode. Da findet der Regierungsrath hingegen, sie seien alle der Berücksichtigung werth und theilweise übereinstimmend mit seinen früheren Anträgen, überhaupt billig und angemessen. Vor Allem kommen wir zu der Bestimmung über die Vergütung der Nutzungen. Wird diese Vergütung nicht gehörig nach den Verhältnissen der betreffenden Ortschaft tarirt, so wäre damit eine Verringerung des Minimums verbunden. Man findet nun, es könne unmöglich in der Absicht des Großen Rathes liegen, die bescheidene Stellung, die das Gesetz den Lehrern anweist, noch illusorisch zu machen. Man nimmt an, der Große Rath wolle, daß die Vergütung dem wirklichen Werthe der Nutzungen entspreche. Wenn das richtig ist, und man muß es als richtig annehmen, so muß man zugeben, daß durch den § 13, wie er vorliegt, diese Absicht nicht erreicht werden kann, weil es mit dem Minimum von 50 Fr. im ganzen Kantone nirgends möglich ist, eine anständige Wohnung, drei Klafter Holz und eine halbe Zucharte Pflanzland zu bekommen. Auch das Maximum von Fr. 150 reicht ganz sicher an vielen Orten nicht aus. Das hat denn auch Herr Lauterburg bei der ersten Berathung selbst zugegeben, indem er erklärte, er habe bei der früheren Berathung eine Summe nennen müssen, ohne die Verhältnisse so würdigen zu können, wie es nöthig gewesen wäre. Er gab zu, daß er mit seinem Maximum zu wenig weit gegangen sei und erklärte sich bereit, bei der zweiten Berathung höher zu gehen. Er gab ferner zu, daß es Gemeinden giebt, die höher gehen können, gerade hier die Stadigemeinde. Er sprach das aus, um zu zeigen, daß er allen billigen Anforderungen Rechnung tragen wolle. Ich glaube nun ebenfalls annehmen zu dürfen, Herr Lauterburg habe sich seither überzeugen müssen, daß man ebensowenig mit dem Minimum von 50 Fr. auskommen könne. Ich zweifle daher nicht, daß er bereit ist, heute eine Erhöhung eintreten zu lassen, z. B. das Minimum auf Fr. 100, das Maximum auf Fr. 300, wenn man überhaupt ein Minimum und ein Maximum beibehalten will. Der Regierungsrath glaubt aber, es wäre wirklich besser, davon zu abstrahiren und vorzuschreiben, daß die Nutzungen und Naturalleistungen zu einem billigen Schätzungswerte berechnet werden und wie die Vergütungen für die gesetzlichen Nutzungen den Preisen am betreffenden Orte entsprechen sollen. Im Falle von daherigen Anständen hätte der Regierungsrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath zu entscheiden. Ein Minimum und ein Maximum kann unmöglich im Gesetze bestimmt werden, ohne daß Unbilligkeiten

damit verbunden sind. Während im Oberlande an manchen Orten eine Wohnung um 20 bis 40 Fr. erhältlich ist, kann man eine solche in Bern, St. Immer und andern Orten um das Drei- und Vierfache kaum erhalten. Es gibt Wohnungen, die ausgeschrieben sind, die über 300 Fr. kosten. Es ist daher besser, einfach zu sagen, statt der im § 12 aufgezählten Nutzungen könne unter den im § 13 bestimmten Vorbehalten eine Vergütung in Geld geleistet werden. Es scheint mir, es wäre sowohl im Interesse der Lehrer, wie der Gemeinden; es sichert die Einen, wie die Andern vor Unbilden und es würde dadurch verhütet, daß die gesetzlichen Zusicherungen für die Lehrer illusorisch werden. Es würden Schätzungen stattfinden. Die meisten Gemeinden werden sich solche gefallen lassen. Da wo es nicht der Fall ist, hat der Regierungsrath zu entscheiden unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath. In der Regel wird es beim ersten Entscheide bleiben. Schon nach § 77 des bestehenden Gesetzes kam im Falle von Anständen dem Regierungsrath der Entscheid zu. Der zweite Abänderungsantrag der Vorsteberschaft der Schulsynode bezieht sich auf den § 30 und geht dahin, von der im ersten Lemma enthaltenen Ausnahme ( $\frac{1}{2}$  Zucharte Pflanzland) gegenüber den Lehrerinnen zu abstrahiren. Die betreffende Stelle in der Vorstelllung lautet also: „Einen fernern Mißgriff erblicken wir in der besondern, ausnahmsweisen Stellung der Lehrerinnen. Entweder verlangt man von diesen eben so große Leistungen, wie von den Lehrern und dann verdienen sie auch eben so viel Lohn, oder man begnügt sich mit geringern Leistungen und dann begünstigt man damit offenbar eine Verschlechterung unserer Schulen; denn es wird namentlich in der ersten Zeit Gemeinden genug geben, die einiger Ersparnisse wegen Lehrerinnen vorziehen. Wir bezweifeln aber sehr, daß durch unverhältnißmäßige Vermehrung des Lehrerinnenpersonals unserm Volksschulwesen gedient sein würde. Dadurch, daß man den Lehrerinnen noch 200 Stunden Arbeitschule auslegen will, außer der gewöhnlichen Schulzeit, fordert man gewiß ein hinreichendes Aequivalent für das Recht im allgemeinen Minimum mitverstanden zu sein. Zudem würde eine solche Ausnahme auch für die Gemeinden Unannehmlichkeiten nach sich ziehen, weil die gleiche Stelle bald mit dem Minimum für Lehrer, bald mit demjenigen für Lehrerinnen ausgeschrieben werden müste. Auch die Kontrolle der Behörden wäre um ein Bedeutendes erschwert.“ Der Regierungsrath fand, dieses Raisonnement sei wirklich begründet und beantragt eine entsprechende Modifikation des § 30. Die Lehrerinnen würden damit immer noch nicht gleich gestellt, wie die Lehrer; sie hätten immer noch 200 Unterrichtsstunden mehr, und ich glaube, das sei eine bedeutende Last. Der dritte Wunsch der Vorsteberschaft der Schulsynode bezieht sich auf die Naturalleistungen, deren Verwandlung in Geldleistungen die Vorstelllung erschwert sehen möchte. Auch da fand der Regierungsrath den Vorschlag begründet, weil viele Gemeinden die Naturalleistungen und Nutzungen, welche bisher die Besoldung der Lehrer bildeten, da wo sie es vorthellhaft finden, in Geldleistungen umwandeln, wodurch die Besoldung oft verringert wird. Jedenfalls sollen solche Umwandlungen nicht stattfinden dürfen ohne Genehmigung der obern Behörden. Sie sind in der Regel nachtheilig für die Lehrer. Man hat in den letzten Jahren erfahren, wie theuer das Holz war. Da war also eine Entschädigung, die für den Moment billig sein mochte, es nachher nicht mehr. Ferner wollte man wo möglich verhüten, daß das Land dem Lehrer gezukt werde. Aus allen diesen Gründen, ferner weil man fand, die zweite Bestimmung des § 12 beziehe sich nicht nur auf § 11, sondern auch auf § 13, wird nun vorgeschlagen, den gegenwärtigen § 12 zu theilen und die erste Bestimmung desselben mit § 11 zu vereinigen, die zweite als selbständigen Paragraphen stehen zu lassen. Er würde dann nach dem jetzigen § 13 zu stehen kommen und sich auch auf die Schätzung der Nutzungen durch den Regierungsrath beziehen. Am Schlusse des neuen § 13 würde eine Bestimmung des Inhaltes aufgenommen, daß da, wo eine Lehrerwohnung, sowie Holz

und Land, nach dem Schulbar vorhanden ist, eine Vergütung in Geld nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion geleistet werden dürfe. Ich halte dies für ganz billig und es scheint mir durchaus nicht angemessen, unter solchen Umständen eine Vergütung in Geld ohne Bewilligung der obern Behörde zu gestatten. Ich glaube, da wo es der Fall wäre, würde es deshalb geschehen, um sich etwas günstiger zu stellen, wobei aber der Lehrer benachtheiligt werden könnte, und dies sollte verhütet werden. Ich empfehle Ihnen die in Berathung liegenden Paragraphen mit den vorgeschlagenen Modifikationen. Dieselben würden nun also lauten:

### § 11.

„Die baare Besoldung eines öffentlichen Primarlehrers beträgt jährlich wenigstens bei definitiver Anstellung Fr. 500, bei provisorischer Anstellung Fr. 380.

„Da wo dieselbe diese Summe übersteigt, darf sie in keiner Weise ohne Genehmigung der Erziehungsdirektion vermindert werden.

„Die baare Besoldung kann mit Zustimmung der Erziehungsdirektion theilweise in verschiedenen Nutzungen oder Naturalieferungen bestehen.

„Die Gemeinde oder der Schulbezirk hat für die Baarbesoldung zu sorgen, soweit sie nicht durch die Staatsbeiträge (§§ 14 und 15) bestritten wird.“

### § 12.

„Außer der im § 11 bestimmten Besoldung soll jeder Lehrer von der Gemeinde oder dem Schulbezirk erhalten:

- „1) Eine anständige freie Wohnung, wo möglich mit Garten und Bescheidung;
- „2) drei Klafter Tannenholz oder ein diesem Quantum entsprechendes Maß eines andern Brennmaterials;
- „3) eine halbe Zucharte gutes Pflanzland.

„Statt obiger Nutzungen (Ziffern 1, 2 und 3) kann unter den im § 13 bestimmten Vorbehalten eine Vergütung in Geld geleistet werden.

„Die Benutzung der Sauche und Asche im Schulgebäude steht dem Lehrer zu, wogegen er die Sorge für Beheizung und Reinigung unentgeltlich übernimmt.“

### § 13.

„Die verschiedenen Nutzungen und Naturalieferungen, welche auf Rechnung der Baarbesoldung (§ 11) geleistet werden, sollen zu einem billigen Schätzungswerte berechnet werden, und wie die Vergütung für die gesetzlichen Nutzungen (§ 12) den Preisen am betreffenden Orte entsprechen.

„Im Falle von daherigen Anständen entscheidet der Regierungsrath unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

„Wo eine Lehrerwohnung, sowie Holz und Land nach dem Schulbar vorhanden ist, darf, soweit dieses der Fall, eine Vergütung in Geld, sei es auf Rechnung der Baarbesoldung, sei es auf Rechnung der Nutzungen, nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion gestattet werden.“

Im § 30 würden nur die Worte: „mit Ausnahme von Ziff. 3 des § 12“ gestrichen.

Mühlethaler. Es freut mich sehr, daß der Herr Berichterstatter auf meinen frühern Antrag zurückkam. Ich fand nämlich in Betreff des § 13, es sei eine billige Entschädigung für die Nutzungen auszumitteln, eine Summe dafür aber im Gesetze nicht bestimmen. Bei § 30 wollte ich die Lehrerinnen den Lehrern gleichstellen. Ich möchte den Lehrerinnen wenigstens eine Viertelzucharte Pflanzland geben und bestimmen, daß sie die im § 30 erwähnten Arbeitsstunden während der gewöhn-

lichen Schulzeit geben, sonst könnte man eine solche Lehrerin erdrücken, wenn sie ihre Aufgabe gewissenhaft lösen will. Ein wenig Pflanzland dient ihr besser als einem ledigen Lehrer.

Mösching. Gegen das im § 11 festgesetzte Minimum möchte ich mich nicht aussprechen, es ist den Lehrern gar wohl zu gönnen, aber es ist auch zu hoffen, sie werden dafür etwas mehr leisten. Dagegen bin ich mit der Ausnahme der provisorisch angestellten Lehrer nicht einverstanden. Die provisorisch angestellten Lehrer müssen so viel leisten als die definitiv angestellten. Ein Seminarist, der sich für eine provisorische Lehrstelle meldet, muß sich gefallen lassen, da und dort verwendet zu werden, oft in Berggegenden; nach Verfluß eines Jahres muß er vielleicht wieder fort. Dadurch entstehen für ihn Zeitaufwand und Kosten. Freilich wird man einwenden, er werde später definitiv angestellt. Das ist richtig, aber bei dem vorhandenen Mangel an Lehrern ist man oft zur Aushilfe genöthigt. Was den § 13 betrifft, so möchte ich denselben beibehalten, wie er aus der ersten Berathung hervorging. An einzelnen Orten, namentlich in Berggegenden, ist es der Fall, daß die Lehrer eigene Wohnung und Nebenbeschäftigung haben. Nun glaubte ich, man sollte solchen Verhältnissen Rechnung tragen und statt die Gemeinden anzuhalten, daß sie den Lehrern Wohnung, Holz und Pflanzland anweisen, einfach eine Vergütung dafür gestatten. Wie es aber mit deren Bestimmung gehalten sein soll, weiß ich nicht. Wer bestimmt die Vergütung? Nach meiner Ansicht hätte die Gemeindebehörde sie zu bestimmen und wenn der Herr Berichterstatter dies zugibt, so bin ich damit einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, daß man nicht weniger geben soll als 50 Fr. Wenn die Anschauungsweise des Herrn Berichtstatters eine andere sein sollte, so möchte ich ihn ersuchen, sich auszusprechen.

Straub. Ich erlaube mir, bei Art. 12 eine kleine Abänderung vorzuschlagen. Schon bei der ersten Berathung machte ich die Versammlung aufmerksam, daß die Gemeinden zu wenig Garantie im Gesetze haben. Man gibt ihnen nur eine Last. In streitigen Fällen hat der Regierungsrath zu entscheiden, also diese Behörde oder eine Abtheilung derselben entscheidet über die Besoldungserhöhung, abgesehen davon, ob die betreffende Gemeinde einen guten Lehrer habe oder nicht. Ich möchte den Mitgliedern des Großen Rathes zu bedenken geben, wie weit es führt, und stelle den Antrag, eine Bestimmung folgenden Inhaltes in das Gesetz aufzunehmen: „Der Gemeinde steht das Recht zu, die Schule mit der von der Erziehungsdirektion gesprochenen Besoldungserhöhung neu auszusprechen.“ Es soll den Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, einen guten Lehrer zu bekommen, denn nicht allemal, wenn die Besoldung erhöht wird, erhält die Gemeinde auch einen bessern Lehrer. Ferner kann ein Lehrer mit einer kleinern Besoldung am einen Orte besser stehen als ein anderer mit einer größern Besoldung am andern Orte. Der Erstere denkt, er wolle lieber auf eine besser besoldete Stelle aspiriren, während der Andere vielleicht lieber auf das Land ginge, wo die Besoldung zwar kleiner, aber die Verhältnisse günstiger sind. Es liegt im Interesse der Gemeinden und der Lehrer, daß man beide sich näher zu bringen suche, statt sie zu trennen.

Lempen. Ich wünsche, daß im § 13 das letzte Alinea gestrichen oder dann beigefügt werde: „in der Regel“. Dester trifft es sich, daß der Lehrer nicht gerne die Reinigung des Schulhauses übernimmt, weil er nicht immer in letztem wohnt. Wenn er es gerne übernimmt, so wird er mit der Gemeinde schon übereinkommen. Auch andere Fälle sind mir bekannt, wo es sich um den Bau eines neuen Schulhauses handelte und der Pflanz unentgeltlich dafür abgetreten wurde unter der Bedingung, daß der Eigenthümer dafür die Sauche und Asche im Schulgebäude benutzen konnte. Weder der Lehrer noch der Schulbezirk steht gut dabei, wenn der Artikel unverändert beibehalten wird. Was die im § 13 bezeichneten Nutzungen betrifft, so bin ich mit der

vom Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktion einverstanden, daß kein Minimum und Maximum aufgestellt werde. In der Regel wird es so kommen, daß kein Lehrer die fraglichen Nutzungen gerne um das Minimum fahren lassen würde. Wenn schon eine Vergütung von 50—300 Fr. festgesetzt würde, so wird doch selten der Fall eintreten, daß der Regierungstatthalter zu entscheiden haben wird. Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Berichterstatters. Dagegen könnte ich nicht zu dem Antrage stimmen, das Minimum auf 100 Fr. zu erhöhen, denn es sind mir Gemeinden bekannt, wo ein Lehrer Wohnung, Holz und Land eher bekommt, als daß man mehr zahlen würde. Solche Verhältnisse bestehen im Oberhasle, St. Stephan, Adelsboden, wo Bäuerien bestehen. Daher möchte ich nicht ein hohes Minimum festsetzen; die Gemeinden sind sonst gedrückt genug. Ich stelle daher in zweiter Linie den Antrag, beim Minimum von 50 Fr. zu bleiben; das Maximum stelle man so hoch man will. Was den § 11 betrifft, so bemerke ich, daß ich nicht dabei war, als die erwähnte Vorstellung im Obersimmenthal beschlossen wurde; ich habe auch nichts dazu beigetragen. Das Wesentliche der fraglichen Vorstellung liegt darin, daß die Oberschulen etwas günstiger gestellt würden als die Unterschulen. Mit der Bemerkung des Herrn Mösching über die Stellung der provisorischen Lehrer bin ich nicht einverstanden. Ich glaube, die Befoldung eines provisorisch angestellten Lehrers ist im Verhältnisse zu einem definitiv angestellten sehr hoch und möchte nicht weiter gehen. Bezüglich des Votums des Herrn Straub scheint es mir, derselbe habe den § 12 zu wenig nachgelesen. Nach demselben entscheidet der Regierungstatthalter im Falle von Anständen, und ist keine Appellation vorbehalten. Ich finde es am Orte, denn der Regierungsrath ist in der Regel mit den Verhältnissen der Gemeinden nicht so bekannt, wie der Regierungstatthalter.

Gaffner. Ich möchte etwas weiter gehen als Herr Straub. Es wurde schon bei der ersten Berathung bemerkt, daß man den Gemeinden Gelegenheit geben sollte, die Entfernung eines Lehrers zu bewirken. Wenn der Lehrer weiß, daß er nicht entfernt werden kann, so entstehen leicht Mißverhältnisse. Ich wünsche daher, daß in dieser Beziehung den Gemeinden einige Befugnisse eingeräumt werde, so daß die Entfernung eines Schullehrers stattfinden könnte, wenn zwei Drittel der Stimmen an der Gemeinde sie verlangen.

Gfeller zu Wichtrach. Ich erlaube mir eine Bemerkung über den § 30. Bei der ersten Berathung wurde beschlossen, die Lehrerinnen nicht gleich zu halten, wie die Lehrer. Bei der endlichen Redaktion legte aber der Herr Berichterstatter eine neue Fassung des Artikels vor, indem er die Anweisung von Pflanzland für die Lehrerinnen durch die Uebernahme von 200 Unterrichtsstunden in der Arbeit bedingte. Es geht bei den endlichen Redaktionen so: es geht etwas durch, ohne daß man weiter daran denkt. Mit den Arbeitsstunden wurde es nicht so gehalten, wie der Herr Berichterstatter voraussetzt. Diese Stunden wurden zu den andern Stunden gezählt. Wie der Herr Berichterstatter auf den Gedanken kam, einen solchen Antrag zu stellen, begriff ich gar wohl, es ist eine Ersparniß für den Staat, weil bis dahin die Arbeitsstunden bezahlt wurden. Deshalb glaube ich, es sei eigentlich ein Irrthum, wenn man dadurch die Last der Gemeinden zu erleichtern meint. Wenn man weiß, wie schwer es ihnen ist, die Schullöhne zusammenzubringen, so sollte man ihre Verhältnisse mehr berücksichtigen. Ich könnte mich hier auf einen Fall berufen, der sich in unserer Gemeinde ereignete. Wir haben eine Lehrerin angestellt, die ledig ist und an einem andern Orte an die Kost geht. Ich stelle daher den Antrag, die Anweisung von Pflanzland für die Lehrerinnen zu streichen und es bei dem Minimum von 500 Fr. ohne diese Nutzung bewenden zu lassen. Es ist gewiß nicht böser Wille, der mich veranlaßt, diesen Antrag zu stellen, aber die Stellung der Lehrerinnen steht in keinem Verhältnisse zu derjenigen der Lehrer.

Herr Berichterstatter. Herr Mühlethaler möchte bei § 30 das den Lehrerinnen anzuzweisende Pflanzland auf  $\frac{1}{4}$  Zucharte reduzieren, dagegen die 200 dadurch bedingten Arbeitsstunden unter die gewöhnlichen Unterrichtsstunden aufnehmen. Ich möchte Ihnen einfach den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung empfehlen. Die  $\frac{1}{4}$  Zucharte Land möchte den Lehrerinnen in vielen Fällen angenehm sein, doch würden die meisten daselbe nicht selbst benutzen, sondern verpachten. Was die 200 Stunden Arbeitsunterricht betrifft, so kann ich den Antrag des Herrn Mühlethaler nicht zugeben. Bisher wurde es so gehalten: wo getrennte Schulen (besondere Mädchenschulen) bestanden, wurde der Arbeitsunterricht mit den andern Unterrichtsstunden vereinigt. Da hingegen, wo Knaben und Mädchen dieselbe Schule besuchten, konnte das nicht geschehen. Uebrigens gehört dieser Punkt in ein Gesetz oder Reglement über den Arbeitsunterricht. Natürlich wird man die Lehrerinnen so viel als möglich berücksichtigen. Mit der Zahl von Unterrichtsstunden wird es sich schon einrichten lassen. Die Lehrerinnen mögen 2—3 Stunden mehr haben als die Lehrer, doch wird es so eingerichtet werden können, daß es ohne wesentliche Belästigung geschehen kann. Herr Mösching nahm die provisorisch angestellten Lehrer in Schutz. Ich habe ihm zu erwiedern, daß in der Regel die provisorisch angestellten Lehrer nicht patentirt sind. Hier und da trägt eine Gemeinde Bedenken, einen Lehrer anzustellen, welcher ein Patent hat. Der Staatsbeitrag für provisorisch angestellte Lehrer ist so, wie ihn der Entwurf feststellt, ganz genügend. Herr Mösching sagt freilich, provisorische Lehrer hätten das Gleiche zu leisten, wie definitiv angestellte. Aber es ist denselben nicht möglich, das zu leisten, was ein definitiv angestellter Lehrer leisten kann; daher ist es auch nicht billig, daß sie gleichgestellt werden. Dieser Unterschied wurde übrigens von Seite der Lehrerschaft selbst empfohlen. Es ist durchaus nicht vortheilhaft für die Schulen, die Anstellung provisorischer Lehrer zu begünstigen. Ich sehe gar keinen Grund, das zu thun. Oft sind es kaum admittirte junge Leute oder entlassene bessere Primarschüler, Seminaraspiranten, die Mühe haben, die nöthigen Mittel aufzubringen, oder solche, die überhaupt nicht in's Seminar treten wollen und sich ein paar Jahre bei provisorischer Anstellung durchzubringen suchen, um endlich das Examen zu machen, — solche Leute sind die provisorisch angestellten Lehrer meistens. Hier und da sind es auch patentirte Lehrer, die man nirgends mehr definitiv anstellen will, die unrichtig oder zu alt sind. Alle diese Leute sollen nicht begünstigt werden, im Gegentheil soll man das Gesetz lieber so einrichten, daß sich junge Leute dem Lehrerstande widmen, die den gehörigen Bildungsgang durchgemacht haben, als Leute, die, ohne die nöthige Fähigkeit zu besitzen, oft aus Mitleiden angestellt werden. Ich muß sehr wünschen, in dieser Beziehung nichts zu ändern. Herr Mösching möchte ferner die im § 30 vorgesehene Ausnahme für Lehrerinnen beibehalten und sprach die Ansicht aus, die Gemeinde habe die Vergütung der im § 13 bezeichneten Nutzungen zu bestimmen. Nun muß ich bemerken, daß das nicht meine Absicht ist. Die Gemeinde macht die Schätzung, aber wo der Lehrer glaubt, dieselbe sei nicht billig, soll der Regierungstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, den Betrag der Vergütung bestimmen. Wenn man sich an dem Rekurs stoßt, so kann ich die Untersuchung der Frage zugeben, ob man denselben fallen lassen könne. Ich glaube aber, daß eine solche Bestimmung in einzelnen Fällen gut wäre. Herr Straub sprach anfänglich über einen Paragraphen, der nicht mehr in Frage kommt, sondern gestrichen ist. Ferner will er der Gemeinde bei jeder Befoldungserhöhung das Recht einräumen, die betreffende Lehrerstelle neu auszufüllen. Das bezieht sich immer noch auf den ganz gestrichenen § 12. Derselbe wurde mit großer Mehrheit gestrichen und ich kann daher diesen Zusatz unmöglich zugeben. Er bezieht sich auf etwas, das nicht im § 11 liegt und was der Große Rath verworfen hat, auf die Befoldungserhöhung, welche die Erziehungsdirektion unter Umständen in den Ge-

meinden anordnen zu können wünschte. Vielleicht hat Herr Straub im Auge, daß alle Stellen, deren Besoldung infolge dieses Gesetzes erhöht wird, ausgeschrieben werden sollen, da wo es die Gemeinden wünschen. Das ist ein Antrag, der bei der ersten Berathung gestellt, aber verworfen wurde. Ich habe dringend davor gewarnt. In den dreißiger Jahren wurde ein Entwurf mit einer solchen Bestimmung vorgelegt, und es machte einen sehr üblen Eindruck. Dieser würde auch jetzt nicht ausbleiben. Auch war dieß nirgends in andern Kantonen der Fall. Nirgends sagte man den Lehrern: wir wollen die Besoldung erhöhen, aber vorher müßt ihr Alle auf die Gasse, dann wollen wir sehen. Das wäre ein sehr gehässiger Schritt. Die Lehrer sind berechtigt, eine Verbesserung ihrer Stellung zu verlangen. Da wo solche Verhältnisse bestehen, wie Herr Straub sie im Auge hat, wo es wünschenswerth ist, eine Aenderung eintreten zu lassen, ist es immer möglich. Angenommen, eine Gemeinde habe Gründe, sich über einen Lehrer zu beschweren, so kann sie sich an die Erziehungsdirektion wenden, und man wird ihr entsprechen; hat sie aber keine Gründe, so soll man ihr nicht gestatten, den Lehrer auf die Gasse zu stellen. Ich möchte daher dringend bitten, vom beantragten Zusätze zu abstrahiren. Herr Lempy wünscht die Streichung des letzten Alinea des § 13. Ich hätte lieber nichts mehr über dieses Alinea gesagt, muß aber doch darauf beharren. Wenn auch in einzelnen Gemeinden das Verhältniß, auf das sich Herr Lempy stützt, bestehen mag, so ist dieß noch kein genügender Grund, eine Bestimmung zu streichen, die sonst gewiß nothwendig ist. Es ist fatal, solcher kleinlicher Dinge wegen Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, aber gerade wegen solcher giebt es oft die ärgerlichsten Streitigkeiten. Wenn nichts darüber in das Gesetz aufgenommen wird, so geschieht bei jeder Ausschreibung davon Erwähnung. In den letzten Jahren skandalisirte man sich wirklich eigentlich darüber, daß in unsern Ausschreibungen davon die Rede war. In schweizerischen Zeitschriften wurde dieß fortwährend mit Fettschrift hervorgehoben. Man wollte nun diesem Uebelstande durch einen Artikel im Gesetze den Faden abschneiden. Ich glaube, die Schwierigkeit, welche Herr Lempy darin erblickt, sei nicht so bedeutend, daß deswegen der § 13 modifizirt werden müsse. Was den Antrag des Herrn Gfeller betrifft, so hätte ich geglaubt, nach der langen Diskussion, welche bei der ersten Berathung über den § 30 stattgefunden, hätte dieser Antrag nicht mehr aufgenommen werden sollen. Es liegt doch etwas Unbilliges darin, ich könnte es nicht zugeben und würde bedauern, wenn der Große Rath nun weiter zurückgehen würde als bei der ersten Berathung. Wenn Herr Gfeller sich darauf beruft, daß die Lehrerinnen den Arbeitsunterricht in den gewöhnlichen Unterrichtsstunden geben würden, so ist dieß, wie ich bereits bemerkte, nur bei Mädchenschulen der Fall, bei gemischten Schulen aber nicht. Ich möchte also auch vor diesem Antrage warnen.

Gfeller zu Wichtach zieht seinen Antrag zurück.

Mühlethaler schließt sich den Anträgen des Herrn Berichterstatters an.

Straub. Es ist allerdings richtig, daß ich einen Irrthum beging in Betreff des ursprünglichen § 12; aber ich habe meinen Antrag schließlich dahin modifizirt, daß er als Zusatz zum dritten Alinea des § 11 gelten würde.

#### A b s t i m m u n g.

Für die §§ 11, 12, 13 und 30 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den § 11 nach Antrag des Herrn Berichterstatters	"
Für den § 12 nach Antrag des Herrn Berichterstatters	"
Für den Antrag des Herrn Lempy	Minderheit.

Für den § 13 nach Antrag des Herrn Berichterstatters	Handmehr.
Für den § 30 nach Antrag des Herrn Berichterstatters	Minderheit.
Für Beibehaltung der Ausnahme nach der Redaktion des Entwurfs	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Straub	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Gaffner	Mehrheit.
Dagegen	

#### § 14.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph wurde bei der ersten Berathung unverändert genehmigt. Er bezieht sich auf die ordentlichen Staatsbeiträge. Auf diesen Paragraphen bezieht sich auch die Vorstellung aus dem Obersimmenthal, welche einen Staatsbeitrag von wenigstens zwei Drittel der Lehrerbefoldung verlangt und um so viel die Grund- und Kapitalsteuer erhöhen möchte. Die Betenten gehen von der Ansicht aus, die Gemeinden beziehen ungern Zellen, viel lieber zahle man eine höhere Staatssteuer. Wenn die Gemeinden Schultellen beziehen müssen, so werden die Schulen ungern gesehen, das Ansehen der Lehrer würde darunter leiden. Ich kann auch diese Motive nicht als richtig zugeben. Abgesehen von den sehr bedeutenden Mehrausgaben, die dadurch dem Staate entstehen würden, wenn er zwei Drittel der Lehrerbefoldung beitragen müßte (dieselben würden gegenüber dem Entwurfe Fr. 79,432 betragen), ist es eine ganz neue Lehre, daß man ungern Zellen beziehe, dagegen lieber eine höhere Staatssteuer zahle. Die umgekehrte Behauptung wäre der Wahrheit näher. Die ganze Wahrheit ist, daß man weder gerne zellt, noch gerne Staatssteuern bezahlt. Die Einwendung, als würden die Lehrer in den Gemeinden diskreditirt, wenn man Schultellen beziehen müßte, ist nicht richtig. Wenn man aber die Schultellen als solche nicht liebt, so sehe ich dann nicht ein, warum man dann nicht das Nothwendige für die Schulen, wie für andere Gemeindebedürfnisse, durch Gemeindebetriebe bezieht. Ich sehe nicht ein, warum dann die Lehrer diskreditirt werden sollten, und empfehle Ihnen den § 14 zur Genehmigung.

Modif. Im gedruckten Berichte der Erziehungsdirektion wurden die Bestrebungen der Gemeinden für Verbesserung der Stellung der Lehrer als verdankenswerth anerkannt, und der Herr Berichterstatter bemerkte in seinem Eingangstrapporte bei der ersten Berathung, da die Gemeinden große Opfer bringen, so müsse auch der Staat mehr thun, und eine bedeutende Last übernehmen. Ich bin damit ganz einverstanden. Mit Rücksicht auf die Verfassung muß ich finden, daß der Staat mehr leisten soll. Wenn ich nun den § 14 des Entwurfs in's Auge fasse, so entspricht er nicht ganz. Der Staat leistet nur eine kleine Abrundung der Summe, alles Uebrige wird den Gemeinden überlassen. Dazu kann ich nicht handbieten. Sie müssen bedenken, daß die Gemeinden schon bedeutend hergenommen sind. An vielen Orten werden Zellen zu Neufung des Schulgutes bezogen; dazu kommt die Speisung der Spend- und der Krankenkasse, abgesehen von den Schulgeldern und andern Gemeindebedürfnissen. Auch infolge des Gesetzes über Einbürgerung der Heimathlosen werden die Gemeinden schwer betroffen. Alles dieses ist nicht geeignet, eine günstige Stimmung unter der Bevölkerung hervorzurufen. Ich möchte bei diesem Anlasse auf eine Vorstellung verweisen, die von Saanen eingereicht wurde. Man wird zwar auf den § 15 verträsten und sagen, daß der Staat mit außerordentlichen Beiträgen helfen werde. Ich verkenne das Wohlwollen, welches in dieser Bestimmung liegt,

nicht, aber ich glaube, dieselbe genüge nicht ganz. Bei allem Bestreben der Staatsbehörden, mit Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, könnte doch der Vorwurf austauschen, die eine Gemeinde sei begünstigt, die andere benachtheiligt. Ich ziehe vor, im Gesetz auszusprechen, wie viel jede Gemeinde erhalten soll. Ich stelle daher den Antrag, den Staatsbeitrag bei litt. a auf Fr. 300, bei litt. b auf Fr. 200 zu erhöhen. Ich glaube, dieses Begehren sei als bescheiden zu betrachten und man dürfe nicht vergessen, daß an vielen Orten die Gemeinden bedeutend belastet sind.

Lempen. Der Herr Berichterstatter hat die Vorstellung aus dem Oberimmenthal etwas geringschätzend behandelt. Hierauf muß ich bemerken, daß es für uns nicht das Gleiche ist, Tellen oder Staatssteuern zu bezahlen. Die Grundsteuer wird gleichmäßig bezogen mit Abzug der Schulden, die Gemeindefellen dagegen werden vom rohen Grundbesitz erhoben, und wenn der Herr Berichterstatter behauptet, es komme der Wahrheit näher, daß man lieber Tellen als Staatssteuern zahle, so glaube ich das Gegentheil. Ich theile die Ansicht des Herrn Wösching und beantrage bei litt. a ebenfalls die Erhöhung des Staatsbeitrages auf 300 Fr. Es ist dann immer noch nicht der verfassungsmäßige Beitrag. Ich hörte seit der ersten Berathung die Behauptung, daß der von den Gemeinden an die Besoldung der Schulmeister zu leistende Beitrag größer sein solle als derjenige des Staates, auf lächerliche Weise erörtern. Jedermann behauptet unbedingt, ein Beitrag sei doch niemals der größere Theil einer Summe, um die es sich handelt. Der § 81 der Staatsverfassung spricht nur von „Beitragsverhältniß der Gemeinden.“ Es ist noch immer nicht die Hälfte, geschweige der größere Theil der Besoldung der Lehrer, was man vom Staate verlangt. Seit zwei Jahren wurden den Gemeinden bedeutende Lasten auferlegt durch die neue Armengesetzgebung, durch die Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen; nun kommt das vorliegende Gesetz. Ich bin damit einverstanden, daß die Lehrer besser gestellt werden sollen, aber ich frage mich: wie kommt es nach und nach, wenn der Große Rath beinahe alle Lasten, und zwar in sehr ungleicher Vertheilung, auf die Gemeinden verlegt? Selbst die Landsassen und Heimathlosen werden nach einem ziemlich ungleichen Maßstabe vertheilt. So geschieht es auch hier. Nicht alle Gemeinden befinden sich in gleichen Verhältnissen. Die Gemeinden, welche große Fonds besitzen, die reich sind, diesen macht es nichts. Ihr Verhältniß wird durch das Gesetz nicht verändert, indem sie den Lehrern bereits eine Besoldung geben, welche das Minimum übersteigt. Anders verhält es sich in Berggegenden, wo bereits 1 % vom rohen Grundsteuerkapital für Schulbedürfnisse erhoben werden muß. Solchen Gegenden fallen die Gemeindefellen schwer. Ich glaube, der Antrag des Herrn Wösching sei sehr begründet, damit ärmere Gemeinden nicht so hart mitgenommen werden, während andere gleichgültig zusehen können. Wegen der Erhöhung des Zuschusses um 80 Fr. ist der Staat nicht genöthigt, eine höhere Grundsteuer zu beziehen. Man sehe nur den Ueberschuß nach, welchen die letzten Staatsrechnungen aufweisen. Wie gleichmäßig die Erziehungsdirektion die Lasten vertheilt, geht aus dem Verhältniß der Staatsbeiträge hervor. Das Besoldungsminimum eines definitiv angestellten Lehrers beträgt Fr. 500, dasjenige eines provisorisch angestellten Lehrers Fr. 380; ersterer erhält Fr. 220, letzterer Fr. 100 Zulage. Man bricht dem provisorisch angestellten Lehrer Fr. 120 ab, aber warum? Daß der Staat diesen Betrag weniger zu zahlen hat. Der Staat giebt demselben nur Fr. 100 und was fehlt, bis das gesetzliche Minimum von Fr. 380 erreicht ist, muß die Gemeinde zahlen. Nur der Staat giebt weniger, die Gemeinde giebt gleich viel, wie bisher. Ich glaube, es werde sich dagegen kein Mensch mit Grund erheben können, daß der Staat etwas mehr beitrage als bisher. Nach dem Entwurfe würde die Zulage für einen definitiv angestellten Lehrer bloß 2½ Fr. mehr betragen als bisher, dagegen würden einem provisorisch angestellten Lehrer

45 Fr. abgezogen, folglich leistet der Staat nicht mehr als bisher, eher weniger. Wenn man daher auf die verschiedenen Landesgegenden und auch auf die eingelangten Vorstellungen Rücksicht nehmen will, so sollte die Erziehungsdirektion sich nicht widersetzen. Ich möchte nicht so weit gehen, wie Herr Wösching, namentlich bei provisorisch angestellten Lehrern. Da möchte ich den Antrag stellen, den Staatsbeitrag nur um Fr. 50 zu erhöhen, oder man könnte auch bei Fr. 100 bleiben. Dagegen sollte man den Staatsbeitrag bei definitiv angestellten Lehrern auf Fr. 300 festsetzen. Es wird sich dafür unter der Lehrerschaft mehr Fleiß zeigen. Es giebt Gemeinden, die durch dieses Gesetz ungeheuer hergenommen werden, Gemeinden, die außer einer Telle von 1 % die sie bereits, ohne Abzug der Schulden, für Schulzwecke beziehen, in Folge dieses Gesetzes noch 1 % dazu beziehen müssen. Dazu kommt die Staatssteuer, die man aber viel lieber zahlen würde, weil sie nach Abzug der Schulden erhoben wird. Endlich bin ich der Ansicht, die Lasten sollten unter die Gemeinden verfassungsgemäß so gleichmäßig als möglich vertheilt werden.

Herr Berichterstatter. Beide Herren Präopinanten haben offenbar den folgenden Paragraphen zu wenig in's Auge gefaßt, in Folge dessen für den Staat eine sehr bedeutende Mehrausgabe erwächst, nämlich den § 15, nach welchem eine außerordentliche Staatszulage namentlich für die Gemeinden bewilligt wird, deren Interessen die Herren Wösching und Lempen verfolgten. Denn nach § 15, welcher eine außerordentliche Staatszulage vorsieht und zu diesem Zweck einen jährlichen Kredit von 40,000 Fr. bestimmt, leistet der Staat nicht nur einen Beitrag von 2 Fr. Gerade der außerordentliche Staatsbeitrag soll dazu dienen, um ärmern Gemeinden oder Schulbezirken unter die Arme zu greifen. Die reichern Gemeinden haben übrigens bedeutend mehr zu leisten, sie können nicht bei dem Minimum bleiben, sie müssen höher gehen. Was die von Herrn Lempen angebrachte Auslegung der Verfassung betrifft, so will ich nicht näher darauf eintreten, sondern bleibe einfach bei dem früher Gesagten. Es handelt sich nach der Verfassung um einen Beitrag des Staates. Eine andere Frage ist es, ob er höher oder niedriger sein soll, als derjenige der Gemeinden. Ich glaube, wenn es nicht diesen Sinn hätte, so hätte nicht der Große Rath, der unmittelbar nach Erlassung der Verfassung gewählt wurde und meistens aus den nämlichen Mitgliedern bestand, wie der Verfassungsrath, das gleiche Verhältniß dreizehn Jahre lang fortbestehen lassen. Uebrigens gebe ich Ihnen zu bedenken, welche Konsequenzen beide Anträge haben würden. Ich nehme an, es handle sich um 1300 Schulen. Wenn man nun den Staatsbeitrag der definitiv angestellten Lehrer auf 300 Fr. erhöhen würde, so würde das bei 100,000 Fr. ausmachen, wenn man 1200 Schulen als definitiv besetzt annimmt, und für ungefähr 100 provisorisch besetzte Schulen hätten wir eine Mehrausgabe von 10,000 Fr. Nach dem Antrage des Herrn Wösching wurde also die Mehrausgabe immerhin 106,000 Fr. betragen, nach demjenigen des Herrn Lempen etwa 5000 Fr. weniger. Ich glaube wirklich, es sei nicht der Fall, das Staatsbudget so sehr in Anspruch zu nehmen. Ich glaube auch nicht, daß man überall der Ansicht sei, man solle nur die Staatssteuer erhöhen, nicht die Tellen. Ich halte dafür, die Mehrzahl der Gemeinden werde nicht dieselbe Ansicht theilen, welche man in Saanen und Oberimmenthal produziert.

Wösching schließt sich bezüglich des zweiten Antrages dem Vorschlage des Herrn Lempen an.

#### Abstimmung:

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung  
Für litt. a nach Antrag des Regierungsrathes

Handmehr.  
Mehrheit.

Für Erhöhung des Staatsbeitrages bei definitiver Anstellung auf 300 Fr.	Minderheit.
Für litt. b nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
Für Erhöhung des Staatsbeitrages bei provisorischer Anstellung auf 150 Fr.	Minderheit.

## § 15.

Herr Berichterstatter. Auch bei diesem Paragraphe wurde leider eine bei der ersten Berathung beschlossene Redaktionsveränderung beim Drucke nicht berücksichtigt. Es soll nämlich nach dem Worte „Besoldungsminimums“ eingeschaltet werden: „und der im § 12 bezeichneten Ruzungen.“ Der § 15 wurde bei der ersten Berathung mit großer Mehrheit angenommen, höher und tiefer gehende Anträge blieben in Minderheit. Gegen das Prinzip wurde gar keine Einsprache erhoben und es wäre daher Schade für Ihre kostbare Zeit, wenn ich Sie länger dabei aufhalten würde. Ich darf mit Sicherheit annehmen, daß der Paragraph definitiv genehmigt werde, da von keiner Seite Einwendungen gegen die Bewilligung eines außerordentlichen Staatsbeitrages erhoben wurden. Wohl aber ist eine Vorstellung von Saanen eingelangt, welche die Erhöhung des Kredites verlangt. Der Regierungsrath fand, es sei auf dieses Gesuch nicht einzutreten, nachdem der Große Rath bereits dahin gehende Anträge mit 99 gegen 24 Stimmen verworfen hat.

Der § 15 wird ohne Einsprache genehmigt.

## § 16.

Regez. Vom Standpunkte der Erziehungsdirektion aus ist dieser Paragraph allerdings gerechtfertigt. Der Herr Berichterstatter machte bei der ersten Berathung auf daheringe Vorgänge in andern Kantonen und auswärtigen Staaten aufmerksam. Aber ich bezweifle, daß die gesetzgebende Behörde den Zweck erreichen werde, den sie anstrebt. Der Herr Erziehungsdirektor deutete in seinem Berichte hauptsächlich darauf hin, es handle sich darum, dem häufigen Stellenwechsel vorzubeugen. Diesem Uebelstande wird nach meiner Ansicht wesentlich dadurch vorgebeugt, daß die Besoldung erhöht ist. Ferner sagt man, für Pflichttreue und Dienstfeier sei eine Aufmunterung gerechtfertigt. Ich stelle mir die Sache in der Praxis so vor, es würde eine Beamtung an die obere Behörde Bericht zu erstatten haben. So wie es nach menschlicher Berechnung gewöhnlich geht, so auch hier: wenn nicht gravirende Vorgänge gegen den Lehrer sprechen, so wird man ihn nicht ausschließen. Die Alterszulagen werden daher so allgemein gehalten werden, daß man nicht mehr so viel auf die Leistungen sehen wird. Der Herr Erziehungsdirektor giebt selbst zu, daß für Lehrer, die zehn Jahre Dienst an der gleichen Schule versehen haben, eine jährliche Ausgabe von Fr. 8100, für solche, die 20 Jahre Dienst haben, eine Ausgabe von Fr. 11,150 für den Staat entsteht, im Ganzen also eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 19,250. Diese Ausgabe ist nach meinem Dafürhalten im Berichte sehr niedrig berechnet. Da ich glaube, dieselbe werde sich steigern, so gebe ich zu bedenken, wohin es führt, wenn wir die Steuern immer erhöhen. Deshalb stelle ich den Antrag, den Paragraphe zu streichen.

v. Känel. Ich möchte dem Herrn Regez bemerken, daß die für den Staat in Folge des § 16 entstehenden Mehrausgaben noch lange nicht die 100,000 Fr. sind, die dem Staate zur Last fallen würden, wenn die regelmäßige Staatszulage an die Lehrerbesoldung in der Weise erhöht worden wäre, wie vorhin beantragt wurde. Ich halte den § 16 für sehr wichtig. In der Ausführung wird es sich nicht so schlecht machen, wie Herr Regez befürchtet. Es sind nicht nur die Schulkommissionen, die Bericht erstatten werden, sondern namentlich die Schulinpektoren, welche die Sache genau untersuchen werden. Es ist sehr wichtig für ärmere Gemeinden, die nicht über das Minimum gehen können. Die Folge wird eintreten, daß künftig nicht mehr eine große Anzahl Lehrer sich besserer Besoldungen wegen nach andern Gemeinden wenden wird. Was die Alterszulage betrifft, so ist sie eine sehr verdiente, deshalb möchte ich sie beibehalten; sie wird die Staatskasse nicht so sehr in Anspruch nehmen, wie man befürchtet.

Lauterburg. Ich habe zum Theil eine andere Ansicht über diesen Paragraphen. Ich wollte bei der ersten Berathung das Wort ergreifen, aber meine Gründe wurden von anderer Seite entwickelt. Vorerst möchte ich die Redaktion des ersten Alinea in dem Sinne modifiziren, daß nach „Pflichttreue“ eingeschaltet werde: „und Erfolg“. „Pflichttreue“ und „Fleiß“ sind ungefähr gleich, daher möchte ich letztern Ausdruck weglassen lassen. Dann heißt es: „nach Kräften“. Das ist unklar. Pflichttreue und Erfolg sind eigentlich die beiden Hauptfaktoren, nach denen man die Wirksamkeit eines Lehrers bemessen kann. Es kann einer mit Pflichttreue gewirkt haben, ohne großen Erfolg zu haben. Es gibt schwache Geister, die in ihrer amtlichen Stellung ihre Sache machen, ohne daß dabei etwas herauskommt. Deshalb möchte ich auch den Erfolg als Bedingung für die Alterszulage aufnehmen. Ich spreche nicht von „ausgezeichnetem Erfolg“. So viel über die Redaktion. Was die Sache selbst betrifft, so unterscheide ich mit voller Ueberzeugung zwei Punkte. Ich bin sehr einverstanden mit der Bestimmung unter litt. b und erinnere die Versammlung, daß die Beibehaltung der litt. a bei der ersten Berathung nur durch Stichentscheid des Präsidiums beschlossen wurde. Abgesehen davon, glaube ich, der Große Rath werde gegen diese Bestimmung Bedenken haben und zwar in ökonomischer Beziehung. Wenn Sie berechnen, wie viele von den 1300 Lehrern zehn Jahre lang an der gleichen Schule bleiben, so ergibt sich eine ziemlich bedeutende Zahl. Aber es kommen dabei noch andere Rücksichten in Betracht. Bereits bei der ersten Berathung wurden von den Herren Gygis, Berger und andern Mitgliedern die Gründe entwickelt, welche gegen die litt. a sprechen. Es wurde auf die sehr bedeutende Schullehrerkasse hingewiesen, welcher die Lehrer beitreten können. In meinen Augen entscheidet aber ein anderer Grund. Der eigentliche Vortheil ist bei den Gemeinden, nicht beim Staate. Im Interesse der Gemeinden liegt es, gute Lehrer zu behalten. Wenn daher Gemeinden es in ihrem Interesse finden, eine Zulage zu geben, so werden sie es thun. Ich könnte als Mitglied einer Gemeindebehörde mit Freuden zu einem solchen Beschlusse handbieten. Der Staat hingegen hat nicht ein solches Interesse, ob ein guter Lehrer in Madiswyl oder Adelsboden einige Jahre länger bleibe, aber die Gemeinde hat ein spezielles Interesse. Ganz anders verhält es sich mit der Bestimmung in litt. b, die sich auf den Dienst eines Lehrers an öffentlichen Primarschulen überhaupt bezieht. Da finde ich einen Fortschritt, wenn das Gesetz dem Lehrer, welcher zwanzig Jahre im Dienste öffentlicher Primarschulen zugebracht hat, eine Zulage zusichert. Ich bin daher gar nicht gegen die litt. b, die litt. a hingegen möchte ich aus den angegebenen Gründen nicht beibehalten. Man muß annehmen, daß in Folge der Erlassung dieses Gesetzes die Besoldungen der Lehrer im ganzen Kanton erhöht werden. Die Lehrer haben Ausblick, in Folge der Konkurrenz unter den Gemeinden in eine vortheilhaftere Stellung zu gelangen. Auch mit Rücksicht darauf, daß sie nach zwanzig Jahren Dienstzeit

eine Zulage von 50 Fr. erhalten, wird dieselbe eine bessere. Um zu zeigen, daß ich nicht auf Unkosten der Lehrer sparen will, bin ich bereit, in zweiter Linie den Antrag zu stellen, daß den Lehrern nach dreißig Jahren Dienst an öffentlichen Primarschulen eine Zulage von 80 Fr. zugesichert werde. Der Lehrer hat dann durchschnittlich das Alter von fünfzig Jahren erreicht und kommt ihm eine Zulage sehr wohl. Er hat Familie und hat den Zuschuß weit nöthiger, als wenn dieser schon nach zehn Jahren erfolgt. Ich halte dieß vom Standpunkte des Gesetzes aus für richtiger und nützlicher. In erster Linie aber halte ich dafür, es sei nicht nöthig, die litt. a aufzunehmen und es sei vom dritten Antrage zu abstrahiren. Wenn jedoch der Große Rath weiter gehen will, so halte ich es für zweckmäßiger und nützlicher, daß die Zulage nach dreißig Jahren Dienstzeit vermehrt werde. Endlich möchte ich die Bedingung der Alterszulage dahin ausdehnen, daß der Dienst des Lehrers anhaltend sein müsse. Es kann begegnen, daß ein Lehrer Jahre lang ein anderes Gewerbe treibt, und daß es ihm dann einfällt, sich wieder dem Lehrerstande zuzuwenden. Das ist aber nicht der Sinn der Staatsunterstützung, welche erst erfolgen soll, wenn ein Lehrer 20—30 Jahre lang im Schweiße seines Angesichts seinen Dienst versehen hat. Ich beantrage daher eine Ergänzung des ersten Lemma in dem Sinne, daß der Dienst „ohne Unterbrechung“ dauern müsse.

Berger. Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn ich nicht zu einer andern Ansicht gekommen wäre als bei der ersten Berathung. Sehr gerne hätte ich vorhin zur Erhöhung des Staatsbeitrages gestimmt, ich erschrak aber vor den kolossalen Summen, welche nach der Darstellung des Herrn Berichtstatters die Folge davon gewesen wären. Nun aber glaube ich, es sei durch die litt. a theilweise dafür gesorgt, daß der Stellenwechsel weniger häufig eintrete als sonst. Das Gespenst des Staatspensionswesens tritt in den Hintergrund und ich will lieber die litt. a beibehalten, als zum Antrage des Herrn Lauterburg stimmen.

Lauterburg. Ich möchte dem vorhin Gesagten noch etwas beifügen. Herr v. Känel und auch Herr Berger hatte die Unterstützung der Gemeinden im Auge, die nur das Minimum geben können. Ich halte das für irrig, und glaube nicht, daß fähige Lehrer zehn Jahre lang in solchen Gemeinden zu bringen werden, sie nehmen vorher Reißaus, um bessere Stellen zu erhalten.

Herr Berichtstatter. Von einer Seite wurde die Streichung des vorliegenden Paragraphen beantragt, es ist also das Prinzip angefochten. Von anderer Seite wird nur die Streichung der litt. a vorgeschlagen. Es wäre mir sehr leid, wenn diesen Anträgen irgendwie entsprochen würde. Die Annahme des Artikels bei der ersten Berathung hat allgemein, auf die Lehrerschaft, so wie auf diejenigen, welche Interesse am Schulwesen nehmen, einen guten Eindruck gemacht. Der Eindruck wäre viel peinlicher, wenn Sie heute den Artikel streichen würden, als wenn es bei der ersten Berathung geschehen wäre. Jedenfalls müßte der Eindruck ein sehr niederschlagender und schmerzlicher für die Lehrer sein. Daher möchte ich Ihnen die Annahme des Artikels, wie er vorliegt, dringend empfehlen. Ich gebe zu bedenken, daß wir mit dem Minimum gewiß nicht weit gegangen sind. Ein Blick auf die Verhältnisse anderer Kantone beweist es Ihnen. Mehrere Kantone haben viel größere Minima, und ich glaube doch, die Ehre des Kantons gebiete, daß wir nicht hinter andern Kantonen, die in ähnlichen Verhältnissen sind, zu weit zurückbleiben. Ungeachtet des größern Minimums geben dieselben ihren Lehrern höhere Alterszulagen. Zürich gewährt den Lehrern bei einem Minimum von 700 Fr. nebst Zugungen nach fünf Jahren Dienstzeit 100 Fr., nach zehn Jahren wieder 100 Fr. und nach weitem zehn Jahren eben so viel, bis die baare Besoldung 1000 Fr. beträgt. Es wäre mir leid, wenn man nach der ersten Be-

Rathung, wo sich Niemand gegen das Prinzip ausgesprochen hat, im Sinne des Herrn Lauterburg diese Alterszulagen streichen würde. Es wäre fast demüthigend für uns Berner, niederschlagend für die Lehrerschaft. Auch andere Kantone leisten in dieser Beziehung mehr. So gewährt Waadt den Lehrern nach zehn Jahren Dienstzeit 50, nach zwanzig Jahren 100 Fr. Zulage; in Basel erhalten dieselben nach zehn Jahren 400 Fr., nach fünfzehn Jahren 500 Fr., obschon dort das Minimum mehrfach größer ist als hier. Die Lehrer erhalten dort Fr. 1. 40, Fr. 1. 50 und Fr. 1. 60 per Unterrichtsstunde. Bei andern Stellen ist man oft absolut genöthigt, mit dem Vorrücken des Alters höher zu gehen. Ich sehe nicht ein, warum dieß bei den Lehrern nicht der Fall wäre. Ich glaube, nach längerem Dienste, wenn dieser mit Pflichttreue, Fleiß und nach Kräften versehen wird, haben die Lehrer Anspruch auf eine Zulage. Wenn Herr Kegez behauptet, man erreiche mittels des vorliegenden Artikels den Zweck nicht, so ist zu bemerken, daß man sich täuschen kann. Wenn Sie dem Lehrer nicht ein Interesse verschaffen, länger an seiner Stelle zu bleiben, so wird er eher fortgehen, als wenn er die Aussicht auf eine Alterszulage hat. Dieser Zweck wird immerhin erreicht, wenn auch nicht in dem Maße, wie sich Viele vorstellen. Der Hauptzweck aber ist der, das Minimum der Besoldung und die Staatszulage zu verbessern. Deshalb schon verdient der Paragraph beibehalten zu werden. Der Staat hat ebenfalls ein Interesse daran, eine solche Zulage zu bewilligen, und wenn Herr Lauterburg behauptet, der Vortheil falle nur den Gemeinden zu, daß gute Lehrer lange an ihrer Stelle bleiben, so ist dieß unrichtig. Es soll den Staat alles interessieren, was das Wohl der Gemeinden heben kann. Ich glaube, es wäre wirklich hart, diese Alterszulagen zu streichen, nachdem man sie in Aussicht gestellt, nachdem man sich darüber gefreut, nachdem in vielen andern Kantonen und auch in andern Staaten solche eingeführt sind, — wenn man nun sagen würde: der berner Lehrer hat genug mit 500 Fr., er braucht nicht aufgemuntert zu werden mit dem Alter. Es thäte mir sehr wehe, wenn Sie diese, bei der ersten Berathung wohlthätig erachtete Zulage streichen würden. Was die Schullehrerkasse betrifft, so müssen die Lehrer sich oblitatorisch bei derselben betheiligen, aber was haben sie davon? Sie müssen 25—30 Jahre zahlen, erst mit dem fünfundsünfzigsten Altersjahre treten sie in den Genuß, und dieser beträgt zur Stunde 80 Fr. Ich glaube wirklich, es wäre unter diesen Umständen hart, den Paragraphen zu streichen. Wenn Herr Lauterburg der Ansicht ist, daß es besser wäre, den Lehrern nach dreißig Jahren Dienstzeit eine Alterszulage von Fr. 80 zu gewähren, so glaube ich, sein Raisonnement sei nicht richtig. Die Zulage wird dem Lehrer weniger wohl thun in einem Alter, wo man annehmen kann, seine Kinder seien erzogen und versorgt; sie wird ihm weniger wohl thun als zwanzig Jahre vorher, wenn er eine heranwachsende Familie zu erziehen hat. Ich glaube, es wäre ganz unrichtig gerechnet, wenn man aus diesem Grunde die litt. a streichen würde. Nach dreißig Jahren ist die Zulage für den Lehrer nicht mehr so wichtig. Da tritt er ohnehin, wenn wenigstens die Leibgedinge bleiben, in den Genuß eines Leibgedings. Ich hoffe aber, daß diese nicht mehr lange entrichtet werden müssen, und daß die Schullehrerkasse dafür die Lehrer unterstützen werde. Wenn Herr Lauterburg die bei litt. b vorgesehene Alterszulage nur in den Fällen bewilligen will, wo der Dienst des Lehrers ohne Unterbrechung stattfand, so ist das auch eine gewisse Härte, die man in den Paragraphen legt, die ich nicht billige, nicht gut finde. Man sollte diese Alterszulagen überhaupt bewilligen, ohne lästige Bedingungen daran zu knüpfen. Wenn ein Lehrer zwanzig Jahre lang an bernischen Schulen pflichtgetreu und mit Erfolg gewirkt hat, so ist die im Gesetz enthaltene Aufmunterung eine höchst minime; weitere Bedingungen gingen zu weit. Aus allen diesen Gründen empfehle ich Ihnen den § 16 zur Genehmigung mit Vorbehalt der von Herrn Lauterburg beantragten Redaktionsabänderung, die ich als erheblich zugebe.



## Siebente Sitzung.

Dienstag den 7. Juni 1859.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Bähler, Daniel; Bernard, Brand-Schmid, Carlin, Chopard, Feune, Flück, Girard, Houriet, Jaquet, Karlen, Jakob; Klaye, Meier, Moser, Niklaus; Moser; Gottlieb; Koffelet und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Bärtschi, Batschelet, Biedermann, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Bütigkofler, Bützberger, Chevrolet, Corbat, Dähler, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Froidevaux, Geiser, Gfeller in Bümpliz, Gfeller in Signau, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Grossmann, Guenat, Gygar, Gyger, Haag, Hermann, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Jmer, Imhoof, Benedikt; Ingold, Joss, Kalmann, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kehrl, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, Daniel; Lehmann, Benedikt; Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Müller, Johann; Müller, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Devoray, Pallain, Baullet, Bobst, Brudon, Riat, Ritter, Rösti, Roth in Niederbipp, Ryser, Salzmann, Schild, Schmid, Rudolf; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schrämlt, Seiler, Sepler, Siegenthaler, Sigrü, Sterchi, Stocker, Theurillat, Thönen, Tücher, Tröler, Wagner, Widmer, Willi und Wirth.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Projekt-Gesetz

betreffend

Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in einiger Abänderung des Gesetzes vom 21. März 1855 über die Organisation der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### § 1.

Für den Amtsbezirk Arwangen wird die Stelle eines Amtschaffners und Salzfactors in Langenthal mit einer Befoldung von Fr. 2400 errichtet.

#### § 2.

Die Amtschaffnerei Biel wird dem Amtschreiber übertragen mit einer Befoldungszulage von Fr. 300.

#### § 3.

Für Biel wird die Stelle eines Ohmgeldbeamten mit einer Befoldung von Fr. 1000 errichtet.

#### § 4.

Für den Amtsbezirk Nidau werden folgende Finanzbeamte aufgestellt:

- ein Amtschaffner, der überdies die Salzfactorei zu Nidau besorgt, mit einer Befoldung von Fr. 1750;
- ein Ohmgeldbeamter zu Nidau mit einer Befoldung von Fr. 1000 und mit freier Wohnung.

#### § 5.

Die Salzfactorei Wangen ist aufgehoben. Der Amtschaffner dieses Amtsbezirks bezieht eine Befoldung von Fr. 1000, unter Vorbehalt der Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 21. März 1855.

#### § 6.

Dieses Gesetz tritt auf 1. Juli 1859 provisorisch bis zur zweiten Verathung in Kraft. Durch dasselbe sind die Ziffern 2, litt. a und b, 4, 19 und 30, litt. a des § 1 des Gesetzes vom 21. März 1855, so wie die in diesen Artikeln aufgestellten Beamten aufgehoben.

Bern, den

(Folgen die Unterschriften.)

(Erste Verathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Es wird Ihnen hier ein Entwurf über Abänderung des Gesetzes über die Organisation der Finanzverwaltung vorgelegt. Es betrifft indessen bloß einzelne nothwendige Modifikationen, welche durch den infolge der Einführung der Eisenbahnen und Dampfschiffe veränderten Geschäftsverkehr veranlaßt wurden. Letzteres ist namentlich bei Nidau der Fall. Bisher waren die Amtschaffnereien von Nidau und Biel vereinigt, eine Einrichtung, die jedoch nicht mehr fortbestehen kann. Ferner war auch der Ohmgeldbezug von Nidau mit der Amtschaffnerei vereinigt. Nun aber ist derselbe so bedeutend, daß ein eigener Angestellter dafür verwendet werden muß. Ueberdies muß bei der Eisenbahnstation in Biel eine Ohmgeldbeamtenstelle errichtet werden, indem es demjenigen von Nidau nicht möglich ist, dort den Bezug des Ohmgeldes zu besorgen. Diesen Uebelständen abzuwehren, ist Zweck des vorliegenden Gesetzes. Die Amtschaffnereien von Biel und Nidau werden also getrennt; diejenige von Biel wird dem Amtschreiber übertragen, diejenige von Nidau dem Amtschaffner, der überdies Salzfactor ist; an beiden Orten werden Ohmgeldbeamtenstellen errichtet. Obgleich dadurch eine neue Stelle geschaffen wird, so wird im Ganzen doch nicht mehr ausgegeben als bisher. Ferner wird die Salzfactorei von Wangen aufgehoben, dagegen die Salzfactorstelle mit der Amtschaffnerei in Langenthal vereinigt. Für den Amtschreiber von Biel soll nach dem Entwurf eine Befoldungszulage von 300 Fr. ausgesetzt werden. Seitdem vernahm

ich, dieser Beamte habe nicht einen großen Geschäftsverkehr, namentlich habe er mit dem Steuerbezug nichts zu thun. Daher beantrage ich, die Zulage auf 250 Fr. zu reduzieren. Durch Verschmelzung einzelner Stellen macht der Staat immerhin noch einige Ersparniß. Es versteht sich von selbst, daß für den Beamten, der bereits an Ort und Stelle ist, sein Bureau eröffnet hat, die Uebernahme einer neuen Beamtung nicht mit den Kosten verbunden ist, wie für denjenigen, der ganz neu anfangen muß. Die Amtsdauer der betreffenden Beamten läuft mit Ende dieses Monats ab, daher ist es nothwendig, daß das Gesetz vorläufig bis zur zweiten Berathung provisorisch in Kraft trete. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten, denselben in globo behandeln und genehmigen.

Das Eintreten, sowie die Berathung in globo und die Genehmigung des Entwurfes wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Das Gesetz wird auf den 1. Juli nächsthin provisorisch in Kraft gesetzt.

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 234 ff.)

#### § 26

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor als Berichterstatter. Es bleibt also nur noch der § 26 zu berathen übrig. Obschon dieser Paragraph, wie er in seinen einzelnen Artikeln lautet, bei der ersten Berathung mit ziemlich großer Mehrheit angenommen wurde, so langten doch ziemlich viele Vorstellungen ein, alle aber beziehen sich bloß auf die Ziffer 3 des Paragraphen, nach welcher 20 % der Einkaufssumme von jedem neu in's Bürgerrecht der Gemeinde Aufgenommenen zu Bildung und Ausrüstung der Schulgüter verwendet werden sollen. Die Vorstellungen kommen von Seite der obern aargauischen Bürgergemeinden, vom Burgerrathe der Stadt Bern Namens der Bürgergemeinde und der dreizehn burgerlichen Junggesellschaften und von der Bürgergemeinde Burgdorf. Ueber alle andern Artikel des § 26 liegen keine Vorstellungen vor; ich werde mich also bloß auf die Ziffer 3 beschränken und die andern Ziffern unberührt lassen. Unter Anerkennung der wohlgemeinten Absicht des Gesetzes wird unter Anderm in der Vorstellung von Burgdorf behauptet, der betreffende Artikel sei unflug, unbillig, namentlich gegenüber den Gemeinden, wo bereits ein Theil der Einkaufssumme zu Schulzwecken verwendet werde. Es sei unbillig, daß da, wo das Armenwesen burgerlich sei, das Armengut geschwächt werde. Alle Vorstellungen stimmen aber darin überein, der Artikel sei verfassungswidrig, indem die Petenten behaupten, der § 69 der Verfassung habe die Bürgergüter als Privateigentum garantiert, seit der Errichtung von Einwohnergemeinden und der beschlossenen Ausscheidung der Gemeindegüter seien die Bürgergemeinden zu bloßen Nutzungskorporationen herabgesunken; ferner sei die Aufnahme von Korporationsgenossen dem reinen Ermessen der Bürgergemeinden anheimgestellt, nie Gegenstand staatlicher Normirung gewesen; die Einkaufssumme sei bloß ein Äquivalent der Theilnahme am gemeinsamen Genossengut für den neuen Bürger, sie könne daher in keiner Weise zu andern, namentlich nicht zu Schulzwecken verwendet werden. Uebrigens würde das Gesetz eine ungleiche Belastung zwischen Bürgern und Einsäßen zur Folge haben. Der Schluß geht also dahin, der Staat habe

also kein Recht, der Einkaufssumme einen solchen Zweck zu geben, sonst werde das Privateigentum der Bürgergemeinden gefährdet und die verfassungsmäßige Garantie desselben verletzt. Abgesehen von der Bedeutung dieser Streitfrage für die Schulgüter, verdient sie ihrer prinzipiellen Bedeutung wegen genau untersucht zu werden. Die wichtigsten Interessen des Staates und der Bürger sind in Frage. Ist das Raisonnement der Vorstellungen richtig, so hätte der Staat gar nichts zu sagen in Bezug auf burgerliche Rechte und Einkauf in dieselben. Ich frage, ob sich dieß vertragen würde mit dem vernünftigen Zwecke des Staates, mit einer gesunden Nationalökonomie, daß Korporationen eine solche Stellung einnehmen können. Ich glaube, schlechterdings nicht. Ich halte dafür, man könne dieselben nicht so schalten und walten lassen ohne daß der Staat etwas dazu zu sagen habe. Ich glaube daher, das erwähnte Raisonnement sei unrichtig und will es nachzuweisen versuchen. Unbestritten wird sein, daß das Ortsbürgerrecht die Grundlage des Kantonsbürgerrechts und dieses die Grundlage des Schweizerbürgerrechts bildet. Das Ortsbürgerrecht ist daher als ein sehr wichtiger Theil des Staatsbürgerrechts zu betrachten. Wenn das richtig ist, so müssen die Organe des Staates, denen die Ausübung der Souveränität übertragen ist, etwas dazu zu sagen haben. Daher haben Sie zu bestimmen, unter welchen Bedingungen das Bürgerrecht erworben und verloren werden kann; sie haben über die Verwaltung der Bürgergüter zweckmäßige Vorschriften aufzustellen. Diese Kompetenz hat sich der bernische Gesetzgeber zu jeder Zeit vindicirt. Es ist daher unbegreiflich, wie in der Vorstellung von Burgdorf behauptet werden kann: zu keiner Zeit habe sich im Kanton Bern im Entferntesten die Staatsgewalt in die Frage der Bürgerannahme eingemischt, geschweige ein Dispositionsrecht über die Einkaufssumme ausgeübt; es sei dieß weder unter dem altaristokratischen Regimente noch unter irgend einem der seit 1798 an dessen Stelle getretenen geschehen. Ebenso unbegreiflich ist es, wenn in der Vorstellung des Burgerrathes von Bern behauptet wird, daß die Aufnahme neuer Korporationsgenossen und die Festsetzung der dahertigen Aufnahmefinanz nach dem noch gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen dem freien Ermessen der Bürgergemeinde anheimgestellt und nie Gegenstand staatlicher Normirung gewesen sei. Wenn es nothwendig werden sollte, so bin ich bereit, das Gegentheil dessen zu beweisen, was die Vorstellungen behaupten und zwar durch Zitation vieler Thatsachen, gegen die man schwerlich etwas einwenden kann. Ich will dann beweisen, daß die bernische Staatsgewalt bisher gewisse Hoheitsrechte in Betreff der bestrittenen Punkte ausgeübt hat. Namentlich muß ich entschieden verneinen, daß durch die gegenwärtige Verfassung die Befugniß des Staates so geschmälert worden sei, daß der Gesetzgeber über die Verwendung der burgerlichen Finanzen nichts zu sagen hätte. Auch nach der Verfassung von 1846 bildet das Ortsbürgerrecht immer noch die Grundlage des Staatsbürgerrechts, sie enthält mehrere Bestimmungen darüber; sie erklärt unter Anderm ausdrücklich, daß zur Annahme von Fremden die staatliche Naturalisation nöthig sei; sie schreibt vor, der Ertrag der Bürgergüter soll seiner Bestimmung gemäß verwendet werden; sie stellt alle Korporationsgüter unter die Aufsicht des Staates und gibt diesem das Recht, darüber zu wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Bürgergüter nicht verdrängt werden. Ferner statuirt die Verfassung über das Armenwesen, obschon es früher burgerlich war; endlich behält sich die Verfassung die Organisation der Gemeinden, also wohl auch der Bürgergemeinden, so wie die Gemeindegremien der staatlichen Genehmigung vor. Deswegen halte ich dafür, es könne dem Großen Rathe nicht nur die Befugniß nicht bestritten werden, die Größe und Verwendungsart der Bürgerrechtseinkaufssumme zu bestimmen, sondern er sei auch befugt, die Aufnahme von Bürgern unter Umständen zu untersagen, oder auch das Gegentheil zu beschließen. Der Sinn des § 69 der Verfassung kann unmöglich der sein, welchen die Vorstellungen ihm beilegen. Es wäre damit die Entäußerung eines unveräußerlichen Hoheitsrechtes

verbunden. Dieser Paragraph wollte den Gemeinden einfach das Eigenthum der Bürgergüter und die Verwaltung derselben garantiren, sie schützen vor Einziehung derselben, wie es seiner Zeit mit den Kirchengütern geschah; weiter wollte dieser Paragraph nicht gehen. Ganz unrichtig ist, daß die Bürgergemeinden zu bloßen Nutzungskorporationen geworden seien. Sie haben noch zur Stunde eine Menge öffentlich-rechtlicher Attribute. Es sind noch 30—40 Bürgergemeinden, die bürgerliche Armenverwaltung haben. Ferner ist das Vormundschafswesen bürgerlich. Wenn auch die Aufnahme einer Person in das Ortsbürgerrecht dem Ermessen der Gemeinde überlassen ist, so ist noch lange nicht gesagt, der Große Rath sei nicht berechtigt, andere Bestimmungen aufzustellen. Wie gesagt, er ist berechtigt, sogar die Bürgerrechte zu schließen und zu öffnen. Ferner sagt man, die Einkaufssumme sei ein Aequivalent der Einbürgerung. Der Eingebürgerte erwirbt aber mit dem Einkauf ins Bürgerrecht keine Privatrechte, er erhält nur Anspruch auf die Nutzung der der Korporation angehörenden Güter. Ferner ist der Eintritt in das Ortsbürgerrecht meistens mit dem Staatsbürgerrecht verbunden. Daher sollte man dem Staate nicht alle Befugniß bestreiten. Der neue Bürger wird auch Einwohner der betreffenden Gemeinde und hat damit Anspruch auf das Schulwesen, auf das Vormundschafswesen derselben, auf den Schutz der Ortspolizei, er wird in der Gemeinde armengeußt. Es kann einer Einwohnergemeinde durch Aufnahme eines Bürgers von Seite der Bürgergemeinde sehr viel Nachtheil entstehen. Es ist daher der Gerechtigkeit und Billigkeit angemessen, daß die Einkaufssumme nicht ausschließlich der Bürgergemeinde, sondern zum Theil auch der Einwohnergemeinde, als der Trägerin der meisten öffentlichen Ortszwecke, zufalle. Man behauptet weiter, der § 26 habe eine ungleiche Belastung der Einwohner und der Bürger zur Folge, und dies widerspreche dem § 79 der Verfassung. Dieser Paragraph normirt das Niederlassungsrecht und untersagt allerdings eine ungleiche Belastung der Einwohner und der Bürger. Nun will aber die Ziffer 3 des § 26 durchaus nicht dem Bürger eine Leistung zumuthen, die nicht auch dem Einfassen zugemuthet wird. Die Leistung von 20 % der Einkaufssumme wird von dem verlangt, der noch nicht Bürger ist, sondern der es werden will; es ist eine Bedingung zur Erwerbung des Ortsbürgerrechts und des Staatsbürgerrechts, so wie der mit dem Ortsbürgerrechte verbundenen örtlichen Vortheile. Andererseits ist es ein Aequivalent der für die Einwohnergemeinde möglichen Belästigung, die mit dem Vormundschafswesen und Armenwesen verbunden ist. Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, die Ziffer 3 des § 26 sei nicht nur verfassungsmäßig begründet, sondern auch ganz billig. Wenn auch die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung nicht bestritten wird, so finde ich dann, der Vorwurf der Parteien von Burgdorf, der Artikel sei unklug, habe sehr wenig Gewicht. Das begreife ich, daß einzelne Gemeinden denselben als unbillig bezeichnen konnten, namentlich da, wo das Armenwesen noch bürgerlich ist und da eine Quelle des Armengutes geschwächt wird. Das finde ich ganz natürlich, und der Regierungsrath hat deshalb auch gefunden, es sei der Fall, mit Rücksicht auf diese Gemeinden, den betreffenden Artikel etwas zu modifiziren. Da wo bürgerliche Primarschulen bestehen und wo besondere Schulen von Waisenhäusern u. dgl. vorhanden sind, wird die Last der Einwohnergemeinde im Schulwesen erleichtert. Deswegen geht der Antrag des Regierungsrathes dahin, zwar die Ziffer 3 unverändert zu lassen, aber dann einen Zusatz aufzunehmen, der also lautet: „Ausgenommen sind diejenigen Gemeinden, in welchen die burderliche Armenpflege fortbesteht, oder wo die Bürgergemeinde aus rein bürgerlichen Mitteln eigene Schulen unterhält, welche gegen ein mäßiges Schulgeld auch den Ortseinwohnern offen stehen, oder wo ein Theil Waisenhäusern zufällt, welche eigene Schulen besitzen.“ Ich glaube, mit dieser Modifikation sei der Unbilligkeit, die einzelne Gemeinden im Artikel erblicken können, vollständig Rechnung getragen und empfehle Ihnen den § 26 hiemit zur Genehmigung.

Blösch. Ich erlaube mir das Wort zu ergreifen, und zwar um Opposition zu erheben gegen die Ziff 3 des § 26. Dabei beginne ich mit der Erklärung, daß ich mich verwahre gegen die Voraussetzung einer oppositionellen Gesinnung gegen das Gesetz im Allgemeinen. Nichts könnte mir ferner liegen. Ich habe zwar der ersten Berathung nicht beigewohnt, aber ich erkläre, daß ich das Gesetz mit Vergnügen erscheinen sah. Daß in unserm Kantone an den ökonomischen Verhältnissen der Primarschulen manches zu verbessern sei, das konnte nur der verkennen, der blind ist gegen die Bedürfnisse der Gegenwart. Weit entfernt, die Dringlichkeit des Gesetzes zu verkennen, bin ich bereit, mit der Behörde, welche den Muth hatte, den Entwurf vorzulegen, dieselbe anzuerkennen. Die Regierung kann sich aber auch nicht Illusionen darüber machen, daß das Gesetz manches enthält, das auf dem Lande gestoßen hat und noch stoßen wird. Es ist ganz etwas Anderes, hier zu dekretiren, die Gemeinden haben dieses oder jenes zu zahlen, als das Geld zu fordern. Das Gesetz wird große Opposition finden und zwar gerade in denjenigen Theilen, die mir am besten gefallen. Die Fälle sind nicht selten, wo es eine Ehre für eine Behörde ist, unter Umständen in Minderheit zu sein. Es ist gar wohl möglich, daß die Ziff. 3 des § 26 nicht dahin gehört; es ist sogar umgekehrt möglich, daß diese Bestimmung eine gewisse Popularität erwerben könne. Aber wenn die Regierung auf der einen Seite unpopulär werden könnte wegen gewisser Artikel im Gesetze, so könnte man umgekehrt sagen, daß man sie nicht beneide um die Popularität, die sie aus dem in Frage stehenden Artikel erwerben könnte. Indessen bin ich mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, es fragt sich durchaus nicht, ob die Maßregel, um die es sich handelt, populär sei oder nicht, sondern es können sich höchstens zwei Fragen darbieten: ist der Artikel zweckmäßig? und wenn ja: ist er recht und klug? Was die erste Frage betrifft, so kann ich mich enthalten, in eine nähere Erörterung einzutreten. Der Zweck des Artikels ist der: Fonds zu bilden für die öffentlichen Primarschulen. Ich würde also diesem Zwecke eher beigestimmt haben als dagegen aufzutreten. Aber eine andere Frage ist es: woher schöpfen wir die Mittel? Man wird einverstanden sein, daß man nicht nur die Hand austrecken könne, um zu nehmen, wo etwas ist. Daher frage ich: ist es vom Standpunkte der Verfassung und der Klugheit gerechtfertigt, hier 20 % von der Einkaufssumme der Einbürgerung vorab zu nehmen? Hier erhebe ich Opposition gegen den Entwurf, und spreche offen aus, es wäre mir leid, wenn die Regierung ein Gesetz, das ich im Allgemeinen als nothwendig und wohlthätig anerkenne, mit dem Klefs, der nach meiner Ansicht in der fraglichen Bestimmung liegt, erlassen würde. Was die Verfassungsmäßigkeit des Artikels betrifft, so wird großer Zweifel dagegen geäußert. Ich nehme die vom Herrn Berichterstatter geäußerte Ansicht für aufrichtig an und anerkenne den Zweck, den er dabei im Auge hat. Aber ich halte dafür, von dieser Seite sei er einer Kritik ausgesetzt. Man muß sich auf den Standpunkt unserer Kommunalverhältnisse stellen. Daß die Bürgergemeinden früher einen öffentlichen Charakter hatten, darüber sind wir einig. Daß aber dieser Charakter seit Erlassung des Gemeindegesetzes von 1832 und desjenigen von 1852 sich verändert hat, darüber wird man nicht streiten. Der Herr Berichterstatter sagte, noch heute hätten die Bürgergemeinden in manchen Beziehungen ihren öffentlichen Charakter nicht völlig verloren; sie haben noch die Vormundschafspflege, an einigen Orten noch die Verwaltung des Armenwesens. Aber von diesen beiden Verhältnissen abgesehen, wäre ich dann in Verlegenheit, weiter zu sagen, was die Bürgergemeinden noch für Verwaltungszweige mit öffentlichem Charakter haben. Um diesen Satz streite ich indessen nicht. Aber den Schluß, weil die Bürgergemeinden noch einige Verwaltungszweige mit öffentlichem Charakter haben, so habe auch dieser Zweig, der Gegenstand einer reinen Vermögensfrage ist, einen solchen Charakter, lasse ich nicht gelten. Der § 69 der Verfassung sagt: „Den Gemeinden, Bürgerchaften und übrigen Korporationen ist ihr Vermögen als Privatguthum ge-

währleistet.“ Wenn man es mit einer Vermögensfrage zu thun hat, wird man sich wohl auf den Boden des Privatrechts stellen müssen. In der That, wenn Einer sich in einer Gemeinde als Bürger aufnehmen läßt, — ist es ein Verhältniß, das den Parteien anheimgestellt ist, oder durch eine öffentliche Norm geregelt wird? Der Herr Berichterstatter sagte, die Sache sei bisher nicht den Gemeinden überlassen gewesen. Ich erlaube mir, sehr zu bezweifeln, ob in der ganzen Rüstkammer unserer Gesetzgebung ein Gesetz zu finden sei, das in Betreff der Einbürgerung in den Gemeinden eingegriffen hätte. Die Frage, ob man wohl oder übel gethan, dieses Verhältniß nicht durch die Gesetzgebung zu reguliren, berühre ich nicht; ich wäre eher der andern Ansicht. Aber das glaube ich, es sei kein Irrthum, wenn man annimmt, daß bisher die Frage der Bürgerannahme einzig den Bürgergemeinden anheimgestellt war. In Zürich und Solothurn ist das Verhältniß so, daß es den Bürgergemeinden nicht frei steht, Jemanden als Bürger anzunehmen und dem Betreffenden die Rechnung dafür zu machen, sondern in Zürich z. B. besteht ein Tarif. Jeden Kantonsbürger, der gewisse Bedingungen erfüllt, muß die betreffende Gemeinde annehmen. Das Maximum der Einkaufssumme ist 1200 Gulden, das Minimum 50 Gulden. In Solothurn besteht etwas Ähnliches. Ich möchte aber sehen, wo sich ein einziges Beispiel finde — das spreche ich hier bestimmt aus und erwarte nicht einen Widerspruch, daß in unserm Kantone in Bezug auf die Frage der Annahme oder Nichtannahme der Bürger und der Festsetzung des Einkaufsgeldes bis jetzt die Gesetzgebung sich eingemischt habe. Der Staat kann keine Gemeinde zwingen, einen Bürger anzunehmen, oder die Einkaufssumme zu bestimmen. Wenn nach der Verfassung der Einkauf den Charakter des Privateigentums hat und die Bestimmung des Betrages der Einkaufssumme Sache beider Parteien ist, dann frage ich weiter: mit welchem Rechte kommt man dazu, etwas davon abzuschneiden und einem Theile, sei es der Einwohner- oder der Bürgergemeinde, zuzuweisen? Ich sage noch einmal, es sind hier zwei Fragen zu unterscheiden. Der § 26 hat den Zweck, Fonds zu bilden für die Primarschulen, ich billige es. Aber gewisse Prozente zu nehmen von einem Einkaufspreise, dessen Bestimmung bisher ganz der Bürgergemeinde und dem Betreffenden überlassen war und von der Verfassung unter dem Titel von Privateigentum garantiert ist, das finde ich nicht zulässig. Ich erlaube mir noch eine andere Seite zu berühren. Wenn ich, nachdem ich zehn Jahre in Bern gewohnt habe, mich heute hier einbürgern wollte, würde das meine Stellung gegenüber den hiesigen Primarschulen ändern? Offenbar nicht. Durch das Faktum der Ansiedlung als Einwohner erwirbt der Betreffende das Recht der Benutzung der Primarschulen, nicht weil er Bürger ist. Es wäre daher ganz konsequent, wenn man sagen würde: jeder, der sich neu ansiedelt, zahlt an den Schulfond so und so viel. Nun schaut aber der Staat zu, er läßt die Aufnahme in's Bürgerrecht vor sich gehen, den Einkauf bestimmen, aber wenn derselbe vollendet ist, nimmt er die Scheere und schneidet 20 % davon ab. Ich wiederhole, es wäre mir leid, wenn dieses Gesetz, das nicht ohne Opposition durchgeht, aber gegen das eine solche in anderer Beziehung nicht begründet ist, sich nach meinem Dafürhalten durch eine Bestimmung, die einen gehässigen Charakter hat, eine begründete Opposition zuziehen würde. Nun ein Wort über die Modifikation, welche die Regierung vorschlägt. Was kommt dabei heraus? Für die weit überwiegende Zahl von Gemeinden gar nichts, denn diejenigen, welche nach dem Antrage der Regierung die Ausnahme bilden würden, sind gerade die Gemeinden, in denen Bürgerannahmen stattfinden. Man bürgert sich nicht da ein, wo man am meisten stellen muß. Also alle Gemeinden, in denen muthmaßlich Bürgerannahmen stattfinden, nehmen Sie im § 26 aus, und lassen die übrig, wo in der Regel keine Bürgerannahmen stattfinden. Was ist die Folge? Praktisch erreichen Sie den Zweck nicht, aber in der Wirklichkeit haben Sie die gehässige Bestimmung im Gesetze. Ich bin versichert, wenn Sie von Jedem, der sich in einer Gemeinde neu ansiedelt,

nur 1 Fr. als Beitrag an die Bildung eines Schulfonds verlangen, so wird das praktische Resultat viel größer und wirksamer sein, als was man uns hier vorschlägt als Resultat eines Verhältnisses, welches in 450 Gemeinden gar nicht und von den übrigen 42 vielleicht in 10 vorkommt. Ich wünsche dringend, im Interesse des Gesetzes und der Behörde, daß Sie die Sache auf einer andern Seite angreifen. Von der Frage, ob die Beibehaltung der Ziff. 3 eine Verfassungsverletzung wäre, abstrahire ich, aber jedenfalls vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus ist es mir gar nicht zweifelhaft. Wir haben Anno 1853 den Grundsatz der Ausscheidung der Gemeindegüter aufgestellt und angenommen, es sollen insolge dessen die bisherigen Gemeindegüter, die mehr oder weniger einen öffentlichen Charakter haben, an die Einwohnergemeinde übergehen, und in den Händen der Bürgergemeinden nichts anderes bleiben, als was rein bürgerlich (im Gegensatze von municipal) ist. Nun weiß ich gar wohl, daß das betreffende Gesetz noch nicht überall durchgeführt ist (es mögen 150—200 Gemeinden sein, wo dieß der Fall ist), aber entweder ist es oder wird es durchgeführt, und ich frage: wie soll es vom Gesichtspunkte der vollzogenen Ausscheidung aus gerechtfertigt werden, wenn man nachher den Einkauf in rein bürgerliche Verhältnisse belastet zu Handen der Einwohnergemeinde? Das ist die Hauptschwäche der Bestimmung. Es ist eine Verrückung der Stellung, die durch die Ausscheidung den Gemeindegütern angewiesen wird. Früher hätte es einen Sinn gehabt, wenn der Einkauf eine doppelte Verwendung erhalten hätte, weil der Eingebürgerte insolge dessen erstens den Antheil am Bürgergut, aber auch alle Rechte erwarb, die er als Einwohner ausüben konnte. Der Einkaufspreis hatte also damals einen doppelten Zweck, aber gegenwärtig geht der Einkauf die Einwohnergemeinde durchaus nichts an. Der Eingebürgerte kommt nur in ein näheres Verhältniß zur bürgerlichen Korporation, in ein privatrechtliches Vermögensverhältniß. Auch vom Standpunkte der Klugheit aus (sachlich aufgefaßt) gefällt mir der Antrag nicht. Ich bemerkte schon früher, ich beklage es im höchsten Grade, daß unsere Bürgerrechte geschlossen wurden und insolge dessen verfnöckern. Ich wünsche daher und sehe gerne alles, was in der entgegengesetzten Richtung geschieht. Ich freue mich jedesmal, wenn ich eine Gemeinde sehe, die sich mit neuen Elementen belebt, neue Bürger aufnimmt. Aber wenn das richtig ist, wenn die gesetzgebende Behörde die Frage zu untersuchen veranlaßt wäre, ob sie einigen Zwang ausüben solle, so ist der Schluß ganz natürlich: machet nichts, was dieser Tendenz entgegenwirken würde. Wo keine Bürger angenommen werden, wird nichts an die Primarschulen gezahlt; nur diejenigen Gemeinden, welche Bürger annehmen, müssen 20 % des Einkaufs dafür verwenden. Es ist also eine Art Prämie für die Bürgergemeinden, welche in ihrer bisherigen Abgeschlossenheit verharren und eine Art Strafe für die, welche ihr Bürgerrecht öffnen. Ich möchte lieber die letztern begünstigen. So komme ich zum Schlusse auf das zurück, mit dem ich angefangen habe. Ich erkläre noch einmal, ich mache mir nicht die geringste Illusion, das Gesetz erleidet eine größere Opposition, als Mancher, der damit zu thun hat, denkt. Die Regierung soll sich darüber gar nicht grämen. Ich theile mit ihr die Ansicht über die Dringlichkeit und Wohlthätigkeit des Gesetzes im Allgemeinen, sie macht damit einen eigentlichen Fortschritt, und Opposition gegen einen Fortschritt ist gar nicht zu scheuen. Aber vermeiden möchte ich die Schwierigkeit, welche begründet ist. Ich mache nicht gerne den Wortführer für sogenannte rein bürgerliche Verhältnisse, denn in dieser Beziehung bin ich nicht gar verliebt in die Art, wie sie sich entwickelt haben, in ihrer — wie man im gemeinen Leben sagt — Spießbürgerlichkeit. Davon will ich nichts. Aber ich möchte nicht Vorwände zur Opposition geben in einem Gesetze, das im Ganzen wohlthätig ist. Ich glaube nicht, daß die Ziffer 3 des § 26 mit dem § 69 der Verfassung im Einklang stehe, aber abgesehen davon, betrachte ich diese Bestimmung vom Standpunkte des gemeinen Rechts aus als ein eigentliches Unrecht. Es ist ein privatrechtliches Verhältniß, in das der Staat

sich nicht zu mischen hat. Er soll den Einkauf dahin fließen lassen, wohin er nach Vertrag zwischen den Parteien fließen soll. Auch davon abgesehen, ist es nicht klug vom Standpunkte der Oeffnung der Bürgerrechte aus, die zahlen zu lassen, die sie öffnen wollen, die liberal sind, und die zu begünstigen, die lieber in ihrer Abgeschlossenheit verknöchern. Ich muß daher dringend wünschen, daß man den Paragraphen fallen lasse. Er hat durchaus keine Tragweite, namentlich mit der Modifikation, welche vorgeschlagen wird. Ich erlaube mir noch die Frage: ist es eine Verbesserung, wenn man noch eine Differenz zwischen den Gemeinden einführt, die nicht einmal gut motivirt ist? Ich will nicht von den Gemeinden reden, die bürgerliche Armenverwaltung haben, da begreife ich den Unterschied, aber von denen, wo ein Theil des Einkaufs an die Waisenhäuser fällt. Man wird lieber einige Prozente hiefür verwenden als zu andern Zwecken. Der Artikel bietet durchaus keinen Vortheil, er begründet aber ein gehäßiges Verhältniß, bringt einen eigentlichen Klets einem Gesetze bei, das ich im Ganzen als ein wohlthätiges anerkenne. Daher möchte ich von dieser Bestimmung abstrahiren. Die Regierung verliert nichts dabei, die Gemeinden verlieren sehr wenig, und ich möchte daher den Anlaß zu einer begründeten Opposition abschneiden. Ich stelle den Antrag, von der vorgeschlagenen Modifikation zu abstrahiren und die Ziffer 3 des § 26 fallen zu lassen.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Als der § 26 im Regierungsrathe vorkam, machte ich allerdings im Anfange Opposition gegen denselben, aber von einem ganz andern Gesichtspunkte aus, als von demjenigen, welcher den vom letzten Redner geäußerten Ansichten zu Grunde liegt. Ich habe nämlich erklärt, ich lasse der Verwaltung des Armenwesens keine 20 % abziehen, die ganze Einkaufssumme in das Bürgerrecht gehöre gesetzlich dem Armengute und ich betrachte es als einen Angriff auf das Armengut, wenn nun 20 % dem Schulgute zufallen sollen. Ich gab dann freilich nach, indem ich mir sagte: die Armendirektion und die Erziehungsdirektion sind so Geschwister und die Erziehungsdirektion ist so sehr verbrüdet mit der Armendirektion, daß alles, was man der Erziehungsdirektion zuwenden kann, am Ende dem Armenwesen zu gut kommt, daß alles, was man für bessere Erziehung armer Kinder thun kann, sogar schließlich für den Notharmenetat rennirt. Ich bin überhaupt der Meinung, daß man je schneller desto lieber das ganze Armenbudget der Erziehungsdirektion überweise. Das war der Grund, warum ich, obschon im Anfang nicht ganz einverstanden, am Ende doch dazu stimmte. Im Gegentheil, ich halte die Wirkung für besser, als wenn das Armengut die 20 % behält. Ich habe mich also damit versöhnt und auf meinen Antrag Verzicht geleistet. Nun kommt die Sache allerdings plötzlich anders, so daß man sagt: Ihr habt gar kein Recht, etwas darüber zu bestimmen; das geht den Staat von Haut und Haar gar nichts an, ob der Einkaufspreis dem Armengute oder dem Schulgute zufalle. Da ist für mich die Frage eine ganz andere. Ich gebe zwar zu, es ist keine große Sache, aber es handelt sich um eine Frage, die für uns von der größten Wichtigkeit werden kann, und wenn man zugeht, daß der Staat zu der Annahme von Burgern, zu der Verwendung der Einkaufssumme kein Wort mehr zu reden habe, so ist uns die Entwicklung des Gemeinwesens nach einer Seite hin unterbunden, die ich nicht preisgeben will. Wer immer irgend eine Entwicklung will, hat im höchsten Grade hier vorsichtig zu Werke zu gehen. Die Sache selbst, der in Frage liegende Geldbetrag verschwindet gegenüber dieser größern Frage. Man ging von dem Standpunkte aus, zu behaupten, es sei unerhört, daß der Staat sich erlaube, über die Annahme von Burgern und Verwendung von Annahmefinanzien etwas zu bestimmen. Herr alt Regierungsrath Blösch sagte, es erlöste keine Bestimmung in unserer Gesetzgebung, die dieß gestatten würde. Ich behaupte, das ist entschieden falsch, und glaube, man könne das deutlich beweisen, daß der Staat durch die Gesetzgebung und zwar schon aus älterer Zeit, sich in diese

Sache gemischt hat. Zu weit will ich Sie nicht zurück führen, aber erlauben Sie mir, am Schlusse des letzten Jahrhunderts zu beginnen. Im Jahre 1799 finden Sie ein Gesetz, in welchem der Staat als solcher die Bürgerrechte öffnet und erklärt: unter diesen Bedingungen ist Jedem der Eintritt in das Bürgerrecht der Gemeinden gestattet und keine Reklamation von Seite der Bürgergemeinden zulässig. Ein erster Beweis, daß der Staat den Gegenstand als in seine Sphäre gehörend betrachtete. Anno 1814, nachdem die Mediation gestürzt und das alte Regiment wieder hergestellt war, erklärte dieses im ersten Aufschwunge von Gutmüthigkeit, eine Anzahl Männer vom Lande beizuziehen, um das Land fester an die Stadt zu ketten, und gab denselben das Bürgerrecht der Stadt Bern, ebenso für ihre Weiber und Kinder. Ueber die Bedingungen wurde Folgendes vorgeschrieben: „Um in das Bürgerrecht von Bern aufgenommen zu werden, sind folgende Eigenschaften erforderlich: a. Der Bewerber muß von ehelicher Geburt, ein rechtschaffener, in gutem Rufe stehender, sittlicher Mann sein. b. Derselbe muß seit mehr als sechs Jahren Bürger einer Stadt oder Gemeinde des Kantons sein u. s. w.“ Ferner: „Wir behalten uns vor, das Bürgerrecht von Bern an solche Kantonsangehörige, Eidsgenossen oder Fremde zu verschänken, die sich dieser Auszeichnung durch besondere Verdienste um die Stadt Bern und die Republik würdig machen.“ Gegenüber solchen Aktenstücken staatlicher Natur kann man doch in Wahrheit nicht behaupten, daß der Staat sich nie in die Aufnahme von Burgern, in die Verwendung der Annahmefinanzien gemischt habe. Ich gehe noch weiter. Als die Bürgerrechte im Jura hergestellt wurden, schrieb das Gesetz nicht nur vor, wie groß das Einkaufsgeld sein, sondern auch, wie es verwendet werden soll, nämlich  $\frac{1}{3}$  sollte dem Gemeindegute,  $\frac{1}{3}$  dem Schulgute zufallen und  $\frac{1}{3}$  der Bürgerschaft zu beliebiger Verwendung bleiben. Auch dieser Verfügung gegenüber ist doch die Behauptung kaum denkbar, es sei etwas neues, wenn nun der Staat über die Verwendung der Annahmefinanzien etwas beschließt. Nicht nur das, ein Gesetz, das zur Stunde noch gilt, ist dasjenige über Verwendung der Bürgerannahmegerelder. Laut Erklärung des Kleinen Rathes vom Jahre 1816 sollen dieselben in das Armengut fallen und zwar vollständig. So hat der Staat früher gesetzgeberisch eingegriffen. Ich kann daher nicht begreifen, wie man diesen Verfügungen gegenüber sagen kann, nie habe der Staat sich darein gemischt. Im Gegentheil, wir stehen auf dem Punkte, daß wir fragen: wollen wir das Gesetz, nach welchem das ganze Annahmegeld dem Armengute zufallen soll, abändern dadurch, daß wir erklären, 20 % davon sollen dem Schulgute zufallen? Es ist ein Gesetz, das durch die Verfassung nicht geändert wurde. Einen Augenblick aber erlauben Sie mir bei der Frage zu verweilen, ob die Verfassung die Stellung des Staates gegenüber den Bürgergemeinden so verändert habe, wie man heute behauptet. In dieser Beziehung appellire ich an Herrn Blösch selbst, der im Jahre 1848 die Grundzüge für eine neue Gemeindeordnung im Kanton Bern herausgab, wobei ich voraussetze, er habe denn doch auf die Verfassung Rücksicht genommen. In diesen Grundzügen ist nicht eine Spur davon zu finden, daß der Staat sich in die Aufnahme in's Bürgerrecht gar nicht zu mischen habe; im Gegentheil, die weitgehendsten Anträge werden dort gestellt, wie sie allerdings im Gemeindegesetze nicht mehr zum Vorschein kommen. Ich verweise mich ferner auf die Versammlungen, welche der Berathung des Gemeindegesetzes vorangingen, wo den Gemeinden die Wahl gelassen wurde zwischen örtlicher Armenpflege oder Oeffnung der Bürgerrechte, und wer letzteres vorschlägt, ist sicher der Ansicht, daß der Staat da gesetzgeberisch einschreiten kann. Ich ziehe also den nicht gewagten Schluß, daß damals kein Zweifel darüber obwaltete, daß der Staat erklären kann: erstens die Bürgerrechte zu öffnen, die Gemeinden seien gehalten, unter gewissen Bedingungen die Aufnahme zu gestatten; zweitens die Bedingungen selbst festzustellen. Also nach den eigenen Ansichten des Herrn Blösch hat sicher die gegenwärtige Ver-

fassung die Stellung des Staates gegenüber den Gemeinden nicht in der Weise verändert, daß seine gesetzgeberische Macht nicht unangefastet da stände. Nun möchte ich dem Staate diese gesetzgeberische Gewalt nicht rauben lassen, obschon der Anlaß selbst, um den es sich handelt, kaum der Mühe werth ist, sich darüber zu streiten. Ich halte dafür, dem Staate stehe bei der gegenwärtigen Sachlage, so wie er einst erklären konnte, die Einkaufsgelder fallen dem Armengute zu, auch heute das Recht zu beschließen, daß 20 % davon dem Schulgute zufallen. Wenn man sagen würde, die 20 % werden dem bürgerlichen Schulgute zugewiesen, so ließe sich noch eine Einwendung hören, aber man weist diesen Betrag dem allgemeinen Ortsschulgute zu. Haben wir nicht das Gleiche verfügt über das Einguggeld heirathender Weibspersonen? Es ist auch eine Annahmsfinanz. Hat Jemand etwas eingewendet, als man sagte, die Hälfte solle dem Bürgergute, die Hälfte der örtlichen Krankenkasse zufallen? Es ist derselbe Fall. Wir verfügen heute in gleicher Weise, wie man über andere Hülfquellen öffentlicher Güter verfügt hat. Ich mache einen großen Unterschied zwischen Bürgergut, das im Besitz der Bürgergemeinde ist und solchen Hülfquellen. Ich glaube allerdings, gegenüber dem Bürgergute könnte man nicht sagen: wir nehmen einen Theil davon und verwenden ihn zu einem andern Zwecke. Anders verhält es sich mit solchen Einnahmsquellen, wie die vorliegende. Ähnlich verhält es sich mit den Hintersäßgeldern. Ich sehe daher nicht ein, warum der Große Rath nicht eine Verfügung zu treffen berechtigt wäre, die sich auf Verfassung und Gesetz stützt. Den Standpunkt nehme ich nicht an, von dem aus man behauptet, das Einkaufsgeld gehöre zu den bürgerlichen Nutzungen, sondern ich behaupte, es gilt zur Stunde das Gesetz, daß das Einkaufsgeld dem Armengute zufallen soll, allerdings mit Ausnahme der Städte. Daher glaube ich, man könne allerdings in dieser Beziehung eine Modifikation eintreten lassen. Aber man wendet ferner ein, es sei nicht klug, nicht zweckmäßig, einer solchen Bagatelle wegen einen solchen Rumor zu veranlassen. Wir sahen allerdings nicht vor, daß ein solcher Sturm gegen das Gesetz sich erheben würde, sonst hätte man das Verhältniß wahrscheinlich fortbestehen lassen, wie bisher. Aber jetzt ist es anders: das Recht wird uns bestritten. Wir kämpfen nicht für die Regierung, sondern für die Gesetzgebung. Herr Blösch glaubt zwar, man werde auf diese Weise nicht zur Oeffnung der Bürgerrechte kommen. Man kann darüber unter den obwaltenden Umständen verschiedener Meinung sein, und wenn die Meinung wirklich vorhanden ist, daß die Bürgerrechte geöffnet werden sollen, so muß man doch dafür sorgen, daß man dann noch einschreiten kann. Aber dem Staate das Recht zu bestreiten, hier über Einnahmsquellen zu verfügen und dann zu verlangen, daß er einen noch viel größern Akt begehre, das kann ich nicht reimen. Für mich und die Regierung möchte ich die Verwahrung aussprechen: man dachte in keiner Weise, daß es nicht vollkommen verfassungsgemäß wäre, sondern wir gingen von der Ansicht aus, es handle sich um etwas, wozu der Staat sich im vollsten Rechte befinde und was zur Stunde nichts schaden könne. Es handelt sich für die Landgemeinden darum, 20 % von dem, was dem Armengute zufiele, dem Schulgute zuzuwenden. Es kann für sie keine Lebensfrage sein, sondern ich halte dafür, es sei besser, diese 20 % einem Zweige zuzuwenden, der es diesen Augenblick nöthiger hat, Lebenskräfte zu sammeln. Ich sehe daher kein Motiv, die Ziff 3 des § 26 zu verwerfen.

Mühlethaler. Wenn man sich auf neutralen Boden stellt, so finde ich es begreiflich, daß die Bürger sich gegen den § 26 opponiren und grämen. Man erließ erst leztlich ein Gesetz über Einbürgerung der Landsassen, in Folge dessen die Bürger Opfer bringen müssen, und nun obendrein kommt man und weist 20 % der Einkaufssumme dem Schulgute zu. Ich glaube bewiesen zu haben, daß ich ein Schulfreund bin, aber ich finde es doch hart und es macht mehr Aufsehen, als es wirklich abträgt. Mit Herrn Blösch bin ich nicht einverstanden,

wenn er meint, er habe denselben Nutzen als Einwohner oder Bürger von Bern, wenn die 20 % aberkannt werden. Ich stelle nun einen Antrag, der Niemanden wehe thäte und wodurch der Zweck auch erreicht würde. Ich schlage nämlich folgende Redaction der Ziff. 3 des § 26 vor: „Von der Einkaufssumme, welche der Bürgercorporation verbleibt: a. von Kantonsbürgern 5 %; b. von Schweizerbürgern 10 %; c. von Landesfremden 20 %.“

Blösch. Ich erlaube mir noch ein paar Bemerkungen, gar nicht, weil mich diese Frage persönlich berührt. Sie berührt mich insofern, weil ich die Ueberzeugung habe, daß es sich um ein Gesetz handelt, welches eine Menge unbegründete Oppositionen erregt, und nun an einem Punkte mit einer Handhabe versehen wird, wo die Opposition einen begründeten Anhaltspunkt hat. Das ist mein Standpunkt. Es liegt mir daran, einige Bemerkungen auf einen Vortrag zu machen, der als eine Widerlegung meines Votums gelten soll. Es ging dem Redner, wie es häufig bei Erwiderungen der Fall ist, daß man etwas widerlegt, was der Widerlegung nicht bedarf, dagegen die Hauptsache unberührt läßt und neben die Scheibe schießt. Ich habe so raisonnirt, der Staat habe nach der bestehenden Gesetzgebung kein Recht, sich in die Aufnahme von Bürgern in den Gemeinden und den Einkauf zu mischen, weil dies ein privatrechtliches Verhältniß zwischen den Parteien sei. Was hielt man mir entgegen? Zuerst ein Gesetz von 1799, also aus der Zeit der Helvetik. Geht das uns etwas an? Ist es ein Gesetz, das heute für den Kanton Bern eine rechtliche Bedeutung hat? Ich glaube, das Datum seiner Erlassung genüge, um zu beweisen, daß dieses nicht der Fall ist. Anno 1799 hat der Kanton Bern als solcher nicht mehr existirt, sondern die Helvetik. Man geht weiter und sagt, nach dem Sturze der Mediation hätten die damaligen Behörden einer Anzahl Bürger vom Lande, so wie ihren Weibern und Kindern, das Bürgerrecht der Stadt Bern geöffnet. Das ist mir bekannt, aber es betraf eben nur die Stadt Bern und ging von ihr aus. Man beruft sich ferner auf das Reglement von 1816 über die Herstellung der Bürgerrechte im Jura, und hier vergaß man nur Eines. Ich setze nämlich voraus, wenn wir den Ausdruck eines gesetzgeberischen Erlasses in's Auge fassen, so meinen wir nicht nur eine Administrativverfügung. Nun handelte es sich damals um ein „Reglement“, welches zudem den alten Kanton gar nichts angeht. Endlich kann man sagen: wenn damals ein Theil des Einkaufsgeldes für die Gemeindefchulkasse bestimmt wurde, war es die Schulkasse der Einwohnergemeinde? Gab es Anno 1816 Einwohnergemeinden? Da liegt der Streit. Ich habe erklärt, die Bürgergemeinden haben noch in gewissen Beziehungen einen öffentlichen Charakter. Ich erklärte nicht, man solle sie öffnen, sondern ich sagte, die gesetzgebende Behörde möge untersuchen, ob sie in dieser Beziehung eingreifen könne. Ist der Schluß richtig: weil die Bürgergemeinden noch in gewissen Beziehungen einen öffentlichen Charakter haben, so weisen wir einen Theil der Einkaufssumme dem Schulgute der Einwohnergemeinde zu? Haben wir ein Recht, einen Theil der Einkaufssumme zu nehmen und einer andern Korporation zuzuwenden? Ich glaube wirklich, ich hätte mich geirrt, als man sagte, man wolle Gesetze anführen, aber ich finde das Angeführte außerordentlich schwach. Das Gesetz von 1799 berührt uns nicht, dasjenige von 1814 hat nur auf die Stadt Bern Bezug, das Reglement von 1816 ist nur eine Administrativverfügung. Ich wiederhole zum Schlusse, was ich bereits bemerkte: es wäre mir leid, wenn ein Gesetz, das im Ganzen genommen erfreulich ist, durch eine Bestimmung, wie die vorliegende, zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben würde.

Abbi. Ich gehöre einer Einwohnergemeinde an, die bei der vorliegenden Frage sehr theilhaftig ist. Herr alt Regierungsrath Blösch bemerkte ganz richtig, daß man sich in der Regel in einer Bürgergemeinde einkauft, wo die Genüsse groß sind.

Hier in Bern z. B. sind dieselben ziemlich groß und ist der Einkauf so beschaffen, daß die Kasse der Einwohnergemeinde, wenn die 20 % für das Schulgut beibehalten werden, einen wesentlichen Vortheil dabei hat. Uebergehend zum Gesetze selbst, sage ich: zu der vom Regierungsrathe beantragten Modification stimme ich gar nicht; es ist ein Amphibium, ein Mittel Ding. Ich stimme zum ursprünglichen Artikel, wie er in der ersten Berathung genehmigt wurde. Ich komme nun auf den Rechtspunkt. Man sagte, die Ziffer 3 des § 26 stehe mit Verfassung und Gesetz nicht im Einklange. Nach genauer Prüfung erkläre ich im Gegentheil, die Hand auf das Herz: die fragliche Bestimmung ist zulässig, es ist sogar eine Pflicht des Großen Rathes, sie aufzunehmen. Wenn Jemand sich in einer Gemeinde einbürgern läßt, was erhält er? Eine Reihe Genüsse und Vortheile, — und von wem? Vor Allem von Seite des Staates: er genießt in Folge der Einbürgerung aller verfassungsmäßigen Rechte, des aktiven und passiven Wahlrechts; er erhält Antheil an der Benutzung der Staatsanstalten, der Armenanstalten, der Erziehungsanstalten, das Recht der Benutzung der Straßen; sein Leben und Eigenthum wird beschützt durch Zivil- und Polizeigesetze. Es ist daher kein Wunder, daß der Staat bei der Annahme von Bürgern auch ein Wort mit spricht. Einen zweiten Vortheil gewähren dem Eingebürgerten die Bürgergüter, sofern Vermögen der Bürgerschaft vorhanden ist. Die Bürgergemeinden haben die Vormundschafspflege und endlich gewähren sie dem neu Aufgenommenen Unterstützung im Verarmungsfalle da, wo die Armenpflege bürgerlich ist. Aber sind das die beiden einzigen Korporationen, die dem aufgenommenen Genüsse gewähren? Nein, es kommt noch eine dritte dazu: die Einwohnergemeinde, die dem Aufgenommenen die größten Genüsse, die bedeutendsten Vortheile gewährt, ohne welche derselbe gar nicht existiren könnte. Was gibt sie ihm? Vor allem die Vormundschafspflege da, wo sie örtlich ist; namentlich aber die Benutzung der örtlichen Schulanstalten, die Vortheile der politischen Einrichtungen. Wenn in einem Hause Feuer ausbricht, wer schützt den Besitzer? Die Einwohnergemeinde durch ihre Löschanstalten. Wenn eine Ueberschwemmung eintritt, wer eilt dem Betreffenden zu Hülfe? Ist es die Bürgergemeinde? Nein, die Einwohnergemeinde. Derselbe erhält also eine Reihe von Genüssen von der Einwohnergemeinde. Wenn das richtig ist, so sollen bei der Annahme drei Korporationen mitwirken: auf der einen Seite der Staat für die Rechte, die er gewährt, auf der andern Seite die Bürgergemeinde für die Genüsse und Vortheile, die sie dem Aufgenommenen gewährt; drittens die Einwohnergemeinde für die Vortheile und Genüsse, die sie demselben gewährt. Nun will man der Einwohnergemeinde nicht einmal diese 20 % des Einkaufs zukommen lassen. Ich frage: ist es recht, ist es billig? Wenn Einer in der Stadt Bern angefaßt ist, so genießt er der erwähnten Vortheile nicht als Bürger, sondern als Einwohner von Bern. Nun wendet man ein, in diesem Falle solle man lieber eine Gebühr von der Niederlassung erheben. Das ist zum Theil richtig, zum Theil nicht. Die Niederlassungsbewilligung soll nach Mitgabe des Fremdengesetzes erteilt werden und ist Sache der Ortsbehörde. Es sind mir zwar auch Fälle bekannt, daß der Regierungsrath einem Schauspieler die Niederlassung bewilligte, ohne die Einwohnergemeinde zu fragen. Das soll aber nicht sein; die Einwohnergemeinde soll etwas dazu zu sagen haben. Der Schweizerbürger hat das Recht der Niederlassung, aber er kann fortgewiesen werden, wenn er kriminell bestraft worden, die bürgerliche Ehre verloren hat, oder sich unästhetisch aufführt. Soll unter diesen Umständen der Einwohnergemeinde ein Antheil an der Einkaufssumme bewilligt werden? Im verfloffenen Jahre wurde hier ein Familienvater mit vier erwachsenen Söhnen als Bürger angenommen, er zahlte dafür 10,000 Fr. Bisher war sein Aufenthalt kein fester, aber vom Momente der Einbürgerung hinweg können die Lasten der Einwohnergemeinde vermehrt werden. So liegen die Sachen, daher ist es billig und gerecht, daß man der Einwohnergemeinde von der Einkaufssumme etwas zukommen läßt. Wenn sie die Last der

Schulen zu tragen hat, so soll ihr auch etwas von dieser Einnahmsquelle zugewiesen werden. Man beruft sich auf die Ausscheidung der Gemeindegüter und sagt, der Fremde kaufe sich in die Bürgergemeinde ein, um Genosse des Bürgergutes zu werden. Ich betrachte es aber nicht so, daß die Einkaufssumme nur eine Annahmefinanz für die Bürgergenüsse sei, sondern ich betrachte sie als Annahmegebühr für den Antheil an allen staatsbürgerlichen, einwohnergemeindlichen und bürgerlichen Vortheile und Genüsse, welche dem Eingebürgerten zu Theil werden. Allerdings ist das Verhältnis so, daß in erster Linie die Bürgergemeinde dasteht, während nach der gegenwärtigen Gesetzgebung die Einwohnergemeinde in erster Linie stehen sollte. Unter dieser Voraussetzung ist das Argument einfach. Bis zur Ausscheidung konnte es den Einwohnergemeinden gleichgültig sein, wie viele Bürger die Bürgergemeinden annehmen, jetzt hingegen sind die Gemeindegüter ausgeschieden, die Einwohnergemeinde faun sich für ihre Municipalbedürfnisse nicht mehr an die Bürgergemeinde wenden. Hat die Bürgergemeinde einmal die Annahmefinanz zu ihrem Vermögen geschlagen, so begreife ich gar gut, daß eine Schmälerung desselben nicht wohl möglich ist. Aber wenn bisher das Vermögen der Gemeinden getheilt wurde und man verlangt, daß auch die Vermehrung desselben getheilt werden soll, so finde ich nichts Unbilliges darin. Es ist nur eine Fortsetzung des Ausscheidungsprozesses. Ich gebe zu, daß die vorliegende Gesetzesbestimmung die Bürgergemeinden einigermaßen zurückhaltender in der Annahme von Bürgern machen kann, und wenn ich die Garantie hätte, daß die Bürgergemeinden bezüglich der Aufnahme neuer Bürger liberaler zu Werke gehen würden, so würde ich gerne die fragliche Bestimmung fallen lassen. Aber da ich diese Garantie nicht habe, so stimme ich, gestützt auf Verfassung und Gesetz und mit Rücksicht auf die Billigkeit zu Ziffer 3 des § 26, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen ist.

Revel. Ueber den Zweck des § 26 sind wir Alle einig, sogar Herr Blösch findet es zweckmäßig, Schulfonds zu gründen. Nur über die Form streitet man. Wenn die Regierung die Redaktion im Sinne des von Herrn Mühlethaler gestellten Antrages vorgeschlagen hätte, so könnte Niemand etwas dagegen einwenden. Es ist richtig, daß der Staat das Recht hat, von demjenigen, der berner Bürger werden will, etwas zu fordern, weil der Staat die Pflicht hat, die Volksschulen zu vervollkommen und er große Opfer dafür bringt. Ich bin daher grundsätzlich mit dem Antrage des Herrn Mühlethaler einverstanden und möchte denselben sehr unterstützen. Nur glaube ich, denselben etwas modifiziren zu sollen. Er stellt drei Klassen der Einbürgernden auf: Berner mit 5% der Einkaufssumme, Schweizerbürger anderer Kantone mit 10 % und Ausländer mit 20 %. Dieser Unterschied zwischen Bernern und Schweizerbürgern anderer Kantone ist nicht ganz zulässig. Ich glaube, die Bundesverfassung gestatte denselben nicht. Ein Aargauer oder Solothurner, der sich in unserm Kanton einbürgern lassen will, hat das gleiche Recht, wie ein Bürger unseres Kantons, der sich als Bürger einer andern Gemeinde aufnehmen lassen will. Es wäre einerseits engherzig, einen solchen Unterschied zu machen, andererseits glaube ich, die Bundesbehörden würden denselben nicht zulassen. Daher möchte ich den Antrag des Herrn Mühlethaler in dem Sinne modifiziren, daß ein Schweizerbürger gleich gehalten werde, wie ein Berner, so daß 10 % der Einkaufssumme von Bernern und Schweizerbürgern anderer Kantone, 20 % von Landesfremden erhoben würden.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes. Nur ein Wort der Erwiderung. Herr Blösch warf mir vor, ich hätte neben die Scheibe geschossen, als ich auf sein Votum antwortete. Nun gibt es aber zweierlei Scheiben, feste und wandelnde, und wenn man eine wandelnde Scheibe vor sich hat, so kann es Einem passieren, daß man daneben schießt. Trotzdem verhält es sich durchaus nicht so. Die Vorstellung von

Burgdorf spricht nicht nur von der Gesetzgebung seit 1830, sondern sie erklärt: nie und zu keinen Zeiten habe sich im Kanton Bern die Staatsgewalt im Entferntesten in die Frage der Bürgerannahme eingemischt, geschweige ein Dispositionsrecht über die Einkaufsgelder geübt; es sei dies weder unter dem altaristokratischen Reglemente noch unter irgend einem der seit 1798 an dessen Stelle getretenen geschehen. Wenn ich annehmen darf, daß der verehrte Redner und der Verfasser der Vorstellung dieselbe Person ist, so darf ich auch vom Gesetze von 1799 reden. Was der fernere Einwurf betrifft, der Erlaß von 1816 sei nur ein Reglement, nicht ein gesetzgeberischer Akt, so beweist es für mich. Wenn damals die bloße Administrativgewalt eine solche Verfügung treffen durfte, wie viel mehr die Gesetzgebung? Wir würden es nicht mehr wagen, solche „Reglemente“ zu erlassen. Herr Blösch weiß gar wohl, daß früher viele wichtige Gesetze in der Form von Reglementen erlassen wurden. Endlich wurde ganz übersehen, daß die Verwendung der Annahmegelder durch eine Verfügung des Kleinen Rathes in dem Sinne regulirt wurde, daß dieselben dem Armengute zufallen sollen.

Straub. Wie Herr Mühlethaler, könnte ich nicht auf die Ziffer 3 des § 26 eintreten, wie sie vorliegt. Es freute mich sehr, von Herrn Regierungsrath Schenk in einer Ansicht bestätigt worden zu sein, die ich bei Anlaß der Berathung des Gesetzes über die Einbürgerung der Landsassen hatte. Er sagte damals: was macht man, wenn der Staat eine Entschädigung gibt? Neue Bürgergüter. Damals wußte ich nicht recht, ob die Einkaufsgelder in das Armengut fallen, heute finde ich, daß das der Fall ist. Ich glaube daher, die Sache sei gar nicht so wichtig. Derjenige, welcher sich einkaufen will, erhält gewisse Rechte. Wenn er 100 Kronen oder 5-6000 Fr. zahlt, und es wird die Bedingung gemacht, daß 20 % davon in einen andern Sack fallen, so kann das dem Betreffenden gleichgültig sein, wenn man nur den Gemeinden nicht sagt: um den und den Preis müßt ihr ihn annehmen. Wenn man den modificirten Antrag des Herrn Revel annimmt, so glaube ich, man gehe nicht zu weit. Es wird ungefähr auf das Gleiche herauskommen, aber man vermeidet, die Gemeinden vor den Kopf zu stoßen. Allerdings wurde bei einem andern Anlasse gesagt, es gebe Bächlein, über die man springen müsse, aber mancher, der einen Sprung über den Bach versuchte, hat schon das Bein gebrochen, oder ist hineingefallen. Wenn man einen Laden darüber legen kann, so soll man es thun. Der Antrag des Herrn Revel bietet es uns.

Mühlethaler. Wenn es sich so verhält, wie Herr Revel sagte, so kann ich mich seinem Antrage anschließen. Sollte aber der meinige nach der Bundesverfassung zulässig sein, so möchte ich darauf beharren. Ein Kantonsbürger kann sich aufhalten, wo er will, an seinem Wohnsitze ist er armengeneßig.

Bühler. Wenn die Gelehrten und Erfahrenen nicht einig werden, so müssen es die Ungelehrten und Unerfahrenen sein. Mir fällt auf, daß man bei jedem Gesetze von Wichtigkeit, welches wir berathen, eine Opposition von Seite der Bürgergemeinden hat, mit der Klage, ihre Privatrechte seien verletzt. Wie steht es mit ihren Privatrechten? Die Bürgergüter wurden nach meiner Ansicht durch die Gesetzgebung geschaffen, mit öffentlichem Charakter. Nach und nach bekamen sie einen privatrechtlichen Charakter, aber durch die Gesetzgebung können sie wieder einen andern Charakter erhalten. Jedenfalls steht über den Bürgergütern die Gesetzgebung, und dieses Recht möchte ich mir nicht wegstibigen lassen.

v. Werdt. Der Herr Präopinant sagte, der Gesetzgeber stehe oben an. Ich kenne noch etwas höheres, das ist die Verfassung, an die muß man sich halten. Die Verfassung hat in ihrem § 69 den Gemeinden ihr Korporationsgut als Pri-

vatvermögen gewährleistet, und nach § 83 ist dasselbe unverleglich. Ich will nicht auf früher Gesagtes zurückkommen, sondern schließe einfach dahin: der Große Rath hat nicht das Recht, in dieses Privateigenthum einzugreifen. Aus diesen Gründen stimme ich zur Streichung der Ziff. 3.

Anderegg. Ich bin so frei, einen vermittelnden Antrag zu stellen, welcher dahin geht, statt 20 % der Einkaufssumme 10 % derselben für die Schulgüter zu bestimmen, ohne Ausnahme. Damit stimme ich dann überein mit der Vorstellung meiner Heimathgemeinde, deren Repräsentant ich zwar nicht bin, aber da es meine Ansicht ist, so erlaube ich mir, dieselbe mit ein paar Worten zu begründen. Es ist denn doch eine eigene Sache, Bürger annehmen zu können; diese haben oft Familie und Kinder. Die Einwohnergemeinde muß die Last tragen, welche aus der Einbürgerung erwachsen kann; daher ist es zweckmäßig und billig, wenn von der Einkaufssumme etwas in ihre Kasse fließt. In diesem Sinne stelle ich meinen Antrag.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir über die vorliegende Frage auch einige Bemerkungen und zwar zur Unterstützung eines Antrages. Mit der Auslegung der Verfassung ist es eine eigene Sache. Man legt sie so und anders aus, und Jeder, der sich auf dieselbe stützt, spricht sich mit gleicher Bestimmtheit aus. Wenn Herr v. Werdt behauptet, die Ziff. 3 des § 26 sei gegen die Verfassung, weil die Bürgergüter in derselben gewährleistet sind, so kann ich ihm erwidern: diese Einkaufsgelder sind noch kein Bürgergut, sie sind demselben noch nicht einverleibt. Ich begreife aber diesen Streit. Man sagt: die Bürgergemeinden sollen nun zahlen, was nicht sie eigentlich schuldig sind, sondern derjenige, der sich einkauft, dieser soll zahlen. Es ist etwas richtiges daran. Schon von Anfang an hat mich die Redaktion der Ziff. 3 gestoßen, daß es heißt, von der Einkaufssumme sollen 20 % in das Schulgut fließen. Dann zahlen allerdings die Bürger, was hingegen wegfällt (und es kommt in der Sache auf das Gleiche heraus), wenn man sagen würde: wer sich in eine Bürgergemeinde einkauft, zahlt überdies 20 % der Einkaufssumme an die Schulkasse. Wenn Einer 10,000 Fr. zahlen muß, um in Bern eingebürgert zu werden, so hat er dann noch 2000 Fr. an die Schulkasse zu zahlen, während nach der Redaktion des Entwurfs 2000 Fr. von den 10,000 Fr. genommen würden. Dieser Unterschied ist aber nur scheinbar. Die Folge würde sein, daß die Bürgergemeinde einfach die Annahmegebühr erhöhen würde. Sie würde dann sagen: gut, wir nehmen den Betreffenden als Bürger an, aber weil wir 2000 Fr. von der Einkaufssumme in die Schulkasse zahlen müssen, so verlangen wir nun 12,000 Fr. Ich bin entschieden dafür, daß man für die Aeußnung der Schulgüter und für öffentliche Zwecke das Mögliche thue, während ich viel weniger darauf halte, daß Korporationsgüter, die einen Privatcharakter haben, geäußnet werden. Jeder, der Privatvermögen äußnet, hat Recht. Dagegen sehe ich es nicht gerne, wenn Bürgergüter geäußnet werden, sofern sie nicht einen öffentlichen Charakter haben, aber wo Güter mit öffentlichen Zwecken geäußnet werden können, stimme ich gerne dazu. So stimme ich auch dazu, daß die Schulgüter geäußnet werden. Der Einzubürgernde sucht einen Vortheil, der immerhin mit dem Staatsverbande zusammenhängt, und die Argumentation des Herrn Nebi ist offenbar unbestreitbar. Wenn Jemand sich in eine Bürgergemeinde aufnehmen lassen will, so hat die Einwohnergemeinde nichts dazu zu sagen, und in der Regel werden die Eingebürgerten Einwohner derselben Gemeinde. Wenn der Betreffende selbst schon im Momente der Einbürgerung diese Absicht nicht hat, so werden es doch seine Kinder, für die er das Bürgerrecht kauft, damit das Vormundschafswesen für sie allfällig dort sei, so lange es noch burgerlich ist. Das ist ein großes Motiv. Ich will Niemanden zu nahe treten, aber Jedermann hat ein gewisses Gefühl, wenn seine Kinder da oder dort Bürger seien,

so sei besser für sie gesorgt. Als Einwohner erhalten die Betroffenen gewisse Nutzungen und Vortheile, die von der Gemeinde ausgehen, und warum sollte man dem Einzubürgernden nicht eine gewisse Finanz auferlegen? Ich stimme daher zum Antrage des Herrn Mühlethaler, welcher dahin geht, daß nebst der Einkaufssumme von demjenigen, der sich in einer Gemeinde einbürgern will, noch 20 % zu Händen des Schulgutes bezogen werden soll. Dann fällt der ganze Vorwurf dahin, daß man den Bürgergemeinden eine Last auflege, und es soll, streng genommen, nicht sein. Wenn man scharf scheiden will, so haben diejenigen, welche gegen den Paragraphen stimmen, vollständig Recht, während auf der andern Seite durch die vorgeschlagene Modifikation das Stoßende dahinfällt. In frühern Jahren geschah es häufig, daß Jedermann, der sich aufnehmen ließ, noch etwas extra geben mußte. Wenn Jemand als Stubengenosse aufgenommen wurde, so mußte er seinen Mitgenossen einen Trunk geben. Das ist verdunkelt. Mit noch größerem Rechte kann man aber sagen: wer aufgenommen wird, zahlt etwas in das Schulgut. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Hoffmann. Bei diesem Anlasse bin ich auch so frei meine Ansicht auszusprechen. Ich möchte den Antrag des Herrn Präsidenten sehr unterstützen, und auf die Einwohnergemeinden aufmerksam machen, in denen mehrere Schulbezirke bestehen, wo aber der Schulfond nicht ausgeschieden ist. Wenn nun gewisse Prozente der Einwohnergemeinde zuerkannt werden, so soll diese dieselben zu Schulzwecken verwenden. Das ist dann eine Bestimmung, die vielem Streit entgegenwirkt.

Herr Berichterstatter. Ich werde mich in meinem Schlussrapporte kurz fassen; auf die vortrefflichen Voten mehrerer Redner darf ich es gar wohl. Sie haben in gründlicher Erörterung die Einwürfe, welche von mehreren Seiten gegen die Ziff. 3 des § 26 erhoben wurden, meines Erachtens glänzend widerlegt. Gleichwohl erlaube ich mir, auf einige wenige Einwendungen des Herrn Blösch zu antworten. Vor Allem freute mich seine gute Meinung vom Gesetze, namentlich daß er von dem Vorwurfe der Verfassungswidrigkeit des Paragraphen abstrahirte. Ob er gut prognostizirte, indem er dem Gesetze eine starke Opposition prophezeite, möchte ich fast bezweifeln. Ich glaube, nach der bisherigen Haltung der Gemeinden, bevor der Entwurf vom Großen Rathe behandelt wurde, sei ich zur Annahme berechtigt, daß das Gesetz nicht zu einer starken Opposition Anlaß geben werde, selbst wenn die Ziff. 3 angenommen wird. Es wurden so vortreffliche Gründe dafür angeführt, daß ich überzeugt bin, sie werden Eindruck machen. Herr Blösch sagte, infolge des Gemeindegesetzes von 1832 hätten die Bürgergemeinden ihren öffentlichen Charakter verloren, doch gab er später zu, es sei noch nicht ganz der Fall; gleichwohl sei der Schluß unrichtig, den man daraus ziehe, daß die Bürgergüter öffentlich rechtlicher Natur seien. Das wurde wenigstens von meiner Seite nicht behauptet; ich bin auch der Meinung, daß die Bürgergüter Privateigentum sind. Es handelt sich aber nicht um eigentliches Bürgergut. Das, was nach dem Gesetze den Einwohnergemeinden zukommen soll, ist nicht Bürgergut. Es handelt sich nur um eine Bedingung zu Erwerbung des Bürgerrechts. Wenn Herr Blösch sagt, man habe bestritten, daß keine Gesetze darüber bestehen, so ist es nicht richtig. Aber das wurde bestritten, als hätte der Staat nie diese Verhältnisse normirt; und in dieser Beziehung glaube ich, was dagegen angeführt wurde, genüge. Herr Blösch wies auf die Verhältnisse von Zürich und Solothurn hin und fragte, ob wir etwas Ähnliches haben. Das ist nicht die Frage, sondern es handelt sich darum, ob man das Recht habe, irgend etwas der Art aufzustellen, wie der § 26 enthält. Das wurde gegenüber dem Staate bestritten. Herr Blösch sagte ferner, nach der gegenwärtigen Gesetzgebung könne der Staat keine Gemeinde zwingen, einen Bürger aufzunehmen. Ich glaube aber, damit sei wieder nicht

gesagt, daß der Staat nicht Bedingungen aufstellen könne, wodurch ein gewisser Zwang ausgeübt wird. Herr Blösch bemerkte weiter, man komme durch die Ansiedlung als Einwohner dazu, die ertlichen Genüsse und Vortheile zu benutzen. Ich glaube, es sei eben so richtig, wenn ich sage, daß Viele infolge der Einbürgerung Einwohner der betreffenden Gemeinde werden und dadurch zu den fraglichen Genüssen gelangen. Das ist richtig, wenn man sagt, der vorliegende Artikel sei nicht so wichtig, namentlich in der modifizirten Fassung; aber es ist wegen der prinzipiellen Seite der Frage wichtig und daher Pflicht der Regierung, dieselbe festzuhalten. Auf den Standpunkt des gemeinen Rechts will ich dem Herrn Blösch nicht folgen, es ist von rechtskundiger Seite geschehen. Wenn er aber behauptet, wo etwas nach der Gesetzgebung den Gemeinden überlassen sei, soll der Staat sich nicht einmischen, so finde ich das etwas stark. Wenn etwas im Interesse des Staates und der Gemeinden liegt, so soll der Staat sich einmischen und das Nöthige erlassen, sofern die Gesetzgebung es nicht enthält. Noch ein Wort über die verschiedenen Abänderungsanträge, welche im Laufe der Diskussion gestellt wurden. Der Antrag des Herrn Mühlethaler hat allerdings Vorzüge vor dem ursprünglichen Artikel und vor der neuen Redaktion. Der Zweck wird besser erreicht durch ihn, und dann ist es möglich, in Verbindung mit den von Herrn Revel und vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Modifikationen die beunruhigten bürgerlichen Korporationen einigermaßen zu beruhigen. Ich gebe daher diese Anträge gerne als erheblich zu, als der nähern Untersuchung werth. Es scheint mir, was Herr Anderegg beantragte, sollte damit vereinigt werden können. Es fragt sich, ob mehr oder weniger Prozente gefordert werden sollen. Ich gebe auch die Untersuchung seines Antrages zu.

Uebi. Ich kann mich der vom Herrn Präsidenten vorgeschlagenen Modifikation anschließen, nicht weil ein wesentlicher Unterschied bestände, aber um den Schein des Unrechtes zu vermeiden. Daher beantrage ich folgende Redaktion der Ziff. 3: „Ein Betrag, welcher von jedem in das Drittburgerrecht aufzunehmenden bezahlt werden und 20 % der Einkaufssumme gleich kommen soll.“

#### A b s t i m m u n g.

Für den § 26 mit Vorbehalt der Ziff. 3	Handmehr.
Für Ziff. 3 mit oder ohne Abänderung	70 Stimmen.
Für Streichung derselben	16 "
Für den Zusatzantrag des Herrn Berichterstatters	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Uebi mit Vorbehalt der Summe	Gr. Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Für 20 % ohne Unterschied	54 Stimmen.
Für weniger	39 "

Blösch verlangt, daß über die Modifikationsanträge, betreffend weniger Prozente, auch abgestimmt werde.

#### Die Abstimmung erfolgt:

Bei den 20 % stehen zu bleiben	56 Stimmen.
Nach einer Scala tiefer zu gehen	39 "

Da mehrere Mitglieder erklären, in der Abstimmung sich geirrt zu haben, so fragt der Herr Präsident an, ob man auf dieselbe zurückkommen wolle oder nicht. Die Versammlung bejaht diese Frage mit 50 gegen 44 Stimmen.

Auf die fernere Anfrage, ob Jemand gegen die vom Herrn Berichterstatter zugegebene Erheblichkeitserklärung der von den Herren Mühlethaler, Revel, Anderegg und

Nebei gestellten Anträge Einsprache erhebe, erfolgt solche von seiner Seite.

Die zugegebenen Anträge werden hierauf durch das Handmehr erheblich erklärt.

Der Eingang wird ohne Einsprache genehmigt.

Nun wird die Diskussion über allfällige Zusatzanträge eröffnet.

**Mösching.** Nachdem gestern mehrere Anträge auf Erhöhung der Staatsbeiträge nicht berücksichtigt worden sind, würde es zur Beruhigung der Gemeinden gereichen, wenn der Herr Berichterstatter der Versammlung mittheilen würde, nach welchen Grundsätzen bei der Ausmittlung der im § 13 erwähnten Nutzungen und deren Vergütung verfahren werden soll. Es wird sich fragen, ob das fruchttragende Vermögen, die Zahl der Schüler oder etwas Anderes dieser Ausmittlung zu Grunde gelegt werden soll. Darüber bin ich nicht im Reinen und wünsche deshalb eine Erklärung von Seite des Herrn Berichterstatters zu erhalten.

**Herr Berichterstatter.** Es ist nicht zulässig, am Schlusse der Berathung eines Gesetzes den Berichterstatter in der Weise zu interpelliren, wenn es sich darum handelt, Zusätze zu beantragen. Es ist dieß eine Aufklärung, die aus dem gedruckten Berichte und dem Eingangsrapporte entnommen werden kann. Es wäre Wiederholung, wenn ich weiter darauf eintreten würde. Um es kurz zu sagen, wird bei der Vertheilung der außerordentlichen Staatsbeiträge alles das in Betracht kommen, was den Vermögenszustand der Gemeinde, ihre Verhältnisse zu der Zeit, wo die fraglichen Schulbedürfnisse bestritten werden müssen, konstatiren kann. Die finanzielle Kraft der Gemeinde ist auszumitteln, und diese ist aus mannigfaltigen Verhältnissen zu erkennen. Im Uebrigen bin ich gar nicht kompetent, hier maßgebende Erklärungen über die Vollziehung des Gesetzes zu geben. Das ist Sache der vorberathenden Behörde.

Der Herr Berichterstatter erklärt, er sei bereit, die endliche Redaktion der im Laufe der Berathung erheblich erklärten Anträge vorzulegen, nachdem der Regierungsrath dieselben, mit Ausnahme des § 26, gestern Abend noch behandelt, und der Redner mit den anwesenden Mitgliedern der vorberathenden Behörde auch über die Redaktion dieses Paragraphen Rücksprache genommen hat.

Folgt nun die

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen.

**Herr Berichterstatter.** Die §§ 1—5, welche zusammen behandelt wurden, bleiben unverändert, mit Ausnahme einer Redaktionsverbesserung bei § 4, welche in der Ersetzung des

Ausdruckes „kommt zu“ durch „liegt ob“ besteht und Ihnen nun zur endlichen Genehmigung empfohlen wird.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

**Herr Berichterstatter.** Bei den §§ 6—10, welche ebenfalls in einer Umfrage zur Behandlung kamen, wurden mehrere Anträge gestellt, jedoch nur zwei erheblich erklärt. Der eine bezieht sich auf den § 8 und geht dahin, im ersten Lemma die Worte „nur mit Bewilligung des Regierungsrathes“ zu streichen, ebenso die Schlussstelle: „Diese Bewilligung wird erteilt.“ Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen nach reiflicher Erwägung den Paragraphen unverändert zur Genehmigung, wie er im Entwurfe enthalten ist. Es würde also dem Regierungsrathe die Kompetenz überlassen, über den Bezug von Schulgeldern zu entscheiden. Man fand, es wäre eine Abweichung, die nicht im Interesse der Schule und der Gemeinden läge, eine Abweichung von der bisherigen Gesetzgebung und Praxis. Man fand, eine Kontrolle sei absolut nothwendig, vor Allem, um zu verhindern, daß Schulgelder allzuleicht eingeführt werden, wo es nicht nothwendig ist, wo andere genügende Mittel vorhanden sind. Man will aus Gründen, die bei der ersten Berathung entwickelt wurden, die Schulgelder nicht begünstigen, sondern nur bestehen lassen, wo sie sind, und wo andere Hilfsquellen nicht genügen. Man ging ferner von der Ansicht aus, die Bewilligung der Regierung sei nothwendig, weil die Schulgelder nur unter gewissen Bedingungen erhoben werden können. Diese sind im Gesetze bezeichnet, es muß also Jemand da sein, um zu untersuchen, ob diese Bedingungen vorhanden seien, und das kann nicht der Gemeinde überlassen bleiben. Es handelt sich darum, zu untersuchen, ob in der betreffenden Gemeinde bereits Zellen beschloffen worden seien, ob der Ertrag der Schulgüter oder anderer Stiftungen zu Schulzwecken genüge, ob Zuschüsse aus der Gemeindefasse geleistet werden, ob bereits Schulgelder bezogen, ob der betreffende Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden gefaßt worden, ob norisch Arme davon ausgenommen seien. Alle diese Bedingungen haben Sie angenommen, und da glaube ich, es sei am angemessensten, daß der Regierungsrath untersuche, ob dieselben vorhanden seien. Seit vielen Jahren wurde es so gehalten, daß die Direktionen des Innern und der Erziehung die Sache untersuchten und der Regierungsrath entschied. Dafür spricht noch ein Grund und zwar ein verfassungsmäßiger. Die Schulgelder werden durch Reglemente normirt, das sind Gemeindefreglemente. Wenn nun die Verfassung sagt, Gemeindefreglemente müssen von der Staatsbehörde genehmigt werden, so unterliegen auch diese Reglemente ihrer Genehmigung. Daher empfehle ich Ihnen den § 8 ohne Abänderung zur Annahme.

**Oseller zu Wichtlach.** Es ist mir leid, abermals Widerspruch erheben zu müssen, indessen scheint es mir, die Bewilligung des Regierungsrathes sei für den Bezug von Schulgeldern nicht nothwendig. Die Kontrolle der Staatsbehörde ist hinlänglich nach § 29, wo es heißt, die Schulrechnungen seien derselben zur Genehmigung vorzulegen. Daher glaube ich, es sei so viel Garantie vorhanden, daß nicht Ungesetzlichkeiten befürchtet werden müssen. Es hat immer Kosten und Umtriebe zur Folge und ich halte dafür, die Gemeinden werden ohnedieß belastet genug. Ich möchte daher den Herrn Berichterstatter sehr bitten, die Streichung der betreffenden Stelle zuzugeben.

Straub unterstützt den Antrag des Herrn Oseller.

Berger. Ich hingegen möchte durchaus keinen Zweig der öffentlichen Verwaltung, der durch ein Gesetz geregelt wird, der Aufsicht der Regierung entziehen. Es wäre wahrhaft ein Widerspruch. Ich halte darauf, daß man Uniformität in das Gesetz bringe, nicht da den Hans, dort den Benz befehlen zu lassen. Ich stimme dafür, daß die Bewilligung der Regierung für den Bezug von Schulgeldern aufrecht erhalten werde.

Herr Berichterstatter. Herr Berger hat trefflich auf die Einwendungen des Herrn Gfeller geantwortet. Es kann schlechterdings nicht genügen, daß man Rechnungen zur Passation vorlege. Dabei kann weder der Regierungsrath noch der Regierungsrath eine Gemeinde hindern, Schulgelder zu beziehen, wenn sie auch die Ueberzeugung haben, es gehe nicht. Ich glaube, es gehöre zur Oberaufsicht, daß der Staat wisse, was in den Gemeinden gehe, namentlich im Steuerwesen. Man soll der Regierung so viel zutrauen, daß sie ihre Befugniß nicht mißbrauche.

#### Abstimmung.

Für den § 8 nach Antrag des Regierungsrathes	32 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	30 "

Da nicht die reglementarische Zahl Mitglieder an der Abstimmung Theil genommen hat, so wird die Versammlung gezählt und die Anwesenheit von 81 Mitgliedern konstatirt.

Die Abstimmung wird hierauf wiederholt, nachdem der Herr Berichterstatter die Versammlung noch aufmerksam gemacht hatte, daß durch den Antrag der Herren Gfeller und Straub der Zweck nicht erreicht würde, weil dem Regierungsrathe ohnedies die Sanktion der Gemeindefreglemente zustehe und diese auch die Erhebung von Schulgeldern, wie anderer Gemeindefreglementen, umfassen.

Für den § 8 nach Antrag des Regierungsrathes	40 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Gfeller	39 "

Herr Berichterstatter. Es ist gewiß nicht Rechthaberei, wenn ich dem Antrage der Herren Gfeller und Straub entgegenrat; sie hätten, wie ich bereits bemerkte, den Zweck nicht erreicht. Bei § 9 stellte Herr Müslethaler den Antrag, die Schulgelder nach Haushaltungen zu beziehen, abgesehen davon, ob sie schulpflichtige Kinder haben oder nicht und den Betrag auf Fr. 1 bis höchstens 2 festzusetzen für jede Haushaltung im nämlichen Schulkreise, mit Ausnahme derjenigen Schulen, in welchen schon bisher ein höheres Schulgeld bezahlt worden. Diefem Antrage würde nun durch folgende Redaktion des § 9 entsprochen:

#### § 9.

„Der Betrag des persönlichen Schulgelds soll für ein Kind Fr. 1., und wenn mehrere Kinder einer Familie eine Schule desselben Schulkreises besuchen, Fr. 2 jährlich für die Familie nicht übersteigen.

„Familienschulgelde werden haushaltungsweise bezogen, ohne Rücksicht darauf, ob schulpflichtige Kinder vorhanden seien oder nicht. Sie dürfen jedoch Fr. 2 jährlich nicht übersteigen.

„Die Festsetzung des Betrages innert der gegebenen Grenze ist Sache der betreffenden Gemeinde. In denjenigen Schulkreisen, in welchen schon bis dahin höhere Schulgelde bezahlt

wurden, darf dieses mit Bewilligung des Regierungsrathes auch ferner geschehen.

„Für Kinder, welche außer dem Schulkreise wohnen, darf ein höheres Schulgeld gefordert werden.“

Die Redaktion des § 9 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 11, 12, 13 und 30 wurden ebenfalls zusammen behandelt. In der darüber eröffneten Diskussion wurden acht Anträge gestellt und fünf davon erheblich erklärt. Den drei ersten Anträgen (siehe Seite 238 hievon) ist durch die vom Regierungsrathe vorgelegte Redaktion von vornherein Rechnung getragen. Bezüglich des § 30 dagegen wurde beschlossen, die Ausnahme, deren Streichung man beantragt hatte, beizubehalten. Was den Antrag des Herrn Straub betrifft (Ausbreitung der Stellen infolge der Befoldungserhöhung), so werde ich dann später darauf zurückkommen. Ich empfehle Ihnen vorläufig die Redaktion der §§ 11, 12, 13 und 30 zur Genehmigung.

Die Redaktion der §§ 11, 12, 13 und 30 wird in Uebereinstimmung mit den vom Regierungsrathe bei der frühern Berathung vorgeschlagenen Modifikationen ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 14 und 15 blieben unverändert. Bei § 16 stellte Herr Lauterburg den Antrag, den Schlusssatz des ersten Lemmas in dem Sinne abzuändern, daß gesagt werde, die Lehrer, welche auf die Alterszulage Anspruch machen, müssen „mit Pflichttreue und Erfolg“ und „ohne Unterbrechung“ ihren Dienst versehen haben. Der Regierungsrath findet nun, es sollte genügen, bloß zu sagen, der betreffende Lehrer habe „mit Pflichttreue“ seinen Dienst versehen. Wenn Einer mit Pflichttreue zehn oder zwanzig Jahre lang seinen Dienst versehen hat, so glaube ich, er verdiene die Ermunterung, welche nach dem vorliegenden Entwurfe dem Lehrer bewilligt werden soll. Der Erfolg hängt eben nicht von ihm allein, sondern auch von andern Verhältnissen ab. Daher wäre es unbillig, ihn deswegen nicht zu berücksichtigen. Was die Modifikation betrifft, der Lehrer müsse „ohne Unterbrechung“ seinen Dienst versehen haben, so findet man, es sei eine etwas strenge Einschaltung, wenn sie in das erste Lemma aufgenommen würde. Ich wünsche daher, daß nur bei litt. a nach dem Worte „Dienst“ eingeschaltet werde: „ohne Unterbrechung.“ Dagegen möchte ich diese Worte bei litt. b nicht aufnehmen, sondern dem Lehrer, welcher zwanzig Jahre im Dienste an öffentlichen Primarschulen zugebracht hat, die Alterszulage verabsolgen, auch wenn es nicht gerade ohne Unterbrechung geschehen ist.

Lauterburg. Was den ersten Antrag betrifft (Einschaltung der Worte „mit Erfolg“) so schließe ich mich dem Antrage des Herrn Berichterstatters an. Dagegen möchte ich am zweiten Antrage festhalten, daß der Lehrer, welcher auf die Alterszulage Anspruch macht, „ohne Unterbrechung“ seinen Dienst versehen habe. Es sind mir Fälle bekannt, wo Lehrer in ihrem eigenen Interesse für gut fanden, einen andern Beruf zu wählen, der für sie viel einträglicher war. Es freut mich, wenn ein Lehrer durch eigene Geschäftlichkeit während seiner Laufbahn in Stellungen kommt, wo er ein reichlicheres Auskommen findet. Daß man aber keine Rücksicht darauf nehmen

soll, ob er von zwanzig Jahren vielleicht nur zehn oder 5—6 im Schuldienste zugebracht habe, kann unmöglich der Sinn dieses Gesetzes sein. Es schmerzte mich, daß der Herr Bericht-erstatte so auf mein früheres Votum antwortete, als würde ich die Lehrer mit einer gewissen Härte behandeln. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß dieser Paragraph ein eigentlicher Fortschritt sei und verdiene daher nicht, daß der Herr Bericht-erstatte in seinem Schlussrapporte so von meinem Votum sprach. Ich freue mich für die Lehrer, daß ihre Lage verbessert wird, aber zu gleicher Zeit frage ich: welche Absicht hat der Staat bei dieser Unterstützung? Ich verstehe meinen Antrag nicht so, daß einem Lehrer, der ein paar Monate krank ist, diese Zeit anzurechnen sei, sondern wenn er gesund ist, daß er die fragliche Zeit im ununterbrochenen Dienste der Schule zugebracht habe. Das Gesetz anerkennt, der Beruf eines Lehrers sei bes-weiherlich. Wenn er zwanzig Jahre lang in demselben gear-beitet hat, so wird er es an seiner Gesundheit spüren, daher kommt ihm der Staat durch eine außerordentliche Zulage zu Hilfe. Das anerkenne ich ebenfalls und freue mich darüber. Aber auch diese Bedingung ist nicht unbillig, daß der Schul-dienst ohne Unterbrechung versehen worden sei. Es kann ein Lehrer in dieser oder jener Stellung, durch Anstellung bei den Eisenbahnen oder in einem andern Bureau, wo er mehr Ein-kommen hat, mehrere Jahre zubringen, und dann wieder in den Schuldienst zurücktreten. Ich hätte gar nicht das Wort ergriffen, wenn mir nicht solche Fälle bekannt wären.

Lehmann, J. U. Es liegt allerdings etwas Begründetes in der Ansicht des Herrn Präopinanten. Es ist nicht gleich billig, dem Lehrer 50 Fr. zu geben, der einen bedeutenden Theil seiner Zeit in anderer Stellung zubrachte, wie demjenigen, welcher volle zwanzig Jahre im Schuldienste zugebracht hat. Aber man könnte eben so unbillig werden, wenn man seinen Antrag annehmen würde. Wir wissen, das Schulhalten ist nicht der gesündeste Beruf, und ich kenne Lehrer, die es aus Gesundheitsrücksichten aufgeben mußten. Das sind oft die besten Lehrer. Allein selbst bei solchen, die temporär, weil sie eine bessere Anstellung finden, austreten, sind die 50 Fr. nicht immer unrecht angewandt, denn es sind in der Regel von den tüch-tigsten Kräften. Es kann leicht eintreten, daß ein solcher Mann zeitweise eine andere Stelle bekleidet; dann wäre es unbillig, ihm deshalb die Alterszulage zu entziehen. Es ist nicht zu bestreiten, daß derjenige, welcher 20 Jahre lang Schule gehalten, einen großen Theil seines Lebens dem Schulwesen gewidmet hat, wenn es auch nicht ganz ohne Unterbrechung geschehen sein sollte.

Kasser. Ich möchte dem Votum des Herrn alt-Regie-rungsrath Lehmann nur die Bemerkung beifügen, wie gefährlich der Antrag des Herrn Lauterburg ist. Es gibt Lehrer, die zum Zwecke weiterer Ausbildung ihre Stelle eine Zeit lang aufgaben und sich später dem Lehrerberufe wieder zuwandten. Nun wäre es doch nicht billig, wenn sie deshalb von der Alterszulage ausgeschlossen würden. Auch kann es geschehen, daß ein Lehrer wegen Krankheit nicht immer Schule halten kann. Auch in diesem Falle wäre die Entziehung der Alters-zulage unbillig.

Herr Bericht-erstatte. Die beiden letzten Redner haben dem Herrn Lauterburg geantwortet, und ich habe ihren Be-merkungen sehr wenig beizufügen. Leid ist es mir wirklich, wenn ich gestern etwas gesagt habe, was Herrn Lauterburg mit Recht schmerzen konnte. Ich glaube aber nicht, daß dieses der Fall sei. Wenn ich gesagt habe, es wäre eine harte Be-stimmung, wenn der Antrag des Herrn Lauterburg angenommen würde, so war es ein durchaus parlamentarischer Ausdruck. Er sagte, es könne unmöglich im Zwecke des Gesetzes liegen, daß die Zulage auch den Lehrern verabreicht werde, die mit Unterbrechung ihren Dienst versehen. Warum denn nicht? Das ist überall anderwärts so gehalten, wo Alterszulagen

bestehen. Man anerkennt damit, daß solche Lehrer eine kleine Verbesserung der Besoldung verdienen. Die Unterbrechung der Dienstzeit kann übrigens aus Gründen stattfinden, von denen Herr Lauterburg zugeben muß, daß es außerordentlich hart wäre, wenn dem Lehrer deshalb die Zulage entzogen würde, wenn er z. B., was gar häufig der Fall, durch Gesundheits-rücksichten genöthigt ist, seine Stelle aufzugeben, eine Privatschule übernehmen, oder ganz zurücktreten muß. Ich frage: wäre es nicht peinlich, einem Lehrer deswegen die Alterszulage zu verweigern? Eine Unterbrechung kann auch aus dem sehr beachtenswerthen Grunde stattfinden, den Herr Kasser angeführt hat, daß ein Lehrer seine Stelle aufgibt, um sich weiter aus-zubilden. Das geschieht gegenwärtig sehr viel; im Oberaargau sind 6—7 Lehrer in diesem Falle, theils um die französische Sprache zu erlernen, theils um in Zürich einige Fächer anzu-hören. Man müßte jedenfalls Ausnahmen zugeben. Ich glaube aber, der Artikel sei so anzunehmen, wie er vorliegt.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
" " " " Herrn Lauterburg	Minderheit.

Herr Bericht-erstatte. Die §§ 17 bis und mit 25 bleiben unverändert, ebenso die §§ 27, 28 und 29. Was den § 26 betrifft, so blieb derselbe ebenfalls unverändert, mit Aus-nahme der Ziff. 3, in Bezug auf welche ich im Wesentlichen die von Herrn Aebi beantragte Redaction vorschlagen möchte, so daß den Anträgen der Herren Mühlethaler und Revel eben-falls Rechnung getragen würde. Demnach würde die Ziff. 3 also lauten: „Ein Betrag, welcher von jedem neu in das Gemeinbürgerrecht Aufzunehmenden an die Einwohnergemeinde zu bezahlen ist und welcher bei Schweizern 10, bei Fremden 20 % der Bürgerrechtseinkaufssumme gleich kommen soll.“ Das Uebrige nach dem Entwurfe.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Bericht-erstatte. Nun wäre noch der Antrag des Herrn Straub zu behandeln, den ich auf den Schluß versparen wollte, weil er einen neuen Paragraphen bildet und weil ich glaube, es könnte derselbe seiner Wichtigkeit wegen zu einer etwas längern Diskussion führen. Der Antrag geht dahin, daß, wenn eine Besoldungserhöhung beschloffen wird, eine neue Ausschreibung der betreffenden Stelle stattfinden soll. Der Regierungsrath fand, der Antrag, so wie er formulirt war, würde die Stellung der Lehrer zu sehr gefährden. Daher wird Ihnen vorgeschlagen, denselben in erster Linie ganz zu beseitigen, in zweiter Linie empfiehlt der Regierungsrath Ihnen als § 31 einen neuen Artikel, welcher den Gemeinden einige Be-rechtigung einräumen will. Er würde also lauten: „Jede Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbefoldung um wenigstens 100 Fr. berechtigt die Gemeinde, die Wiederausschreibung derselben zu verlangen. Auch bei einer geringern Erhöhung kann, wo das Interesse der Schule es wünschenswerth macht, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion dieselbe ausgeschrieben werden.“ In erster Linie wünscht der Regierungsrath, nichts der Art in das Gesetz aufzunehmen, weil es nicht daren gehört, weil die Stellung der Lehrer und der Gemeinden ihnen gegenüber im letzten Theile des Primarschulgesetzes bezeichnet wird. Der § 81 desselben ist noch in Kraft. Er berechtigt die Gemeinden, wenn die Erhöhung der Befoldung  $\frac{1}{2}$  der letztern beträgt, die betref-fende Stelle sofort auszuschreiben. Auch bei geringern Erhö-

hungen kann die Ausschreibung mit Genehmigung der Erziehungsdirektion stattfinden. Ich glaube daher, es sollte, bis der letzte Theil des Primarschulgesetzes vorgelegt werden kann, dieser § 81 genügen; man kam bisher damit aus. Wenn Gemeinden hinreichende Gründe hatten, die Entfernung eines Lehrers zu verlangen, so machte ich nicht große Komplimente, wenn es sich herausstellte, daß ein Lehrer in der betreffenden Gemeinde nicht mehr segensreich wirken kann. Ich habe sehr viele Lehrer veranlaßt, ihre Stellen zu wechseln, indem ich ihnen, wenn genügende Gründe gegen sie vorlagen, durch den Schulinspektor den Wink geben ließ, sich nach einer andern Stelle umzusehen, mit dem Bedeuten, daß man sonst einen Termin setzen würde. Der Wink wurde in der Regel befolgt. Der Antrag des Herrn Straub ist außerordentlich gefährlich. Wenn ich auch die Möglichkeit einräumen will, Lehrer, die nicht mehr mit Erfolg in der Gemeinde wirken können, ohne große Komplimente zu entfernen, so möchte ich es doch in einer Weise im Gesetze anbringen, daß die Stellung der Lehrer nicht allzusehr gefährdet würde. Sie sollen einen gewissen Schutz haben. Den hätten sie nicht, wenn der Antrag des Herrn Straub angenommen würde. Ich möchte die Lehrer nicht ganz den Launen der Gemeinden überlassen, und glaube, wenn man die Stellung der Staatsbeamten so gesichert hat, daß sie nicht ohne gerichtlichen Spruch abberufen werden können, so sei es doch nicht zu viel, wenn man auch den Lehrern einen gewissen Schutz gewährt und gewisse Schranken zieht gegen die Willkür der Gemeinden. In dem eventuellen Antrage der Regierung wäre die Schranke aufgestellt, daß eine Beforderungserhöhung von 100 Fr. zur Ausschreibung berechtigten würde. Es wäre die Ausschreibung leichter gemacht als nach dem bisherigen Gesetze. Eine weitere Schranke wäre diese, daß auch bei kleinern Beforderungserhöhungen da, wo es im Interesse der Schule wünschenswerth erscheint, die Ausschreibung mit Bewilligung der Erziehungsdirektion erfolgen kann. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Gemeinden auch ohne Beforderungserhöhung sich eines Lehrers entledigen können und zwar nach dem Abberufungsgesetze. Ich glaube daher, Sie könnten vom Antrage des Herrn Straub abstrahiren. Er kann sicher sein, daß man diese Verhältnisse bei der Behandlung des letzten Theils des Primarschulgesetzes im Auge haben wird. Einstweilen werde ich überall, wo Gründe vorliegen, welche die Entfernung des Lehrers erheischen, dieselben berücksichtigen.

Straub. Auf den ersten Blick möchte man glauben, es sei Engherzigkeit gegen gute Lehrer, was mich veranlaßt, den fraglichen Antrag zu stellen, als begriffe ich deren Stellung nicht. Ich bin zwar noch jung und habe an meinen Kindern die Früchte dessen, was ein guter Lehrer vermag, noch nicht gesehen, dessen ungeachtet schenke ich den Schulen in meiner Gemeinde sehr viel Interesse und zwar in freisinniger Richtung, in der Ueberzeugung, die Volksschule sei das Volkswohl. Um den Garten gut zu pflegen, müssen wir einen guten Gärtner haben. Ich habe, bevor das Kreis Schreiben der Regierung kam, dahin gewirkt, daß die Lehrerbefoldungen erhöht werden, und wenn ich aus meinem Sack zu geben im Falle war, ob schon ich der Mittel nicht zu viel habe. Wenn mir Einer die Ueberzeugung geben könnte, wir haben alle gute Lehrer, so könnte ich mich fügen; aber diese Ueberzeugung habe ich nicht. Ich habe nicht den Antrag gestellt, um die Lehrer auf die Gasse zu stellen, aber soll man deswegen den Gemeinden in's Gesicht werfen: wir müssen Euch sagen, was gut ist für Euch, wir müssen Euch Gesetze geben! Man sagt ihnen, sie sollen höhere Befoldungen aussetzen. Einverstanden. Aber was gibt man den Gemeinden für Rechte? Ist es richtig, zu behaupten, wenn man einem Rechte einen größern Lohn gebe, so werde er besser? Ist der Lehrer immer gleich treu, gleich aufrichtig in seinem Berufe, ist er nicht ein Mensch, wie ein anderer? Haben wir nicht Männer, die stolpern? Dann soll eine Gemeinde die größten Schwierigkeiten haben, sogar den Höllenzwang anzuwenden, um eines solchen Lehrers Los zu

werden? Ich kann es aus Erfahrung sagen, wie schwer es ist, besonders da, wo die Betreffenden Bürger sind und eine große Partei für sich haben. Da mag man nicht recht Hand an's Werk legen, man wird von einer Thüre zur andern geschoben. Ist das nicht ein wachsender Schaden? Freilich. Wenn eine Schule nur während eines Winters nicht auf der gleichen Stufe bleibt — schauet dann am Examen, wie es aussieht. Es soll mir Niemand den Vorwurf machen, daß ich nicht wisse, was ein guter Lehrer sei und mich das Geld reue für Erhöhung der Befoldung. Ich will die guten Lehrer unterstützen, aber den Gemeinden nicht Zwang anthun. Man erklärt hier oft an der Stelle des Berichterstatters, die Sache verstehe sich von selbst u. dgl. Beengt man aber die Gemeinden nicht zu sehr? Lasse man ihnen den guten Willen und reglementire sie nicht zu sehr, sonst wenn die Regierung alles machen will, was den Gemeinden überlassen bleiben soll, so wollen wir sehen, wohin wir kommen. Dieß zu Begründung des Antrages. Hätte der Herr Berichterstatter den eventuellen Antrag zugegeben, so würde ich kein Wort dagegen gesagt haben. Es ist mir nicht gegeben, die Redaktion so zu formuliren, daß sie gerade zum betreffenden Artikel paßt. Ich denke, es genüge, wenn nur der Sinn darin liegt, und dieser geht dahin, den Gemeinden Garantien zu geben, wenn mißbeliebige Verhältnisse irgendwo die Entfernung eines Lehrers nöthig machen. Da kommt es nicht auf 100 Fr. an; lieber möchte man den Lehrer entfernen, um Chancen zu haben, einen bessern zu bekommen. Wenn der Herr Berichterstatter sagt, der Gegenstand werde bei Anlaß eines andern Gesetzes zur Sprache gebracht, so gebe ich es zu, kann aber nicht begreifen, warum man hier den Gemeinden, denen Lasten auferlegt werden, nicht auch Rechte einräumen will, wenn nicht etwas Unlauteres darin ist. In erster Linie nehme ich den erheblich erklärten Antrag, in zweiter Linie den eventuellen Antrag des Regierungsrathes auf.

Mühletaler. Ich glaube, ich habe sowohl das Schulwesen als das Gemeinwesen im Auge, wie Herr Straub. Aber da im Primarschulgesetze die Bedingung enthalten ist, unter welcher ein Lehrer von seiner Stelle entfernt werden kann, so möchte ich nicht noch in einem andern Gesetze diesen Punkt vorsehen. Zudem haben wir das Abberufungsrecht und die obern Behörden, die gerne auf allfällige Beschwerden Rücksicht nehmen.

Herr Berichterstatter. Ich kam bestärkt und zwar mit Vergnügen, daß Herr Straub sehr schulfreundlich ist und daß er seine Schulfreundlichkeit zu Belp beethätigt hat. Belp hat gute Schulen. Dennoch betrachte ich seinen Antrag als sehr gefährlich für das Schulwesen. Er stütze sich hauptsächlich darauf, daß durch eine höhere Befoldung die Lehrer noch nicht besser werden. Das ist ganz richtig, aber es ist das wirksamste Mittel, bessere Lehrer zu bekommen. Dagegen werden Beforderungserhöhungen mit dem Zusatze, den Herr Straub beantragt, nicht zu bessern Lehrern führen. Es würde die gleiche Wirkung haben, wie die in einzelnen Kantonen geltende Bestimmung, nach welcher die Lehrer auf eine bestimmte Amtsdauer gewählt werden. Gehen Sie nach Schaffhausen und andern Kantonen, wo diese Einrichtung besteht. Es treibt die bessern Lehrer fort, und doch ist das Befoldungsminimum in Schaffhausen um  $\frac{1}{2}$  höher als das unsrige. Dennoch gehen die bessern Lehrer fort, um sich dahin zu wenden, wo eine gute Befoldung ohne diese Beschränkung besteht. Eine bessere Befoldung hat die Wirkung, daß begabtere junge Leute sich dem Schulwesen widmen. Diese Erfahrung machte man im Oberaargau, im Seeland, während in andern Gegenden bei schlechten Befoldungen fähige Subjekte nicht so angezogen werden. Es wäre sehr fatal, wenn man eine Bestimmung in das Gesetz aufnähme, welche diese Wirkung schmälern würde. Das wäre sicher der Fall, wenn der Große Rath den Antrag des Herrn Straub annähme. Er soll das Zutrauen haben, daß in meinem Antrage nichts Unlauteres

liegt. Die Sache gehört nicht in dieses Gesetz, sondern in den letzten Theil des Primarschulgesetzes. Herr Straub hat bei seinem Antrage Gemeinden im Auge, wie Velp, wo die Verwaltung ganz gehörig geführt wird, wie es in vielen andern Gemeinden nicht der Fall ist. Er kennt gewiß nur den kleinern Theil der Gemeinden im Kantone, von 5-600 Gemeinden kennt er nicht alle, wie wir sie kennen zu lernen Gelegenheit haben. Man kann dieselben nicht nach Belieben schalten und walten lassen. Es vergeht keine lange Zeit, bis die Beweise vor die Behörden kommen. Es gibt oft Lehrer, die sehr viel leiden müssen für Sachen, die sie nur nach ihrer Pflicht gethan haben; man soll sie daher vor Unbilden schützen. Wie gesagt, werden im letzten Theile des Primarschulgesetzes, der im Laufe dieses Jahres vorgelegt werden kann, sichernde Bestimmungen aufgenommen werden.

#### A b s t i m m u n g :

Für Aufnahme einer Bestimmung im Sinne des Antrages des Herrn Straub Mehrheit.  
Dagegen Minderheit.

Straub zieht seinen ursprünglichen Antrag zurück und schließt sich dem eventuellen Antrage des Regierungsrathes an.

Kempfen nimmt den ursprünglichen Antrag des Herrn Straub auf.

Für den ursprünglichen Antrag des Herrn Straub Minderheit.  
Für den eventuellen Antrag des Regierungsrathes Mehrheit.

Der § 32 (Inkrafttretung auf 1. Januar 1860) wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
Fr. F a s s b i n d.

Berichtigung. Auf Seite 245 hievon ist der Anfang der Sitzung um 8 statt um 9 Uhr zu setzen.

## Achte Sitzung.

Mittwoch den 8. Juni 1859.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Nebi, Bähler, Daniel; Bernard, Brand-Schmid, Carlin, Chopard, Feune, Flück, Girard, Houriet, Jaquet, Karlen, Jakob; Klaye, Meier, Moser, Niklaus; Moser, Gottlieb; Koffelet und Stockmar; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Affolter, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Blösch, Brechet, Brügger, Brunner, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Corbat, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Friedli, Froidevaux, Gfeller in Bümplig, Gfeller in Signau, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Großmann, v. Grünigen, Guenat, Hygar, Hennemann, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imer, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Ingold, Jos, Kalmann, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karrer, Kehrli, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, Kohler, Koller, Lehmann, Daniel; Kempfen, Loviat, Euginbühl, Marquis, Marti, Meister, Morel, Moser, Johann; Moser, Jakob; Müller, Johann; Müller, Jakob; Müller, Kaspar; Nägeli, Niggeler, Devray, Pallain, Pualet, Pössi, Prudon, Riat, Ritter, Rohrer, Rösti, Röhliberger, Isak; Röhliberger, Gustav; Roth in Niederbipp, Rysler, Sahli, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schild, Schmid, Rudolf; Schneider, Johann; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schräml, Seiler, Sessler, Siegenthaler, Sigi, Sterchi, Stocker, Theurillat, Thönen, Töche, Trorler, Wagner, Willi, Wirth, Wyder, Zbinden und Zwahlen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

#### Tagesordnung:

Vortrag, betreffend das Avancement bei dem Artilleriekorps.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Militärdirektion den Antrag:

Es sei der § 24 der Militärorganisation, welcher also lautet:

„Die jüngern Jahrgänge der Reserve und der Landwehr sind verpflichtet, so oft zur Ergänzung in die unmittelbar vorhergehende jüngere Militärklasse zurückzutreten, als die Umstände es erheischen“ —

dahin zu interpretiren, daß die Offiziere der Spezialwaffen der Reserve auch für den Auszug verwendet werden können.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter. Der Vortrag wurde durch eine Vorstellung der Offiziere des Auszuges und der Reserve der Scharfschützen und der Artillerie hervorgerufen, welche wünschen, daß bei Beförderungen Auszug und Reserve durcheinander gehen. Dies ist nicht im Widerspruche mit der Militärorganisation. Die Offiziere des Auszuges und der Reserve werden also künftig bei Beförderungen gleich gehalten, mit der Modifikation, daß diejenigen, welche das Alter der Reserve erreicht haben, nicht zu Instruktionen, Schulen etc. berufen werden. Der bisherige Uebelstand wurde von den Offizieren beider Korps gefühlt, daher beantragt die Militärdirektion diese Interpretation. Ich war im Zweifel, ob ein solcher Vortrag an den Großen Rath nöthig sei, oder ob die Regierung die Kompetenz hätte, von sich aus zu verfügen, aber nach näherer Prüfung zog ich dieses Verfahren vor, um allfällige Schwierigkeiten zu beseitigen, und empfehle Ihnen den Antrag zur Genehmigung.

Noth von Wangen unterstützt den Antrag des Regierungsrathes mit Hinweisung auf die Kantone Zürich und Solothurn, wo sich die gleiche Einrichtung sehr bewährt habe.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Endliche Redaktion der zweiten Berathung des Gesetzes über die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsassen.

(Siehe Großrathöverhandlungen, Seite 180 ff. hievor.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert. Bei § 3 wird in Uebereinstimmung mit einem erheblich erklärten Antrage die Schlussstelle: „in Betreff welcher die Spezialbestimmung des § 20 vorbehalten wird“ — gestrichen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 4, 5 und 6 bleiben unverändert. An der Stelle des § 7 beschloß der Große Rath, die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 des ursprünglichen Entwurfes aufzunehmen. (Siehe Seite 195 hievor.) Der Regierungsrath legt Ihnen die erheblich erklärte Redaktion nun zur definitiven Genehmigung vor mit einer einzigen Abänderung bei § 8, welchem beigefügt würde: „ebenso das volle Bürgerrecht mit Inbegriff des Bürgernutzens vom 1. Januar 1875 hinweg.“ Infolge dessen würde bei § 9 nach dem Worte „Bürgernutzens“ eingeschaltet: „früher.“ Nach der langen Diskussion, welche über diese Paragraphen stattfand, enthalte ich mich, weiter darauf einzutreten und empfehle Ihnen dieselben nebst der beantragten Abänderung zur Genehmigung.

Etraub. Der Große Rath hat grundsätzlich beschlossen, die Heimathlosen und Landsassen einzubürgern, ohne ihnen jedoch sofort den Eintritt in das volle Bürgerrecht zu gestatten. Geht man von diesem Grundsatz ab, so frage ich nicht viel darnach, ob es nach 15 oder 20 Jahren geschehen soll. Wenn man den Antrag der Regierung annimmt, so ist es gegen den Beschluß des Großen Rathes. Es ist auch den Reglementen zuwider, indem man glauben möchte, die Kinder treten dann sofort in die Rugungen. Das ist nicht so. Nach den meisten

Rugungsreglementen können die Kinder erst nach zurückgelegtem 25. Altersjahre in die Rugungen treten, ausgenommen die Notharmen. Es handelt sich hier nicht um einen Termin von 15–20 Jahren, sondern um die Frage: wollen wir die Betroffenen mit vollem Rugungsrecht einbürgern oder nicht? Daß man letzteres kann, ist ganz richtig. Es fragt sich nur, was man will. Ich will mich auch nicht weiter darüber einlassen, warum man die Heimathlosen nicht sofort mit vollem Rugungsrecht einbürgern will. Es geschieht hauptsächlich, um die Bürgergemeinden nicht vor den Kopf zu stoßen. Man mag freilich sagen, diejenigen, welche diesen Standpunkt einnehmen, seien Bürgerzöpfe, interessiert etc., aber es ist wegen der Konsequenzen, daß man diejenigen, welche der Große Rath unter die Gemeinden vertheilt, nicht den andern Bernerbürgern ganz gleich stellen will. Wenn man von dem Grundsatz ausgehen will, die Landsassen müssen, um eigentliche Berner zu sein, Bürgernugungen haben, dann haben wir noch viele Leute einzubürgern. Es gibt noch viele Berner, die keine Bürgernugungen haben. Wir haben namentlich sogenannte Halbbürger. Das Wort klingt etwas seltsam, aber die Stellung dieser Leute ist sehr alt, sie greift zurück bis in's XVI. Jahrhundert. Schon bei Erlassung der Bettelordnung unter dem Herrschaftsherrn finden sich Spuren davon. Es konnten sich nämlich Landleute beim Herrschaftsherrn einkaufen, sich unter seinen Schutz begeben oder als Nutznießer der burgerlichen Güter eintreten. Es wurde eine Einkaufssumme bezahlt. Wir haben von allen Familien in Belp, die Halbbürger sind, Annahmsbriefe, in denen ausdrücklich gesagt ist, sie kaufen sich ein um 200 Bernerpfund, aber mit der Bedingung, daß weder sie noch ihre Kinder Theilhaber an den Bürgernugungen seien. Ferner haben wir Annahmsbriefe von Vollbürgern, die 400 Pfund für den Eintritt in die Rugungen zahlten. Nun läßt man diese, die zwar nicht Heimathlose und Landsassen sind, stehen, kommt mit einer Kategorie der Letztern und setzt sie an den Tisch der Bürger. Ich frage: ist das billig, ist das recht? Denn die Landsassen haben auch kein Recht. Ich suchte die Stimmung zu vernehmen und glaube, die Gemeinde Belp hätte viel lieber die Halbbürger eingebürgert und die Heimathlosen bestehen lassen, obschon es für sie ein größeres finanzielles Opfer gewesen wäre, denn die Gemeinde hat 109 Halbbürger. Das beweist Ihnen, daß mit der Erlassung des Gesetzes noch nicht alles gemacht ist. Ich sage daher, wir begeben eine große Ungerechtigkeit, wenn wir den Landsassen eine größere Berechtigung einräumen, als den Halbbürgern. Ich will nicht weiltäufiger sein und gewärtigen, was der Große Rath beschließen werde. Er wird entweder die Einbürgerung der jetzigen Generation ohne Rugungsrecht beschließen, oder er wird den Antrag der Regierung annehmen, und dann gebe ich nichts dafür, ob der Eintritt in die Rugungen nach fünfzehn Jahren oder sofort stattfindet; viel lieber würde ich dann die Sache jetzt durchführen.

Mühlethaler. Ich stimme zu der vom Regierungsrathe vorgeschlagenen Redaktion, hingegen möchte ich dieselbe etwas verdeutlichen und ergänzen. Es hat nicht den Sinn, als würden die Heimathlosen und Landsassen sofort bei ihrer Einbürgerung vollberechtigt bezüglich der Rugungen, sondern sie müssen nach den bestehenden Rugungsreglementen, wie andere Bürger, auf die Anwartschaft gesetzt werden und warten, bis die Reihe an sie kommt.

Stuber. Es wurde seiner Zeit eine Kommission niedergesetzt aus den erfahrensten Mitgliedern des Großen Rathes, um eine Revision des Großrathesreglementes vorzunehmen, und ich kann nicht umhin, diese Kommission dringend zu ersuchen, Hand an's Werk zu legen. Wenn man das bestehende Reglement in's Auge faßt, so bezieht es sich auf Verhältnisse, die jetzt nicht mehr bestehen. Früher hatte man nur eine Berathung der Gesetze. Nach der Verfassung von 1846 bestehen nun zwei Berathungen und zwei Redaktionsberathungen, so

daß die Regierung viermal Gelegenheit hat, ihre Anträge vorzubringen. Das erste Mal legt sie ihren Entwurf vor, man findet denselben nicht genehm, dann kommt sie bei der Redaktionsberatung darauf zurück, und so hat sie bei der zweiten Berathung abermals zweimal Gelegenheit dazu, nämlich bei der eigentlichen Berathung und bei der endlichen Redaktion, wo statt 160 Mitgliedern, die an der Berathung Theil genommen, vielleicht nur noch 80 anwesend sind. Die Regierung müßte sehr Unglück haben, wenn es ihr unter solchen Umständen nicht gelingen sollte, zuletzt ihre Willensmeinung durchzusetzen. Ich möchte vor diesem Verfahren sehr warnen. Die Regierung stände am Ende ob dem Großen Rathe. Ich glaubte, nach sechskündiger Diskussion über die in Frage stehenden Artikel würde die Regierung sich dem Beschlusse des Großen Rathes fügen und denselben nicht durch eine Redaktion illusorisch machen. Die Mehrheit der Regierungsmitglieder sitzt in der Bundesversammlung, und so viel ich weiß, kommt der Bundesrath strupulös den Beschlüssen der Bundesversammlung nach. Ich hätte gewünscht, daß die Regierung dieses Benehmen befolgen würde. Wenn das nicht der Fall ist, so ist es an der Versammlung, den Beschluß, welchen der Große Rath letzten Mittwoch faßte, festzuhalten.

Scherz, Regierungsrath. Das Botum des letzten Redners veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Herr Stuber stellte eine ganz neue Theorie auf, eine Theorie, die man bisher nicht kannte. Bisher wurde es so gehalten, daß Anträge erheblich erklärt werden konnten, die vollständig gegen einander im Widerspruche standen. Die Erheblichklärung hat eben nichts anderes zur Folge als eine nochmalige Untersuchung der Sache. Die vorbereitende Behörde hat daher freie Hand, ihren Antrag hieher zu bringen, wie er früher war, oder den erheblich erklärten Antrag aufzunehmen, oder etwas drittes vorzuschlagen. So wurde es bisher gehalten. Es ist daher dem Regierungsrathe durchaus kein Vorwurf zu machen. Wird ein Antrag, den er vor den Großen Rath bringt, wiederholt verworfen, dann weiß er, woran er ist. Ich möchte nur das Recht des Regierungsrathes wahren.

Fischer. Ich glaube, was die reine Formsache betrifft, so könne das Recht der Regierung, auf frühere Anträge zurückzukommen, nach dem Reglemente und nach bisheriger Uebung keinem Zweifel unterliegen. So viel ich weiß, hat Herr Stuber auch dieses Recht nicht bekämpft. Aber er machte darauf aufmerksam, daß es nicht angemessen scheine, gegenüber Beschlüssen des Großen Rathes so hartnäckig auf einem Antrage zu beharren und wieder auf das alte Thema zurückzukommen. Abgesehen vom Rechte, sind noch andere Rücksichten zu beobachten. Es ist ein großer Uebelstand, wenn wir hier einen früheren Beschluß des Großen Rathes abändern mittels einer geringern Zahl von Mitgliedern als diejenige, welche den Beschluß faßte. Es wäre am Ende ein Würfelspiel. Man könnte vielleicht, um eine Sache durchzusetzen, noch am letzten Tage der Session darauf eintreten. Das ist nicht zweckmäßig. Es ist wahr, man hat den Entwurf etwas modifizirt, aber ich müßte ganz die Ansicht des Herrn Straub theilen. Wenn Sie den Grundsatz umstoßen, den Sie angenommen haben, so hängt vom Uebrigen nicht mehr viel ab. So viel an mir, möchte ich am früheren Beschlusse des Großen Rathes festhalten. Ich bin so frei, nur eine Anfrage an das Präsidium zu richten. Das Reglement ist mir auch nicht ganz gegenwärtig, ich glaube mich aber zu erinnern, daß im Reglemente des Großen Rathes eine Bestimmung in dem Sinne enthalten sei, daß der spätere Beschluß, durch den ein früherer abgeändert würde, durch eine größere Stimmenzahl gefaßt werden müsse. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten.

Büßberger. Ich erlaube mir nur ein paar Worte über die Sache selbst. Darüber will ich nicht streiten, ob die Regierung das Recht habe, ihren ursprünglichen Antrag wieder

zu bringen oder ob sie nach dem Beschlusse des Großen Rathes verfahren müsse. Genug, man anerkennt das Recht der Regierung und es waltet darüber kein Zweifel. Ich erkläre nun, daß ich zum Antrage der Regierung stimme und zwar konsequent mit dem bei der frühern Berathung abgegebenen Botum. Ich war nämlich der Ansicht, daß die Einbürgerung vollständig geschehen solle, aber mit Entschädigung an die Gemeinden, weil ich es für ein Unglück halte, wenn die Eingebürgerten nicht alle Rechte eines Burgers erhalten. Ich muß um so mehr den Antrag der Regierung unterstützen, weil meiner Auffassungsweise nach bei der Vertheilung der Eingebürgerten ein unbilliger Maßstab zur Anwendung kommt. Die ärmern Gemeinden, welche Bürgergüter besitzen, sind im Nachtheil gegenüber den reichern Gemeinden, wo keine Bürgergüter bestehen, und die Folge ist diese, daß im Verarmungsfalle die Einwohnergemeinden die Eingebürgerten unterstützen müssen. Diesen Uebelstand möchte ich mildern, und er wird gemildert, wenn die Betreffenden nach fünfzehn Jahren in den vollen Genuß des Bürgerrechts treten.

Udereg. Ich bin hingegen anderer Ansicht. Ich hätte geglaubt, man würde bei dem Beschlusse des Großen Rathes bleiben. Nun stellt man wieder einen Antrag, der sehr böses Blut macht. Erstens entspricht der Beschluß des Großen Rathes dem Bundesgesetze, zweitens haben sich die Betreffenden nicht zu beklagen, drittens kommt der Staat ohne Entschädigung davon. Er hat sogar noch einen Gewinn davon, da er die 30,000 Fr., die er bisher jährlich für die Landfassen verwendete, ersparen kann. Es kommt auf das Gleiche heraus, ob die vollständige Einbürgerung nach fünfzehn Jahren oder jetzt stattfindet; der Grundsatz wird umgestoßen. Ich weiß nicht, ob wir etwas Gutes machen, wenn wir den Antrag der Regierung annehmen. Ganz gewiß werden die Gemeinden sich auslehnen. Wir haben hier im Saale den Schwur gethan, die Rechte und Freiheiten der Bürger zu achten. Ich frage nun, ob man die Rechte der Gemeinden achtet, wenn man an ihnen eine Ueberlässe nach der ändern vornimmt, bis sie zum Nichts herabsinken. Deshalb hätte ich geglaubt, man sollte die beschlossenen Paragraphen annehmen. Das wäre etwas, das auf Aller Schultern vertheilt würde.

Steiner, Müller. Ich ergreife das Wort mit recht beklemmtem Herzen. Als ich das erste Mal hier das Wort ergriff, hatte ich eine gewisse Scheu. Es bemüht mich die Art und Weise, wie hier berathen wird. Bevor ich jedoch ein freies Wort des Tadelns ausspreche, danke ich dem Herrn Berichterstatter und den andern Mitgliedern der Regierung für die loyale Art, wie sie mit dem Großen Rathe umgehen. Was thut der Regierungsrath? Streng formell nichts, als was das Reglement vorschreibt. Aber ich gebe zu bedenken, ob man an dem Reglemente, das nicht mehr für unsere Verhältnisse paßt, so streng festhalten soll. Es wäre angemessen gewesen, wenn die Regierung von ihrem Rechte in letzter Zeit einen etwas mäßigeren Gebrauch gemacht hätte. Ich bin neu auf dem parlamentarischen Gebiete, aber ich habe gekostet gesehen, wie sich hier Redaktionsberatungen machen. Gestern haben wir den Beitrag der neu Eingebürgerten an die Schulgüter bestimmt. Als wir fertig waren, erklärte der Herr Berichterstatter, die Redaktionsberatung der übrigen Paragraphen habe am vorhergehenden Abend im Regierungsrathe stattgefunden, über den § 26 habe er mit den Mitgliedern dieser Behörde Rücksprache genommen, und sei nun ermächtigt, die Redaktion desselben ebenfalls vorzulegen. Ich habe mit lebhaftigen Augen gesehen, wie sich eine Redaktionsberatung macht. Der Herr Erziehungsdirektor hatte wichtige Anträge als erheblich zugegeben, sie zur reiflichen Prüfung durch die Regierung zu Handen genommen; statt dessen strakten einige Regierungsräthe bei dem an seinem Plage gebliebenen Berichterstatter während der Berathung die Köpfe zusammen und dann war das Urtheil der Regierung über den unmittelbar vorher erheblich erklärten Antrag fix und

fertig. Das heißt man die Anträge sink durch die Können jagen. Ich frage, ob es der Würde des Großen Rathes angemessen sei, auf diese Weise Anträge, welche derselbe nach mehrfacher Diskussion erheblich erklärt, vorzulegen. Zu welcher Bemerkung wäre man veranlaßt gewesen, wenn der Herr Erziehungsdirektor gestern sich veranlaßt gesehen hätte, auf das Zusammenstecken der Köpfe einzelner Regierungsglieder hin, wieder alles über den Haufen zu werfen? Es ist mir leid, daß ich dem Herrn Erziehungsdirektor gegenüber treten muß, aber Herr Straub suchte gestern in einer Rede, die mir im Herzen wohl that, die Freiheit der Gemeinden gegenüber der Kompetenz der Regierung zu wahren. Herr Straub setzte mit seltenem Erfolge mehrere Anträge durch und der Große Rath beschloß unter Anderem, den Gemeinden zu überlassen, ob sie Schulgelde beziehen wollen oder nicht. Es ist natürlich; und doch mag man nicht einmal diesen geringen Theil von Selbstregierung unsern Gemeinden lassen. Was antwortete gestern der Herr Erziehungsdirektor? Auf eine durchaus reglements-widrige Art und Weise suchte er auf die Versammlung einzuwirken, indem er erklärte, die Regierung habe das Recht doch, den Gemeinden den Bezug von Schulgeldern zu gestatten oder nicht. Nun möchte ich fragen: wenn der Große Rath die oberste Landesbehörde, etwas beschließt, soll dann ein Mitglied der Regierung sagen können, der Große Rath möge erkennen was er wolle, es bleibe doch in der Befugniß der Regierung? Ich glaube doch, man sei der gesetzgebenden Behörde etwas mehr Achtung schuldig. Nun erlaube ich mir, auf die Sache selbst etwas näher einzutreten. Ich gehöre nicht zu denen, die von Bürgernutzen leben, also berührt mich der materielle Theil des heutigen Antrages nicht. Aber ich gebe zu bedenken, welche Mühe wir hatten, um zu jenem Beschlusse zu kommen. Damals waren ungefähr 160 Mitglieder anwesend, während die Versammlung heute bloß etwa 80 zählt. Ich arbeite zu, wenn hier ein Beschluß gefaßt würde, der als ein Verstoß gegen das System des Gesetzes betrachtet werden könnte, dann müßte der Regierungsrath dem Großen Rathe die Sache vorstellen und es würden gewiß keine Einwendungen erhoben werden. Aber ich frage: ist da irgend ein Widerspruch mit dem vorliegenden Gesetze oder mit dem Bundesgesetze vorhanden? Ich glaube nicht. Und doch muß der Große Rath gegenüber dem Regierungsrathe zweimal bombenfest bleiben, um ihm einen Beschluß abzurufen. Ist es angemessen, dem Großen Rathe einen solchen Zaum anzulegen? Mir scheint, eine solche Beratungsart arte in bloße Rechthaberei aus. Ich vertheidige den Beschluß der Versammlung, der zwar in erster Linie nicht nach meiner Ansicht ausfiel. Ich beantragte in erster Linie Staatsbetheiligung. Allein es wurde durch jenen Beschluß kein wichtiges Interesse verletzt, kein Verstoß irgend welcher Art liegt vor. Der Große Rath hat durchaus freie Hand. Ich sehe wirklich sozusagen ganz ab von den materiellen Folgen, welche das Gesetz hat und mache Sie aufmerksam, daß auch der Antrag des Regierungsrathes seine Inkonvenienz hat. Wir sind jetzt auch ganz überrascht von den neuen Anträgen, welche der Regierungsrath uns vorlegt. Soll nur er Gelegenheit haben, die Sache gründlich zu prüfen, während wir keine Zeit dazu haben? Ich hebe nur Eines hervor. Wenn man die Eingebürgerten nach fünfzehn Jahren in die allgemeine Nutzungsberechtigung eintreten läßt, so ist es mit einem der größten Uebelstände verbunden. Diese Vergünstigung gilt dann nicht nur für die Heimathlosen und Landsassen, unter denen es (im Vorbeigehen gesagt) viele achtbare Leute gibt, nein, sondern gegenüber jedem Baganten, der heimathlos und vom Bundesgerichte uns zugewiesen wird, er hat dieselben Vortheile. Ist das nicht die größte Unbilligkeit und Ungerechtigkeit? Ich sagte in den letzten Tagen schon, es sei eine Einfuhrprämie für den Artikel Bagantität. Ueber solche Anträge sollte man daher wenigstens schlafen können, aber nach dem Verfahren des Regierungsrathes ist dies rein unmöglich. Seitdem ich die Ehre habe, im Großen Rathe zu sitzen, hörte ich hier und außerhalb der Versammlung öfter die Bemerkung machen, der Große Rath

von Bern sei gegenüber der Regierung ungeheuer zahm. Es ist vielleicht ein Glück, indem wir unter solchen Umständen friedlich miteinander arbeiten. Aber der Große Rath soll auch einen Willen haben und zwar einen festen. Was hat die Versammlung nun zu thun? Vor Allem glaube ich, es sei hohe Zeit, das Reglement abzuändern. Das genügt aber nicht, deshalb glaube ich, der Große Rath soll sich einventig zusammensetzen und dem Volke zeigen, daß er die oberste Landesbehörde ist. Ich erlaube mir die Frage: ist dieser Gegenstand eine Angelegenheit der konservativen Opposition, zu der ich mich frei und offen bekenne? Weit entfernt. Die Konservativen waren in großer Zahl Gegner meines Antrages, wie solche sich auch auf der andern Seite fanden. Die Parteien verschwinden hier, es handelt sich um eine Frage des allgemeinen Wohls, des allgemeinen Interesses, um eine Frage, die wir ganz unbefangen erörtern können. Auch wenn sich eine Opposition von unserer Seite zeigte, so frage ich, ob dieselbe nicht eine höchst loyale gewesen sei. Haben wir nicht nach bestem Wissen und Gewissen unser Scherflein beigetragen bei der Berathung von Gesetzen und andern Maßregeln, welche die Regierung vorschlug? Soll diese Opposition eine gehässige, das friedliche Verhältniß unter den Parteien gefährdet werden? Ich müßte es im höchsten Grade bedauern. Der Große Rath soll heute zeigen, daß er nicht eine Windfahne ist, sondern bei seinem Beschlusse bleibt. Was wird das Volk denken, dem unsere Beschlüsse bekannt geworden, dem sie nun wieder in umgekehrter Form vorgelegt werden? Es gab sich einige Aufregung kund. Man suchte darzutun, daß der Große Rath nicht anders entscheiden könne als auf Grundlage des Bundesgesetzes. Aber wie kommt es, wenn nun wieder ein anderer Beschluß gefaßt wird? Ich hörte merkwürdige Aeußerungen bezüglich dieses Gesetzes. In einem sehr freisinnigen Landestheile hörte ich von Auflegung der Abberufungsregister sprechen. Ich hätte nicht geglaubt, daß so etwas möglich wäre, hier in Bern wird solches nicht geschehen. Aber was wird das Volk sagen, wenn es den Verhandlungen des Großen Rathes Aeußerungen entnimmt, wie sie hier vorkommen? Man sprach hier von einer Waldsäge, mit der man die Schwierigkeiten bezüglich der hergebrachten Rechte der Bürger durchhauen müsse. Was sagt das Bernervolk dazu, wenn von Seite seiner ersten Magistraten die Aeußerung gehört wird, wo volle Schüsseln seien, könne man Viele hinsetzen? Das Bernervolk ist nicht kommunistisch gesinnt, es will Alle gleich schützen bei ihren Schüsseln. Mit Unwillen wird es solche Aeußerungen zurückweisen. Ich glaube, wir thuen heute am besten, beim Beschlusse, der vom Großen Rathe mit großer Mehrheit gefaßt wurde, zu bleiben. Wenn ich ein Oppositionsmann wäre, so würde ich vielleicht schweigen und nachher sagen: sie haben einen rechten Bock geschossen! Das Volk schützt gewöhnlich den Rücken derer, die gegenüber der Regierung freimüthig die Stimme des Tadelns zu erheben wagen. Die Ehre des Großen Rathes verlangt, daß er am Beschlusse, den er nach reiflicher Erwägung gefaßt, festhalte.

Reichenbach, Fürsprecher. Das Botum des letzten Redners veranlaßt mich zu einigen Bemerkungen. Es bemüht mich, hier eine außerordentliche Engherzigkeit wahrzunehmen, denn im Grunde drehen sich die Reden, welche gegen den Antrag der Regierung gehalten werden, doch nur um die Nutzungen, und das ist eine Engherzigkeit, die mir Mühe macht. Was sind es für Leute, die eingebürgert werden sollen? Sind es Leute, wie Herr Steiner sie schilderte? Keineswegs. Es sind Leute, von denen viele die Waffen tragen müssen zum Schutze des Vaterlandes. Gerade jetzt sind mir Leute dieser Klasse bekannt, die im Kanton Tessin an der Grenze stehen, während ihre Frauen und Kinder zurückbleiben. Sie tragen die Waffen, um unter Umständen auch die Burgergüter zu schützen. Endlich frage ich: haben die Betreffenden es verschuldet, daß sie in dieser Lage sind? Nein, verschuldet hat es die Polizei, theilweise auch die Bürgerkasten, in deren Hand früher die Handhabung der Ortspolizei lag. Ich sage also, man will

Leute, die waffenpflichtig sind, zum Schutze des Vaterlandes berufen werden, die keine Schuld an ihrem Zustande haben, nicht in die Nutzungen eintreten lassen oder erst nach fünfzehn Jahren. Man spricht von Privateigenthum. Wer ist berechtigtter Eigenthümer? Sind es die jetzigen Korporationsgenossen? Keineswegs; die Korporation ist Eigenthümer. Zu bestimmen, wer Nutzungsberechtigt sei, ist Sache der Gesetzgebung, des Reglementes, aber kein Bürger kann sagen: ich bin Eigenthümer des Bürgergutes! Was die Stellung der Regierung betrifft, so hat Herr Regierungsrath Scherz Ihnen bereits gezeigt, daß sie in ihrem vollen Rechte ist, solche Anträge zu stellen. Ich glaube aber auch, sie habe die Pflicht gehabt, es zu thun. Ich glaube, der Beschluß, den der Große Rath faßte, sei wahrscheinlich nur aus Irrthum zu Stande gekommen. Ich sah gar manches Mitglied hier aufstehen, von dem ich überzeugt bin, es habe nicht recht gewußt, um was es sich handle, sonst wäre das Stimmenverhältnis ein anderes gewesen. Man machte frühern Verwaltungen den Vorwurf, sie berücksichtige Minderheiten nicht. Ist die Regierung nur für die Mehrheit da, nicht auch um die Minderheit zu berücksichtigen, namentlich wenn sie eine große Zahl Mitglieder für sich hat, wie es letzten Mittwoch der Fall war? Ich denke, die Regierung handle klug, wenn sie solche Vorschläge macht, daß beide Theile berücksichtigt werden. Ich halte dafür, die Regierung würde am angemessensten gehandelt haben, wenn sie ihre frühern Vorschläge reproduzirt hätte; bei der Engherzigkeit aber, die da waltet, will ich es nicht übernehmen, dieselben zu reproduziren, sondern beschränke mich darauf, den heutigen Antrag des Regierungsrathes zu unterstützen.

Lehmann, J. U. Es wurde an die Mitglieder des Großen Rathes in einer Weise appellirt, als würde man gegen seine Pflicht handeln, wenn man zum Antrage des Regierungsrathes stimmt. Es thut mir immer weh, wenn hier Fragen zur Sprache kommen, bei denen die Interessen der Bürger im Spiele sind, denn wir haben allemal eine unangenehme Verhandlung, und es wäre mir persönlich sehr lieb, wenn der Große Rath seine Beschlüsse fassen könnte, ohne die Interessen der Bürger zu berühren. Indessen sind mir Fälle bekannt, wo mancher Uebelstand verhütet worden wäre, wenn rechtzeitig Beschlüsse gefaßt worden wären. Herr Steiner griff namentlich die gestrige Verhandlung an. Ich zweifle aber, ob ein Mitglied des Regierungsrathes sich erlauben würde zu sagen: wir handeln gegen die Beschlüsse des Großen Rathes. Aber wenn es sich darum handelt, die Bewilligung der Regierung vorzubehalten für den Bezug von Schulgeldern, so ist es begreiflich, wenn der Herr Erziehungsdirektor dafür einsteht, es konnte jedoch nicht den Sinn haben, als wolle er die Beschlüsse des Großen Rathes umgehen. Herr Reichenbach hat bereits die betreffenden Angriffe widerlegt. Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß in einer Gemeinde, wo Nutzungsberechtigte und nicht berechtigte Bürger wären, leicht Reibungen entstehen können. Daher sollen nicht zweierlei Bürger bestehen. Das Verhalten der Regierung wurde ebenfalls angegriffen. Die Abstimmung im Großen Rathe war aber letzten Mittwoch so beschaffen, daß man nicht der Regierung einen Vorwurf machen kann. Ich müßte sehr irren, wenn nicht 74 Stimmen gegen 81 standen. Bei diesem Verhältnisse mußte auch die Minderheit berücksichtigt werden. Was die Sache selbst betrifft, so erscheinen mir die fraglichen Nutzungen auch nicht so wesentlich, wie der Grundsatz. Grundsätzlich ist die Einbürgerung bereits beschlossen; nun handelt es sich um die Frage, ob erst die Kinder der Eingebürgerten in das Nutzungsrecht eintreten oder die Einbürgerung mit sofortigem Eintritt in die Nutzungen statifinden soll. In dieser Beziehung finde ich den Antrag der Regierung billig. Es wäre unbillig, die Kinder der Eingebürgerten sofort in die Nutzungsberechtigung eintreten zu lassen, die Eltern dagegen nicht. Das könnte auch in den Familien leicht zu Jalouisen und Störungen des Familienfriedens führen, während es viel rationeller erscheint, Alle gleich zu halten.

Im Grunde besteht nicht ein großer Unterschied zwischen dem, was die Regierung heute will, und was der Große Rath beschlossen hat; das Erstere scheint mir jedoch rationeller. Die Nutzungsberechtigung findet immerhin nach den betreffenden Reglementen Statt.

Lauterburg. (Nachdem das Präsidium den Wunsch geäußert, daß die Redner sich im Hinblick auf die zusammengeschmolzene Mitgliederzahl kurz fassen möchten.) Ich anerkenne durchaus, daß der Großrathspräsident das Recht hat, den Wunsch auszusprechen, daß die Mitglieder der Versammlung, welche das Wort ergreifen, sich kurz fassen, und daß es fatal wäre, wenn in der letzten Sitzung nicht mehr die hinreichende Zahl Mitglieder vorhanden wäre, um die vorliegenden Gegenstände zu erledigen. Aber ich bitte den Herrn Präsidenten, auch zu bedenken, daß die Regierung heute zum ersten Mal so auf dem formellen Standpunkte beharrt, daß es ein sehr wichtiger Vorgang für die Zukunft ist, abgesehen davon, daß der letzte Redner auch auf das Materielle der Sache einging. Es ist sehr auffallend, daß man in der letzten Stunde noch mit so wichtigen Abänderungsanträgen kommt. Diese Diskussion dient dazu, um den Vorgang zu konstatiren und der Öffentlichkeit zu übergeben. Erlauben Sie mir, mit wenigen Worten auf das Privilegium hinzuweisen, das die Regierung nach dem Reglemente besitzt. Es hat leider die Regierung eine solche Gewalt, daß sie viermal gegenüber dem Großen Rathe auftreten und demselben ihre Meinung aufzwingen kann, und so müßte sie ungeheuer Wech haben, wenn sie nicht am Ende ihre Ansicht durchsetzen würde. Ist das unsern demokratischen Verhältnissen angemessen? Sie erinnern sich, wie man in frühern Jahren Theorien aufstellte, die sehr demokratisch waren, wie man oft mit Nachdruck die Stellung der Regierung bezeichnete und gegenüber der alten Regierung von 1830 sagte: Ihr seid nur die Diener des Volkes! Es wurden damals Theorien aufgestellt, die ich nicht in Allem anerkenne, aber die einen demokratischen Kern hatten. Wenn nun heute Befenner der damals aufgestellten Theorien, sobald sie in amtlicher Stellung sind, sich an Formen festhalten, die in aristokratischem Sinne der freien Entwicklung der Gesetzgebung entgegenstehen, so muß es auffallen. Das ist es, wenn eine Regierung hartnäckig an ihrem formellen Standpunkte festhält. Ich halte es für meine Pflicht, hier auszusprechen, daß ich mit Herrn Steiner vollkommen einverstanden bin, daß ich oft schon in radikalen Zeitungen des Kantons gelesen habe, der Große Rath erwäge seine Stellung nicht mehr in dem Sinne, wie er sollte. Das wurde ausgesprochen, nicht von Gegnern der Regierung, sondern von solchen, die man sonst zu ihren Anhängern zählen konnte. Ich gestehe frei und offen, wenn es sich nur um einen einzelnen Fall handeln würde, so würde ich nicht so viel dagegen einwenden. Aber lesen Sie die Verhandlungen über das Armengesetz, über das Niederlassungsgesetz, über das Schulgesetz nach, es sind nur die Anfänge des Verfahrens. Ich war nie Sklave der fünfziger Behörden, es kamen damals schon Anfänge davon bei Redaktionsberathungen vor, aber ausgebildet wurde dieses System früher nicht. Diese Hartnäckigkeit haben uns die gedruckten Großrathsverhandlungen nie so weit ausgebildet vorgewiesen, wie gegenwärtig, daß der Große Rath wankt und wankt, bis er sich endlich zum vierten Male der Regierung in die Arme wirft. Das kann nicht der Sinn konstitutioneller und demokratischer Einrichtungen sein. Es kann bei der ersten Berathung eines Gesetzes möglicher Weise kommen, den die Regierung näher zu prüfen hat, wo sie den Großen Rath aufmerksam machen kann, daß es vielleicht gut wäre, auf den ursprünglichen Vorschlag zurückzukommen. Aber wenn der Große Rath zum zweiten Male den Gegenstand berathen hat, daß sie dann noch sachlich (formell gebe ich es zu) berechtigt sei, ihre Spezialmeinung geltend zu machen, scheint mir nicht der Fall. Denn wenn die Versammlung gelichtet, vielleicht der Hauptvertheidiger des betreffenden Antrages

abwesend, Gegner desselben aber da sind, dann urtheilen Sie, was für eine schwierige Stellung ein Mitglied des Großen Rathes hat, seine Ansicht geltend zu machen, bei der Leichtigkeit für die Regierung, in einem ihrer Meinung günstigen Augenblicke aufzutreten und erheblich erklärte Anträge zu beseitigen. Der vorliegende Fall ist besonders geeignet, diesen Schatten auf das Verhältniß zu werfen; warum? Sie finden gar nicht die einfache Besprechung und ruhige Erörterung verschiedener Ansichten, sondern eine eigentliche Unruhe im Volke; es gibt sich ein bedeutender Widerspruch im Volke und im Großen Rathe kund. Ferner kann durchaus nicht nachgewiesen werden, daß der Vorschlag der Regierung ein Akt der Nothwendigkeit sei, sondern es ist nur Sache der Wünschbarkeit. Ich mache zudem aufmerksam, wie berechtigt diejenigen sind, welche sich gegen die Ansicht der Regierung erheben, wenn Sie bedenken, daß die Regierung bei Vorlage ihres ersten Entwurfes selbst nichts von dem wollte, was sie jetzt vorschlägt. Sie wird daher wohl begreifen, wenn wir ihr heute zurufen, sie solle am ursprünglichen Vorschlage festhalten. Wann erhob sich der Widerspruch im Lande? Erst als die wichtigen Abänderungsanträge der Regierung bekannt wurden. Sie wurden hier erst ausgeheilt, als der Herr Berichterstatter Wigy bereits seinen Vortrag begonnen hatte, und diesen Anträgen gegenüber lag ein Entwurf in unsern Händen, den die nämlichen Mitglieder des Regierungsrathes geprüft und vorherathen hatten. Wir müthten also der Regierung nichts zu, als was sie dem Großen Rathe selbst als das Resultat ihrer Beratungen vorgelegt hat. Es freute mich, daß Herr Stuber an das Verhalten des Bundesrathes gegenüber der Bundesversammlung erinnerte. Ja, es ist wahr, wenn der Bundesrath sieht, daß seine Anträge von der Bundesversammlung verworfen werden, so kommt er in höchst seltenen Fällen auf dieselben zurück. Ich habe gesehen, daß Mitglieder des Bundesrathes sich an ihre Vorschläge anklammerten, um dieselben durchzusetzen, aber wenn sie verworfen worden, fiel es ihnen nicht ein, darauf zurückzukommen. Nach einer so gründlichen Berathung des Gesetzes, nachdem die Ansicht der Regierung durch Herrn Schenk und andere Mitglieder einläßlich und berechtigt vertheidigt worden, nun trotzdem, daß die Mehrheit des Großen Rathes dieselbe verworfen hat, noch einmal durchzudringen versuchen, erscheint als eine Aufzwingerei der eigenen Ansicht, um so mehr, als neue Gesichtspunkte in den letzten Tagen nicht sich geltend gemacht haben. Ich erlaube mir nun einige Worte über das Materielle der Sache selbst. Ich mache Sie auf die wirklichen Konsequenzen aufmerksam, wenn von anderer Seite von Rechtsgleichheit gesprochen wird. Sie wissen schon jetzt, daß ein Theil der Landsassen in Gemeinden eingebürgert wird, wo große Bürger nutzungen bestehen, aber ein großer Theil in Gemeinden, wo gar keine Nutzungen vorhanden sind. Wie kann man da von Rechtsgleichheit reden? Ist es nicht humaner, zu sagen: nein, es ist nicht billig, daß die Einen es nicht so gut haben, wie die Andern? Man sagt ferner, es wäre bemügend für die Betroffenen, wenn die Kinder das volle Bürgerrecht hätten, die Eltern dagegen nicht. Ich erblicke darin keine Störung des Familienlebens. Wie manche Familie gibt es, wo die einen Geschwister oder Familienglieder reich sind, die andern nicht; deshalb besteht doch kein Neid unter ihnen. Es wäre thöricht, alle Ungleichheiten gleichsam als etwas Anormales abzuschaffen, wenn die Welt selbst Tag für Tag eine Menge solcher schafft, Ungleichheiten, die deswegen nicht zu verwerfen sind, weil sie nicht durch die Willkür der Menschen, sondern durch die Verschiedenheit der Verhältnisse geschaffen werden. Es wurde von den Herren Straub und Anderegg gezeigt, wohin der Antrag der Regierung führen würde. Ist es Rechtsgleichheit, wenn in einzelnen Gemeinden, wie in Belp und Niederbipp, ein Theil der Bürger von den Nutzungen ausgeschlossen ist und dadurch gegenüber den mit vollem Nutzungsrecht eingebürgerten Landsassen in Nachtheil kommt? Was haben die Letztern für ein Verdienst, daß man ihnen nach 15 Jahren das volle Bürgerrecht schenkt, während die Andern

auf ihrem Standpunkte bleiben? Wenn Sie die Bestimmungen des ersten Entwurfes annehmen, so können die vermöglichen Landsassen sich um die Hälfte der gewöhnlichen Einkaufssumme in die Nutzungen einkaufen. Das Bundesgesetz ist nun einmal da, ein Appell an eine andere Behörde nicht mehr möglich, und es fragt sich, ob wir noch weiter gehen wollen. Gegenüber Herrn Reichenbach, der von Engherzigkeit sprach, muß ich gegen eine solche Zumuthung protestiren. Ich war schon mehrfach, wenn man von Engherzigkeit und Jopsthum sprach, im Falle zu sagen: es gibt einen andern Maßstab und man soll sich zuerst prüfen, ob diejenigen, welche man angreift, nicht ebensowohl Beispiele von Weitherzigkeit gegeben haben als die Andern. Ich erkläre, wie Herr Steiner, ich lebe auch nicht von Bürgernutzungen. Das Bürgerrecht von Bern ist nicht der Art, daß es dazu hinreichen würde. Man zahlt eine solche Summe für dasselbe, daß sie bei weitem nicht dem entspricht, was man davon zieht. Bei dieser Sachlage sehen Sie, daß wahrhaft nicht alles Jopsterei ist, wenn man dem Antrage der Regierung entgegentritt. Der wahre Liberalismus zeigt sich nicht in wohlfeilen Redensarten, sondern im ganzen Thun eines Menschen. Ich sagte schon bei der frühern Berathung, es handle sich um eine reine Rechtsfrage, um bestehende Rechtsverhältnisse, dann komme die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßregel in Betracht. Obschon nicht Jurist, kann ich die Einbürgerung mit sofortigem Eintritt in die Nutzungen, sei es heute oder in fünfzehn Jahren, nicht als Recht betrachten. Es wäre eine unnöthige Schwälerung der Rechte auch von Unvermöglichen. Man beantragte volle Einbürgerung mit Hülfe der Entschädigung von Seite des Staates. Das wurde verworfen. Infolge dessen war die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt, daß wir zu fragen haben: ist es angemessen für uns, eine solche Masse Leute sofort mit vollem Nutzungsrecht einzubürgern? Ich für mich erkläre, daß ich so wenig engherzig bin als Andere. Man soll die Stellung der Mitglieder des Großen Rathes achten, die sich erlauben, mit Freimüthigkeit gegenüber der Regierung aufzutreten, wenn sie bei andern Anlässen zeigen, daß sie nicht systematisch gegen die Regierung Opposition machen. Es ist ein ehrenhaftes Benehmen.

Da noch mehrere Mitglieder zu sprechen wünschen, wird Schluß der Diskussion verlangt.

Herr Berichterstatter. Ich hätte nicht erwartet, daß der Antrag des Regierungsrathes zu einer solchen Diskussion Anlaß geben würde, in welcher von Omnipotenz der Regierung u. dgl. gesprochen wurde. Wie verhält es sich bezüglich der ersten Berathung? Die Regierung hat die Pflicht, nicht nur das Recht, alle Anträge, welche erheblich erklärt werden, zu untersuchen und nach ihrer Ansicht hier zu erklären: wir halten nach unserm Eide, nach unserer Ueberzeugung dafür, dieser Vorschlag liege im Interesse des Landes, jener nicht. Sondern wir die zweimalige Berathung der Gesetze haben, progredirte man immer so, wie früher bei der einmaligen Berathung. Nun hört man solche — ich möchte fast sagen — für die Regierung verlegende Vorwürfe, während sie nicht nur ein Recht ausübte, sondern eine Pflicht erfüllte. Soll die Regierung gegen ihre Ueberzeugung Anträge stellen? Ist es mit dem Eide, den sie geleistet, verträglich? Wenn Sie nur eine Redaktion der betreffenden Gesetzesartikel haben wollen, so müßten Sie nicht sagen: die Anträge gehen zur Untersuchung und Begutachtung an die Regierung zurück, — sondern Sie haben dann einfach den Staatschreiber mit der Vorlage einer Redaktion zu beauftragen; er ist der Sekretär des Großen Rathes. Man redet von Misachtung gegen die oberste Landesbehörde, während es doch immer so gehalten wurde, bezüglich der erheblich erklärten Anträge; so bei der Berathung des Schulgesetzes und in allen Fällen von Gesetzesberatungen. Wie darf man es nun als Mißbrauch bezeichnen, wenn der Regierungsrath nach seiner Ueberzeugung einen Antrag stellt? Die Herren Steiner und Lauterburg riefen dem Großen Rathe zu, an sei-

nem frühern Beschlusse festzuhalten. Dazu haben die Herren das Recht, aber daß man den Großen Rath so schulmeistern will, wie Herr Steiner es gethan, dagegen muß ich feierlich protestiren, sowie gegen den Vorwurf, als hätten wir keine Achtung vor der obersten Landesbehörde. Ich verahre mich gegen eine solche Zumuthung. Ich würde lieber an den Beratungen des Regierungsrathes keinen Theil mehr nehmen, wenn man nicht nach seiner Ueberzeugung stimmen kann. Man spricht von Ueberraschung des Großen Rathes von Seite der Regierung. Man könnte aber eher dem Großen Rathe den Vorwurf machen, daß die Direktionen mit Aufträgen aller Art überrascht werden. Ist der Regierungsrath schuld, daß so viele Gegenstände unerledigt bleiben? Ist er schuld, daß kaum mehr 80 Mitglieder hier anwesend sind? Man sollte auch daran denken, daß der Regierungsrath eben nur die Zeit in Anspruch nehmen kann, welche man ihm gibt. Ich hätte sehr gerne den Gegenstand auf morgen verschoben. Uebrigens wurde das Gesetz im Januar 1858 vorberathen, nun befinden wir uns im Januar 1859. Wer ist schuld, daß wir uns in der letzten Stunde damit befassen müssen? Wir hätten sehr gewünscht, daß Sie Ihre Sitzungen noch diese Woche fortgesetzt hätten. Bleiben Sie noch einige Tage, dann ist es nicht die letzte Stunde, in der Sie das fragliche Gesetz zu Ende berathen; es hängt von Ihnen ab. Die gegen den Regierungsrath erhobenen Vorwürfe sind also übertrieben und unstichhaltig. Man sprach auch von Kommunismus, von Aristokratie, von Omnipotenz der Regierung u. s. w. Unter welcher Verfassung leben wir? Unter derjenigen von 1846, aus einer Zeit, in der die Herren Steiner und Lauterburg dieselbe verworfen haben (Herr Lauterburg erklärt, er habe sie nicht verworfen). Was fand Herr Lauterburg in der Periode von 18<sup>50/54</sup>? Daß die Regierung viel zu schwach sei, daß man eine viel stärkere Regierung haben müsse. Deswegen wollte man die Verfassung revidiren. Nun kommen Männer derselben Richtung, nachdem sie die Gewalt nicht mehr in der Hand hat, und werfen uns wegen Befolgung eines auf das Reglement gestützten Verfahrens, das immer gleich befolgt wurde, Aristokratie, Kommunismus u. dgl. vor. Ein französisches Sprichwort sagt: Qui dit trop ne dit rien. Die Regierung ist nicht schuld, daß die Mitglieder des Großen Rathes davon laufen, und ich weise den Vorwurf, als handle man gegen die oberste Landesbehörde illoyal, zurück, oder es siele dann derselbe Vorwurf auch auf die vorhergehenden Regierungen zurück, indem alle das gleiche Verfahren befolgten. Wenn der Regierungsrath auf alle erheblich erklärten Anträge eine entsprechende Redaktion bringen würde, dann würde man sagen: warum untersucht man die Sache nicht; um eine Redaktion zu haben, braucht man den Gegenstand nicht dem Regierungsrathe zu überweisen, dafür haben wir einen Sekretär. Alle der Regierung gemachten Vorwürfe sind somit übertrieben, sie sind gegen das Reglement, und ich weise sie, so weit sie den Regierungsrath betreffen, zurück. Was nun die Sache selbst betrifft, so will ich darüber nicht weitläufig sein. Herr Mühlethaler geht von der Voraussetzung aus, daß die Eingebürgerten in Betreff der Nutzungen die Bedingungen der Reglemente erfüllen sollen. Das versteht sich von selbst. Nach § 11 treten jedenfalls die ehelichen Kinder der Eingebürgerten, welche nach der Einbürgerung geboren werden, in den Vollgenuß des Bürgerrechts. Es ist zwar da nicht gesagt, dieselben haben die Bedingungen des Reglements zu erfüllen, aber es versteht sich von selbst, daß wenn diese Bedingungen nicht erfüllt werden, die Betreffenden keine Nutzungen haben. Das ist der Fall, wenn der Betreffende z. B. nicht an seinem Heimathorte wohnt. Ich empfehle Ihnen schließlich den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

Herr Präsident. Ich will nicht meine Ansicht über die Formfrage aussprechen, dagegen bin ich so frei, auf die Frage des Herrn Fischer, ob zur Aufhebung eines Beschlusses eine größere Stimmenzahl erforderlich sei als diejenige, durch welche derselbe gefaßt worden, zu antworten. Das ist nicht richtig.

Diese Frage kam hier schon öfter zur Sprache, und ich fand mich eigens veranlaßt, als ich die Bestimmungen des Reglementes sammelte, Notizen darüber einzuschreiben. Das gesetzliche Reglement enthält im § 49 folgende Vorschrift: „Ausgenommen in dem Falle, für welchen der Art. 24 der Staatsverfassung (hier ist von der Verfassung von 1830 die Rede) eine besondere Vorschrift enthält, entscheidet die Mehrzahl der Stimmen bei jeder Abstimmung.“ Im § 47 heißt es: „Die angenommenen Artikel eines gehörig vorberathenen Vorschlags sind verbindlich und können nur auf die in dem § 50 dieses Reglementes bestimmte Weise abgeändert werden.“ Wenn daher ein Artikel, irgend etwas in einem Gesetze vom Großen Rathe auf diese Weise angenommen worden ist, so kann allerdings darauf zurückgekommen werden, die Regierung kann einen andern Antrag bringen, aus der Mitte des Großen Rathes können auch solche gestellt werden, aber es muß dann diese Abänderung mit mehr Stimmen beschlossen werden, als sich für den vorherigen Beschluß ausgesprochen haben. In der Praxis wäre dieß unter Umständen gar nicht durchführbar, denn wenn ein Beschluß einstimmig gefaßt worden, so würde zu dessen Abänderung noch eine Stimme mehr erforderlich sein. Nun enthält das Reglement darüber die Vorschrift: „Damit aber ein einzelner, kraft des § 48 dieses Reglementes auf verbindliche Weise erkannter Artikel eines in der Berathung liegenden Vorschlags, oder ein einzelner Beschluß des Großen Rathes abgeändert werden könne, muß die Abänderung wenigstens durch eine größere Zahl von Stimmen erkannt sein als diejenige, mit welcher der Artikel oder die Bestimmung erkannt worden ist.“ Anders verhält es sich aber mit den Artikeln, die nicht angenommen, sondern bloß erheblich erklärt worden sind. Das ist ein Institut, das wir kennen, bei den Bundesbehörden besteht es nicht. Dort muß alles definitiv beschlossen werden, und Jedermann weiß, daß es sein Bewenden dabei hat. Hier stimmt gar Mancher zu einem Antrage, der nur erheblich erklärt wird, weil der Gegenstand näher untersucht und noch einmal hieher gebracht wird. Man hat Fälle, daß Anträge einstimmig erheblich erklärt, aber nachher einstimmig verworfen wurden. Der § 47 des Reglementes sagt ferner: „Verworfen, abgeänderte oder ganz neue Artikel eines zusammenhängenden Vorschlags sollen mit dem Beschlusse der Versammlung an die Kommission oder Behörde zurückgewiesen werden, welche den Vorschlag vorberathen hat. Diese soll die Aenderungen oder Zusätze mit den bereits verbindlich erkannten Artikeln in Uebereinstimmung setzen und gehörig abfassen; sie kann aber zugleich neue Anträge bringen, oder die ersten nochmals empfehlen, und die Aenderungen oder Zusätze sind bloß nach einer zweiten Berathung und Abstimmung über dieselben verbindlich.“ Dann gilt wieder als Regel, daß bei jeder Abstimmung immerhin das absolute Mehr der Stimmenzahl entscheidet. So kann ein Antrag, der mit 200 Stimmen erheblich erklärt worden, nachher mit 41 gegen 40 Stimmen verworfen werden. Das ist nun einmal reglementarisch und nach meiner Ansicht ist es nothwendig, so lange die Erheblichklärung nach dem Reglemente zulässig ist. Will man diese nicht, so muß ein anderes Reglement aufgestellt werden. Aber wenn Sie bedenken, daß oft schon sehr renommirte Mitglieder des Großen Rathes (z. B. die Herren Stettler und Buzberger) in Betreff eines Antrages erklärten, sie können nicht gerade eine passende Redaktion vorlegen, so muß man sehr sorgfältig sein und jeden Antrag so redigiren, daß er augenblicklich zum Gesetz erhoben werden kann. Es handelt sich hier nicht um einen definitiven Antrag, sondern nur um einen erheblich erklärten, und es kann reglementarisch nichts dagegen eingewendet werden, wenn mit Mehrheit der Stimmen darüber entschieden wird.

Fischer. Ich habe über einen Punkt noch nicht gehörig Auskunft erhalten. Die Sache ist wichtig in der Materie und in der Form. Ich glaube selbst und bestreite es nicht, daß über einen Antrag, der hier im Gegensatz zum Vorschlage des Regierungsrathes gestellt und erheblich erklärt wird, später all-

fällig durch ein geringeres Mehr entschieden werden kann. Aber wir haben jetzt nicht diesen Fall: Der Große Rath hat das letzte Mal nicht einen Antrag, der hier gestellt worden wäre, erheblich erklärt, sondern den Vorschlag des Regierungsrathes selbst angenommen, nicht den damals vorliegenden, sondern den im gedruckten und gehörig vorberathenen Entwurf enthaltenen, und es fragt sich nun, ob dieser Beschluß durch ein geringeres Mehr aberkannt werden könne. Das gehörig Vorberathene ist eben das Angenommene und das nicht gehörig Vorberathene ist das Verworfenne.

Herr Präsident. Herr Fischer ist vollständig im Irrthume. Der Entwurf, welcher bei der zweiten Berathung vorlag, ist derjenige, wie er aus der ersten Berathung hervorging. Das, was der Große Rath das letzte Mal annahm, ist in dem Entwurfe gar nicht vorhanden. Man nahm nichts Anderes an als Bestimmungen, die im ursprünglichen Entwurf enthalten waren, die aber vom Regierungsrathe verlassen wurden, bevor sie dem Großen Rathe vorgelegt wurden. Bei der zweiten Berathung wurden diese Vorschläge hier reproduziert, aber sie waren bei der ersten Berathung verworfen worden. Alles, was dem Entwurfe beigelegt wurde, ist ein Zusatz oder eine Abänderung und nach dem Reglemente nur erheblich erklärt. Ich gebe zu, das Reglement ist alt. Eine Kommission wurde seiner Zeit niedergesetzt unter dem Präsidium des Herrn Niggeler, um dasselbe einer Revision zu unterwerfen. Man kam nicht zusammen, weil man eben sieht, wie viele andere Geschäfte unerledigt bleiben, so daß ein Reglement vielleicht in zehn Jahren nicht erledigt würde. Ich gebe ferner zu, daß es Vieles enthält, das für unsere Verhältnisse nicht mehr paßt, aber es enthält auch vieles Vortreffliche, und wenn man revidirt, so befürchte ich, daß gerade das Vortreffliche, namentlich die Vorschriften über Erheblichklärung von Anträgen, möglicher Weise verworfen und Bestimmungen aufgenommen werden könnten, die für unsern Großen Rath nicht passen würden.

#### A b s t i m m u n g.

Für die §§ 7—11 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für Festhaltung am Beschlusse des Großen Rathes und Streichung des beantragten Zusatzes	60 Stimmen.
Für den Antrag des Regierungsrathes	33 "

Herr Berichterstatter. Bei § 8 (nun § 12) wird im ersten Lemma nach „§ 3“ eingeschaltet: „Ziff. 1 und 2“; ferner der Bestimmung unter Ziff. 1 beigelegt: „oder Landsassen.“ Sodann erhält die Ziff. 2 eine dem hier erheblich erklärten Antrage entsprechende Redaktion, welche also lautet: „Die übrigen Heimathlosen und Landsassen werden auf die Gemeinden vertheilt und zwar einerseits nach dem Bürgergut, insofern dasselbe wenigstens Fr. 25,000 beträgt, andererseits nach der Zahl der Ortsbürger, die an ihrem Heimathort ansässig sind.“ Diese Redaktion entspricht dem Antrage des Herrn Steiner.

Der § 8 (nun § 12) wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 9 (nun § 13) wurde der Antrag erheblich erklärt, eine Bestimmung des Inhaltes aufzunehmen, „daß was an Korporations- oder Gesellschaftsgut

nicht unmittelbar mit burgerlichen Zwecken in Verbindung steht, nicht in Mitleidenschaft gezogen werden solle.“ Daher wird am Ende des Paragraphen folgender Zusatz beigelegt: „Was hingegen an Korporations- oder Gesellschaftsgut nicht mit burgerlichen Zwecken in Verbindung steht, soll nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.“

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 10 (nun § 14) bleibt unverändert. Bei § 11 (nun § 15) wurde der Antrag erheblich erklärt, den Paragraphen dahin abzukürzen, daß gleich nach der zweiten Klasse der Schlußsatz zu stehen komme: „und so fort auf je Fr. 100,000 steuerbares Bürgergut ein Heimathloser mehr.“ Auch dieser Abänderung ist in der Redaktion des Paragraphen entsprochen.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 12 (nun § 16) wurden zwei Anträge erheblich erklärt, nämlich: 1) Gemeinden unter 100 Seelen von der Uebernahme eines fernern Heimathlosen auszunehmen; 2) gleich nach der zweiten Klasse den Schlußsatz folgen zu lassen: „und so fort auf 500 Seelen ein Individuum mehr.“ Beiden Anträgen ist nun Rechnung getragen.

Genehmigt, wie oben.

Herr Berichterstatter. Der § 13 (nun § 17) wurde mit Einschaltung der Worte „und mit“ nach „Ziff. 2 bis“ in der achten Zeile angenommen, was Ihnen nun definitiv vorgeschlagen wird.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 14, 15 und 16 (nun §§ 18, 19 und 20) bleiben unverändert, mit Ausnahme der infolge anderer Beschlüsse nothwendig gewordenen Modifikationen. Bei § 17 (nun § 21) stellte der Berichterstatter selbst den Antrag, den Paragraphen in folgender Weise zu ergänzen: „Es soll jedoch während derselben den theilhaftigen Gemeinden Gelegenheit gegeben werden, sich in der Sache auszusprechen und Anträge zu stellen.“ Diese Ergänzung soll nun definitiv bestätigt werden.

Ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Die §§ 18 und 19 (nun §§ 22 und 23) wurden unverändert angenommen. Bei § 20 (nun § 24) wurden mehrere Anträge erheblich erklärt, die eine

andere Fassung des Paragraphen bezwecken. Der Regierungsrath legt Ihnen in Berücksichtigung, daß eine vollständige Liquidation im Jura stattgefunden hat, und daß es eine große Vermischung zur Folge hätte, wenn man nicht zuerst im alten Kantone die Vertheilung der Heimathlosen und Landsassen vornähme, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn v. Känel, den Paragraphen vor, wie er im Entwurfe steht, mit der Modifikation, daß die Worte: „oder erst künftig entstehen werden“ — gestrichen werden. Im Uebrigen verweise ich auf den § 26 (nun § 30). Das ist es, was man eigentlich wünschte, und dadurch vermeidet man die Abrechnung betreffend die 162 Köpfe, die dem alten Kantone gehören, die aber im Jura eingebürgert wurden, sowie andere Schwierigkeiten.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 21 (nun § 25) wurde der Antrag erheblich erklärt, die ewigen Einwohner bloß mit den Beschränkungen einzubürgern, wie die Heimathlosen und Landsassen (§§ 7, 8, 9, 10 und 11). Ganz entsprechend den neu aufgenommenen Artikeln, welche mit dem Bundesgesetze übereinstimmen, würde nun die Redaktion des vorliegenden Paragraphen also lauten: „Diejenigen ewigen Einwohner, die bis dahin in einer Dtschaft zu gewissen burgerlichen Rechten und Genüssen zugelassen oder zu gewissen burgerlichen Leistungen angehalten wurden, erhalten gleich den Heimathlosen und Landsassen nach den in § 7, 8, 9, 10 und 11 enthaltenen Vorschriften ebenfalls mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes das Bürgerrecht derjenigen burgerlichen Korporation.“ — das Uebrige, wie im Entwurfe.

Kurz, Oberst (den Präsidentenstuhl verlassend). Ich erlaube mir nur eine Anfrage an den Herrn Berichterstatter und zwar mit Rücksicht auf den Antrag, welchen Herr Batschelet stellte, indem er auf die ewigen Einwohner hinwies, welche zwar der Gemeinde Täufelen zugetheilt sind, aber keine Nutzungen beziehen. Herr Batschelet wünschte, daß dieselben nach Titel und Spruch oder dann mit den gleichen Beschränkungen angenommen werden, wie die Heimathlosen und Landsassen. Nun frage ich: wie soll es mit diesen Leuten gehalten sein? Sie sind laut Spruch vielleicht seit Jahrhunderten dort Burger und haben keinen Antheil an den Nutzungen. Sollen diese auch unter die Landsassen eingereiht werden, so daß ein Glied der Familie Kocher dorthin kommt, ein anderes anderswohin, gerade entgegen den Beschlüssen, die heute gefaßt wurden? Mir scheint es, diese Leute sollen der Gemeinde Täufelen verbleiben, aber keine Nutzungsberechtigung erhalten anders als die Heimathlosen und Landsassen, so daß der Spruch, durch welchen dieselben der Gemeinde Täufelen zugewiesen wurden, insofern dahinfiele, als die Nachkommen dieser ewigen Einwohner in das volle Nutzungsrecht treten würden. Nun wünsche ich aber Auskunft darüber zu erhalten, weil es am Schlusse des Paragraphen heißt, die bloße Befreiung vom Hinterlass- und Einzuggelde, sowie die bloße Ausstellung von Heimathscheinen auf das Prädikat eines ewigen Einwohners gelte nicht als Burgergenuss und verpflichte die Gemeinden nicht zu der speziellen Uebernahme der Betreffenden. Mir scheint, die Regierung habe solche ewige Einwohner nicht unter die Kategorie der Landsassen einreihen wollen. Es sind Verhältnisse, die man nicht genau kannte. Der Redaktor des Gesetzes wußte, daß in diesem oder jenem Dorfe ewige Einwohner sind, aber die Redaktion ist nicht genügend. Ich erlaube mir daher die Frage an den Herrn Berichterstatter, ob dann solche, die vielleicht seit hundert Jahren unter dem Namen ewiger Einwohner in einer Gemeinde Burger oder Halbburger sind, aber keine Nutzungen beziehen, unter die Landsassen gezählt und unter die

Gemeinden vertheilt werden sollen, wie diese. Mir kommt es vor, die Familie Kocher würde sich bedanken, wenn sie so vertheilt würde, besonders wenn einzelne Glieder derselben nicht ein gutes Bürgerrecht erhielten. Es nimmt mich wunder, ob es den Sinn haben soll, ob sie nicht in Täufelen bleiben sollen. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Revel. Ich möchte diese Anfrage noch einigermaßen erweitern und den Herrn Berichterstatter ersuchen zu sagen, wie es mit den ewigen Einwohnern im Jura gehalten sein soll. Wir haben de facto solche seit 1820, gegen eine Einsumme von 200 Fr. a. W. Nun haben wir solche, die diese Summe nicht zahlen konnten. Diese sind auch ewige Einwohner und es wäre zu wünschen, daß die Kinder dieser Familien in einer bestimmten Frist vollberechtigte Bürger werden können. Diese Ungleichheit möchte ich gestrichen wissen und wünsche, daß der Herr Berichterstatter sich darüber ausspreche.

Herr Berichterstatter. Ich kann mich kurz fassen. Der vorliegende Paragraph sagt, daß diejenigen, welche als ewige Einwohner einer Dtschaft betrachtet werden können, das Bürgerrecht derjenigen burgerlichen Korporation erhalten, zu welcher jene Dtschaft gehört. Dann heißt es ferner, daß auf diese Einbürgerung bei der Repartition der übrigen Heimathlosen keine Rücksicht zu nehmen sei. Ich glaube, der Artikel läßt gar keinen Zweifel übrig. Wer allfällig als ewiger Einwohner zu betrachten sei, das zu ermitteln, ist Sache der Vollziehung und ich bin überzeugt, daß man genöthigt sein wird, zu diesem Zwecke eine Vollziehungsverordnung zu erlassen. Ich kann mich z. B. jetzt nicht mit den ewigen Einwohnern von Täufelen, Gurbrü u. s. w. befassen, sondern wir haben hier den Grundsatz zu erkennen, das Uebrige ist Sache der Vollziehung. Man erinnerte an Verhältnisse, die auf Urkunden beruhen. Es ist wahr, die lebende Generation erhält durch die Einbürgerung keine Burgergenussungen. Zudem enthält der Artikel noch ein Sicherheitsventil in der Bestimmung, daß die bloße Befreiung vom Hinterlass- oder Einzuggelde, so wie die bloße Ausstellung von Heimathscheinen auf das Prädikat eines ewigen Einwohners nicht als Burgergenuss gelte und daher die Gemeinden nicht zur speziellen Uebernahme der Betreffenden verpflichte. Diese Bestimmung bezieht sich auf die Ausnahmen, da das Gesetz die verschiedenartigen Verhältnisse, wie sie sich aus den Akten ergeben, nicht speziell aufzählen kann. So verhält es sich auch mit den ewigen Einwohnern von Täufelen. In Bezug auf diejenigen des Jura habe ich dieselbe Absicht. Man wollte die vorhandenen Anomalien im Gesetze reguliren, aber ob diese oder jene Leute unter die einzelnen Bestimmungen desselben fallen, das zu untersuchen, ist dann Sache der Vollziehung. Was die ewigen Einwohner des Jura betrifft, so beabsichtigte ich gar nicht näher auf die dahingehenden Verhältnisse einzutreten; sie sind nun einmal im Jura eingebürgert und werden dort bleiben. Aber das sage ich, daß die Einbürgerung der Heimathlosen im Jura mit großer Geschicklichkeit durchgeführt wurde und dadurch dem ganzen Kantone, obschon dem Jura eine große Last daraus erwuchs, ein Dienst geleistet wurde, sonst hätten wir jetzt noch 2522 Köpfe mehr zu vertheilen. Jetzt würde der Jura ein gutes Geschäft machen, denn wenigstens zwei Drittel der dort Eingebürgerten würden nun dem alten Kantone zufallen. Allerdings bleibt es nun bei der dortigen Einbürgerung.

Der § 21 (nun § 25) wird nach dem Antrage des Regierungsrathes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Bei § 22 (nun § 26) wurde der Antrag erheblich erklärt, die allgemeinen Landleute von Interlaken mit den nämlichen Beschränkungen einzubürgern, wie die Heimathlosen und Landsassen (§§ 7, 8, 9, 10 und 11). Infolge dessen erhält der zweite Satz des Paragraphen diese Fassung: „Mit dieser Zuteilung erhalten sie gleich den Heimathlosen und Landsassen unter den in den §§ 7, 8, 9, 10 und 11 festgesetzten Bestimmungen ebenfalls das Bürgerrecht.“ Das Uebrige nach dem Entwurfe.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 23 (nun § 27) bleibt unverändert; § 24 (nun § 28) ebenfalls, mit der einzigen Modifikation, daß am Schlusse desselben die Worte „und ohne Rekurs“ in Uebereinstimmung mit einem erheblich erklärten Antrage gestrichen werden.

Durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 25 (nun § 29) erhält eine Abänderung der Redaktion mit Rücksicht auf die Bedenken, welche im Laufe der Diskussion, namentlich von Herrn Straub, geäußert wurden. Er würde nun also lauten: „Heimathlose und Landsassen, welche aus irgend einem aus dem § 3 Ziff. 2 hergeleiteten Grunde auf das Bürgerrecht einer andern Gemeinde“ u. s. w. Das Uebrige nach dem Entwurfe. Es handelt sich darum, denjenigen, welche nachweisen können, daß sie nach Geburt, Herkommen oder Abstammung einer andern Gemeinde angehören als derjenigen, welcher sie zugetheilt sind, Gelegenheit zu geben, innerhalb der im Zivilgesetze bestimmten Fristen ihre Ansprüche vor dem Richter geltend zu machen. Sie sollen dieses Recht haben und es soll die gesetzliche Einbürgerung ihnen keinen Schaden bringen.

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 26 (nun § 30) erhält in Uebereinstimmung mit der Redaktion der vorhergehenden Bestimmungen folgende Fassung: „Später zum Vorschein kommende Heimathlose werden nach den Grundsätzen dieses Gesetzes successive in die sämtlichen Gemeinden des Kantons eingetheilt. Die dahertige Einbürgerung ist nur eine Fortsetzung der gegenwärtigen.“

Herr Präsident. Nur eine Bemerkung. Es ist nicht denkbar, daß eine solche Einbürgerung als bloße Fortsetzung der gegenwärtigen, die nur auf den alten Kanton Bezug hat, vorgenommen wird, sondern die Liquidation der künftigen Heimathlosigkeitsfälle bezieht sich auf den ganzen Kanton. Der Herr Berichterstatter wird zugeben, daß die Redaktion unrichtig ist. Der Schlusssatz hätte gestrichen werden sollen.

Herr Berichterstatter. Ich gebe die Streichung des Schlusssatzes zu. Es wurde so verstanden. Natürlich in Betreff des Jura heißt es, er bleibe nur verantwortlich für diejenigen Heimathlosigkeitsfälle, die ihm speziell zur Last fallen.

Tagblatt des Großen Rathes 1859.

Der § 26 (nun § 30) wird mit Streichung des Schlusssatzes genehmigt.

Herr Berichterstatter. Da nun von einer Einkaufssumme im Gesetze die Rede ist, so muß man sagen, in welche Kasse sie falle. Deshalb folgt hier als § 31 die Bestimmung: „Die Einkaufssummen, welche infolge der §§ 9 und 10 des gegenwärtigen Gesetzes bezahlt werden, sind den betreffenden Gemeinden oder ortsbürgerlichen Korporationen, in welche der Einkauf stattgefunden hat, zu verabsolgen.“

Ohne Einsprache genehmigt.

Herr Berichterstatter. Der § 27 (nun § 32) bleibt unverändert. Bei § 28 (nun § 33) stelle ich den Antrag, als Termin des Inkrafttretens den 1. Juli 1859 festzusetzen.

Ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

## Decrete-Entwurf,

betreffend

die Aufhebung des Gesetzes über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen von geringem Werthe vom 9. Dezember 1852.

(Siehe Tagblatt der Grobathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 441 ff.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Erlassung dieses Decretes wurde durch eine Anzahl Vorstellungen veranlaßt. Es zeigte sich nämlich, daß Niemand mehr Betreibungen für Schuldbeträge von geringem Werthe besorgen wollte, da für alle damit verbundenen Verrichtungen nur eine Gebühr von 1 Fr. gefordert werden darf. Zudem brachte man die betreffenden Gläubiger in eine exceptionelle Stellung, welche der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze widerspricht. Abgesehen davon, lehrte die Erfahrung, daß der Kredit, der Schuldner litt. Schuldbeträge von geringem Werthe, die oft das ganze Vermögen eines armen Mannes bildeten, waren nach dem fraglichen Gesetze nicht erhältlich, es sei denn mit Nachtheil für den Gläubiger. Ist das gerecht? Das Gesetz trug keine guten Früchte, seine Vollziehung wurde fast zur Unmöglichkeit. Es liegt daher im Interesse des Landes, das Gesetz nicht weiter bestehen zu lassen. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die zweite Berathung des vorliegenden Decretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Ganguillet trägt mit Rücksicht auf die bestehenden Betreibungserien darauf an, das vorliegende Decret auf den Tag der Beendigung derselben in Kraft zu setzen.

Scherz, Regierungsrath, schlägt als Termin der Inkraftsetzung den 1. Juli 1859 vor, um das Decret gehörig bekannt zu machen.

Gangullet erklärt sich damit einverstanden.

Schneeberger im Schweifhof wünscht Auskunft zu erhalten über die Bedeutung des zweiten Artikels.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß das vorliegende Dekret keine rückwirkende Kraft habe, deshalb sollen Betreibungen, die vor dem 1. Juli 1859 angeheben worden sind, nach dem Gesetze vom 9. Dezember 1852, sofern sie unten dasselbe fallen, zu Ende geführt werden.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung mit dem Termin zum Inkrafttreten vom 1. Juli 1859 an wird durch das Hands mehr beschloffen.

Auf die Bemerkung des Präsidiums, daß das vorliegende Dekret den Titel eines Gesetzes annehmen solle, erklärt sich der Herr Berichterstatter einverstanden.

**Staatsrechnung von 1858.**

(Siehe Großrathöverhandlungen, Seite 172 ff. hievov.)

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, der ordentlichen und außerordentlichen Staatsrechnung von 1858 als einer getreuen Verhandlung die Passation zu ertheilen und den Verwaltungsbehörden, besonders der Finanzverwaltung, für die getreue Verwaltung der Staatsgelder den Dank auszusprechen.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will meinen Bericht kurz fassen, um dem Herrn weh, das im Schoße des Großen Rathes Blag gegriffen hat, Rechnung zu tragen. Ich spreche mich daher bloß im Allgemeinen über die Resultate der Staatsrechnung aus. Nach dem Budget für das Jahr 1858 erwartete man ein Defizit von Fr. 36,910. Im Laufe des Verwaltungsjahres wurden Nachkredite bewilligt im Betrage von Fr. 111,055. Dessen ungeachtet ergibt sich nun ein Ueberschuß der Einnahmen von Fr. 238,626. 30, so daß das Ergebnis der Rechnung um Fr. 386,591 günstiger ist, als man bei der Budgetberatung erwartete. Die Ausgaben waren auf Fr. 4,579,652 budgetirt, sie betragen aber in Wirklichkeit nur Fr. 4,540,125. 05, somit ergibt sich auf denselben eine Ersparniß von Fr. 39,526. 95. Die Einnahmen waren im Budget auf Fr. 4,542,742 angesetzt, sie erreichten die Summe von Fr. 4,778,751. 35, also eine Mehreinnahme von Fr. 236,009. 35. Dieser Ueberschuß beruht indessen nicht auf ganz normalen Einnahmsquellen, auf die man von Jahr zu Jahr zählen kann, sondern ausnahmsweise Verhältnisse wirkten dazu mit. Die Waldungen lieferten einen Mehrertrag von Fr. 45,262. 43 und zwar theils infolge der immer noch hoch stehenden Holzpreise, theils infolge des Umstandes, daß die Hauungsvoranschläge wieder um etwas überschritten wurden. Die Kantonalbank hat eine Mehreinnahme von Fr. 15,090. Es ist zu hoffen, daß dieser Mehrertrag sich auch in Zukunft bewähre, daß er sich noch günstiger herausstelle. Als Zins von angelegten Geldern der laufenden Verwaltung ergibt sich ein Posten von Fr. 30,341, eine Einnahme, die vielleicht nicht mehr wiederkehrt. Bisher wurden für Entsumpfungszwecke bei Fr. 600,000 ausgegeben, aber an das aufgenommene Anleihen waren bis und mit 1858 bloß Fr. 405,000 eingezahlt, so daß die Verwaltung für ungefähr Fr. 200,000 im Vorschusse war. Erst ist die Einzahlung vollständig geleistet. Der Ueberschuß von 1857 konnte zum Theil auch nutzbar gemacht werden auf der Depositalasse. Zum nämlichen

Zwecke wurde in jüngster Zeit auch ein Vertrag mit der Kantonalbank abgeschlossen. Indessen sicher ist das Wiederkehren dieser Einnahme nicht. Das Salzregal liefert einen Mehrertrag von Fr. 59,418, indem 10,210 Zentner Salz mehr verkauft wurden, als im Budget vorgesehen war. Ob in Zukunft ein größerer Salzverbrauch zu erwarten sei, steht dahin. Der Durchschnitt des Salzverkaufs der letzten zehn Jahre ist 140,000 Zentner, im Jahre 1858 wurden 147,210 Zentner verkauft. Das Ohngeld erscheint mit einem Mehrertrage von Fr. 129,602. Das ist eine Einnahme, bezüglich welcher wir nicht sicher sind, daß sie auch künftig diese Summe erreichen werde; es hängt von den guten Weinjahren ab. Die indirekten Abgaben lieferten einen Mehrertrag von Fr. 25,000, die direkten Steuern einen solchen von Fr. 24,735. Letzterer Posten hat seinen Grund hauptsächlich darin, daß in den letzten Jahren eine Revision der Kapitalsteuerregister stattfand, wobei sich herausstellte, daß viele Kapitalien nicht versteuert, andere in Abzug gebracht wurden, ohne dazu berechtigt zu sein. Es gab sich dabei viel Nachlässigkeit und auch einiger Muthwille kund. Es fielen daher bedeutende Bußen. Eine Mindereinnahme ergab sich auf dem Postregal und zwar um Fr. 88,758. Von Seite der Finanzdirektion wurden bereits die nöthigen Anordnungen getroffen, um die Schritte, welche von Zürich aus bei den Bundesbehörden gethan wurden, kräftig zu unterstützen, so daß man sich der Erwartung hingeben darf, es werde zur Zeit eine Nachzahlung erfolgen. Die vorliegende Rechnung stützt sich auf das Ergebnis der Jahresrechnung von 1857. Im Vermögenssetat erscheint eine Vermehrung der Gesamtsumme von Fr. 129,106, die sich auf verschiedene Posten vertheilt. Was die zweifelhaften Debitoren des Staates betrifft, so hat die Finanzdirektion die nöthigen Schritte gethan, damit dieselben nicht mehr in der nächsten Staatsrechnung erscheinen. Der ordentlichen Staatsrechnung schließt sich die Rechnung über das Staatsanleihen an, welches vom Großen Rathe zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben beschloffen wurde und nun beinahe verwendet ist. (S. Seite 175 hievov). Endlich folgt noch die Rechnung über die Vorschüsse und Anleihen zu Entsumpfungszwecken. (S. Seite 176 hievov.) Zum Schlusse erlaube ich mir noch eine übersichtliche Darstellung der Verhältnisse der Hypothekarkasse. Man unterscheidet zwischen der allgemeinen und der Oberländer-Hypothekarkasse, weil der Zinsfuß verschieden ist. Auf 31. Dezember 1857 betrug die Kapitalschuld zu Gunsten der allgemeinen Hypothekarkasse Fr. 4,681,482. 78 Im Jahre 1858 wurden 628 neue Darlehen bewilligt im Betrage von

	2,081,451. 28
Summe	Fr. 6,762,934. 06
Durchschnittlich kamen auf jeden Titel	
Fr 3314.	
An Kapital wurde zurückbezahlt nur	" 169,770. 65
so daß das restanzliche Kapital auf 31. Dezember 1858 beträgt	Fr. 6,593,163. 41
An Jahres- und Marchzinsen sind ausstehend	Fr. 215,949.
Die Kapitalschuld zu Gunsten des Staates auf der Oberländer-Hypothekarkasse betrug auf 31. Dez. 1857	Fr. 7,208,962. 96
Im Jahre 1858 wurden 111 neue Darlehen bewilligt im Betrage von	" 234,953. 62
so daß die Forderungen des Staates sich belaufen auf	Fr. 7,443,916. 58
Der durchschnittliche Betrag des Darlehens ist Fr 2116, also etwas geringer als bei der allgemeinen Hypothekarkasse. Kapitalrückzahlungen erfolgten im Jahre 1858 im Betrage von	Fr 191,022. 97
so daß der Kapitalausstand auf 31. Dez. 1858 betrug	Fr. 7,252,893 61
An Zinsen und Marchzinsen stand aus eine Summe von Fr. 201,945. 69. Der Stand der Deposits liefert den Beweis, daß das Vertrauen zu der Hypothekarkasse im Wachsen ist.	

Ende 1857 betrug das Guthaben der Einleger	Fr. 5,651,446. 15
Im Jahre 1858 erfolgten 1736 neue Einlagen im Betrage von	„ 3,390,630. —
so daß die Depots im Ganzen betragen	Fr. 9,042,076. 15
Rückzahlungen fanden im Laufe des Jahres statt im Betrage von	„ 1,468,472. —
Also kommen die Rückhebungen nicht auf die Hälfte der neuen Depots zu stehen und es bleiben auf Ende 1858	Fr. 7,573,604. 15
Im Jahre 1857 betrug die Depots	„ 5,651,446 15
sie haben sich also vermehrt um	Fr. 1,922,158. —
Das Guthaben des Staates an der Hypothekarkasse beträgt auf 31. Dezember 1858	„ 6,765,976. 16
das Guthaben der Einleger von Depots	„ 7,573,604. 15
Zusammen	Fr. 14,339,580. 31
An Darlehen wurden bewilligt:	
von der allgemeinen Hypothekarkasse	Fr. 6,593,163
von der Oberländer-Hypothekarkasse	„ 7,252,893
Zusammen	„ 13,846,056. —
Baarvorrath	Fr. 493,524. —

Es liegt ein Uebelstand darin, daß ein so bedeutender Baarvorrath vorhanden ist, aber es ist nicht wohl zu ändern, es sei denn, daß eine Reduktion des Zinsfußes angeordnet würde. Heute ist der Baarvorrath geringer. Es besteht eine Bestimmung, daß die Dienstzinskasse nie mehr als Fr. 3000 Baarvorrath haben soll, das Uebrige muß die Hypothekarkasse ihr verzinsen. Der Reinertrag der Hypothekarkasse beträgt Fr. 250,270, also ungefähr  $3\frac{1}{4}\%$ , die Oberländerkasse inbegriffen. Bekanntlich verzinst die letztere ihr Kapital nur zu  $3\frac{1}{2}\%$ , während die Hypothekarkasse dasselbe zu  $4\%$  verzinst. Darin liegt die Erklärung, warum der Reinertrag nicht  $4\%$  beträgt. Ich empfehle Ihnen die Staatsrechnung des Jahres 1858 zur Bassation.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich halte es nicht für passend, dem Großen Rathe bei einer solchen Berathung in globo eine Menge Zahlen vorzulegen, und doch ist es wichtig, daß die Behörde die Resultate der Staatsverwaltung kenne. Anträge habe ich zum Glücke heute auch nicht zu stellen. Ich denke, es wären fast nicht mehr genug Mitglieder anwesend, um Beschlüsse zu fassen. Die Staatswirthschaftskommission beschränkt sich darauf, Wünsche auszusprechen. Wenn ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben genügt, um ein Rechnungsergebnis ein günstiges zu nennen, so verdient die letztjährige Staatsrechnung dieses Prädikat. Die Einnahmen haben nämlich die Budgetansätze überstiegen um Fr. 256,009. 35, die Ausgaben aber sind um Fr. 130,581. 95 unter den Budgetansätzen geblieben. Das Ergebnis ist daher ein solches, daß auf den 31. Dezember 1858 Fr. 386,591. 30 mehr in Kassa waren, als das Budget vorgesehen hatte. Allein ein solches Resultat könnte alljährlich erzielt werden, wenn dies erzielt werden will. Man braucht nämlich nur im Budget die Einnahmen sehr niedrig, die Ausgaben höher anzuschlagen, als dieselben sich muthmaßlich belaufen werden. Die Staatsrechnung sollte eigentlich nicht im letzten Momente einer Sitzung vorgelegt werden, sondern es ist wichtig, daß der Große Rath wisse, wie die Regierung die Verwaltung geführt habe, nicht nur, wie das Budget befolgt worden. Ich beschränke mich darauf, Sie auf einzelne Punkte aufmerksam zu machen. Der erste Verwaltungszweig sind die Waldungen, deren Reinertrag im Budget zu Fr. 242,570 veranschlagt war, während das Resultat der Rechnung einen solchen von Fr. 287,832. 43 aufweist, so daß sich eine Mehreinnahme von Fr. 45,262. 43 ergibt. Dieser Ueberschuß ist aber nicht reine Mehreinnahme, sondern er rührt

einerseits daher, daß im Jahre 1858 203 Klaster mehr geschlagen wurden, als im Budget vorgesehen war, andererseits ist der Mehretrag eine Folge der höhern Holzpreise. Wenn die Steinkohlen auf den Eisenbahnen mehr gebraucht werden, so ist es sehr wahrscheinlich, daß die Holzpreise wieder etwas sinken werden. Gegen den unbedeutenden Mehrschlag von Holz will die Staatswirthschaftskommission nichts einwenden, hingegen hatte sie zu untersuchen, ob der Ertrag der Waldungen nicht noch ein höherer hätte sein können, wenn die Administration etwas schärfer gewesen wäre. Ich erlaube mir, diejenigen Posten anzuführen, wo das Budget in den Ausgaben überschritten wurde. Die Bureau- und Reisekosten der Oberförster waren zu Fr. 8100 budgetirt, betrug aber in der Wirklichkeit Fr. 10,801. Die Kommission fand, die Verwaltung sollte hier ziemlich in den Schranken des Budgets bleiben können. Die Oberförster sollen bei ihren Reisen eine Anzahl Geschäfte zusammen nehmen, wo es thunlich ist. Daher wurde der Wunsch ausgesprochen, der Herr Domänendirector möchte darauf wachen, daß nicht unnütze Bureau- und Reisekosten gemacht werden. Man weiß eben, daß der Große Rath, wie der Papst, für einzelne Ueberschreitungen die Absolution immer ertheilt, wenn nur ein schöner Ueberschuß, veranlaßt durch Mehreinnahmen im Ohngeld, im Salzregal u. s. w., als Gesamtergebnis der Rechnung erscheint. So soll man aber nicht zu Werke gehen. Bei der Budgetberathung soll man sehen, was es erleiden mag, und die Regierung soll sich dann daran halten. Andererseits fand man auch, daß man den Direktoren zu Hülfe kommen müsse, damit sie den untergeordneten Angestellten gegenüber nicht in Verlegenheit kommen. Eine zweite Ueberschreitung des Budgetansatzes betrifft die Holzaufriistungskosten. Dieser Punkt kommt alljährlich vor, während die Privatwaldbesitzer sagen, sie machen es viel wohlfeiler als der Staat. Es ist auffallend, daß diese Kosten, welche der Große Rath annähernd auf 60,000 Fr. festsetzt (im Budget für 1858 waren sie zu Fr. 60,360 veranschlagt), nun Fr. 68,845 betragen. Die Auskunft, welche die Staatswirthschaftskommission erhielt, bestand darin, daß die Arbeitslöhne höher zu stehen kommen als früher. Eine dritte Ueberschreitung findet sich bei den Staats- und Gemeindefasten, die auf Fr. 20,000 budgetirt waren, aber Fr. 23,754 betrug. Daran ist die Direktion ganz unschuldig. Auf Erkundigungen hin vernahm man, diese Mehrausgabe sei namentlich eine Folge des neuen Armengesetzes, wofür die Direktionen natürlich nichts können. Nun aber kommt wieder ein Posten, den die Staatswirthschaftskommission sehr ungern in der Rechnung erblickt, nämlich 1095 Fr. 53 Rp. für verlorne Ansprachen. Sie glaubt, mit etwas mehr Vorsicht sollte dieser Ausfall vermieden werden können, da man bei Holzsteigerungen Bürgschaft verlangt. Ein besonderer Antrag wird indessen nicht gestellt, doch empfiehlt die Kommission der Direktion der Domänen und Forsten eine schärfere Aufsicht in Bezug auf die berührten Punkte. Bei den Domänen ist das Rechnungsergebnis bei weitem nicht so günstig, wie bei den Waldungen, indem der Reinertrag um Fr. 24,650. 62 niedriger blieb als der Budgetansatz. Es rührt hauptsächlich daher, daß für den Unterhalt der Gebäude ein Nachkredit von Fr. 20,000 bewilligt werden mußte. Das Resultat erscheint um so ungünstiger, wenn in Betracht gezogen wird, daß der Rohertrag sich um Fr. 1608 höher belief, als das Budget vorsah. Für den Unterhalt der Gebäude mußte viel mehr verwendet werden, als vorgesehen war, nämlich Fr. 115,808. 63. Auch die Gemeindefasten und Staatslasten beliefen sich um Fr. 1727 höher. Uebrigens kam da wieder ein Anfall vor, den die Kommission nicht gerne sah, nämlich die Vergütungen und Nachlässe, welche den Budgetkredit um Fr. 3612 überschritten. Unter diesem Titel läßt man einem Lehmann, der nicht zahlt, im ersten Jahre nichts nach, im zweiten auch nichts, aber im zehnten Jahre. Wirklich findet sich unter dieser Rubrik ein einziger Nachlaß von Fr. 3035. Die Staatswirthschaftskommission verlangte Auskunft, woher dieser Ausfall komme. Die gegenwärtige Verwaltung sagte, sie habe diesen Posten von der

fünfsziger Regierung geerbt. Ein Mitglied der letztern saß in der Kommission und schob den Ballon weiter, indem es bemerkte, die damalige Verwaltung habe den Ausfall von der vorhergehenden Regierung geerbt. Ich soll daher auch hier die bestimmte Erklärung aussprechen, künftig mit solchen Nachlässen nicht mehr so generös zu sein. Am Großen Rathe wird es sein, bei künftigen Budgetberathungen seinen Willen dadurch kund zu geben, daß er keine besondern Ansätze zum Voraus für derlei Nachlässe aufnimmt. Der Reinertrag der Liegenschaften im Allgemeinen, Wäldungen und Domänen zusammengenommen beläuft sich um Fr. 40,611 gegenüber dem Budget und den Nachtragskrediten höher, als er vorgesehen war. Zu den Kapitalien übergehend, finden wir das Resultat schon in materieller Hinsicht erfreulich. Der Reinertrag der Kapitalien belief sich um Fr. 50,461 höher, als er im Budget vorgesehen war. Das Budget nahm denselben zu Fr. 545,785 an, der Ertrag belief sich aber auf Fr. 596,246. Zu diesem Resultate hat namentlich die Kantonalbank beigetragen, deren Reinertrag den Budgetansatz um Fr. 15,090 überschritt. Die Staatswirthschaftskommission hebt dieß besonders hervor, weil sie darin ein gutes Prognostikon für die neue Organisation der Bank erblickt. Sie ist überzeugt, daß, jemehr sich die Bank dem Systeme nach einer Privatbankgesellschaft nähert, um so besser auch die materiellen Resultate sein werden. Der Reinertrag der Regalien blieb um Fr. 17,618 unter dem Budget, so daß das Resultat, im Ganzen genommen, kein günstiges ist. Das rührt vom Postregal her, welches mit einem Ausfall von Fr. 88,758 erscheint, indem die Eidgenossenschaft das dem Kanton Bern zukommende Betreffniß von Fr. 249,252 nicht leistete. Es zeigt sich alle Jahre, wie wichtig es ist, solche Regalien zu haben, und wie unklug es ist, sie zu schnell loszukaufen, indem durch Zuwachs der Bevölkerung, des Verkehrs und des Wohlstandes der Ertrag sehr leicht zunimmt. Das Salzregal hat in seinem Ertrage das Budget um Fr. 59,418. 48, das Bergbauregal daselbe um Fr. 9,441. 22, die Fischzegen um Fr. 793. 73, die Jagd um Fr. 1486. 75 überstiegen. Die Staatswirthschaftskommission hofft bezüglich des Postregals, es werde gelingen, von Seite des Bundes noch nachträglich die volle Summe zu erhalten, und wünscht, daß der Kanton Bern diejenigen Schritte unterstütze, welche von Seite anderer Kantone dießfalls geschehen sind. Auch der Ertrag der indirekten Abgaben hat sich beinahe in allen Zweigen vermehrt, einzig die Patent- und Konzessionsgebühren, das Amtsblatt und die Erbschaftsteuer haben weniger abgeworfen. Die Patent- und Konzessionsgebühren sind nämlich um Fr. 867. 70, das Amtsblatt um Fr. 827. 99, die Erbschaftsteuer um Fr. 5414. 61 unter dem Budgetansatz geblieben; dagegen haben denselben überschritten: das Dhmgeld um Fr. 129,602. 70, der Stempel um Fr. 8426. 69, die Handänderungsgebühren um Fr. 12,061. 88, die Kanzlei- und Gerichtsmolumente um Fr. 2862. 34, die Bußen und Konfiskationen um Fr. 3462. 72 und die Militärsteuer um Fr. 4974. 10. Im Ganzen haben die indirekten Abgaben Fr. 154,235 mehr abgeworfen, als das Budget vorsah. Es ist dieses Ergebnis nicht nur des Mehrertrages wegen erfreulich, sondern es läßt die Zunahme des Ertrages des Stempels und der Handänderungsgebühren auf wachsenden Verkehr und größere Thätigkeit schließen. Die direkten Abgaben warfen ebenfalls mehr ab, als das Budget vorsah und zwar die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantons Fr. 24,735. 11, die Grundsteuer des Jura Fr. 1270. 40, zusammen Fr. 26,005. 51. Unter dem Titel „Verschiedenes“ wird eine Mehreinnahme von Fr. 2314. 57 verzeichnet, was namentlich vom Mehrertrage der Staatsapothekes herrührt, da sie Fr. 2247. 52 mehr abwarf, als im Budget vorgesehen war. Aus dieser Uebersicht sieht man, daß eigentlich das Hauptverdienst der Mehreinnahmen auf dem Wohlstande beruht, der im Kanton existirt. Die Ausgaben betragen im Ganzen Fr. 130,581. 95 weniger, als das Budget vorsah. Diese Minerausgabe vertheilt sich auf die verschiedenen Verwaltungszweige, wie folgt. Es wurde weniger ausgegeben, als das Budget vorsah: 1) für allgemeine Verwal-

tungskosten Fr. 854. 72; 2) von der Direktion des Innern Fr. 43,347. 69; 3) von der Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 35,291. 89; 4) von der Finanzdirektion 35 Rappen; 5) von der Erziehungsdirektion Fr. 1553. 22; 6) von der Militärdirektion Fr. 14,648. 74; 7) von der Direktion der öffentlichen Bauten, der Eisenbahnen und Entsumpfungen Fr. 28,922. 98; 8) für die Gerichtsverwaltung Fr. 5962. 76. Es ergibt sich daraus, daß sämtliche Verwaltungszweige sich innert den Schranken der ihnen angewiesenen Gesamtkredite gehalten haben. Dessen ungeachtet findet sich die Staatswirthschaftskommission zu einigen Bemerkungen hinsichtlich der Ausgaben veranlaßt. Obschon nämlich im Ganzen Fr. 130,581 weniger ausgegeben wurden, als laut Budget und Nachtragskrediten bewilligt war, so wurden andererseits in einzelnen Zweigen der Verwaltung Fr. 147,965 mehr ausgegeben, als dieselben zu verwenden berechtigt waren. Die Staatswirthschaftskommission hatte daher zu untersuchen, ob diese Ausgabenüberschüsse gerechtfertigt erscheinen oder nicht. Eine dieser Mehrausgaben, die ich schon früher hervorhob, und die bei etwas schärferer Verwaltung gewiß vermieden werden könnte, sind wieder die Bureaukosten. Wenn Sie die Summe, welche der Kanton Bern dafür ausgibt, mit den dahergigen Ausgaben anderer Kantone vergleichen würden, Sie würden erstaunen. Man hat ein großes Direktorialbureau, man heizt ein, daß es fast nicht zum Aushalten ist. Es wurde auf diesem Zweige mehr ausgegeben: von der Staatskanzlei Fr. 377. 86; für Bureau- und Beholungskosten der Regierungstatthalter Fr. 1923. 18; für Bureaukosten der Direktion des Innern Fr. 1159, der Erziehungsdirektion Fr. 155. 31, der Militärdirektion Fr. 380. 48. Die Bureaukosten der Direktion des Innern sind der Anstellung eines zweiten Sekretärs wegen etwas höher. Es ist nicht so wohl der Betrag, welcher hier zum Vorschein kommt, den man auffallend findet, sondern des Grundes wegen. Die Staatswirthschaftskommission sprach deshalb gegenüber dem Herrn Finanzdirektor den Wunsch aus, darüber zu wachen, daß in dieser Beziehung keine Ueberschreitungen mehr stattfinden. Ein anderer Zweig, bei welchem eine bedeutende Ueberschreitung der Kredite stattfand, sind die Rechtskosten. Im Budget war ursprünglich dafür ein Kredit von Fr. 4000 festgesetzt, durch einen Nachkredit vom 21. Dezember 1858 wurden fernere Fr. 3000 noch dafür angewiesen, welche denn auch bis auf Fr. 126. 49 aufgebraucht wurden. Die Staatswirthschaftskommission hat schon früher wiederholt ihre Ansicht ausgesprochen, daß der Staat nicht leichtsinnig Prozesse anheben sollte. Als wir fragten, was mittels dieser 7000 Fr. gewonnen worden sei, schüttelte der Herr Finanzdirektor den Kopf und sagte, die wichtigsten Prozesse seien verloren worden. Nun weiß man wohl, daß bei den Gerichten eher die Reizung vorwaltet, den Staat zu verfallen. Die Kommission geht von der Ansicht aus, der Staat sollte gar nicht verlieren, d. h. er sollte gar nicht prozediren, wo sein Recht nicht klar ist. Es wird daher in dieser Beziehung der Wunsch ausgesprochen, die Regierung möchte künftig in diesem Sinne verfahren. Eine fernere Kreditüberschreitung findet sich bei der Zeughausverwaltung und zwar um Fr. 3153. 96. Auch da hat die Staatswirthschaftskommission die Ueberzeugung, daß bei etwas strenger Aufsicht von Seite der Militärdirektion eine Mehrausgabe vermieden werden kann. Ich will nicht anführen, was im Schoße der Kommission angebracht wurde, sondern nur die Bequemlichkeit hervorheben, mit welcher von Seite der Angestellten über die Arbeitszeit verfügt wird. Es sei vorgekommen, daß man Gegenstände aus dem Zeughaus um niedrigen Preis verkaufte und solche von der Zeughausverwaltung wieder zu höherem Preise angekauft wurden. Das Direktorialsystem hat viel Gutes, aber es bedarf eines Mannes mit scharfem Auge, um Mißbräuche zu verhüten. Wenn namentlich in solchen Verwaltungszweigen eine etwas schärfere Aufsicht ausgeübt wird, so kann manches vermieden werden. Der Staatswirthschaftskommission fiel es ferner auf, daß der ordentliche Unterhalt der Straßen Fr. 23,816. 94 mehr kostete, als im Budget

ausgesetzt war. Sie erinnern sich, daß seiner Zeit bei Behandlung der Eisenbahnfrage gesagt wurde, die Staatsbetheiligung bringe keinen Nachtheil, sondern selbst wenn das Kapital nicht gut verzinst würde, könne eine Ersparniß in andern Zweigen der Verwaltung erzielt werden, namentlich im Straßenunterhalte. Ich frage: in welchem Verhältnisse wird gegenwärtig die große Straße von Bern nach Aarau und Zürich benützt gegen früher? Was soll der Unterhalt dieser Straße jetzt kosten und was hat er früher gekostet, als sie noch den großen Verkehr vermittelte? Man kann füglich die Breite der Straße reduzieren und eine Ersparniß auf den Unterhaltungskosten erwirken. Der Herr Baudirektor sagte uns, erstens seien die Arbeitslöhne immer größer, zweitens werde die Straße, wenn sie etwas schmaler gemacht werde, mehr befahren und abgenutzt, drittens komme das Material immer theurer zu stehen; man sei im Budget zu wenig weit gegangen. Ich bin natürlich nicht Techniker, um zu beurtheilen, inwiefern diese Einwendungen sichhaltig seien, indessen glaubte die Staatswirthschaftskommission, es sollten bei Entwicklung des Eisenbahnwesens auf dem Unterhalte der Straßen bedeutende Ersparnisse erzielt werden können. Auch bei einzelnen Neubauten wurden die Budgetcredite beträchtlich überschritten. So für die Herzogenbuchsee-Wangryl-Straße, für welche Fr. 10,000 bewilligt waren, aber Fr. 18,905. 38 ausgegeben wurden. Ferner waren für die Murtenstraße Fr. 7000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 7991; für die Freiburgstraße waren Fr. 10,000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 13,895. 48; für die St. Immerstraße waren Fr. 25,000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 35,000; für die Les Boisstraße waren Fr. 8000 bewilligt, ausgegeben wurden Fr. 8999. 52. Die Staatswirthschaftskommission mußte sich dabei namentlich die Frage beantworten, ob es erlaubt sei, Kredite, die für die eine Straße ausgesetzt worden, für andere zu verwenden. Sie muß dieß, gestützt auf das Gesetz vom 2. August 1849, verneinen, indem das Recht der Uebersetzung von Krediten sich auf die Restanzen derselben Kredite beschränken soll, welche zur Ausführung des Gegenstandes, für den sie ausgesetzt worden, nicht erschöpft werden. Ich will die Bern-Belp-Straße anführen, für welche letztes Jahr Fr. 6000 bewilligt wurden. Nun darf der Regierungsrath diesen Kredit nicht auf die St. Immerstraße übertragen, sondern nur in dem Falle, wenn der für die Bern-Belpstraße ausgesetzte Kredit zu deren Ausführung nicht verbraucht wird. Bei einem andern Verfahren würde die spezielle Bezeichnung der einzelnen Kredite im Budget ganz illusorisch, indem die Vollziehungsbehörde daselbe umgehen und alle Kredite auf einen übertragen könnte. In solchen Fällen muß die Regierung sich an den Großen Rath wenden. Bei der Strafanstalt in Bruntrut zeigt sich die beträchtliche Ueberschreitung des Budgetkredites von Fr. 7586. 99, eine Ueberschreitung, die nach der Ansicht der Kommission bei genauerer Aufsicht hätte vermieden werden können. Der Durchschnitt der Kosten der Sträflinge in Bruntrut steht in keinem richtigen Verhältnisse zum Durchschnitte der Strafanstalt in Bern. In Bruntrut kostet der Sträfling (bei einer Zahl von 100) per Tag 53½ Rp., in Bern bei einer Gesamtzahl von 481 Sträflingen per Tag 48½ Rp., in Thorberg bei 318 Sträflingen per Tag 23½ Rp. Das ist wirklich aller Beachtung werth und zeigt Ihnen, was bei vernünftiger Verwendung der Sträflinge und durch Landbau erreicht werden kann. Es drängt sich die Ueberzeugung auf, es sei hier etwas nicht in Ordnung, das gebessert werden muß, und es macht sich auch hier der Wunsch geltend, daß eine genauere Aufsicht geübt werde. Auch bei den verschiedenen Armenanstalten sind die Unterhaltungskosten sehr verschieden. So beträgt der Staatszuschuß per Tag und per Kopf: in der Verpflegungsanstalt in Aarau bei 245 Zöglingen 25¼ Rp. " " Erziehungsanstalt in Köniz bei 46 " 52½ " " " Mädchenerziehungsanstalt in Rüeggisberg bei 54 Zöglingen 31 " " Rettungsanstalt in Landorf bei 30 Zöglingen 67¾ "

in der Taubstummenanstalt in Friesenberg bei 59 Zöglingen

58¾ Rp.

Es ist wichtig genug, daß die Verwaltungsbehörden eine entsprechende Ausgleichung der Ausgaben durchzuführen suchen. Das sind die wichtigsten Bemerkungen, zu denen sich die Staatswirthschaftskommission veranlaßt fand. Im Uebrigen trägt sie darauf an, der Große Rath möchte der Staatsrechnung von 1858, sowie der Rechnung über das Staatsanleihen unter dem üblichen Vorbehalte von Auslassung und Mißrechnung die Genehmigung ertheilen und den Verwaltungsbehörden die getreue Verwaltung der Staatsgelder verdanken.

Die Anträge der beiden Herren Berichterstatter werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion den Antrag, der Schwellengemeinde Rahnsflüh behufs Korrektur ihres Schwellenbezirks das Expropriationsrecht zu ertheilen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens, dessen Ausführung auf dem Wege gütlicher Unterhandlung nicht erzielt werden konnte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Ein fernerer Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten schließt dahin:

Der Große Rath möchte dem zwischen dem Staate einerseits, und den bürgerlichen und nichtbürgerlichen Rechtsamebesitzern und der Bürgergemeinde Wangenried andererseits unterm 19. Februar abhin abgeschlossenen Kantonnementsverträge mit Nachtrag vom 5. März 1859 die Genehmigung ertheilen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt die Genehmigung des Vertrages als im Interesse des Staates liegend.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Hierauf wird nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei ebenfalls durch das Handmehr beschlossen:

1) Dem wegen Raubes und Versuchs von Nothzucht zu 20 Jahren Ketten verurtheilten Friedrich Allemann von Leubringen den noch ausstehenden Theil seiner Strafzeit in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umzuwandeln;

2) Die der Henriette Bouvier in Narberg wegen strafbarer Mitschuld an ihrer Entführung auferlegte vierzehntägige Gefangenschaft in Hausarrest von 40 Tagen umzuwandeln;

3) Die dem Johann Samuel Steiner, Schneider, von und zu Langenthal, wegen Theilnahme an Mißhandlung und Nachtunfug auferlegte dreimonatliche unabkäuflche Leistung in eine abkäuflche umzuwandeln.

## Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Schließlich macht der Herr Präsident auf eine Mittheilung des Herrn Staatschreibers hin aufmerksam, daß die vom Berichterstatter über das Gesetz betreffend die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen vorgelegte endliche Redaktion der Ziff. 3 des § 26 keine Skala aufstelle, während der Große Rath doch eine solche, nämlich 10 % für einzubürgernde Schweizer und 20 % für einzubürgernde Nichtschweizer, angenommen habe, und schlägt vor, das heute verlesene und genehmigte Protokoll in diesem Sinne zu berichtigen. Der Große Rath ist damit einverstanden und das erste Lemma der Ziff. 3 des § 26 jenes Gesetzes soll also lauten:

„3) Ein Betrag, welcher von jedem neu in das Gemeindebürgerrecht Aufzunehmenden an die Einwohnergemeinde zu bezahlen ist, und der bei Schweizern 10 %, bei Nichtschweizern 20 % der Bürgerrechtseinkaufssumme gleichkommen soll.“

Der Erklärung des Präsidiums folgt die allseitige Zustimmung der Versammlung.

Der Herr Präsident erklärt die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:  
F. r. F a s s b i n d.

- Beschwerde der Korporation des vereinigten Familiengutes von Thun gegen den Ausschreibungsbeschluß des Regierungsrathes vom 11. März 1859.  
Strafnachlaßgesuch von Niklaus Pauli von Guggisberg vom 11. März.  
Vorstellung der Landsäßen von Interlaken, betreffend die Einbürgerung, vom 6. April.  
Strafnachlaßgesuch von Rud. Spycher von Röniz, vom 8. April.  
Vorstellung aus dem Amte Konolfingen, betreffend die Revision des Jagdgesetzes, vom 28. April.  
Vorstellungen aus dem Amtsbezirk Bern, betreffend die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen, vom 3. Mai  
Vorstellungen von Bruntrut und Münchenbuchsee, betreffend die Revision der Seminargesetze, vom 5. Mai.  
Strafumwandlungsgeuch von Joh. Jak. Leist von Oberbipp, vom 5. Mai.  
Strafnachlaßgesuch von Eduard und Christian Zutter von Uetendorf, vom 21. Mai.  
Vorstellung der deutschen Pfarrgemeinde St. Zimmer, betreffend die Pfarrbesoldungsverhältnisse, vom 21. Mai.

Mit dem Datum vom 27. Mai l. J. langten folgende Vorstellungen ein:

- 1) von Gemeinden des Obersimmenthals, betreffend das Gesetz über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen;
- 2) vom Burgerrath von Bern und von den dortigen Jungsgesellschaften, betreffend denselben Gegenstand;
- 3) von Bürgergemeinden von Thun und Interlaken, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäßen;
- 4) vom Burgerrath von Bern und von den dortigen Jungsgesellschaften, betreffend denselben Gegenstand;
- 5) Strafnachlaßgesuch von Faver Salomon von Courtedour.
- 6) " " Henriette Bouvier zu Harberg.

Vorstellungen vom 30. gleichen Monats:

- 1) der Bürgergemeinde Belp, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäßen;
- 2) von Bürgergemeinden aus dem Oberaargau, betreffend denselben Gegenstand;
- 3) vereinigtes Familiengut von Thun, Wissenlassung;
- 4) von Partikularen von Renan, betreffend die Convers-Renan-Straße;
- 5) von Partikularen von Convers, betreffend denselben Gegenstand;
- 6) Strafnachlaßgesuch des Christian Burri von Wählern.  
Vorstellung der Gemeinde Wattenwyl, betreffend die Einbürgerung der Heimathlosen und Landsäßen, vom 3. Juni.  
Vorstellung der Kirchengemeinde Täufelen, betreffend denselben Gegenstand, vom 4. Juni.  
Strafumwandlungsgeuch der Elisabeth Schuhmacher von Guggisberg, vom 4. Juni.